

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Oppeln

pro 1845.

Dreißigster Band.

Enthaltend:

Die Verordnungen der höchsten Staats-Behörden, des Königlichen Ober-Präsidii und des Königlichen Consistorii zu Breslau, für die Provinz Schlesien, der Königlichen Regierung zu Oppeln, der Königlichen Ober-Landes-Gerichte zu Ratibor und zu Breslau, des Königlichen Ober-Steuer-Directorats daselbst und anderer öffentlicher Behörden.

Oppeln,
gedruckt in der J. F. W. Weilshäuserschen Buchdruckerei.

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten Januar, Februar und März 1845. ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 30. Mai 1844.	18	Allgemeine Bestimmungen, hinsichtlich der Belassung oder Einziehung und resp. Wiedergewährung des Gnaden-Gehalts der im Civildienst angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden	4	20
d. 7. Januar 1845.	4	Betr. die Eröffnung des achten Schlesischen Provinzial-Landtages	2	5
d. 10. Febr. 1845.	41	Betr. die Herabsetzung des gegenwärtigen Preises für das Vieh-Salz, bis zur Beendigung der nächsten Erndte	7	55
d. 19. März 1845.	73	Betr. das Verbot der sächsischen Vaterlands-Blätter in den Preußischen Staaten	Extra zu	Beilage 12.
		II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
d. 11. Decbr. 1844.	—	Die verwittwete Bau-Inspector Tscheck zu Ratibor und ihre Kinder, können künftighin den Familien-Namen „Treblin" führen	2	7
d. 14. Decbr.	12	Betr. das Verbot, an Trunkenbolde keine Getränke zu verabreichen	3	15
d. 16. „	20	Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien, von den betr. Special-Cassen pro III. Quartal 1844	4	31
d. 18. „	—	Patent-Verleihung an den Maschinenbau-Eleven Schultz zu Alsleben	2	7
d. 19. „	—	Markt-Verlegung in den Städten Ottmachau, Tarnowitz und Pleß	1	2

*

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 23. Decbr. 1844.	1	Betr. den beendigten Bau der Chaussée von Oppeln nach Malapane und die Bezollung derselben vom 15ten Januar 1845. ab	1	2
d. 23. „	5	Betr. das Verhüten der Selbstentladung von Perkussions-Gewehren	2	6
d. 24. „	—	Patent-Verleihung an den ehemaligen Zögling des Berliner Gewerbe-Instituts, G. Reich zu Berlin	1	2
d. 24. „	6	Betr. die Instruction für Polizei-Behörden, über das Verfahren bei vorkommenden Verbrechen	2	6
d. 26. „	11	Betr. das Regulativ zur Ausführung der Bestimmungen der Additional-Acte vom 13ten April 1844. zur Elbschifffahrts-Acte vom 23sten Juni 1821. wegen der Elbschiffs- und Schiffer-Patente	Extra ord. Beilage zu 3.	
d. 27. „	—	Patent-Verleihung an den C. T. N. Mendelssohn in Berlin	1	2
d. 27. „	—	Betr. die Errichtung einer Spaar-Casse zu Patschkau	4	32
d. 28. „	7	— die Aufnahme junger Leute in das Königliche Musik-Institut zu Berlin	2	6
d. 30. „	13	— die Aufsicht der Geistlichen, Schullehrer und Orts-Vorstände auf die Minorennen	3	15
d. 5. Jan. 1845.	21	— die Strafen für Forst-Contraventionen	4	32
d. 7. „	—	Patent-Verleihung an den Gelbgießer F. W. Dorneth zu Elbing	3	16
d. 10. „	15	Betr. die vom Kaufmann Moritz Kloß in Neisse niedergelegten Agentur-Geschäfte für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Cöln	3	17
d. 10. „	14	Betr. die Verheirathung oder Ansässigmachung der Militairpflichtigen vor zurückgelegter Militair-Dienstzeit	3	16
d. 11. „	—	Neues Vorwerk, Neu-Woschütz auf den Dominial-Feldern zu Pyschcz, Kreis Ratibor	4	32
d. 11. „	—	Patent-Verleihung an den Kaufmann August Constant Janvelle zu Berlin	4	33

**

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 25. Febr.	57	Erinnerung des Verbots, Gegenstände der Schiffsladungen von den Schiffern zu erkaufen	10	72
d. 23. „	58	Betr. eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten Schulgebäude in Dörndorf, im Kreise Oels	10	74
d. 27. „	—	Patent-Verleihung an den Mechaniker Georg Birkenhauer zu Elberfeld	10	75
d. 1. Märʒ	65	Betr. die von dem Kaufmann C. J. Konopak in Gnadenfeld niedergelegte Agentur für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ in Königsberg	11	83
d. 1. „	—	Patent-Verlängerung des G. T. Rudolph Treudler	11	84
d. 2. „	—	Vermächtniß der verehel. Maler Meyer in Rybnik	11	84
d. 4. „	—	Markt-Verlegung in Tarnowitz	11	84
d. 5. „	66	Betr. die Bestätigung des Kaufmanns Adolph Abt in Lublinitz, als Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	11	83
d. 5. „	—	Patent-Verleihung an den Candidaten der Feldmeßkunst, Gustav Winkler zu Halberstadt	12	87
d. 8. „	71	Betr. die Einsendung abgenutzter Cassen-Anweisungen	12	87
d. 13. „	—	Markt-Verlegung für Sohrau	12	88
		III. Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Breslau und Ratibor.		
d. 31. Debr. 1844.	8	Betr. die Abhaltung der Deposital-Tage bei dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte zu Ratibor pro 1845.	2	7
d. 31. „	9	Betr. die Einreichung der Jahres-Abschlüsse pro 1844.	2	8
d. 7. Jan. 1845.	17	Betr. den Diäten-Satz für nicht etatsmäßige Beamte, bei Beschäftigungen außerhalb ihres Wohnorts	3	17
d. 10. „	16	Betr. die Gerichts-Verwaltung von Bischow	3	17
d. 21. „	29	Betr. die Gehalts-Abzüge der evangelischen Pfarrer	5	43

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten April, Mai und Juni 1845. ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnung.	№.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 10. April 1845	—	Patent-Verleihung an den Grafen v. Wickerode zu Schloß Krockow bei Neustadt in Westpreußen	16	112
d. 12. „	88	Betr. die Erhebung der jährlichen Klassensteuer von denjenigen Steuerpflichtigen, welche in einem klassensteuerpflichtigen und auch in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte während des Kalender-Jahres, Wohnsitze haben	16	111
d. 13. „	—	Markt-Verlegung für Grottkau	16	112
d. 14. „	90	Betr. die Bestätigung der Kaufleute Weigelt und Ferche in Neisse, als Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig	17	113
d. 14. „	91	Betr. den Preis der Blutegel	17	114
d. 17. „	92	Betr. die Anmeldung der Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar d. J. aufgehobenen Berechtigungen	17	114
d. 17. „	93	Betr. die Strafbestimmung wegen der bösartigen Klauenseuche der Schaafe	17	117
d. 18. „	98	Betr. Bestätigung des Kaufmanns Ernst Deesler hier, als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	18	119
d. 18 „	—	Geschenk an die evangelische Kirche zu Pleß	19	124
d. 19 „	—	Patent-Verleihung an den Mühlen-Baumeister Wiebe zu Berlin	18	120
d. 19. „	104	Betr. die Bestätigung des Kaufmanns Theobald Hensel zu Leobschütz, als Agenten der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	19	124
d. 19. „	—	Patent-Verleihung an den Fabrik-Inhaber Christian, David Vorster zu Eilpe	19	124
d. 20. „	—	Belobigung des Schiffsknechts August Bollmann zu Breslau, wegen Rettung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens	18	120
d. 22 „	94	Wegen der zu Neisse stattfindenden Flachsmärkte	17	117
d. 22 „	—	Patent-Verleihung an den Maschinenmeister Pellens zu Aachen	18	120
d. 22. „	115	Betr. die theilweise, erst den 1sten November d. J. in Wirksamkeit tretenden Bestimmungen der Elbschiffahrts-Additional-Acte	21	133

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 6. Mai 1845.	117	Betr. Bestätigung des Kaufmanns Julius Berthold zu Ratibor, als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	21	134
d. 7. „	118	Desgl. des Kaufmanns Theodor Sponer zu Loslau, als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „**Borussia**“ in Königsberg	21	134
d. 7. „	119	Desgl. des Cämmerer Fritz in Creutzburg, als Agent für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	21	134
d. 8. „	120	Desgl. des Stadt-Cämmerer Wilhelm Scherner in Nicolai, als Agent für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „**Borussia**“ zu Königsberg	21	134
d. 8. „	126	Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen, über Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien nebst Zinsen rc.	22	140
d. 10. „	—	Patent-Erlöschung des Kaufmanns und Fabrikanten Conrad, Joseph Stroof zu Cöln	23	151
d. 13. „	121	Betr. die Beobachtung der baupolizeilichen Vorschriften in den Städten und auf dem platten Lande	21	134
d. 13. „	127	Betr. die erloschene Agentur des Kaufmanns Carl, Heinrich Croce in Neisse, für die Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	22	140
d. 13. „	—	Betr. Markt-Verlegung zu Gleiwitz	22	141
d. 13. „	—	Patent-Verleihung an den Schulamts-Candidaten August Krüger zu Wittenberg	23	152
d. 13. „	—	Desgl. an die Tuch-Fabrikanten Forstmann und Huffmann zu Werden	23	152
d. 13. „	—	Desgl. an den Zuckersiederei-Director C. Hanewald und F. Grosse zu Lossen bei Brieg	23	152
d. 13. „	—	Desgl. an den Kaufmann Carl, Ferdinand Wildegans zu Magdeburg	23	152
d. 13. „	—	Desgl. an den Ingenieur Friedrich Kesten zu Gute Hoffnungshütte im Kreise Duisburg	23	152

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 27. Mai 1845.	—	Patent-Verleihung an den Kammmacher Anton, Fried. Apenbrink zu Brake	23	153
d. 27. „	142	Wegen des am 15ten September d. J. in Breslau stattfindenden landwirthschaftlichen Festes	Extra. Beil. zu Stück 24.	
d. 28. „	135	Betr. den Preis der Blutegel	23	149
d. 28. „	138	Betr. den zu erlangenden Impfstoff aus Schutzblattern	23	150
d. 29. „	144	Betr. die neue Apotheken-Anlage zu Bauerwitz	24	157
d. 2. Juni	—	Patent-Verleihung an den Uhrmacher Johann, Gottfried Sterl zu Linz a. d. R.	24	158
d. 2. „	145	Desgl. an die Knopf-Fabrikanten Killmer und Gerling zu Wülfrath	24	158
d. 2. „	—	Desgl. an den C. T. R. Mendelsohn	25	162
d. 3. „	145	Betr. die Eröffnung eines Lehrcursus in deutscher Sprache, im hiesigen Hebammen-Institut	24	157
d. 3. „	146	Betr. die von dem Stadt-Secretair Porwoll in Cosel niedergelegte Agentur für die Rheinpreußische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Düsseldorf	24	158
d. 3. „	152	Bestätigung des Stadt-Secretairs Porwoll in Cosel, als Agent für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" in Königsberg	25	161
d. 3. „	—	Legat des verstorbenen Grafen Hyacinth v. Strachwitz auf Stubendorf, zur Unterhaltung der Uhr auf dem dortigen Kirchthurm	25	162
d. 6. „	153	Bestätigung für den Kaufmann Franz Beyer in Neisse, als Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	25	161
d. 6. „	—	Belobigung des Tagelöhners Johann Klose zu Schloß Schurgast, für Rettung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens	25	162
d. 7. „	154	Bestätigung des Kaufmanns C. Schnell in Leobschütz, als Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	25	162
d. 11. „	—	Empfohlenes Werk, betr.: die Verfassung der Kreis-Stände	25	162

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten October, November und December 1845. ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnung.		№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 27. Sept. 1845.		—	Belobung des Kretschmers Valentin Rossol in Ostrosnitz, Kreis Cosel, für Rettung eines Knaben, welcher in einen Brunnen gefallen	43	257
d. 30.	"	—	Desgl. der verehelichten Freigärtnerin Susanna Gabriel zu Ellguth-Tillowitz, Kreis Falkenberg, und der beiden Dienstmägde Agathe Gasch und Josepha Bartetzka aus Guttentag, für Lebens-Rettung ertrinkender Kinder	40	241
d. 30.	"	—	Patent-Verleihungen an den Ingenieur Friedrich Kester zu Gutehoffnungshütte, im Kreise Duisburg und an den Vermessungs-Revisor Ernst zu Bessin auf Rügen	40	241
d. 2.	Oct.	218	Betr. das im Druck erschienene Regulativ vom 28sten October 1835, wegen der sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten	42	250
d. 8.	"	216	Betr. das Niederlegen der Schiffs-Masten an der hiesigen Eisenbahnbrücke über den Oderstrom	41	246
d. 13.	"	221	Betr. die strengere Handhabung der allgemeinen Vorschriften über Maaße und Gewichte	43	255
d. 16.	"	—	Patent-Verleihungen, an den Schneidermeister Carl Hoffmann zu Potsdam und an den Pianoforte-Fabrikanten Carl Rodewald zu Trier	42	251
d. 16.	"	224	Betr. die Preise der Blutegel	44	259
d. 22.	"	—	Empfohlenes Werk über Staats- und Orts-Angehörigkeits- und Armen-Verpflegungs-Verhältnisse von v. d. Heyde	45	265
d. 23.	"	225	Betr. den Unterrichts-Plan für die nach Klopschen verlegte Schlesische Flachsbau-Schule	44	259
d. 25.	"	—	Legitimations-Atteste zum Pferde-Verkauf, im Bereich des Königl. Domainen-Amts Chrzelitz, kann der Privat-Forst-Secretair Thater zu Chrzelitz ausstellen	45	265
d. 28.	"	—	Belobung des Schlossergesellen Hugo Donnerstag zu Ratibor und des Schiffers August Plasczyk zu Oppeln, für Rettung von Personen aus Wassers-Gefahr	47	275

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 1.

Oppeln, den 7ten Januar 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 41. enthält:

(№ 2521.) Allerhöchste Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Niederschlesische Zweigbahn-Gesellschaft, vom 8ten November 1844., nebst dem Gesellschafts-Statute.

№ 42. enthält:

(№ 2522.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 4ten November 1844., betreffend die Anrechnung des zu den Urkunden der Rheinischen Gerichts-Vollzieher, im Prozeß verwendeten Stempels auf den Erkenntniß-Werthstempel.

(№ 2523.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 11ten November 1844., betreffend die Beitrags-Pflicht der Ritterguts-Besitzer und anderer Grundbesitzer in den vormals Königl. Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen, zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen.

(№ 2524.) Verordnung, betreffend die Beitragspflicht der Ritterguts-Besitzer und anderer Grundbesitzer in den vormals Königl. Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen, zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen. Vom 11ten November 1844.

(№ 2525.) Bekanntmachung, über die unter dem 15ten November 1844. erfolgte Bestätigung des Gesellschafts-Vertrages der neuen Stettin-Schwinemünder Dampf-Schifffahrts-Gesellschaft. Vom 13ten December 1844.

(№ 2526.) Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der unter der Benennung: Rauenscher Bergwerks-Verein: zusammengetretenen Actien-Gesellschaft. Vom 14. December 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 1.
Betr. den beendigten Bau der Chaussée von Oppeln nach Malapane, und die Bezollung derselben vom 15ten Januar k. J. ab.

Nachdem der Bau der Chaussée von Malapane nach Oppeln so weit beendiget ist, daß die ganze Straße nunmehr mit chausséemäßiger Ladung befahren werden kann, so wird vom 15ten Januar k. J. ab, bei Adam und Eva ein einmeiliger und bei Chronstau ein zweimeiliger Zoll nach dem Chausséegeld=Tarif vom 29sten Februar 1840. durch den Unternehmer dieses Chausséebaues, Herrn Grafen von Renard erhoben werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 23. December 1844.

Markt-Verlegung.

Dem Publico wird bekannt gemacht, daß die für Ottmachau auf den 3ten Februar und 5ten Mai k. J. anstehenden Märkte, auf den 27sten Januar und 28sten April k. J.,

der für Tarnowitz auf den 7ten Mai k. J. anstehende Markt auf den 22sten April k. J.,

und der für Pleß auf den 4ten März k. J. anstehende Markt auf den 6ten desselben Monats, verlegt worden sind. Oppeln, den 19. December 1844.

Patent-Verleihung.

Dem ehemaligen Zögling des Berliner Gewerbe=Instituts, G. Reich in Berlin, ist unter dem 17ten December 1844. ein Einführungs=Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Flachs und Hanf zu rösten,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 24. December 1844.

Patent-Verleihung.

Dem C. T. R. Mendelssohn in Berlin, ist unter dem 19ten December 1844. ein Einführungs=Patent:

auf ein Eisenbahn=System für den Betrieb mit comprimirter atmosphärischer Luft, insoweit dasselbe auf der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 27. December 1844.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 2.
Betr. die pro 1844. erlassene Weinsteuer.

Mittelst Allerhöchster Cabinets=Order vom 17ten d. Mts. haben des Königs Majestät auf

auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers, Excellenz, wegen des ungünstigen Ausfalls der diesjährigen Weinlese, die Weinsteuer von dem Weingewinn dieses Jahres, für die ganze Monarchie, zu erlassen geruhet.

Die Steuer-Behörden sind hiernach mit der erforderlichen Anweisung versehen worden. Breslau, den 28. December 1844.

Der Geheime-Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

№ 3. Betr. herabgesetzte Verkaufs-Preise für die Gesetzsammlung.

Die Gesetz-Sammlungs-Interessenten werden benachrichtigt, daß vom 1sten Januar 1845. ab, die Verkaufspreise für Exemplare auf Druck-Papier in folgender Weise festgesetzt worden sind:

A. Complette Exemplare.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Ein Exemplar der Jahrgänge 1810. bis 1825. einschließlich	6	—	—
und von 1826. ab, bis zum Jahre 1841. für jeden hinzutretenden Jahrgang 15 Sgr. mehr; so daß			
Ein Exemplar von 1810. ab, bis 1841. einschließlich	12	—	—
kostet; für jeden der beiden Jahrgänge 1842. und 1843. kommt 1 Rthlr. in Zusatz; so daß			
Ein Exemplar von 1810. bis 1843. mit	14	—	—

zu bezahlen ist; vom Jahre 1844. ab, tritt jedoch wieder der gewöhnliche Pränumerations-Betrag ad 2 Rthlr. jährlich ein.

B. Für einzelne Jahrgänge.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Ein Jahrgang aus der Zeit von 1810 bis 1825........	—	7	6
= = = = = = 1826 bis 1837........	—	15	—
= = = = = = 1838 bis 1842........	1	—	—
= = = = = = 1843 und 1844........	2	—	—

Der nur noch in Folio-Format vorhandene Nachtrag pro 1806. bis 1810. kostet für sich 1 Rthlr. und in Verbindung mit einem completten Exemplar 15 Sgr.; das noch vorhandene große Sach-Register pro 1806. bis 1830. aber 10 Sgr.

Bei Schreib-Papier-Exemplaren wird der Preis um 50 p. C. höher berechnet.

Berlin, den 31. December 1844.

Debits-Comtoir der Gesetzsammlung.

Personal-Chronik.

Nachdem in Folge unseres Antrages, des Herrn Geheimen Staats-Ministers Eichhorn, Excellenz, den bisherigen Superintendentur-Verweser, Pastor Primarius Wolff in

in Grünberg, zum Superintendenten der Diöces Grünberg ernannt, und demselben unter dem 19ten v. Mts. die desfallsige Bestallung ertheilt hat, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 4. December 1844.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Es ist höheren Orts bestimmt worden, daß die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche hiesiger Stadt, getrennt von der Stelle des katholischen Schul-Raths im hiesigen Regierungs-Collegio, nunmehr anderweitig besetzt werden soll, und ist die Regierung beauftragt, hierzu die geeigneten Vorschläge baldigst einzureichen.

Der Gymnasial-Lehrer Kaiser zu Rietburg, ist aus Veranlassung des hohen Geistlichen- und Unterrichts-Ministeriums an das Pro-Gymnasium in Sagan versetzt worden.

Dem Thierarzt erster Klasse Adolph, Gustav Busch in Lublinitz ist die vakante Kreis-Thierarztstelle für die Kreise Lublinitz und Groß-Strehlitz verliehen worden.

Dem evangelischen Predigtamts-Candidaten Ernst, Traugott Sowoidnich aus Paulau, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle ertheilt worden.

Der interimistische katholische Schullehrer C. Nowack in Groß-Kalinow, Kreis Groß-Strehlitz, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Der Rathmann, Gutsbesitzer Johann Pohl zu Ober-Glogau, ist auf anderweite sechs Jahre, und der Kunstweber Joseph Legner, zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt und bestätigt worden.

Der katholische Pfarrer Müller ist von Matzkirch nach Groß-Pramsen, Kreis Neustadt, versetzt worden.

Der bisherige interimistische evangelische Schullehrer Gottlob Fuchs in Podewils, Kreis Oppeln, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Todesfälle:

der katholische Pfarrer George Rothkegel zu Neurode, Kreis Neisse, und
der katholische Pfarrer Cajetan Dolainski zu Woinowitz, Kreis Ratibor.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 2.

Oppeln, den 14ten Januar 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 43. enthält:

(№ 2527.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 14ten September 1844., betreffend die Vertretung der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände, bei den nach der Verordnung vom 7ten März 1843. stattfindenden Jagd-Theilungen.

(№ 2528.) Verordnung, wegen Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und der Erben bei der zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes. Vom 29. November 1844.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 4. Betr. Eröffnung des achten Schlesischen Provinzial-Landtags.

Nachdem des Königs Majestät für den achten Schlesischen Provinzial-Landtag, dessen Eröffnung am 9ten Februar c. erfolgen soll, mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 27sten v. Mts. u. Js., mich wiederum zum Königlichen Commissarius, und Seine Durchlaucht den Herrn Fürsten Adolph zu Hohenlohe-Ingelfingen auf Koschentin zum Landtags-Marschall, zu dessen Stellvertreter aber den Freiherrn von Kedritz auf Türchen, Allergnädigst zu ernennen geruht haben, zögere ich nicht, dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 7. Januar 1845.

Der Königliche Provinzial-Landtags-Commissarius, Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 5. Betr. das Verhüten der Selbstentladung der Percussions-Gewehre.

Es ist vorgekommen, daß eine Selbstentladung der Percussions-Gewehre dann erfolgt ist, wenn dieselben von Pulverdampf beschmutzt, unter Einwirkung der Nässe wieder geladen und mit aufgesetzten Zündhütchen längere Zeit aufbewahrt werden.

Nach dem Ergebnisse der, deshalb von dem Königlichen Ministerium des Innern veranlaßten technischen Untersuchungen, hat eine Selbstentladung der Percussions-Gewehre unter den angegebenen Verhältnissen, bei Anwendung Sömmerdaer, mit Kupferdecke versehener Zündhütchen, nicht stattgefunden.

Indessen hat die Prüfung mehrerer Zündsätze von Zündhütchen anderer Fabriken ergeben, daß selbige viel salpetersaure Salze enthalten, und derartige Salze auf Metalle am meisten oxidirend wirken, so daß darin allerdings eine Veranlassung zum Selbstentzünden zu finden ist.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, warnen wir das Publikum zur Vermeidung möglicher Gefahr, vor Anwendung von Zündhütchen, deren Zusätze viel salpetersaure Salze enthalten. Oppeln, den 23. December 1844.

№ 6. Betr. die Instruction für Polizei-Behörden, über das Verfahren bei vorkommenden Verbrechen.

Nach einer höhern Orts ergangenen Anordnung, sollen die im §. 14. unserer, im Amtsblatt publicirten Instruction vom 18ten Januar c. über den ersten Angriff und das vorläufige Verfahren bei begangenen Verbrechen, enthaltenen Bestimmungen, auf die Polizei-Behörden keine Anwendung finden.

Dies wird sämmtlichen Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirkes zur Nachachtung bekannt gemacht. Oppeln, den 24. December 1844.

№ 7. Betr. die Aufnahme junger Leute in das Königl. Musik-Institut zu Berlin.

Auf Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Staats-Ministers Dr. Eichhorn und mit Bezugnahme auf das Publicandum im Amtsblatt vom 20sten Juli 1833., wird wiederholt bekannt gemacht, daß die Aufnahme junger Leute in das Königliche Musik-Institut zu Berlin behufs ihrer Ausbildung für kirchliche und Schulzwecke, jährlich zweimal, zu Ostern und zu Michaeli, Statt findet.

Die Bedingungen der Aufnahme sind:

1) Ein Alter von wenigstens 17 Jahren;
2) Daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe, oder mit dem Anstellungs-Fähigkeits-Zeugniß aus einem Königlichen Schullehrer-Seminar entlassen sey;
3) Daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und Fertigkeit im Klavier-Spiel habe;

4) Daß

4) Daß er, bei unentgeldlichen Unterricht, doch die Kosten seines Unterhalts in Berlin bestreiten könne;

5) Daß er vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des Directors unterziehe.

Das Gesuch um Aufnahme ist jeder Zeit an uns, und zwar zwei Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Cursus, mithin spätestens zum 1sten Februar und 1sten August jeden Jahres, zu richten, und sind glaubwürdige Atteste über die ad 1. bis 4. bemerkten Punkte, so wie ein vom Aspiranten selbst verfaßter Lebenslauf, mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung in wissentschaftlicher und musikalischer Hinsicht, dem Gesuche beizufügen. Oppeln, den 28. December 1844.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 30sten August d. J. der verwittweten Frau Bau-Inspector Tschech zu Ratibor und ihren Kindern die Bewilligung ertheilt, den Familien-Namen „**Treblin**" annehmen und fortan führen zu dürfen. Oppeln, den 11. December 1844.

Patent-Verleihung.

Dem Maschinenbau-Eleven Schultz zu Alsleben ist unter dem 12ten December 1844. ein Patent,

auf eine Maschine zum Auspressen breiartiger Substanzen, soweit sie nach Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 18. December 1844.

Bekanntmachung.

Diejenigen Königlichen Landraths-Aemter, Superintendenten, Erzpriester und Kreis-Schul-Inspectoren, welche mit den vorgeschriebenen Nachweisungen der im Jahre 1844. ausgeführten Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Bauten, zur Zeit noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, diese Nachweise unverzüglich, spätestens aber bis zum letzten d. M., uns einzureichen. Oppeln, den 4. Januar 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

№ 8. Betr. die Depositial-Tage beim Königl. Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht die Depositial-Tage, und zwar:

a. beim Pupillar-Depositorium, in jeder Woche Sonnabend Vormittag,

b. beim Judicial-Depositorium, in jeder Woche Mitwoch Vormittag,

in dem künftigen Jahre 1845. werden abgehalten werden.

Diejenigen, welche in das hiesige Depositorium Gelder einzuzahlen haben, werden angewiesen, die Einzahlung an diesen bestimmten Deposital-Tagen an die drei Depositarien:

a. beim Pupillar-Depositorium:
 1) an den ersten Curator, Ober-Landes-Gerichts-Rath Mikulowski,
 2) an den zweiten Curator, Ober-Landes-Gerichts-Rath Schultz,
 3) an den Rendanten, Hofrath Mühler;

b. beim Judicial-Depositorium:
 1) an den ersten Curator, Ober-Landes-Gerichts-Rath v. Gellhorn,
 2) an den zweiten Curator, Ober-Landes-Gerichts-Assessor v. Damnitz,
 3) an den Rendanten, Hofrath Mühler,

gegen deren gemeinschaftlich auszustellende Quittung zu leisten.

Ratibor, den 31. December 1844.

№ 9. Die Einreichung der Jahres-Abschlüsse betr.

Sämmtliche aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichte unseres Departements werden angewiesen, die Salarien-Cassen-Jahres-Abschlüsse pro 1844. und die Nachweisung der stattgefundenen Verminderungen der in den Etats unter der Rubrik:

„darunter künftig wegfallend“

angewiesenen Besoldungs-Ausgaben, spätestens bis Ende Januar 1845. bei 2 Rthlr. Ordnungsstrafe einzureichen. Ratibor, den 31. December 1844.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 10. Betr. Martini-Markt-Preise pro 1844. der Getreide- und Futtersorten behufs Rente-Berechnungen.

Unsern sämmtlichen Special-Commissarien machen wir in den drei Nachweisungen A. B. C. die Durchschnitts-Martini-Preise pro 1844. der angegebenen Getreide- und Futtersorten hierdurch und mit der Anweisung bekannt, sich bei den Rente-Berechnungen in den durch die Gesetze bestimmten Fällen genau darnach zu richten.

Breslau, den 2. Januar 1845.

Königliche General-Commission von Schlesien.

A. Nachweisung

1) der Marktpreise für Roggen an Martini 1844. auf den Normal-Bezirks-Märkten des Regierungs-Bezirks Oppeln, welche nach Anleitung des §. 74. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. festgestellt worden, und welche bei Berechnung des im Jahre 1845. zu entrichtenden Geldbetrages einer schon vor diesem Jahre, nach den Grundsätzen des §. 73. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, in Roggen ausgesprochen, jedoch in Gelde zu entrichtenden Rente dergestalt zum Grunde

Grunde zu legen sind, daß $^1/_{10}$ dieser Preise und $^9/_{10}$ der im Jahre 1844. bezahlten Geldrente den Betrag ergeben, der im Jahre 1845. als Geldrente für jeden Preußischen Scheffel Roggen entrichtet werden muß;

2) der Marktpreise der übrigen Getreidearten, so wie von Heu, Stroh und Kartoffeln an Martini 1844.

Namen der Marktstädte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Centner			Stroh das Schock			Kartoffeln der Scheffel		
	in Preußischem Maaß und Gewicht.																				
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1) Cosel, für die Kreise Cosel und Gr.-Strehlitz	1	16	„	1	9	„	„	27	9	„	16	6	„	19	„	3	„	„	„	9	6
2) Creutzburg, für die Kreise Creutzburg und Rosenberg	1	12	11	„	28	7	„	23	1	„	15	„	„	14	6	3	15	„	„	9	6
3) Gleiwitz, für die Kreise Tost-Gleiwitz Beuthen und Pleß	1	18	5	1	8	11	1	„	„	„	19	„	„	23	„	4	29	„	„	12	„
4) Ratibor, für die Kreise Ratibor und Rybnick	1	15	4	1	8	7	„	28	6	„	17	5	„	20	9	2	27	6	„	7	6
5) Leobschütz, für den Leobschützer Kreis	1	16	3	1	7	„	„	26	2	„	15	8	„	14	6	2	20	„	„	8	8
6) Neustadt, für den Neustädter Kreis	1	12	9	1	7	5	„	26	„	„	16	„	„	16	„	3	10	„	„	11	„
7) Neisse, für die Kreise Neisse, Grottkau und Falkenberg	1	14	3	1	7	6	„	27	8	„	16	„	„	17	6	3	10	„	„	12	„
8) Oppeln, für den Oppelner Kreis	1	17	„	1	7	10	„	27	„	„	17	„	„	15	11	3	23	4	„	8	8
9) Lublinitz, für den Lublinitzer Kreis	1	22	6	1	10	„	1	„	„	„	20	„	„	20	„	4	„	„	„	12	„

B. Nach-

B. Nachweisung

der Durchschnittspreise von Getreide, Heu und Stroh, welche in Gemäßheit der §§. 73 und 74. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, und der §§. 15. und 27. der Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821., bei Auseinandersetzungen nach den allegirten Gesetzen und bei Abfindung der Berechtigten in Rente für den Zeitraum von Martini 1844. bis 1845., den Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen.

Namen der Marktstädte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußischem Maaß und Gewicht.																	
	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf
1) Cosel, für die Kreise Cosel und Groß-Strehlitz	1	13	6	1	3	2	„	24	„	„	16	9	„	17	1	3	3	8
2) Creutzburg, für die Kreise Creutzburg und Rosenberg	1	17	4	1	2	1	„	24	9	„	18	„	„	18	5	4	8	„
3) Gleiwitz, für die Kreise Tost-Gleiwitz Beuthen und Pleß	1	17	3	1	4	8	„	27	„	„	18	„	„	17	9	3	22	11
4) Ratibor, für die Kreise Ratibor und Rybnick	1	10	10	1	„	10	„	23	5	„	16	5	„	16	7	2	20	7
5) Leobschütz, für den Leobschützer Kreis	1	13	7	1	1	11	„	22	5	„	16	3	„	18	4	2	26	4
6) Neustadt, für den Neustädter Kreis	1	14	11	1	3	9	„	23	2	„	16	10	„	18	10	3	18	„
7) Neisse, für die Kreise Neisse, Grottkau und Falkenberg	1	15	5	1	5	7	„	25	4	„	17	3	„	21	2	3	23	9
8) Oppeln, für den Oppelner Kreis	1	18	„	1	5	3	„	26	3	„	17	6	„	19	2	3	28	„
9 Lublinitz, für den Kreis Lublinitz	1	21	5	1	5	7	„	27	8	„	20	9	„	18	1	4	12	3

C. Nach-

C. Nachweisung

der Durchschnittspreise an Getreide, Heu und Stroh, welche bei Renteberechnungen, betreffend die Regulirung der bäuerlichen Besitzer ohne Eigenthum nach Artikel 46. der Declaration vom 29sten Mai 1816. in dem Zeitraume von Martini 1844 bis 1845., zum Grunde gelegt werden sollen.

Namen der Marktstädte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußischem Maaß und Gewicht.																	
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1) Cosel, für die Kreise Cosel und Groß-Strehlitz	1	15	8	1	1	9	„	23	8	„	16	9	„	19	„	3	7	6
2) Creutzburg, für die Kreise Creutzburg und Rosenberg	1	16	10	1	„	„	„	23	7	„	16	11	„	19	11	3	27	10
3) Gleiwitz, für die Kreise Tost-Gleiwitz, Beuthen und Pleß	1	17	10	1	3	8	„	26	4	„	18	1	„	17	2	3	19	1
4) Ratibor, für die Kreise Ratibor und Rybnick	1	13	3	1	„	3	„	23	4	„	16	2	„	18	1	2	21	7
5) Leobschütz, für den Leobschützer Kreis	1	16	3	1	„	10	„	22	7	„	16	1	„	18	8	2	29	4
6) Neustadt, für den Neustädter Kreis	1	17	9	1	2	1	„	23	1	„	16	5	„	21	1	3	18	8
7) Neisse, für die Kreise Neisse, Grottkau und Falkenberg	1	18	4	1	3	11	„	25	3	„	17	5	„	23	10	4	„	9
8) Oppeln, für den Oppelner Kreis	1	19	8	1	3	5	„	26	„	„	17	7	„	21	3	3	24	11
9) Lublinitz, für den Lublinitzer Kreis	1	20	7	1	3	7	„	26	4	„	19	6	„	18	4	4	3	„

Per-

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der letzten Prüfung **pro ministerio**, folgende Candidaten des Predigtamts:
Heinrich Bäthig aus Halbau, 35 Jahr alt;
Friedrich, Wilhelm, Theodor Engelmann aus Weigwitz, 34 Jahr alt;
Carl, August Gramm aus Sagan, 36 Jahr alt;
Carl, Theodor Haase aus Haugsdorf, 27½ Jahr alt;
Ernst, Herrmann Nährich aus Gerlachsdorf, 28 Jahr alt;
Hugo, Ferdinand Schmeißer aus Charlottenbrunn, 27 Jahr alt, und
Benjamin, Gottlob Zacharias aus Rawicz, 34 Jahr alt,
das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten haben.

Breslau, den 21. December 1844.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Der Regierungs-Referendarius von Massow, früherhin bei den Königlichen Regierungen zu Breslau und Magdeburg beschäftigt, ist beim hiesigen Collegio wieder eingetreten.

In Stelle des zum Kreis-Secretair Lublinitzer Kreises ernannten bisherigen Bürgermeisters Banke, ist der Justitiarius Padiera zu Schloß Lublinitz, zum Mitgliede der Vermittelungs-Commission über Benutzung der Privatflüsse gedachten Kreises, und der Cämmerer Arnt in Guttentag, zum Mitgliede der Kreis-Ersatz-Commission des Lublinitzer Kreises, von der Kreis-Versammlung gewählt und bestätigt worden.

Dem ausgeschiedenen Rathmann, Apotheker Cochler zu Tarnowitz, ist der Titel: „Stadtältester" beigelegt worden.

Die bisherigen interimistischen katholischen Schullehrer Rzegulla in Groß-Gorzig, Kreis Ratibor, und Johann Gottschall zu Kroschnitz, Kreis Groß-Strehlitz, sind nunmehr definitiv angestellt worden.

Der bisherige Schul-Adjuvant zu Deutsch-Mülmen, Franz Hanke, ist zum Lehrer bei der katholischen Stadtschule in Ober-Glogau vocirt und bestätiget worden.

Der zeitherige interimistische evangelische Schullehrer Waicheck in Gohle, Kreis Rosenberg, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Der-

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 3.

Oppeln, den 21sten Januar 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 12. Betr. das Verbot, an Trunkenbolde keine Getränke zu verabreichen.

Es ist bereits durch vielfache Amts-Blatt-Bekanntmachungen, namentlich aber durch die Bekanntmachung vom 5ten März 1842., s. Amtsblatt de 1842., Seite 57. den Gastwirthen, Kretschmern und Schänkern untersagt, schon angetrunkenen Personen geistige Getränke zu verabreichen.

Indem wir dies mit dem Bemerken wiederholentlich zur Kenntniß bringen, daß derjenige, welcher dagegen fehlt, mit einer Strafe von 2 bis 5 Rthlr. belegt wird, im Wiederholungsfalle aber die Befugniß zum Gewerbe-Betriebe verliert, ist uns zugleich angezeigt worden, daß Schänker ꝛc. sich hin und wieder sogar erlaubt haben, blos gefärbte, oder mit allerlei Dingen versetzte Branndweine, unter dem Namen Gesundheitstropfen, zu verkaufen.

Da nun das Recht, Gesundheitstropfen, Magen-Elixire, oder andere arzeneiliche Tincturen zu verkaufen, allein den Apothekern zusteht, derjenige aber, welcher unter dem Namen Tropfen ꝛc. gefärbte oder nach Obigem versetzte Brandweine verkauft, sich einer Betrügerei schuldig macht, so wird Jeder, der eines solchen Vergehens überführt wird, in Gemäßheit des §. 1,378. seq. Theil 2., Tit. 20. des Allgemeinen Land-Rechts unnachsichtlich zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden, worauf zu halten, die Polizei-Behörden hiermit besonders angewiesen werden.

Oppeln, den 14. December 1844.

№ 13. Betr. die Aufsicht der Geistlichen, Schullehrer und Ortsvorstände auf die Minorennen.

In Folge eines Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Oberpräsidenten von Merckel vom 10ten December c., wird zur besseren Wahrnehmung des leiblichen und sittlichen Wohls der vaterlosen Kinder, Folgendes bekannt gemacht:

1) Es ist die Pflicht der Ortsvorstände, sowie der Herren Geistlichen und Schulleh-

lehrer ohne Unterschied der Confession, wie überhaupt über die ihnen anvertraute Jugend, so insbesondere über die Minorennen mit Sorgfalt auch dann noch zu wachen, wenn sie der Schule entwachsen sind und die bestellten Vormünder in der Erfüllung ihrer Pflichten möglichst zu unterstützen.

2) Zur Erreichung dieses Zweckes sollen sich die Geistlichen, Schullehrer und Ortsvorstände mit den Vormündern in Vernehmen setzen, und denselben über die sittliche Führung und den Kirchenbesuch ihrer Pflegebefohlenen nicht blos auf Befragen, sondern auch nach ihrem Ermessen, aus eigenem Antriebe Mittheilung machen, damit die Vormünder etwanigen Uebelständen abhelfen, und ihren Erziehungs-Berichten an das vormundschaftliche Gericht die nöthige Vollständigkeit geben können.

3) Ebenso gehört es zu den Obliegenheiten der Geistlichen, Schullehrer und Ortsvorstände, den Vormundschafts-Gerichten nicht nur bei etwanigen Bedenken über die gewissenhafte Pflichterfüllung der Vormünder, sondern auch bei andern Vorkommenheiten auf Erfordern, oder nöthigen Falls aus eignem Antriebe, die erforderliche Anzeige zu machen.

Oppeln, den 30. December 1844.

№ 14. Betr. die Verheirathung oder Ansäßigmachung der Militairpflichtigen, vor zurückgelegter Militair-Dienstzeit.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18ten Mai 1844. (Stück XXII., Nro. 113.):

betreffend die den Militairpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansäßig machen, vorzuhaltende Bedeutung, daß sie durch die Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Militairdienst nicht überhoben werden,

erhalten in Folge der Allerhöchsten Order vom 4ten September 1831. (Amtsblatt pro 1832., Stück VI., Nr. 18.) sämmtliche Geistliche die erneuerte Anweisung, dergleichen Militairpflichtige bei Nachsuchung des Aufgebots, an diese Allerhöchste Bestimmung zu erinnern.

Zu der dieserhalb aufzunehmenden Verhandlung ist kein Stempelbogen anzuwenden.

Oppeln, den 10. Januar 1845.

Patent-Verleihung.

Dem Gelbgießer F. W. Dorneth zu Elbing, ist unterm 27sten December 1844. ein Patent,

auf eine Vorrichtung zum Speisen der Dampfkessel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. Oppeln, den 7. Januar 1845.

Der

№ 15. Betr. die vom Kaufmann Moritz Kloß zu Reisse niedergelegten Agentur-Geschäfte für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Cöln.

Der Kaufmann Moritz Kloß in Reisse, hat die mit unserer Genehmigung vom 10ten Mai 1840. übernommenen Agentur-Geschäfte für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" in Cöln niedergelegt.

Oppeln, den 10. Januar 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

№ 16. Betr. die Gerichts-Verwaltung von Pschow.

Dem Publico, insbesondere den Gerichts-Einsassen von Pschow, Kreis Rybnick, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die bisher mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gerichte hierselbst wiederruflich vereinigt gewesene Gerichts-Verwaltung von Pschow, vom 1sten Januar c. ab, von dem gedachten Land- und Stadt-Gericht getrennt, und nunmehr wiederum durch das Patrimonial-Gericht Pschow verwaltet wird.

Ratibor, den 10. Januar 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

№ 17. Betr. den Diätensatz für nicht etatsmäßige Beamten, bei Beschäftigungen außerhalb ihres Wohnorts.

Nach dem an uns ergangenen hohen Ministerial-Rescript vom 20sten v. Mts. haben nur etatsmäßig angestellte höhere Subaltern-Beamte bei einer Beschäftigung außerhalb ihres Wohnorts auf den im §. 1., C. II., Nro. 13. des Diäten-Reglements vom 28sten Juni 1825. bestimmten Diätensatz von 1 Rthlr. täglich Anspruch, während den blos diätarisch beschäftigten Beamten, auch wenn sie die Function eines höhern Subaltern-Beamten selbstständig ausüben, nach §. 1., C. II., Nro. 14. und 15. a. a. O. und nach Analogie des Schlußsatzes im §. 8. nur 20 Sgr. täglich, und den Bureau-Gehülfen bei nicht collegialischen Untergerichten, ohne Rücksicht darauf ob sie selbstständig ein Bureau verwalten oder nicht, nur 15 Sgr. täglich an Diäten zukommen.

Hiernach erleidet das Ministerial-Rescript vom 14ten August 1843. (Ministerial-Blatt Seite 219.) zum Theil eine Abänderung, was den Gerichts-Behörden unseres Departements zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Breslau, den 7. Januar 1845.

Personal-Chronik.

Die Kreis-Secretaire Most in Falkenberg und Mischalle in Beuthen, sind zu Regierungs-Secretairen ernannt worden.

Der

Der Geheime Calculatur-Assistent Heegewald, ist als Hülfsarbeiter von der Königl. Regierung in Cöslin, zur hiesigen übergetreten.

Der zeitherige interimistische katholische Schullehrer und Organist Eduard Fieber zu Deutsch-Probnitz, Kreis Neustadt, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Der provisorisch angestellte dritte Lehrer bei der Stadt-Schule in Nicolai, Carl Bautzke, ist als katholischer Schullehrer in Kopcziowitz, Kreis Pleß, vocirt und bestätiget worden.

Der bisherige interimistische katholische Schullehrer Franz Aulich zu Rzeczyty, Kreis Tost-Gleiwitz, ist nunmehr definitiv angestellt.

Todesfälle.

Der katholische Pfarrer Joseph Czernia zu Sodow, Kreis Lublinitz,
der katholische interimistische Schullehrer Stephan Nawrath zu Zielona, Kreis Lublinitz.

Personal-Veränderungen

in dem Ressort des Königlichen Ober-Berg-Amtes für die Schlesischen Provinzen, in dem zweiten halben Jahre 1844., soweit solche Dienstbeziehungen innerhalb des Departements der hiesigen Königlichen Regierung berühren:

der Maschinenmeister Dreßler zu Tarnowitz und der Maschinenmeister Nottebohm zu Zabrze, sind zu Königlichen Maschinenmeistern ernannt worden;
der bisherige Berg-Geschworne Schmidt zu Birtultau, ist zum Ober-Einfahrer und Berg-Amts-Mitgliede zu Tarnowitz ernannt;
der Gruben-Obersteiger Rohland zu Birtultau, ist zum Revier-Obersteiger befördert worden;
der Berg-Geschworne Mannweiler zu Hohenlohehütte, ist zum Ober-Geschwornen, und
der Calculator Lobe zu Tarnowitz, zum Revisor, ernannt worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 4.

Oppeln, den 28sten Januar 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 1. enthält:

(№ 2529.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 13ten December 1844., wegen Herabsetzung der von den Pfandbriefs-Schuldnern der Westpreußischen Landschaft zu zahlenden Beiträge von 4½ Procent auf 4 Procent.

(№ 2530.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 13ten December 1844., vermittelst welcher die angehängten Tarife zur Erhebung der Schifffahrts-Abgaben in den Städten Königsberg in Pr. und Elbing genehmiget werden.

№ 2. enthält:

(№ 2531.) Allerhöchste Bestätigung des beigefügten Regulativs, für die Geschäfts-Wirksamkeit der Landkasten-Bevollmächtigten von Neu-Vorpommern, vom 20sten November 1843. D. d. den 14ten September 1844.

(№ 2532.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 15ten November 1844., in Betreff der, bei dem Eintriebe ausländischen Rindviehs, zu beobachtenden Schutzmaaßregeln.

(№ 2533.) Verordnung, betreffend den Geschäftsgang und Instanzenzug bei den Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 22sten November 1844.

(№ 2534.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 3ten Januar 1845., bezüglich auf das Gesetz, die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, von demselben Tage betreffend.

(№ 2535.) Gesetz, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen. Vom 3ten Januar 1845.

№ 3. enthält:

(№ 2536.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 27sten December 1844., betreffend die

 Stel-

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 18. Allgemeine Bestimmungen, hinsichtlich der Belassung oder Einziehung und resp. Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civildienst angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden.

I. Bei der Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste.

1. In Betreff von Invaliden, welche ein Gnadengehalt beziehen,

a) bei Anstellung;

§. 1.

Sobald ein, mit einem Gnadengehalt entlassener Militair-Invalide in einer etatsmäßigen oder einer anderen bestimmten Stelle angestellt wird, hört die Zahlung seines Gnadengehalts sogleich auf.

§. 2.

Diese Festsetzung bezieht sich jedoch nur auf derartige Anstellungen im unmittelbaren Staatsdienste, im Dienste einer städtischen Commune, eines ständischen Instituts, bei einer ganz oder theilweis aus Staatsfonds, aus den Fonds einer städtischen Commune, eines ständischen Instituts unterhaltenen Behörde, oder endlich in Unterbedienungen bei den Bürgermeisterei-Verbänden in den westlichen Provinzen.

§. 3.

Bei Anstellungen im Privat- oder im ländlichen Communal-Dienste wird das Gnadengehalt fortgezahlt.

§. 4.

Ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Probe erfolgt ist, ändert nichts in der obigen Bestimmung.

§. 5.

Eine begünstigende Ausnahme von der Regel (§. 1.) findet nur Statt, wenn das Civil-Einkommen, nach Abzug des darunter etwa mitbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse, nicht den doppelten Betrag des Gnadengehalts, oder nicht den Satz:

a) von 50 Rthlr. bei dem Gemeinen,
b) von 72 Rthlr. bei dem Unterofficier,
c) von 100 Rthlr. bei dem Feldwebel, Wachtmeister und Unter-Chirurgus,

erreicht.

§. 6.

§. 6.

In solchen Fällen kann dem Invaliden nach Maaßgabe seiner Charge bis zur Erfüllung eines Doppelbetrages, oder, — wenn es für ihn günstiger ist — bis zur Erfüllung jener Sätze das Fehlende aus seinem Gnadengehalt gewährt, und eventualiter selbst das ganze Gnadengehalt belassen werden.

§. 7.

Besteht das Einkommen in ungewissen Hebungen, so werden, da, wo mit der Stelle ein baarer Aufwand an Reise- und Zehrungskosten verbunden ist, für diese vorweg 50 Procent des ermittelten unfixirten Einkommens, und, wenn die Dienst-Einnahme ganz in unfixirten Hebungen besteht, und nach der Fraction nicht 12 Rthlr. monatlich beträgt, als Minimum 6 Rthlr. monatlich in Abzug gebracht.

§. 8.

Den pensionirten Landgendarmen kann bei ihrer Anstellung in einer etatsmäßigen oder einer andern bestimmten Stelle des Civildienstes ein Zuschuß aus ihrer Pension bis zur Erreichung des Doppelbetrages derselben gewährt werden: doch darf dieser Zuschuß in den Fällen, wo der Doppelbetrag der Pension das reine Activitätsgehalt bei der Gensd'armerie übersteigen würde, nur bis Erreichung des letzteren erfolgen.

b) bei fortdauernder remuneratorischer Beschäftigung im Civildienst;

§. 9.

Wenn ein Militair-Invalide in einem der §. 2. gedachten Dienstverhältnisse eine zwar unbestimmte, aber an sich fortdauernde und regelmäßige Beschäftigung gegen fortlaufende tägliche oder monatliche fixirte Diäten oder Remunerationen, die von der Casse der Behörde oder des Instituts unmittelbar gezahlt und verrechnet werden, erhält; so finden auf ihn die Bestimmungen der §§. 1., 5., 6. und 7. Anwendung. Die Landgensd'armen werden in einem solchen Falle nach §. 8. behandelt.

§. 10.

Die Einziehung des Gnadengehalts soll, wenn solche nach den im vorigen §. gedachten Bestimmungen überhaupt zulässig ist, jedoch erst nach Ablauf der ersten sechs Monate der Beschäftigung erfolgen.

§. 11.

Wird ein Invalide zwar zur Hülfsleistung bei einer der im §. 2. bezeichneten Behörden, jedoch als Privatgehülfe eines etatsmäßigen Beamten, gegen eine von diesem ausgesetzte und aus seinem Einkommen zu zahlende Remuneration angenommen; so verbleibt er im Genusse seines Gnadengehalts.

c) bei vorübergehender Beschäftigung im Civildienst;

§. 12.

Invalide, welche nur vorübergehend gegen stückweise Bezahlung oder Boten- oder Tage- oder Wochenlohn oder die Executions-Gebühren zur Hülfsleistung angenommen werden, behalten ihr Gnadengehalt unverkürzt, z. B. Hülfsschreiber mit Anweisung auf

Copialienverdienst, Hülfsboten und Hülfs-Executoren, welche von Zeit zu Zeit zu Dienstleistungen herangezogen werden, Hülfsaufseher bei Bauten, und ambulante Hülfsaufseher in der Forst-, Steuer- und Post-Verwaltung 2c.

2. In Betreff der mit halbem Gehalt beurlaubten Unterofficiere.

§. 13.

Die Vorschriften der vorstehenden Paragraphen finden auch auf die von den combinirten Reserve-Bataillonen oder den Halb-Invaliden-Sectionen mit halbem Gehalt beurlaubten Unterofficiere Anwendung, jedoch mit der Beschränkung, daß:

a) bei einer auf Lebenszeit oder auf Kündigung in einer etatsmäßigen oder in einer anderen bestimmten Stelle erfolgenden Anstellung, das halbe Gehalt ohne Rücksicht auf den Betrag und die Natur des neuen Dienst-Einkommens sofort wegfällt, und daß,

b) bei Beurtheilung der Frage: ob und wieviel diesen Beurlaubten bei einer Anstellung auf Probe während der gesetzlichen Probezeit, so wie bei remuneratorischer Beschäftigung nach Ablauf der ersten sechs Monate von ihrem halben Gehalte zu belassen ist? allein die Sätze von:
 72 Rthlr. für den Unterofficier, und
 100 " " " Feldwebel und Wachtmeister, zum Maaßstabe dienen.

§. 14.

Der Rücktritt auf das, aus dem Militair-Fonds durch den Truppentheil zu gewährende Urlaubs- (halbe) Gehalt findet nur Statt, wenn der beurlaubte Unterofficier aus einer remuneratorischen Beschäftigung ausscheidet, oder wenn er aus einer, ihm auf Probe übertragenen Stelle vor Ablauf der gesetzlichen Probezeit oder aus einer, ihm auf Kündigung verliehenen Stelle innerhalb der ersten sechs Monate entlassen wird.

§. 15.

In den vorgedachten Fällen (§. 14.) kann der Beurlaubte auch in das Reserve-Bataillon oder in die Halb-Invaliden-Section zurücktreten, wenn eine Vacanz vorhanden, und seine gute Führung nachgewiesen ist.

In allen anderen Fällen des Ausscheidens aus einer Civilbedienung erhält er das einfache Gnadengehalt aus den nach §§. 20. 23. dazu verpflichteten Fonds.

II. Gewährung des Militair-Gnadengehalts bei dem Aufhören des Civildienstes.

a) In welchen Fällen sie Statt findet;

§. 16.

Bei dem unfreiwilligen Austritt eines vormaligen Militair-Invaliden aus einer, ihm auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Probe verliehenen Civilstelle erhält derselbe das erdiente Gnadengehalt wieder, sofern ihm nicht nach dem Civil-Pensions-Reglement ein

ein höherer Anspruch zusteht, oder er nicht durch Erkenntniß des Gnadengehalts für verlustig erklärt worden ist.

§. 17.

Auch bei dem freiwilligen Austritt eines vormaligen Militair-Invaliden aus einer, ihm auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Probe verliehenen Civilstelle, erhält derselbe das erdiente Gnadengehalt zu seiner Sustentation wieder.

§. 18.

Wenn ein Invalide eine, im §. 9. näher bezeichnete unbestimmte Beschäftigung, — bei der nach §. 10. sein Gnadengehalt ganz oder theilweis eingezogen worden, — selbst aufgiebt oder daraus entlassen wird, so empfängt er sein Gnadengehalt, — wofern er solches nicht verwirkt hat, — wieder, und zwar, wenn die Beschäftigung vor dem 15ten eines Monats aufhört vom 1sten desselben Monats, nach dem 15ten vom 1sten des nächsten Monats ab.

§. 19.

Gelangt der Invalide nach Verlauf von 15 Tagen und darüber zu einer anderen gleichartigen Beschäftigung, so bezieht er alsdann sein Gnadengehalt von Neuem während der ersten sechs Monate seiner Beschäftigung.

b) aus welchem Fonds sie erfolgt;

§. 20.

Wenn ein im Staatsdienste in einer etatsmäßigen oder einer anderen bestimmten Stelle angestellter vormaliger Militair-Invalide:

a) aus der ihm auf Lebenszeit verliehenen Civilstelle entlassen wird, (und ihm nicht ein höherer Anspruch nach dem Civil-Pensions-Reglement zusteht,) oder
b) aus der ihm auf Kündigung verliehenen Stelle erst nach Ablauf von sechs Monaten, oder
c) aus der ihm auf Probe übertragenen Stelle erst nach Ablauf der gesetzlichen Probezeit unfreiwillig ausscheidet, so wird demselben das, ihm nach seinem Militair-Verhältniß gebührende Gnadengehalt, aus dem Civil-Pensions-Fonds gewährt.

§. 21.

Scheidet ein, von einer städtischen Commune oder einem ständischen Institute in einer etatsmäßigen oder einer anderen bestimmten Stelle angestellter vormaliger Militair-Invalide aus dem Dienste aus, so erfolgt die Zahlung des Gnadengehalts:

a) für den Fall des §. 20a. von der Commune oder dem ständischen Institute, und
b) für den Fall des §. 20b. und c. von dem Pensions-Aussterbe-Fonds.

§. 22.

Sollte in dem Falle §. 21a. keine Pension erdient, oder die erdiente Pension gerin-

ringer seyn, als das Militair-Gnadengehalt, so übernimmt der Pensions-Aussterbe-Fonds die Zahlung des Militair-Gnadengehalts-Betrages, oder leistet den zu dessen Erfüllung nöthigen Zuschuß.

§. 23.

In allen übrigen Fällen wird das Militair-Gnadengehalt aus dem Militair-Pensions-Fonds gewährt, also namentlich auch dann, wenn ein vormaliger Militair-Invalide die ihm auf Kündigung verliehene Anstellung im Civildienste vor dem Eintritt seiner Dienst-Unfähigkeit freiwillig und ohne zu diesem Entschlusse durch eigene Verschuldung bestimmt zu seyn, aufgiebt, oder wenn seine Entlassung aus einer ihm auf Lebenszeit verliehenen Anstellung innerhalb sechs Monaten, oder vor Ablauf der gesetzlichen Probezeit erfolgt.

Berlin, den 30. Mai 1844.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) **Prinz von Preußen.**

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thiele.
v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg.
Graf v. Arnim. Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 19. Bekanntmachung des Regulativs zur Ausführung der Bestimmungen der Additional-Acte vom 13ten April d. J. zur Elbschifffahrts-Acte vom 23sten Juni 1821., die Elb-Schiffs- und Schiffer-Patente betreffend.

Die in der Additional-Acte vom 23sten April d. J. G. S. pro 1844. pag. 457. zur Elbschifffahrts-Acte vom 23sten Juni 1821. G. S. pro 1822. pag. 9. enthaltenen Bestimmungen über die Schiffs- und Schiffer-Patente, haben Anordnungen zu ihrer Ausführung erforderlich gemacht, welche in dem nachfolgenden Regulativ zusammengestellt sind:

Die durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 17ten October d. J. in Nr. 37. der Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Additional-Acte vom 13ten April d. J. zur Elbschifffahrts-Acte vom 23sten Juni 1821. enthält in den §. §. 6 — 17. für den Schifffahrts-Betrieb auf der Elbe zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg, an Stelle des Art. IV. der letztgedachten Acte über den Nachweis der Qualification zur Führung von Schiffen und Flößen und über die Legitimation der Fahrzeuge Bestimmungen, zu deren Ausführung unter Aufhebung der, unter dem 5ten November 1836. und 13ten November 1837. erlassenen Verfügungen Nachstehendes angeordnet wird.

§. 1.

Jedes Flußschiff, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken (§. 8. der Additional-Acte), muß vom 1sten Januar 1845. ab

1) dem

1) dem Befehle und der Leitung eines Führers untergeben seyn, welcher für die Befolgung der in den §. §. 9 — 13. der Additional-Acte enthaltenen Vorschriften verantwortlich,
2) in Beziehung auf sein Fahrzeug mit einem nach dem Muster A. (§. 10. der Additional-Acte ausgestellten Schiffs-Patente und
3) Behufs des Nachweises seiner Befähigung und der ihm zustehenden Befugniß, ein Schiff auf der Elbe zu führen, mit einem Schiffer-Patent nach dem Muster B. (§. 12. der Additional-Acte) versehen ist.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind kleine Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr, nach nahe gelegenen Orten geführt, oder daher geholt werden, deren Führer weder für sich, noch für die Fahrzeuge der Patente bedürfen.

§. 2.

Die nach Anleitung der Verfügungen vom 5ten November 1836. und 13ten November 1837. ertheilten Elbschiffer-Patente sind vom 1sten Januar 1845. ab ungültig, und, nachdem sie, nach Maaßgabe der Vorschriften dieses Regulativs eingezogen seyn werden, von denjenigen Kreis-Behörden, in deren Registern sie verzeichnet sind, als ungültig zu bezeichnen und aufzubewahren.

§. 3.

Jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Ufer-Staats, dem es angehört, zu beschränken (§. 8. der Additional-Acte) muß vom 1sten Januar 1845. ab

1) unter der Leitung eines verantwortlichen Führers (§. 1. Nr. 1.) stehen, welcher
2) mit einem Schiffer-Patente nach dem Muster C. (Beilage zu §. 12. der Additional-Acte) versehen ist.

§. 4.

Sowohl die Schiffs- als die Schiffer-Patente dürfen nur auf den Grund vorangegangener Prüfung des baulichen Zustands des Fahrzeugs, beziehungsweise der Befähigung des Bewerbers zum Betriebe der Schifffahrt, oder der Flößerei ausgestellt werden.

In der Regel steht die Prüfung dem Wasserbau-Beamten des Bezirks, welchem der Bewerber angehört, die Ausstellung der Patente der Behörde des Kreises zu, in welchem der Letztere seinen Wohnsitz hat.

§. 5.

Wer sich um die Ausstellung eines Schiffs-Patents (§. 1. Nr. 2.) bewirbt, hat das betreffende Fahrzeug unter Vorlegung der im §. 2. der Anweisung zur Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und der Holzflößerei vom 23sten October 1837. Anlagen D. und E. bezeichneten Atteste unbeladen, dem Baubeamten vorzuführen, welcher die Identität prüft, das Fahrzeug besichtigt, und wenn sich in Beziehung auf die Brauchbar-

barkeit desselben zum Waaren-Transport kein erhebliches Bedenken ergiebt, stempel- und kostenfrei eine Bescheinigung darüber zu ertheilen hat,

daß das dem N. zugehörende Schiff, bezeichnet — brauchbar zum Waaren-Transport befunden sey.

Der Bewerber hat diese Bescheinigung mit den vorbezeichneten Documenten und dem Bau-Atteste der betreffenden Kreisbehörde vorzulegen, welche ihm, wenn er bereits auf den Grund der Verfügungen vom 5ten November 1836. und 13ten November 1837. mit einem Schiffer-Patente versehen ist, unter Rücknahme des Letzteren, stempel- und gebührenfrei, andernfalls gebührenfrei auf einem Stempel von 15 Sgr., das §. 1. Nr. 2 bezeichnete Schiffs-Patent genau nach dem vorgeschriebenen Muster, ausstellt. Beim Mangel des Bau-Attests genügen beigebrachte anderweitige, unverdächtige Zeugnisse über das Alter des Fahrzeugs.

Trägt der Bewerber, statt das Fahrzeug dem Baubeamten vorzuführen, darauf an, daß dieser es außerhalb seines Wohnorts besichtige, so hat er demselben reglementsmäßige Diäten und die erweislich verausgabten Kosten für ein Miethfuhrwerk zu zahlen, resp. zu erstatten.

§. 6.

Liegt das Fahrzeug zur Zeit, wenn die Ertheilung des Schiffs-Patents nachgesucht wird, außerhalb des Bezirks des betreffenden Baubeamten (§. 4.), so tritt auf den Antrag des Bewerbers der Wasserbaubeamte des Bezirks, in welchem es sich befindet, an die Stelle des Ersteren.

§. 7.

Wer sich um die Ausstellung eines Schiffer-Patents bewirbt (§. 1. Nr. 3. §. 3. Nr. 2.) hat sich zur Prüfung seiner gewerblichen Befähigung bei dem Wasserbau-Beamten des Bezirks, welchem er angehört, zu melden.

Die Prüfung ist

1) zum Zweck der Bewerbung um ein Schiffer-Patent nach dem Muster C. (§. 3. Nr. 2.) darauf zu beschränken, daß durch Besprechung mit dem Bewerber ermittelt wird, ob derselbe mit der Zusammensetzung der Flöße, der Steuerung und den Mitteln zur Fortbewegung derselben, endlich mit den Bestimmungen der, unter dem 13ten April d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, bekannt ist;

2) zum Zweck der Bewerbung um ein Schiffer-Patent nach dem Muster B. (§. 1. Nr. 3.)

darauf zu richten, ob der Bewerber

a) von dem gehörigen Zustande eines Fluß-Segelfahrzeugs, um solches mit Sicherheit für die Güter beladen zu können;

b) von

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 5.

Oppeln, den 4ten Februar 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 26. Bekanntmachung des Regulativs zur Ausführung der Bestimmungen der Additional-Acte vom 13ten April d. J. zur Elbschifffahrts-Acte vom 23sten Juni 1821., die Elb-Schiffs- und Schiffer-Patente betreffend.

Die in der Additional-Acte vom 23sten April d. J. G. S. pro 1844. pag. 457. zur Elbschifffahrts-Acte vom 23sten Juni 1821. G. S. pro 1822. pag. 9. enthaltenen Bestimmungen über die Schiffs- und Schiffer-Patente, haben Anordnungen zu ihrer Ausführung erforderlich gemacht, welche in dem nachfolgenden Regulativ zusammengestellt sind:

Die durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 17ten October d. J. in Nr. 37. der Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Additional-Acte vom 13ten April d. J. zur Elbschifffahrts-Acte vom 23sten Juni 1821. enthält in den §. §. 6 — 17. für den Schifffahrts-Betrieb auf der Elbe zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg, an Stelle des Art. IV. der letztgedachten Acte über den Nachweis der Qualification zur Führung von Schiffen und Flößen und über die Legitimation der Fahrzeuge Bestimmungen, zu deren Ausführung unter Aufhebung der, unter dem 5ten November 1836. und 13ten November 1837. erlassenen Verfügungen Nachstehendes angeordnet wird.

§. 1.

Jedes Flußschiff, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken (§. 8. der Additional-Acte), muß vom 1sten Januar 1845. ab

1) dem Befehle und der Leitung eines Führers untergeben seyn, welcher für die Befolgung der in den §. §. 9 — 13. der Additional-Acte enthaltenen Vorschriften verantwortlich,
2) in Beziehung auf sein Fahrzeug mit einem nach dem Muster A. (§. 10. der Additional-Acte ausgestellten Schiffs-Patente und
3) Behufs des Nachweises seiner Befähigung und der ihm zustehenden Befugniß, ein Schiff auf der Elbe zu führen, mit einem Schiffer-Patent nach dem Muster B. (§. 12. der Additional-Acte) versehen ist.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind kleine Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr, nach nahe gelegenen Orten geführt, oder daher geholt werden, deren Führer weder für sich, noch für die Fahrzeuge der Patente bedürfen.

§. 2.

Die nach Anleitung der Verfügungen vom 5ten November 1836. und 13ten November 1837. ertheilten Elbschiffer-Patente sind vom 1sten Januar 1845. ab ungültig, und, nachdem sie, nach Maaßgabe der Vorschriften dieses Regulativs eingezogen seyn werden, von denjenigen Kreis-Behörden, in deren Registern sie verzeichnet sind, als ungültig zu bezeichnen und aufzubewahren.

§. 3.

Jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Ufer-Staats, dem es angehört, zu beschränken (§. 8. der Additional-Acte) muß vom 1sten Januar 1845. ab

1) unter der Leitung eines verantwortlichen Führers (§. 1. Nr. 1.) stehen, welcher
2) mit einem Schiffer-Patente nach dem Muster C. (Beilage zu §. 12. der Additional-Acte) versehen ist.

§. 4.

Sowohl die Schiffs- als die Schiffer-Patente dürfen nur auf den Grund vorangegangener Prüfung des baulichen Zustands des Fahrzeugs, beziehungsweise der Befähigung des Bewerbers zum Betriebe der Schiffsahrt, oder der Flößerei ausgestellt werden.

In der Regel steht die Prüfung dem Wasserbau-Beamten des Bezirks, welchem der Bewerber angehört, die Ausstellung der Patente der Behörde des Kreises zu, in welchem der Letztere seinen Wohnsitz hat.

§. 5.

Wer sich um die Ausstellung eines Schiffs-Patents (§. 1. Nr. 2.) bewirbt, hat das betreffende Fahrzeug unter Vorlegung der im §. 2. der Anweisung zur Erhebung der Abgaben von der Schiffsahrt und der Holzflößerei vom 23sten October 1837. Anlagen D. und E. bezeichneten Atteste unbeladen, dem Baubeamten vorzuführen, welcher die Identität prüft, das Fahrzeug besichtigt, und wenn sich in Beziehung auf die Brauchbarkeit desselben zum Waaren-Transport kein erhebliches Bedenken ergiebt, stempel- und kostenfrei eine Bescheinigung darüber zu ertheilen hat,

daß das dem N. zugehörende Schiff, bezeichnet — brauchbar zum Waaren-Transport befunden sey.

Der Bewerber hat diese Bescheinigung mit den vorbezeichneten Documenten und dem Bau-Atteste der betreffenden Kreisbehörde vorzulegen, welche ihm, wenn er bereits auf den Grund der Verfügungen vom 5ten November 1836. und 13ten November 1837. mit einem Schiffer-Patente versehen ist, unter Rücknahme des Letzteren, stempel- und gebühren-

renfrei, andernfalls gebührenfrei auf einem Stempel von 15 Sgr., das §. 1. Nr. 2 bezeichnete Schiffs-Patent genau nach dem vorgeschriebenen Muster, ausstellt. Beim Mangel des Bau-Attests genügen beigebrachte anderweitige, unverdächtige Zeugnisse über das Alter des Fahrzeugs.

Trägt der Bewerber, statt das Fahrzeug dem Baubeamten vorzuführen, darauf an, daß dieser es außerhalb seines Wohnorts besichtige, so hat er demselben reglementsmäßige Diäten und die erweislich verausgabten Kosten für ein Miethfuhrwerk zu zahlen, resp. zu erstatten.

§. 6.

Liegt das Fahrzeug zur Zeit, wenn die Ertheilung des Schiffs-Patents nachgesucht wird, außerhalb des Bezirks des betreffenden Baubeamten (§. 4.), so tritt auf den Antrag des Bewerbers der Wasserbaubeamte des Bezirks, in welchem es sich befindet, an die Stelle des Ersteren.

§. 7.

Wer sich um die Ausstellung eines Schiffer-Patents bewirbt (§. 1. Nr. 3. §. 3. Nr. 2.) hat sich zur Prüfung seiner gewerblichen Befähigung bei dem Wasserbau-Beamten des Bezirks, welchem er angehört, zu melden.

Die Prüfung ist

1) zum Zweck der Bewerbung um ein Schiffer-Patent nach dem Muster C. (§. 3. Nr. 2.) darauf zu beschränken, daß durch Besprechung mit dem Bewerber ermittelt wird, ob derselbe mit der Zusammensetzung der Flöße, der Steuerung und den Mitteln zur Fortbewegung derselben, endlich mit den Bestimmungen der, unter dem 13ten April d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, bekannt ist;

2) zum Zweck der Bewerbung um ein Schiffer-Patent nach dem Muster B. (§. 1. Nr. 3.)

darauf zu richten, ob der Bewerber

a) von dem gehörigen Zustande eines Fluß-Segelfahrzeugs, um solches mit Sicherheit für die Güter beladen zu können;

b) von den erforderlichen Inventarienstücken und deren Gebrauche;

c) von dem richtigen Gebrauche der Segel und des Steuerruders;

d) von den vorgedachten schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften,

zureichende Kenntnisse hat. Ob der Bewerber diese durch eine Probefahrt zu erweisen habe, bleibt dem Ermessen des Prüfenden anheimgestellt; es dürfen aber jenem keine Kosten daraus entstehen.

Wer sich um ein Schiffer-Patent zur Führung eines Dampfschiffes bewirbt, hat überdies den Besitz zureichender Kenntnisse von der Zusammensetzung und dem Gebrauche der Dampfmaschinen nachzuweisen.

§. 8.

Wenn der Bewerber die Prüfung besteht, hat der Bau-Beamte stempel- und kostenfrei eine Bescheinigung darüber auszustellen:

daß der Geprüfte sich über seine Kenntniß und Fähigkeit zum Betriebe der Fluß-Schifffahrt mit Segelschiffen (Dampfschiffen) ausgewiesen habe.

Auf den Grund dieser Bescheinigung nimmt die Kreis-Behörde die, in dem Texte des Musters zum neuen Schiffer-Patente vorgeschriebene Versicherung protocollarisch auf, zieht das alte Patent ein, und fertigt das neue Patent stempel- und gebührenfrei, wenn sich der Schiffer aber noch nicht in dem Besitze eines Elbschifffahrts-Patents befindet, gebührenfrei auf einem Stempelbogen von 15 Sgr., genau nach dem vorgeschriebenen Muster B. oder C. aus, je nachdem der Bewerber sich zur Führung eines Schiffes, oder eines Floßes befähigen will.

§. 9.

Innerhalb des Zeitraumes bis zum 1sten Juli k. J. steht es den Schiffern, welche sich außerhalb des Wasserbau-Bezirks, in welchem ihr Domicil ist, befinden, und welche die Prüfung bestehen wollen, frei, dieselbe bei dem Wasserbau-Beamten desjenigen Bezirks nachzusuchen, in welchem sie sich aufhalten, in welchem Falle sich jener der Prüfung zu unterziehen event. die Bescheinigung (§. 8.) auszustellen hat.

Nach der bezeichneten Frist hat nur der Wasserbau-Beamte desjenigen Bezirks, welchem der Bewerber angehört, die Verpflichtung, die Prüfung vorzunehmen. Die Kreis-Behörden werden aber, wenn ihnen von anderen Bezirks-Baubeamten Bescheinigungen vorgelegt werden, die Schiffer-Patente auf den Grund derselben ausstellen.

§. 10.

Innerhalb des, im §. 9. bezeichneten Zeitraums soll es denjenigen Schiffern, welche sich bereits in dem Besitze von Elb-Schifffahrts-Patenten befinden, die vom 1sten Januar 1845. ab, außer Gültigkeit treten, gestattet seyn, die Ausstellung der neuen Schiffs- und Schiffer-Patente bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Wittenberge nachzusuchen. Sie haben dieser Behörde zu dem Zwecke die Prüfungs-Bescheinigungen des Beamten (§. §. 5. 8.) und die, die Tragfähigkeit und das Alter des Fahrzeugs feststellenden Nachweise vorzulegen, und fertigt dieselbe die Patente demnächst in ihrem Namen vorschriftsmäßig aus. Sie führt über die, von ihr ausgefertigten Patente ein Register, welches sie mit den Verpflichtungs-Protocollen und den eingezogenen alten Patenten (§. §. 5. 8.) am Schlusse des vorgedachten Zeitraums der Königlichen Regierung zu Potsdam einreicht. Die Letztere benachrichtigt die betreffenden Königlichen Regierungen, aus deren Verwaltungs-Bezirken Schiffer Patente erhalten haben, davon unter Mittheilung von Extracten aus dem Register der betreffenden Verpflichtungs-Verhandlungen und alten Patente und sind demnächst die Kreis-Register hiernach zu berichtigen.

§. 11.

§. 11.

Ergeben sich gegen die Ausstellung der Bescheinigungen (§. §. 5. 8.) oder der nachgesuchten Patente Bedenken und der Bewerber, mit diesen bekannt gemacht, beharrt bei seinem Antrage, so ist er damit sogleich zu Protocoll zu vernehmen. Es ist in diesem zu bemerken, was dem Antrage entgegensteht; der Bewerber ist darüber zu vernehmen und die Verhandlung ist ohne Verzug an die betreffende Königliche Regierung zu befördern, welche in kürzester Frist im Wege des Recurses zu entscheiden hat.

§. 12.

Rücksichtlich der Einziehung und Erneuerung der, auf Grund dieses Regulativs ausgefertigten Patente, behält es bei den Bestimmungen der Additional-Acte vom 13ten April d. J. §. §. 10. 11. 13. sein Bewenden.

§. 13.

Wird auf den Grund der in den §. §. 14 — 16. der Additional-Acte vom 13ten April d. J. enthaltenen Bestimmungen gegen einen Schiffer oder Flößer ein Strafverfahren eingeleitet, so hat die betreffende Strom-Bezirks-Polizei-Behörde darüber, daß das polizeiliche Untersuchungs-Verfahren schwebt, einen Vermerk auf dem Manifeste des Angeschuldigten zu machen, damit dieser den, im §. 17. der Additional-Acte bezeichneten Nachweis führen kann.

Dieses Regulativ und Bestimmungen der Additionol-Acte vom 13ten April d. J. §. §. 6 — 17. welche wie folgt, lauten:

§. 6.

An die Stelle dieses Artikels treten die in den §. §. 7 — 17. enthaltenen Bestimmungen, welche jedoch nur für die Befahrung der Stromstrecke zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg vertragsmäßige Gültigkeit haben.

§. 7.

Die Befugniß, Schiffe zur Befahrung der Elbe nach Maaßgabe dieser Acte zu benutzen, so wie die Befugniß, Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, steht allen denjenigen zu, welche von der Regierung, deren Unterthanen sie sind, zur selbstständigen Betreibung dieser Gewerbe zugelassen werden. Alle Elbufer-Staaten werden, so weit deren innere Gesetzgebung es gestattet, dafür Sorge tragen, daß zum selbstständigen Betriebe der Rhederei behufs derjenigen Elbschifffahrt, welche sich auf das Gebiet anderer Staaten erstrecken soll, nur solche Personen zugelassen werden, deren öconomische und sonstige Verhältnisse, und nur solche Gesellschaften, deren Einrichtung und Statuten für die Erfüllung der den Schiffs-Eignern obliegenden Verpflichtungen genügende Sicherheit gewähren.

§. 8.

Jedes Flußschiff und jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Ufer-Staates, dem es angehört, zu beschränken, muß dem Befehle und der

der speciellen Leitung eines Führers untergeben seyn. Dieser ist für die genaue Befolgung der in den §. §. 9 — 13. enthaltenen Vorschriften verantwortlich.

§. 9.

Jedes der im §. 8. erwähnten Fahrzeuge muß während der Fahrt von den, in den §. §. 10 — 13. bezeichneten, zur Legitimation des Schiffs und des Führers erforderlichen, Patenten begleitet seyn. Diese sind jeder Zoll- und Polizei-Behörde an der Elbe auf deren Verlangen vorzuzeigen, und sollen auch zu Hamburg und Harburg, so wie unterhalb dieser Orte, zur Legitimation der von der oberen Elbe gekommenen Stromfahrzeuge und ihrer Führer genügen.

In Ermangelung dieser Patente, oder wenn während der Reise Veränderungen eintreten, durch welche die bei deren Antretung eingeholten Legitimations-Papiere nicht mehr vollständig passen, darf die Reise nur fortgesetzt werden, nachdem der nächsten Elbschifffahrts-Polizeibehörde jene Umstände angezeigt, und von dieser nach untersuchter Sache eine Bescheinigung darüber ertheilt ist, daß gegen die Fortsetzung der Reise keine Bedenken gefunden sind. In dergleichen Fällen ist die competente Behörde desjenigen Ufer-Staates, welchem das Fahrzeug angehört, sofort hiervon in Kenntniß zu setzen.

Diejenigen kleinen Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder von daher geholt werden, bedürfen dieser Schiffs-Papiere nicht.

§. 10.

Das Schiffs-Patent ist von der zuständigen Behörde des Staates, zu dessen Rhederei das Fahrzeug gehört, nach dem in der Anlage A. enthaltenen Muster auszustellen, nachdem jene Behörde durch technische Untersuchung von der Tüchtigkeit des Fahrzeugs sich überzeugt und die Tragfähigkeit desselben festgestellt hat.

Das Schiffs-Patent ist von dem Eigenthümer des Fahrzeugs für dieses, bevor es seine erste Fahrt antritt, zu erwirken und nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur zu erneuern.

§. 11.

Das Schiffs-Patent verliert seine Gültigkeit, wenn das Fahrzeug, für welches dasselbe ertheilt wurde, an die Rhederei eines andern Staates übergegangen ist. Dasselbe ist von der zuständigen Behörde des Staates, in welchem es ausgestellt wurde, sowohl in diesem Falle, als auch dann, wenn das Fahrzeug zum Gebrauche nicht ferner vollkommen tüchtig befunden wird, zurück zu nehmen.

Unbrauchbar gewordene Fahrzeuge dürfen zu dem Zwecke, um an einem andern Orte zerschlagen zu werden, nur dann auf der Elbe fortgeschafft werden, wenn diese Fahrt als die letzte des Fahrzeugs und jener Zweck derselben von der schifffahrts-

poli-

polizeilichen Behörde des Abgangsortes unter dem Schiffs-Patente bemerkt, auch das Fahrzeug nicht mit andern Gegenständen als mit Holz beladen ist.

§. 12.

Das Schiffer-Patent ist von einer der in jedem Elbufer-Staate hierzu ermächtigten Behörden nach den unter B. und C. beiliegenden Mustern auszustellen, nachdem der Empfänger sich bei dieser Behörde sowohl über seine Unbescholtenheit und sonstigen persönlichen Verhältnisse, als auch darüber ausgewiesen hat, daß er in einer, durch amtlich bestellte Sachverständige nach den in demselben Staate geltenden Vorschriften vorgenommenen Prüfung seiner Fähigkeit zu dem fraglichen Geschäfte bewährt habe.

Das Schiffer-Patent für Segel- und Dampfschiffe ermächtigt den Inhaber zur Führung jedes Elbfahrzeugs, welches der im Patente bezeichneten Gattung und der Rhederei des Staates, in welchem das Patent ausgefertigt wurde, angehört, so wie das Patent für Flößer zur Führung jedes Holzfloßes, welches von einem Uferplatze dieses Staates abgeht.

Ein Patent zur Führung von Dampfschiffen ermächtigt zugleich zur Führung von Segelschiffen, nicht aber umgekehrt.

§. 13.

Das Schiffer-Patent verliert, wenn der Inhaber bei Ausstellung desselben Unterthan des patentirenden Staats war, mit dem Aufhören dieses Unterthanenverhältnisses seine Gültigkeit.

Die Wiedereinziehung eines Schiffer-Patents steht nur dem Staate zu, welcher dasselbe ausgestellt hatte.

Die zuständige Polizei-Behörde hat das Schiffer-Patent zurückzunehmen, wenn dieselbe sich davon überzeugt hat, daß der Inhaber untauglich, oder daß dessen Beibehaltung mit der Ordnung und Sicherheit des Schifffahrts-Verkehrs nicht vereinbar ist. Letzteres kann namentlich dann angenommen werden, wenn ein Schiffsführer wegen Trunksucht, wiederholter Elbzoll-Defrauden, Betrugs, Fälschung oder anderer Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

§. 14.

Wer es unternimmt, Schifffahrt oder Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, ohne die nach den §. §. 9. 12. erforderlichen Patente erlangt zu haben, verfällt in eine nach Ermessen der entscheidenden Behörde, auf

20 — 25 Thaler für ein Dampfschiff,
10 — 20 Thaler für ein Segelschiff,
5 — 10 Thaler für ein Floß

zu bestimmende Ordnungs-Strafe.

Wer

§. 15.

Wer sich des, für einen anderen Führer oder ein anderes Fahrzeug ausgestellten oder eines bereits ungültig gewordenen oder widerrufenen Patentes fälschlich bedient, unterliegt derselben Strafe, jedoch mit einer Verschärfung von 10 Thalern.

§. 16.

Führt ein patentirter Schiffs- oder Floßführer sein Schiffer- oder Schiffs-Patent auf einer Reise nicht bei sich, so hat er eine Ordnungs-Strafe von 5 Thalern verwirkt.

§. 17.

Die in den §. §. 14. 15. 16. angedroheten Strafen sind für jede Reise, Hin- und Rückfahrt zusammengenommen, nur einmal zu erlegen und die Nachweisung eines auf dieser Reise bereits anhängig gewordenen Verfahrens schließt die Wiederholung des letzteren wegen derselben Uebertretung an einem anderen Orte aus. Werden jedoch die in jenen §. §. erwähnten Uebertretungen bei folgenden Reisen wiederholt, so wird die Strafe im ersten Wiederholungsfalle auf das Anderthalbfache, im zweiten und jedem ferneren Wiederholungsfalle aber auf das Doppelte des einfachen Betrages erhöht.

werden höherer Anordnung zufolge zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung gebracht.

Oppeln, den 26. December 1844.

№ 27. Betr. den erleichterten Grenz-Verkehr, in Bezug auf die im Oesterreichischen herrschende Rinder-Pest.

Da die Rinder-Pest im Oesterreichischen nach übereinstimmenden Nachrichten, von der Landes-Grenze sich weiter entfernt hat; so erscheint es zulässig, nunmehr in Hinsicht des Grenz-Verkehrs eine Erleichterung eintreten zu lassen, und anstatt der im §. 3. der Verordnung vom 27sten März 1836. angeordneten Maaßregeln, die Vorschriften des §. 3. derselben in Wirksamkeit zu setzen. Hiernach ist:

1) Der Einlaß von Schwarz- und Schaafvieh gestattet, wenn dieses am Eingangs-Orte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmen oder Waschen unterworfen (von dieser Reinigung sind nur die Zucht-Schaafe auszunehmen, wenn sie erweislich aus Oertern stammen und herkommen, die weniger als fünf Meilen von der Landes-Grenze entfernt liegen).

2) Rinder-Häute dürfen nur, wenn sie vollkommen hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhang befreit, unbearbeitete Wolle und Haare dürfen nur in Säcken und Ballen verpackt, über die Landes-Grenze eingehen. Die im Winter blos hart gefrornen Häute können, wie sich von selbst versteht, für trockne nicht geachtet werden. Finden sich unter einer Ladung auch nur einige Häute und Hörner, welche die vor-

vorbenannten Eigenschaften nicht besitzen, so muß die ganze Ladung zurückgewiesen werden.

3) Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden, und Falls dasselbe in häutigen, vom Rindvieh herrührenden Emballagen verpackt wäre, so ist der Einlaß erst dann zu gestatten, nachdem letztere an der Grenze vom Talge getrennt und vernichtet worden sind.

4) Ungeschmolzenes Talg und frisches Rindfleisch werden zurückgewiesen.

5) Der Eingang von Rindvieh jeder Art, ist überall, wo sich keine ordentliche Quarantaine-Anstalt befindet, auf das Strengste untersagt.

Das betreffende Publicum wird hiermit von diesen Bestimmungen in Kenntniß gesetzt.

Oppeln, den 28. Januar 1845.

№ 28. Betr. den diesjährigen Schluß der niedern Jagd.

Es wird hierdurch bekannt gemacht: daß für dieses Jahr der Schluß der niederen Jagd auf den 10ten Februar c. festgesetzt worden ist.

Oppeln, den 31. Januar 1845.

Fundation.

Die Hausbesitzer Friedrich und Johann Schwarzerschen Eheleute in Neisse, haben mit einem Capitale von 500 Rthlrn. eine Fundation zur Unterstützung verarmter Bürger-Familien in der Stadt Neisse und in der Friedrichs-Stadt errichtet.

Oppeln, den 13. Januar 1845.

Patent-Aufhebung.

Das dem Samuel Dobbs zu Cöln, unter dem 28sten April 1844. ertheilte Einführungs-Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Ausführung von Spindeln und Spuhlen für Feinspinn-Maschinen,

wird hierdurch für erloschen erklärt. Oppeln, den 13. Januar 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

№ 29. Betr. Gehalts-Abzüge der evangelischen Pfarrer.

Die Untergerichte unseres Departements werden hierdurch angewiesen, mit Hinweisung auf das Justiz-Ministerial-Blatt pro 1845. Seite 6., bei Gehalts-Abzügen solcher evangelischer Pfarrer, denen wegen Abnahme der Kräfte ein aus dem Einkommen der Pfarrer zu remunerirender Amts-Gehülfe bestellt worden ist, nach den im Justiz-Ministerial-Rescripte vom 16ten December 1844. ausgesprochenen Grundsätzen sich genau zu achten.

Ratibor, den 21. Januar 1845.

№ 30. Wegen Angabe der Strafzeit.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß die Gerichte unseres Departements, welche die Vollstreckung erkannter Freiheitsstrafen zu verfügen haben, in ihren Requisitionen an die

hinsichtlich der in die Straf-Anstalten abgelieferten Verbrecher.

die betreffenden Königlichen Festungs-Commandanturen und Directionen der Strafanstalten, nicht immer genau den Tag bezeichnen, von welchem an die Dauer der erkannten Strafe zu berechnen sey.

Da dieser Tag in den wenigsten Fällen der der Ablieferung in die Strafanstalt ist, so ist es um so nothwendiger, diesen jedesmal in der Requisition bestimmt anzugeben.

Die Gerichte haben sich hierbei genau nach den Bestimmungen des Ministerial-Rescriptes vom 27sten Mai 1840., Ministerial-Blatt Seite 190., zu richten, und nicht zu übersehn, daß in den Fällen des §. 557. der Criminal-Ordnung die Strafzeit von dem Tage zu berechnen ist, an welchem die vorläufige Ablieferung hätte erfolgen müssen, wenn die Ueberfüllung der Strafanstalten die Annahme des Verurtheilten nicht verhindert hätte.

In zweifelhaften Fällen ist unter Beifügung der Acten unsere Entscheidung einzuholen. Ratibor, den 25. Januar 1845.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 31.
Betr. die diesjährige Präparanden-Prüfung im evangelischen Schullehrer-Seminar.

Die diesjährige Präparanden-Prüfung am hiesigen Königlichen evangelischen Seminar wird vom 13ten bis 15ten März c. Statt finden. Meldungen von solchen, welche an diesem Termine unter 18 und über 20 Jahr alt sind, bleiben unbeachtet. Diejenigen, welche sich der Prüfung unterwerfen wollen, müssen bis zum 15ten Februar c. folgende Atteste an die Direction der Anstalt einsenden:

1) ein Taufzeugniß; 2) ein versiegeltes Zeugniß des Geistlichen- und Präparanden-Bildners über Führung, Fleiß und Kenntniß; 3) ein Gesundheits-Zeugniß von dem betreffenden Kreisphysicus mit der ausdrücklichen Bemerkung, ob an dem aufzunehmenden Zögling die Impfung oder die Wiederholung derselben innerhalb der letzten zwei Jahre, wirksam vollzogen worden ist; 4) eine schriftliche, von den Orts-Behörden beglaubigte Versicherung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 20 Rthlr. Kostgeld und so lange er sich im Seminar befindet, mit dem Anfange eines jeden Seminar-Jahres eine gleiche Summe erlegen, wie auch während seines Seminar-Cursus ihn mit allen von der Anstalt sonst noch in Anspruch zu nehmenden Mitteln versehen zu wollen; 5) eine kurze Lebens-Beschreibung. Sämmtliche Zeugnisse sind stempelfrei. — Die persönliche Meldung bei der Direction geschieht nur den 12ten März c. Nachmittag um 2 Uhr.

Breslau, den 10. Januar 1845.

Der Seminar-Director.
Gerlach.

Die

Die Nachprüfung derer, welche mit **Nro. III.** aus dem hiesigen evangelischen Seminar entlassen worden sind, wird den 1sten und 2ten April d. J. Statt finden. Die dazu Erscheinenden müssen mit dem Abgangs- und einem versiegelten Revisorats-Zeugniß versehen seyn. Zu dieser Prüfung werden nach vorher eingeholter Erlaubniß Eines Königlichen Hochpreislichen Provinzial-Schul-Collegii auch diejenigen zugelassen, welche sich außerhalb des Seminars zum Schulamt vorbereitet haben. — Die persönliche Meldung geschieht den 31sten März c. früh um 9 Uhr.

№ 32. Betr. die diesjährige Nachprüfung im evangelischen Schullehrer-Seminar.

Breslau, den 25. Januar 1845.

Der Seminar-Director.
Gerlach.

Personal-Chronik.

Nachdem unserm Antrage gemäß, des Herrn Geheimen Staats-Ministers ꝛc. Eichhorn, Excellenz, den bisherigen Superintendentur-Verweser, Pastor Redlich in Ratibor zum Superintendenten der Dióces Neisse ernannt, und demselben unter dem 19ten v. Mts. die desfallsige Bestallung ertheilt hat, bringen wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Bekanntmachung.

Breslau, den 4. December 1844.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Dem Regierungs-Referendarius Spillmann hierselbst, ist auf seinen Antrag die erledigte Kreis-Secretair-Stelle in Leobschütz verliehen worden.

Bei der katholischen Schule zu Laurahütte im Kreise Beuthen, sind vocirt und genehmiget worden: Reisner als erster und Chrząszcz, als zweiter Lehrer.

Der katholische Schullehrer und Organist Jacob Kassig, ist von Warschowitz nach Staude, Kreis Pleß, versetzt worden.

Todesfälle:

der evangelische Schullehrer und Organist Friedrich Senft in Simmenau, Kreis Creutzburg,

der Lehrer bei der katholischen Stadtschule in Ratibor, Franz Gallisch,

der katholische Lehrer und Chorrector Carl Henner in Kieferstädtel, Kreis Tost-Gleiwitz.

Per-

Personal-Veränderungen
im Verwaltungs-Bereiche der Königlichen General-Commission für Schlesien, vom 1sten Juli bis ult. December 1844.

Es wurden ernannt:

der Kammer-Gerichts-Assessor Schuhmann in Liegnitz, zum Special-Commissarius für den Liegnitzer Bezirk;

der Protocollführer Baron von Nostitz in Breslau, zum Oeconomie-Commissions-Gehülfen;

der Vorwerksbesitzer Sußmann zu Straupitz, zum Kreis-Verordneten im Hirschberger Kreise;

der Gutsbesitzer Meyer zu Chrosczinna, zum Kreis-Verordneten im Oppelner Kreise;

der Gutsbesitzer v. Wrochem zu Kopinitz, zum Kreis-Verordneten im Toster Kreise;

der Gutsbesitzer Durin zu Groß-Lagiewnik, und der Scholz Ortenburger zu Erdmannsheim, zu Kreis-Verordneten für den Lublinitzer Kreis;

der Erbscholtiseibesitzer Nehmet zu Kreiwitz, zum Kreis-Verordneten im Neustädter Kreise.

Auf Gesuch sind entlassen:

der Special-Commissarius, Regierungs-Assessor von Gellhorn, wegen Eintritt in das Collegium der Königlichen Regierung zu Liegnitz;

der Kreis-Verordnete, Gutsbesitzer Gerlach zu Sodow, Lublinitzer Kreis.

Gestorben sind:

der Vermessungs-Revisor Mehlhorn zu Linden bei Brieg;

der Kreis-Verordnete Schubert zu Straupitz, im Hirschberger Kreise;

der Kreis-Verordnete, Gutsbesitzer Merkel zu Rzetz, Toster Kreises;

der Kreis-Verordnete, Scholz Devor zu Lissau, Lublinitzer Kreises.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 6.

Oppeln, den 11ten Februar 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 33. Betr. allgemeine katholische Haus-Collecte für Füchtorf.

Des Königs Majestät haben zur Deckung der Kosten des Neubaues einer katholischen Kirche zu Füchtorf, im Kreise Warendorf des Regierungs-Bezirks Münster, eine allgemeine Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern zu bewilligen geruhet.

Die Herren Landräthe, so wie die Magisträte unseres Departements, werden daher aufgefordert, die Collecte bei den katholischen Einwohnern der Kreise und Städte dergestalt zu veranlassen, daß die gesammelten Beiträge von den Herren Landräthen bis zum 1sten Mai d. J. an unsere Haupt-Casse eingesandt werden können, weshalb die Magisträte vor diesem Termine die Collecten-Gelder an die betreffende Kreis-Steuer-Casse abzuführen und davon dem Kreis-Landrathe Anzeige zu machen haben, welcher an uns über das Resultat bis zum vorbestimmten Termine berichten wird.

Oppeln, den 21. Januar 1845.

№ 34. Betr. allgemeine katholische Haus-Collecte für Fraßelt.

Des Königs Majestät haben zur Aufbringung der Kosten des Neubaues der katholischen Pfarrkirche zu Fraßelt, im Kreise Cleve, des Regierungs-Bezirks Düsseldorf, eine allgemeine Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern zu bewilligen geruht.

Die Herren Landräthe, so wie die Magisträte unseres Departements, werden daher aufgefordert, diese Collecte bei den katholischen Einwohnern der Kreise und Städte dergestalt zu veranlassen, daß die gesammelten Beiträge von den Herren Landräthen bis zum 1sten Mai d. J. an unsere Haupt-Casse eingesandt werden können, weshalb die Magisträte vor diesem Termine die Collecten-Gelder an die betreffende Kreis-Steuer-Casse abzuführen, und davon dem Kreis-Landrathe Anzeige zu machen haben, welcher an uns über das Resultat bis zum vorbestimmten Termine berichten wird.

Oppeln, den 21. Januar 1845.

№ 35.
Betr. die Controlle des Holz- und Wildpret-Verkaufs.

Die in unserm Amtsblatte pro 1841., Stück 48., Seite 201., Nr. 164., enthaltene Bekanntmachung, welche wörtlich lautet:

„Durch unser Amtsblatt haben wir unterm 7ten October 1838. (Stück XLIV., Seite 255., Nr. 171.) eine erneuerte Einschärfung der früher erlassenen Bekanntmachung vom 26sten Juli 1824. (Amtsblatt Stück XXXI., Seite 251., Nr. 163.), betreffend den Verkauf von Wildpret und Holz, erlassen. Hiernach ist die Bestimmung des Regulativs vom 26sten März 1788., wonach überhaupt nichts von Wildpret in die Städte eingebracht werden darf, was nicht durch Atteste von den Besitzern der Jagd, woher es kommt oder von dem bestellten Revier-Forst-Bedienten als rechtmäßiges Eigenthum des Besitzers nachgewiesen wird, und eben so die Verordnung in den Circularien vom 3ten Februar 1786. und 2ten April 1795., daß Vecturanten, welche Holz zum Verkauf in die Städte bringen, das Eigenthum desselben durch ein Attest des Forst-Eigenthümers nachweisen sollen, aufs Eindringlichste wiederholt, das Publicum verwarnt und den betreffenden Beamten die strengste Controlle aufgegeben. Dessen ungeachtet, greifen die Holz- und Wilddiebstähle in neuester Zeit wieder bedeutender um sich, so daß wir uns veranlaßt sehen — in Folge der darüber von vielen Seiten eingehenden Klagen — die oben gedachten Verordnungen dem Publicum und den Polizei-Aufsichts- und Steuer-Controll-Beamten wiederholt in Erinnerung zu bringen, und letztere anzuweisen bei eigener Verantwortlichkeit, einem jeden Einbringer von Wildpret, Brenn- oder Nutzholz, — sey es mit Zug und Zeug, oder auf Schieb-Karren, oder getragen, — den Nachweis abzufordern, woher das Wildpret oder Holz stammt? was nur durch das schriftliche Zeugniß der Forst-Besitzer, über den rechtlichen Erwerb des Wildprets oder der Hölzer dargethan werden kann. Bei entstehenden Zweifeln, ist mit Vorlegung der Legitimations-Papiere und Bezeichnung des Einbringers, der vorgesetzten Behörde, Anzeige zu machen.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, werden die Polizei- und Steuer-Controll-Beamten aufgefordert, auf die Befolgung der oben allegirten Vorschriften zu invigiliren, und Contraventions-Fälle der Orts-Polizei-Behörde anzuzeigen, welche letztere nach vorheriger summarischer Vernehmung des Contravenienten, die Pfand-Gelder einzuziehen, und dem resp. Jagd- und Forst-Eigenthümer zum weiteren Verfolg der Sache Nachricht zu geben hat.

Die Pfand-Gelder werden nach der Bestimmung der oben bezogenen Vorschriften in der Art vertheilt, daß davon der Denunciant $^3/_6$, der Magistrat $^2/_6$ und die Orts-Armen-Casse $^1/_6$ erhält."

Oppeln, den 29. October 1841.

wird hierdurch in Erinnerung gebracht und bemerkt, daß nach dem oben allegirten Forst-

Re-

Regulativ vom 26sten März 1788., und zwar nach der sub 5., §. 20. desselben enthaltenen Bestimmung:

„Das entweder defraudirte, oder gegen die Landes-Gesetze zur Unzeit geschossene oder gefangene Wildpret, den Beamten, welche die Anzeige machen und solche erweisen, zur Belohnung ihrer Wachsamkeit zuerkannt werden soll,

und,

nach dem ebenfalls oben allegirten Circulare vom 2ten April 1795., der Defraudant für jedes Stück Zugvieh, womit er das Holz zur Stadt gebracht, sechs Silbergroschen an Pfand-Geld zu erlegen hat, dessen Vertheilung dann resp. zu $^{3}/_{6}$, $^{2}/_{6}$ und $^{1}/_{6}$ Statt finden, wohingegen die anderweitige Disposition über das defraudirte Holz dem erweislichen Eigenthümer gelassen werden soll."

Ist der Eigenthümer nicht zu ermitteln, so ist das Holz zu confisciren, und der Erlös dafür nach den oben für die Pfand-Gelder angegebenen Regeln zu vertheilen.

Oppeln, den 28. Januar 1845.

№ 36.
Betr. die Einreichung der Klassen- und Gewerbesteuer-Recurs-Gesuche.

Nach dem Inhalte des Gesetzes vom 18ten Juni 1840., mußten die Klassen- oder Gewerbesteuer-Reclamanten, wenn sie sich bei unseren Entscheidungen nicht beruhigen zu können glaubten, ihre Recurs-Gesuche bei der uns vorgesetzten Behörde einreichen.

Zur Abkürzung der Sache und zur Erleichterung für die betreffenden Steuerpflichtigen, hat der Herr General-Steuer-Director mittelst Rescripts vom 7ten v. Mts. und Jahres folgendes Verfahren genehmigt:

1) Die Klassensteuer-Recurs-Gesuche sind künftig innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Publication unserer Entscheidung an gerechnet, bei dem Landrathe des Kreises anzubringen, in welchem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat. Dasselbe ist mit den Gewerbesteuer-Recurs-Gesuchen aus Orten der vierten Abtheilung der Fall, wo die Gewerbesteuer-Rollen bei dem Landrathe ausgestellt, und von diesem auch die Gewerbesteuer-Zettel ausgefertigt werden.

   Gewerbesteuer-Recurs-Gesuche aus Orten der 2ten und 3ten Abtheilung müssen innerhalb obiger Frist bei demjenigen Magistrat angebracht werden, welcher die Gewerbesteuer-Rolle anfertigt.

2) Jedem Recurs-Gesuche muß der ablehnende Bescheid beigefügt werden, gegen welchen der Recurs gerichtet ist.

3) Recurs-Gesuche, die nach Ablauf der oben bezeichneten Präclusions-Frist angebracht werden, sind von den Landräthen und Magistraten für das laufende Jahr sofort zurückzuweisen.

Diese erleichternden Bestimmungen bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 29. Januar 1845.

№ 37. Betr. die für das Jahr 1845. angeordneten Beschäl-Stationen.

Es werden aus dem Königlichen Landgestüt zu Leubus für die Dauer der kommenden Beschälzeit, nachgenannte 13 Stationen im diesseitigen Regierungs-Bezirk, mit Königlichen Hengsten belegt werden:

Ratiborer Kreis:
1. Station Niedane mit.................... 3 Beschälern,
2. „ Zaudiß mit.................... 3 „

Coseler Kreis:
3. Station Sacrau mit.................... 2 „

Leobschützer Kreis:
4. Station Taumlitz mit.................... 3 „
5. „ Deutsch-Neukirch mit.................... 4 „

Neustädter Kreis:
6. Station Leuber mit.................... 3 „
7. „ Buchelsdorff mit.................... 3 „

Neisser Kreis:
8. Station Neuz mit.................... 3 „

Creutzburger Kreis:
9. Station Schönwald mit.................... 3 „
10. „ Bürgsdorff mit.................... 3 „

Falkenberger Kreis:
11. Station Lamsdorff mit.................... 3 „

Grottkauer Kreis:
12. Station Grottkau mit.................... 2 „
13. „ Ottmachau mit.................... 3 „

in Summa.... 38 Beschäler.

Die Beschäler werden wie gewöhnlich den 1sten Februar d. J. von Leubus nach den vorgenannten Stationen abgesandt.

Bei dieser Gelegenheit machen wir wiederum die Pferdezüchter, auf die im Amtsblatt pro 1818., Stuck XV. befindliche Verordnung vom 11ten April besagten Jahres, wegen Auswahl guter Stuten aufmerksam.

In den von der Beschälseuche bedrohten Kreisen, werden nur solche Stuten zur Dekkung zugelassen, welche nach der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 22sten September 1840. durch ein nicht über vier Tage altes Attest eines approbirten Thierarztes, fur gesund erklärt worden sind. Oppeln, den 31. Januar 1845.

№ 38. Betr. die vorschriftsmäßige Anzeige von Todesfällen.

In der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12ten September 1825. — (Amtsblatt 1825., Seite 421.) — haben wir mit Bezug auf §. 469. und folgende, Tit. II., Theil II.

All

Allgem. Land-Recht festgesetzt, daß jeder Todesfall dem Pfarrer des Kirchsprengels, in welchem selbiger erfolgt ist, ohne Ausnahme innerhalb zwölf Stunden angezeigt werden, und daß die Bestattung der Leichen nicht eher Statt finden soll, bevor nicht über die gemachte Anzeige, der Pfarrer eine Bescheinigung ertheilt hat, und diese der Orts-Behörde vorgezeigt worden ist.

Da nun in der neueren Zeit diese Vorschriften nicht überall genau beachtet worden sind, und somit zur Aufrechthaltung derselben Strafmaaßregeln nothwendig erscheinen; so bestimmen wir hiermit, auf Grund der im §. 11. der Geschäfts-Instruction vom 23sten October 1817. den Regierungen ertheilten Befugniß, daß die Uebertretungen jener Vorschriften mit einer verhältnißmäßigen Geldstrafe bis zur Höhe von fünfzig Thalern, welcher im Unvermögensfalle eine angemessene Gefängnißstrafe zu substituiren ist, im polizeilichen Untersuchungs-Verfahren zu ahnden ist.

Sämmtliche Orts-Polizei-Verwaltungen und Polizei-Beamte haben sich hiernach streng zu achten. Oppeln, den 1. Februar 1845.

Markt-Verlegung zu Pitschen und Leobschütz.

Dem Publico wird bekannt gemacht, daß

die für Pitschen:

auf den 14ten April und 1sten Juli d. J. anstehenden Märkte, auf den 28sten und 29sten April und 30sten Juni und 1sten Juli d. J., und

die für Leobschütz:

auf den 28sten April und 8ten December d. J. anstehenden Märkte auf den 21sten April und 16ten December d. J.,

verlegt worden sind. Oppeln, den 29. Januar 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

№ 39. Betr. die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1844

Der Geschäfts-Kreis und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts (27 Kreise mit 1,292,620 Seelen), hat sich im Jahre 1844. gegen das Jahr 1843. wiederum erweitert.

Von 1,362 Schiedsmännern sind 15,122 Streitigkeiten (1,655 mehr als im Jahre 1843.) verhandelt, und davon 13,482 (1,479 mehr als im Jahre 1843.) durch Vergleich beendigt worden.

Wegen Ausbleibens der Partheien sind 376 anhängig gemachte Sachen reponirt worden; nicht zu schlichten waren 1,153 und anhängig blieben am Jahresschlusse 111 Streitigkeiten.

Im Durchschnitt kamen auf einen Schiedsmann 10 verglichene und 1 nicht verglichene

chene Sache. Zur Gesammtzahl der Einwohner verhielt sich die Zahl aller bei den Schiedsmännern angebrachten Sachen wie 1 zu 83, und die Zahl der wirklich verglichenen wie 1 zu 91.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1844. verglichen:

1)	Der Kaufmann Hiersemenzel zu Frankenstein von........	444 —	423.
2)	= Schiedsmann Koppe zu Schreiberhau von............	365 —	352.
3)	= Kaufmann Hentschel zu Neurode von..............	296 —	291.
4)	= Particulier Schindler zu Breslau von..........	261 —	189.
5)	= Kaufmann Arnold zu Schweidnitz von	258 —	236.
6)	= Schiedsmann Rother zu Schlegel von............	215 —	212.
7)	= Schornsteinfeger Grützner zu Creutzburg von	208 —	203.
8)	= Eisenhändler Simon zu Münsterberg von............	207 —	205.
9)	= Kaufmann Winkler zu Glatz von	162 —	139.
10)	= Bäcker Wilkens zu Creutzburg von................	158 —	151.
11)	= Kaufmann Schwarz zu Breslau von...............	146 —	134.
12)	= pensionirte Wachtmeister Plätschke zu Strehlen von...	145 —	138.
13)	= Schiedsmann Wolff zu Steinau von...............	133 —	130.
14)	= Vorwerksbesitzer Dalibor zu Pitschen von..........	126 —	126.
15)	= Lehrer Mrugalla zu Nieder-Kunzendorf von........	115 —	104.
16)	= Caffétier Giesel zu Landeshut von	113 —	104.
17)	= Buchbinder Klein zu Glatz von..................	112 —	106.
18)	= Rentier Rompel zu Tannhausen von	110 —	101.

Indem daher die erfolgreiche Thätigkeit der vorgenannten Schiedsmänner hierdurch belobigend anerkannt wird, ist noch zu erwähnen, daß die Schiedsmänner:

Nr. 3. und 7. in den vorhergegangenen fünf Jahren,
Nr. 4. und 12. in den vorhergegangenen drei Jahren,
Nr. 2., 5., 8., 10., 11., 13. und 16. im vorigen Jahre,

wegen ihrer rühmlichen Wirksamkeit, schon öffentlich genannt worden sind.

Breslau, den 29. Januar 1845.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nr 40. Betr. die Aufnahme-Prüfung in das katholische Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau.

Die Prüfung zur Aufnahme in das hiesige katholische Schullehrer-Seminar, wird den 4ten und 5ten März d. J. stattfinden. Präparanden, welche im Mai d. J. noch nicht 17 Jahr, und solche, welche schon über 20 Jahr alt sind, werden nicht in's Seminar aufgenommen und daher auch nicht geprüft werden. Die schriftliche Meldung muß spätestens bis zum 1sten März c. geschehen. Folgende Zeugnisse sind einzusenden:

1) das Taufzeugniß;

2) die

2) die versiegelten Zeugnisse von dem Ortspfarrer und dem bisherigen Lehrer;
3) ein Zeugniß von der betreffenden Kreis=Schulen=Inspection;
4) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheits=Zustand des Präparanden und darüber, daß die Revaccination innerhalb der letzten zwei Jahre an ihn wirksam vollzogen ist;
5) eine kurze Lebensbeschreibung;
6) ein von den Eltern oder der Vormundschaft ausgestelltes Attest, darüber, daß der ins Seminar Aufzunehmende die nöthigen Subsistenzmittel zu einem dreijährigen Aufenthalte im Seminar habe.

Ober=Glogau, den 2. Februar 1845.

Königliches katholisches Schullehrer=Seminar.

Milde Stiftung.

Der Universal=Erbe des in Glogau verstorbenen Particulier Ephraim Beer, Herr Banquier Wilhelm Lehfeld, hat dem evangelischen Gymnasium in Glogau aus jener Erbschaft ein Capital von 500 Thlr. mit der Bestimmung geschenkt, von den Zinsen arme Schüler zu unterstützen. Breslau, den 27. Januar 1845.

Königliches Provinzial=Schul=Collegium.

Personal=Chronik.

Bekanntmachung.

Nachdem in Folge des, mit dem Candidaten des Predigtamts, Franz Flora aus Tischnowitz in Mähren, abgehaltenen **Colloquii pro ministerio**, mit Allerhöchster Genehmigung im Auftrage Sr. Excellenz, des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten, demselben von uns das Zeugniß der Wählbarkeit für das geistliche Amt ertheilt worden ist, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 24. Januar 1845.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Der ehemalige Unterofficier August Grondey, ist als Bote und Executor bei der Kreis=Steuer=Casse in Leobschütz angestellt worden.

Der Königliche Kreis=Secretair Exner in Leobschütz, ist auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der zeitherige Kämmerer Scherner in Nicolai, ist auf anderweite sechs Jahre, der Apotheker Louis Hausleutner daselbst zum unbesoldeten Rathmann auf sechs Jahre, und der

der Kaufmann Florian Ernst in Zülz ebenfalls zum unbesoldeten Rathmann daselbst, auf sechs Jahre gewählt und bestätiget worden.

Der bisherige Adjuvant Johann Leschinski, ist zum katholischen Schullehrer und Organisten zu Branitz, Kreis Leobschütz, vocirt und bestätiget worden.

Personal-Veränderungen
im Bereich des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Befördert:
die Referendarien Wiener und von Siegroth sind zu Ober-Landes-Gerichts-Assessoren ernannt worden.

Versetzt:
der Referendarius Petri zu Breslau zum Ober-Landes-Gericht in Ratibor.

Pensionirt:
der Ober-Landes-Gerichts-Executor Werner.

Ausgeschieden:
der Referendarius Wolff wegen Uebernahme von Patrimonial-Gerichts-Aemtern.

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

№	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Ober-Sodow	Lublinitz	Stadtrichter Miebes	Justitiarius Wolff zu Lublinitz.
2	Nieder-Sodow			
3	Czieschowa			
4	Jawornitz			

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Namen der Schiedsmänner.
1	Hultschin	Ratibor	Kaufmann Mitschein zu Hultschin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 7.

Oppeln, den 18ten Februar 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 4. enthält:

(№ 2538.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 3ten Januar 1845., betreffend die von den Häuptern der vormals reichsständischen Familien, in Prozessen über ihre Domainen abzuleistenden Eide.

(№ 2539.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 3ten Januar 1845., betreffend die Auslegung der Verordnung vom 16ten November 1839., wegen der Jagd-Gerechtigkeiten in den vormals zu den Französischen Departements gehörig gewesenen Landestheilen.

(№ 2540.) Gesetz, wegen der Befugniß der Städte der Provinz Westphalen, zur Erhebung von Eintritts-Geldern. Vom 24sten Januar 1845.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 41. Betr. die Herabsetzung des gegenwärtigen Preises für das Viehsalz bis zur Beendigung der nächsten Erndte.

Da die ungewöhnliche Nässe des vergangenen Jahres und die zahlreichen Ueberschwemmungen auf das Viehfutter einen sehr nachtheiligen Einfluß geübt haben, und der Viehstand außerdem durch Ausbruch der Rinderpest in den benachbarten Ländern bedroht gewesen, so ist bis zur Beendigung der nächsten Erndte, eine Herabsetzung des gegenwärtigen Preises für das Viehsalz von dem Königlichen Finanz-Ministerium angeordnet worden. Dieser herabgesetzte Preis ist nach den durchschnittlichen Selbstkosten in der Monarchie bemessen worden, und wird demgemäß die Tonne zu 400 Pfund, statt

des bisherigen Satzes zu 5 Rthlr. um den Preis von Vier Thalern, bei den gesammten Salzdebitsstellen der Provinz, verkauft werden.

Breslau, den 10. Februar 1845.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober=Präsident der Provinz Schlesien.

v. Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 42. Betr. Bestätigung des Bürgers Emanuel Fränkel in Gleiwitz, als Agenten der Mobiliar=Brand=Versicherungs=Bank für Deutschland in Leipzig.

Dem Bürger Emanuel Fränkel in Gleiwitz, ist von uns gemäß des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. heute die Erlaubniß ertheilt, für die Mobiliar=Brand=Versicherungs=Bank für Deutschland in Leipzig, als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 2. Februar 1845.

№ 43. Betr. die für die Stadt Neisse genehmigten Flachs=Märkte.

Nachdem höhern Orts die Einrichtung zweier Flachs=Märkte in Neisse genehmigt worden, bringen wir hiermit zur Kenntniß des betreffenden Publicums, daß dieselben in diesem Jahre

Mitwoch den 7ten Mai und
Dienstag den 9ten December,

Statt finden werden.

Der letztere Markt schließt sich dem bereits in Wartenberg eingerichteten, und in diesem Jahre am 4ten December abzuhaltenden Flachsmarkte, möglichst an.

Oppeln, den 4. Februar 1845.

Belobigung.

Der Einlieger Panczok zu Ridlau, Kreis Rosenberg, hat bei dem am 30sten November v. J. in der Wohnstube des Robotgärtners Mattus Kanschik ausgebrochenen Feuer, in der Meinung die beiden Kinder des Hausbesitzers befänden sich noch darin, sich in die brennende Stube gewagt und ist dabei selbst in dringende Lebensgefahr gerathen, aus welcher er nur durch das beherzte Hinzuspringen des dortigen Schulzen Soppa gerettet worden ist. Dieses menschenfreundliche und aufopfernde Benehmen beider Männer, wird hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß dem ꝛc. Panczok eine Prämie bewilligt worden ist.

Oppeln, den 16. Januar 1845.

Patent=Verleihung.

Dem Riethmacher J. C. Kratz und dem Gelbgießer Eduard Steinbach zu Elberfeld, ist unter dem 23sten Januar 1845. ein Patent,

auf

auf einen Webestuhl-Regulator in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 2. Februar 1845.

Patent-Aufhebung.

Das dem Mechaniker Adalbert Kunth zu Berlin, unterm 31sten Mai 1842. ertheilte Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Schneiden von Korkpfropfen,

wird hiermit für erloschen erklärt. Oppeln, den 2. Februar 1845.

Belobigung.

Der Polizei-Commissarius Stumpe und die Schornsteinfeger Schwingel und Schöne zu Neustadt, haben sich bei dem am 4ten October v. J. die Gemeinde Hennersdorf in Oesterreichisch Schlesien betroffenen großen Brande, durch freiwillige und ausdauernde Hülfsleistung beim Retten und Löschen besonders ausgezeichnet. Auch sind die Abgebrannten von Hennersdorf durch eine in Neustadt bei den dortigen Einwohnern veranstaltete Sammlung im Augenblicke der Bedrängniß mit den nothwendigsten Lebensmitteln unterstützt worden.

Dies wird auf den Wunsch des K. K. Mährisch-Schlesischen Landes-Präsidiums, welches die Leistungen der genannten Männer, so wie der Einwohner von Neustadt dankbar anerkennt, hiemit lobend zur Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 6. Februar 1845.

Markt-Verlegung zu Ujest.

Der für Ujest auf den 11ten März d. J. anstehende zweite Markt, ist auf den 10ten desselben Monats verlegt worden. Oppeln, den 8. Februar 1845.

Personal-Chronik.

In Stelle des als Polizei-Districts-Commissarius ausgeschiedenen Ritterguts-Besitzers Jerchel auf Chroszinna, Oppelner Kreises, ist der Ritterguts-Besitzer Meyer daselbst erwählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat Januar 1845.

№	Namen der Städte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu			Stroh		
		pro Scheffel.												pro Centner.			pro Schock.		
		Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf
1	Beuthen ...	1	22	6	1	10	6	1	3	4	„	22	3	„	18	10	6	„	„
2	Cosel	1	15	3	1	7	9	„	29	9	„	19	9	„	21	„	3	20	„
3	Creutzburg ..	1	17	„	1	2	„	„	26	3	„	16	9	„	15	2	3	24	2
4	Falkenberg ..	1	19	3	1	5	10	„	26	„	„	16	3	„	18	„	2	15	„
5	Gleiwitz ...	1	16	6	1	8	9	„	29	„	„	20	7	„	24	9	4	28	9
6	Grottkau ...	1	14	„	1	4	„	„	27	„	„	16	6	„	20	„	3	„	„
7	Leobschütz ...	1	18	9	1	7	6	„	27	„	„	17	„	„	17	„	3	7	6
8	Lublinitz ...	1	22	6	1	3	1	„	28	„	„	21	3	„	18	„	4	15	„
9	Neisse	1	12	„	1	8	8	„	28	7	„	17	5	„	18	„	3	10	„
10	Neustadt ...	1	12	6	1	7	11	„	28	9	„	17	3	„	18	„	3	10	„
11	Oppeln	1	15	„	1	5	6	1	„	„	„	18	„	„	20	6	4	5	„
12	Pleß	„	„	„	1	15	„	„	„	„	„	22	3	„	20	„	3	26	6
13	Ratibor	1	14	2	1	6	8	„	28	5	„	20	1	„	21	6	3	15	6
14	Rosenberg ..	1	20	„	1	8	„	1	4	„	„	17	„	„	14	„	4	„	„
15	Rybnik	„	„	„	1	10	4	„	„	„	„	22	2	„	23	„	4	15	„
16	Gr.-Strehlitz .	1	16	10	1	6	10	1	1	„	„	22	7	„	18	2	4	14	2

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 8.

Oppeln, den 25sten Februar 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 5. enthält:

(№ 2541.) Allgemeine Gewerbe-Ordnung. Vom 17ten Januar 1845.
(№ 2542.) Entschädigungs-Gesetz zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung. Vom 17ten Januar 1845.

№ 6. enthält:

(№ 2543.) Gesetz, betreffend die Zuläßigkeit von Verträgen über unablösliche Geld- und Getreide-Abgaben. Vom 31sten Januar 1845.
(№ 2544.) Verordnung, durch welche in dem Allensteiner Kreise der Provinz Preußen die Verordnung vom 28sten Juli 1838., wegen Beschränkung auf Gemeinheitstheilung außer Kraft gesetzt wird. Vom 3ten Februar 1845

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 44.
Betr. Bestrafung der Veräußerung mit Pocken behafteter Schaafe.

Die Königlichen Ministerien der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben gemäß einer Allerhöchsten Cabinets-Order vom 11ten October v. J. bestimmt:

daß die Veräußerung von Schaafen aus einer Heerde, in welcher die Pocken-Krankheit ausgebrochen ist, anstatt, wie bisher, mit 5 Rthlr. Geldbuße für jedes veräußerte Stück, nur überhaupt nach Verhältniß der verkauften Stückzahl mit fünf bis fünfzig Thalern Geldbuße, oder in Fällen des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß, bestraft werden sollen.

Indem wir diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß bringen, wird darauf hinge-

wiesen, daß für den Fall der Weiterverbreitung der Krankheit die Vorschriften des §. 1506. seq. Tit. 20., Th. II. des Allgemeinen Land-Rechts zur Anwendung kommen.
Oppeln, den 8. Februar 1845.

Milde Stiftung.

Der Pfarrer Wider zu Nassidel, hat die jährlichen Zinsen:
a) von einem Capitale von 40 Rthlr. zur alljährlichen Vertheilung an die Orts-Armen zu Liptin, und
b) von einem Capitale von 50 Rthlr. zur Anschaffung von Büchern, Schreibmaterialien oder Kleidungsstücken für dortige arme und fleißige Schulkinder,
bestimmt, und diese Capitale bei der Pfarrkirche zu Liptin deponirt.
Oppeln, den 4. Februar 1845.

Milde Stiftung.

Der Besitzer des Rittergutes Tworkau, Ratiborer Kreises, Graf Saurma-Jeltsch, hat 200 Rthlr. mit der Bestimmung den beiden Schulen zu Tworkau und Bukow überwiesen, daß die Zinsen davon als Prämien an die fleißigsten Schüler alljährlich vertheilt werden sollen. Oppeln, den 5. Februar 1845.

Milde Stiftung.

Der zu Neuwalde, Neisser Kreises, verstorbene Pfarrer Rothkegel, hat den katholischen Schulen zu Ludwigsdorff und zu Neuwalde, einer jeden 100 Rthlr. mit der Bestimmung legirt, daß die Zinsen davon zur Fußbekleidung armer Schulkinder verwendet werden sollen. Oppeln, den 5. Februar 1845.

Patent-Verleihung.

Den Glasfabrikanten Gebrüdern Müllensiefen zu Krengeldanz in Westphalen, ist unter dem 7ten Februar 1845. ein Patent,
auf eine durch ein Modell nachgewiesene und erläuterte Einrichtung eines Streck- und Kühlofens für Fensterglas, soweit solche für patentfähig erachtet worden,
auf zehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 14. Februar 1845.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 45. Betr. die anderweite Besetzung der auf den Be-

Die vom Caspar Joseph Therer, Canonicus zu Ober-Glogau in Schlesien errichtete, dermal auf den Betrag jährlicher fünf und sechzig Gulden Conv. Mze. erhöhte Studenten-Stiftung, ist durch den Austritt des Joseph Seiffert in Erledigung gelangt.

Diese

trag von jährlicher 65 Fl. Conv. Mze. erledigten Thererschen Studenten-Stiftung.

Diese Stiftung ist bestimmt:

a) für Abkömmlinge von der Schwester des Stifters Anna, Maria Herbst, Wittwe des Ottmachauer Rathsherrn Johann, Georg Herbst, und
b) für Abkömmlinge von der zweiten Schwester Susanna Röder, Kaminfegerswittwe zu Neisse, nach diesen
c) für Abkömmlinge des Neisser Rathsmanns, Joseph, Augustin Therer von Therenheim, desgleichen des Siegfried von Therenheim, und ihrer Schwester Elisabetha Schleichart von Wiesenthal, jedoch sollen
d) die näheren Verwandten immer den Vorzug haben, bei deren Abgang
e) für Söhne Neisser Rathsmänner,
f) für Neisser Bürgersöhne; ferner
g) für Söhne Ottmachauer Rathsmänner, dann
h) für Ottmachauer Bürgerssöhne; endlich
i) soll jener den Vorzug haben, der in den Schulen höher ist, und Weltpriester werden will.

Der Genuß dauert durch die Philosophie und Theologie, bei Fremden aber nur durch die Theologie.

Die Bewerber um diesen Studenten-Stiftungs-Platz haben ihre mit einem legalen Stammbaume, beziehungsweise dem Taufscheine, dann dem Mittellosigkeits- und Studien-Zeugnisse von der letzten Semestral-Prüfung, wie auch mit dem Zeugnisse über die überstandenen Pocken, belegten Gesuche binnen sechs Wochen bei dem böhmischen K. K. Landes-Gubernium einzubringen. Prag, den 25. Januar 1845.

Peter Tuschner,
K. K. Gubernial-Secretair.

№ 46.
Betr. die nach dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen dem Zoll-Vereine und dem Königreich Belgien vom 1sten September 1844. zu beobachtenden Förmlichkeiten.

Das Publicum wird hierdurch benachrichtigt, daß die Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter veranlaßt und in den Stand gesetzt sind, über die, nach dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen dem Zoll-Verein und dem Königreich Belgien vom 1sten September 1844. zu beobachtenden Förmlichkeiten und Controlle-Vorschriften die nöthige Auskunft zu ertheilen, und sowohl das verabredete Regulativ über das zu beobachtende Verfahren, als das Muster, nach welchem die Ursprungs-Versendungsscheine auszufertigen und zu beglaubigen sind, auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Breslau, den 10. Februar 1845.

Der Geheime-Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Das

№ 47.
Betr. das Verbot der Versendung von Reib- und Streich-Zündhölzern und Reib-Zündschwämmen.

Das Publicum ist durch die unterm 22sten August 1835. erlassene Bekanntmachung darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Versendung von Reib- und Streich-Zündhölzern und Reib-Zündschwämmen mit der Post verboten ist, und daß derjenige, welcher dessenungeachtet dergleichen Gegenstände zur Post aufgiebt, bei Entdeckung seines Vergehens nicht nur mit der auf die Uebertretung solcher Verbote gesetzlich angeordneten Strafe belegt, sondern auch für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich gemacht werden wird.

Die gedachte Bekanntmachung wird hierdurch erneuert und das darin enthaltene Verbot auch auf Versendung von sogenannten Reib-Zündpapier ausgedehnt.

Berlin, den 13. Februar 1845.

General-Post-Amt.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 9.

Oppeln, den 4ten März 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 48. Betr. eine allgemeine Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern zum Retablissement der durch Feuer zerstörten und resp. beschädigten Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu Reinerz, im Kreise Glatz.

Des Königs Majestät haben zum Retablissement der durch Feuer zerstörten und resp. beschädigten Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu Reinerz, im Kreise Glatz, eine allgemeine Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern zu bewilligen geruht. Die Herren Landräthe so wie die Magisträte unsers Departements werden daher aufgefordert, diese Collecte bei den katholischen Einwohnern der Kreise und Städte dergestalt zu veranlassen, daß die gesammelten Beiträge von den Herren Landräthen bis zum 20sten April d. J. an unsere Haupt-Casse eingesandt werden können, weshalb die Magisträte vor diesem Termine die Collecten-Gelder an die betreffende Steuer-Casse abzuführen, und davon dem Kreis-Landrathe Anzeige zu machen haben, welcher an uns über das Resultat bis zum vorbestimmten Termine berichten wird.

Oppeln, den 14. Februar 1845.

№ 49. Betr. eine in der Dislocationsliste der Beschäler nachträglich eingetretene Veränderung.

In der Dislocations-Liste der Beschäler bezüglich des hiesigen Verwaltungs-Bezirks, welche unterm 31sten v. Mts. durch das Amtsblatt Stück 6. Seite 50. Nr. 37. veröffentlicht worden, ist nachträglich die Veränderung eingetreten, daß die in Taumlitz, Leobschützer Kreises, zu stationirenden drei Hengste nicht dahin, sondern in Leobschütz aufgestellt sind, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 15. Februar 1845.

№ 50. Betr. Veränderungen in der Arznei-Tax.

Das Königliche Ministerium der ꝛc. ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten hat in Folge der eingetretenen abermaligen Steigerung des Preises des Jod die Taxpreise dieser Drogue und der Präparate derselben in der Art erhöht, daß fortan:

12 1) Jo-

1) Jodum	1 Scrupel	1 Sgr.	10 Pf.
2) Kali hydroiodicum	1 Drachme	6 Sgr.	8 Pf.
3) Tinctura Jodi	1 Drachme	1 Sgr.	4 Pf.
4) Unguentum Kali hydroiodici	1 Unze	10 Sgr.	2 Pf.

kosten soll.

Diese Abänderungen in der Arznei-Taxe sollen vom 1sten März d. J. ab in Anwendung kommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 19. Februar 1845.

Vermächtniß.

Die zu Tarnowitz verstorbene Frau Kaufmann Charlotte Pappenheim, geb. Bloch, hat der evangelischen Kirche daselbst 100 Rthlr. vermacht.

Oppeln, den 30. Januar 1845.

Personal-Chronik.

Der katholische Geistliche Wictorin Heidvogel ist zum Pfarrer in Lindewiese, Kreis Neisse, ernannt worden.

Der katholische Schullehrer Franz Schikorra ist von Groß-Pramsen nach Chronstau, Kreis Oppeln, versetzt worden.

Der zeitherige interimistische evangelische Schullehrer Julius Schwarzer in Tauenzinow, Kreis Oppeln, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Der bisherige Schul-Adjuvant Johann Beyer, ist zum Schullehrer und Organisten zu Sauerwitz, Kreis Leobschütz, vocirt und bestätiget worden.

Todesfälle:

Der emeritirte Local-Caplan von Pilgersdorf, Leobschützer Kreises, Johann Böbel in Leobschütz.

Der katholische Schullehrer und Organist Franz Funke in Pitschen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 10.

Oppeln, den 11ten März 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 7. enthält:

(№ 2545.) Gesetz, über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagd-Frevel-Sachen bei Civil-Einreden im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln. Vom 31sten Januar 1845.

(№ 2546.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 7ten Februar 1845., betreffend die Aufhebung der Unfähigkeit von Personen bäuerlichen Standes zur Erwerbung von Lehn-Rittergütern in den ehemals Königlich Sächsischen Landestheilen.

(№ 2547.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 7ten Februar 1845., betreffend das öffentliche Aufgebot der aus den Jahren 1765. bis 1810. herrührenden Ansprüche an die Bank.

(№ 2548.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 14ten Februar 1845., wegen Entbindung des Seehandlungs-Instituts von der ferneren Mitwirkung bei dem Ankauf des überseeischen Salzes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 51. Wegen der Strafe bei verabsäumter Lehnserneuerung, in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer

In Folge des Antrages des siebenten Schlesischen Provinzial-Landtages: daß bei den Lehnen in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer der Strafe des Lehnverlustes als Folge der verabsäumten Lehnserneuerung, Geldstrafen substituirt werden mögen, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster, an das Königliche Staats-Ministerium erlassenen Cabinets-Order vom 6ten December 1844. zu entscheiden geruhet:

daß bei den Lehnen in den vorgedachten Fürstenthümern die Unterlassung des Ge-

suchs um die Lehnsfähigkeit und die Verabsäumung des rechtzeitigen Gesuchs um Erneuerung des Lehns, insofern hierbei blos Fahrläßigkeit und kein böser Vorsatz zum Grunde liegt, den Verlust des Lehns nicht zur Folge haben, vielmehr die unterbliebene Nachsuchung der Lehnsfähigkeit und der Erneuerung des Lehns nur als eine Felonie dritter Classe betrachtet, und als solche nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. 18. §§. 151. u. f. behandelt werden soll.

Diese, durch das hohe Ministerium des Innern mittelst Verfügung vom 11ten d. Mts. uns zugegangene Allerhöchste Bestimmung, wird hierdurch bekannt gemacht.

Oppeln, den 17. Februar 1845.

№ 52. Betr. Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Aufstellung von Servis-Liquidationen.

Das Königliche Militair-Oeconomie-Departement im hohen Krieges-Ministerio hat im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, Behufs Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens, ein Schema zur Aufstellung von Servis-Liquidationen entworfen, und mit den nöthigen Erläuterungen versehen lassen, welches von der Königlichen Intendantur des VI. Armee-Corps den Magisträten, der mit Truppen belegten Garnisonstädte dieses Corpsbereichs, zur Beachtung zugefertigt worden ist.

Den Magisträten der mit Truppen nicht belegten Städte, wird dieses Schema zur Nachricht und Beachtung in vorkommenden Fällen hierdurch veröffentlicht und dabei bemerkt, daß die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15ten Juni v. Js. (Stück 27., Seite 156.) wegen Anlegung von Servis-Liquidationen Seitens der Communen hiernach nicht weiter Anwendung findet.

Servis-Liquidation

der

Commune N. N. pro Monat................ 18...

Stadt (I. oder II./III.) Klasse.

Bemerkungen:

1) Dies Schema findet nur in denjenigen Fällen Anwendung, wo die Communen den Servis für Einquartierte grundsätzlich direct oder durch die landräthlichen Behörden bei den Intendanturen unmittelbar liquidiren und sodann auf die betreffenden Königlichen Cassen angewiesen wird.

2) Bei der Liquidirung des Servises resp. Officier-Servis-Zuschusses für Einquartierte ist der Tag des Eintreffens voll, der Tag des Abganges aber unberücksichtigt zu lassen, dergestalt, daß wenn ein Officier ꝛc. am 1sten eines Monats eintrifft und am 15ten wieder abgeht, nur die Competenz vom 1sten bis incl.

incl. 14ten, also auf 14 Tage zu berechnen ist. Es ist jedoch nothwendig, daß der bei Berechnung des Servises rc. außer Ansatz bleibende Tag des Abganges gleichwohl in den Bescheinigungen der Truppentheile über empfangenes Natural-Quartier, jedesmal ausdrücklich mit angegeben und aus diesen Bescheinigungen in die Servis-Liquidation (wie dies Beispielsweise umstehend in Colonne 9 angedeutet ist) mit übernommen werde, damit mit Sicherheit ersehen werden kann, ob der Servis rc. wirklich nur für die Dauer der Einquartierung exclusive des Abgangstages in Anspruch genommen worden ist.

3) Ein dreitägiger Quartiergenuß bleibt, als zur Cathegorie der Durchmärsche gehörig, unvergütet; nur erst wenn die Dauer der Einquartierung den vierten Tag erreicht hat, kann für die ganze Dauer derselben die Competenz in Ansatz gebracht werden. Hat die Einquartierung einen vollen Kalender-Monat gedauert, so erfolgt die Vergütung für 30 Tage, wogegen für ein Natural-Quartier, welches im Laufe eines Monats seinen Anfang nimmt und bis einschließlich zum letzten Tage desselben dauert, die Servis-Competenz nach Tagen, tarifmäßig mit $1/_{30}$ berechnet, folglich in denjenigen Monaten, welche resp. 28, 29 oder 31 Tage haben, auf diese Tage gewährt wird.

4) Bei Gewährung der Stallung für die etatsmäßige Anzahl Pferde der betreffenden Officier-Chargen erhalten die Communen die vollständige etatsmäßige Servis-Competenz. Sind aber weniger als die etatsmäßige Zahl von Pferden unterzubringen, so darf der Stall-Servis und Zuschuß nur für so viel Pferde berechnet werden, als wirklich einquartiert sind. In diesem Falle passirt sodann in Städten:

I. Klasse monatlich	15 Sgr. — Pf.	Stall-Servis und der hier-
II./III. Klasse monatlich ..	11 Sgr. 3 Pf.	

nach sich ergebende ortsübliche Stall-Servis-Zuschuß.

5) Wenn die Regiments-Adjutanten der Infanterie und die Brigade-Adjutanten der Artillerie während der Uebungen in zusammengezogenen Divisionen sowohl als der Corps, insoweit Feldmanöver dabei stattfinden, also auch bei den Uebungen des Vorposten-Dienstes und des kleinen Krieges, ein zweites Pferd sich halten, so passirt für ein solches gleichfalls der Stall-Servis und Zuschuß nach den zu 4 erwähnten Sätzen, jedoch nur auf einen Monat.

6) Abweichungen von diesem Schema dürfen nicht vorkommen; insbesondere aber ist darauf zu achten, daß der, zwischen Colonne 9. und 10. freigelassene und für seine Bestimmung bezeichnete Raum unbeschrieben bleibt.

№ der Beläge.	Anzahl der Officiere und Mannschaften.			Truppentheil und Charge.	Anzahl der Pferde.	Monatlicher Betrag des						Die Servis- und Officier-Servis-Zuschuß-Competenz ist zu liquidiren		
	Selbsteingemiethet.	Einquartiert.	Mit Dienstwohnung versehen			regulativmäßigen Personal- und Stall-Servises.			Officier-Personal und Stall-Servis-Zuschusses.			vom	bis (zum Abgangstage).	mithin auf Monate excl. Abgangstag.
						Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.			
1	2	3	4	5	6	7			8			9		
				Bataillon des . . . Inf.-Regmts.										
1	„	1	„	Sec.-Lieut. N. N. . . . . ꝛc.	„	0	0	0	0	0	0	1	15	14/30

Oppeln, den 17. Februar 1845.

Es ist zu empfangen an									Erläuterungen.
regulativmäßiger Personal- und Stall-Servis			Officier-Personal- und Stall-Servis-Zuschuß			Ueberhaupt			
Etatsabschnitt I.			Etatsabschnitt II.						
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	
10			11			12			13
0	0	0	0	0	0	0	0	0	

M

№ 53.
Betr. die Verordnung über die Sicherheits- und Paß-Polizei bezüglich der auf den Eisenbahnen Reisenden.

Nachstehende Verordnung des Herrn Ministers des Innern, Excellenz, vom 23sten December 1844. über die Sicherheits- und Paß-Polizei bezüglich der auf den Eisenbahnen Reisenden:

Um die Schwierigkeiten zu entfernen, welche aus den bestehenden Vorschriften des Paß-Edicts vom 22sten Juni 1817., hinsichtlich der Legitimations-Führung den auf den Eisenbahnen aus dem Inlande ins benachbarte Ausland, oder umgekehrt den aus den Nachbarstaaten ins Inland Reisenden erwachsen müßten, haben sich die Königlich Sächsische und Königlich Hanöversche, die Herzoglich Sachsen-Altenburgsche, die Herzoglich Braunschweigsche und die Herzoglich Anhaltinischen Regierungen mit dem diesseitigen Gouvernement über gewisse Erleichterungen vereinbart, welche den Landes-Unterthanen bei Ihren Reisen auf den in den Staats-Gebieten der gedachten Regierungen zur Zeit vollendeten Eisenbahnen, gegenseitig in Beziehung auf die erforderlichen Reise-Legitimationen gewährt werden sollen, und wird darüber unter Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs, Folgendes bekannt gemacht:

§. 1.

Der Einwohner des im §. 2. näher bezeichneten Bahnrayons, welche nach den §. 3. folgenden Bestimmungen zur Führung von Paßkarten berechtigt sind, werden von der Verpflichtung entbunden, sich bei ihren Reisen in die §. 2. gedachten Landestheile mit Ausgangspässen versehen zu müssen. Ebenso vertritt für die Einwohner der im §. 2. gedachten Landestheile der Nachbar-Staaten, unter denselben Voraussetzungen die Paßkarte die Stelle des sonst erforderlichen Eingangspasses.

§. 2.

Der Bahnrayon, innerhalb dessen die vorgedachten Ausnahme-Bestimmungen zur Anwendung kommen, umfaßt:

1) innerhalb der Preußischen Monarchie die Provinz Brandenburg, die Provinz Schlesien und die Regierungs-Bezirke Stettin, Magdeburg und Merseburg;
2) innerhalb des Königreichs Hannover die Landdrosteien Hannover, Lüneburg, Hildesheim mit der Universitätsstadt Göttingen und die Berg-Hauptmannschaft Clausthal;
3) das gesammte Königreich Sachsen;
4) das Herzogthum Braunschweig;
5) das Herzogthum Sachsen-Altenburg, und
6) die Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg.

§. 3.

Die den Polizei-Behörden als vollkommen sicher und zuverläßig bekannten Einwohner des Bahnrayons erhalten künftig für ihre Reisen innerhalb des Bahnrayons, auch

auch wenn sie sich der Eisenbahnen zu derselben nicht bedienen, statt der Pässe, Paßkarten. Als vollkommen zuverläßig gelten den Polizei-Behörden in dieser Beziehung alle diejenigen selbstständigen Personen, welche innerhalb des Bahnrayons ihren ordentlichen festen Wohnsitz haben.

Auf die Ertheilung von Paßkarten haben diejenigen Personen keinen Anspruch, welche

1) nach den bestehenden Gesetzen auch bei den Reisen im Inlande paßpflichtig sind, Gewerbegehülfen, Handwerksgesellen und dergleichen;
2) der Klasse der Dienstboten oder Arbeitsuchenden angehören, oder
3 aus irgend einem Grunde besonderer polizeilicher Aufsicht unterworfen sind.

§. 4.

Kinder und Ehefrauen, welche mit ihren Eltern und Ehegatten, und Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der letzteren legitimirt. Unselbstständige Familienglieder erhalten nur, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, und nur auf den Antrag des Familien-Hauptes oder Vormundes, Handlungs-Commis nur auf den Antrag ihres Prinzipals, Studirende nur auf Grund eines Attestes der Regierungs-Bevollmächtigten, Paßkarten. Die Ertheilung der Paßkarten an Officiere des stehenden Heeres oder der Landwehrstämme bleibt von Nachweisung der Genehmigung des Militair-Vorgesetzten, die Paßkarten-Ertheilung an Subaltern-Beamten von der Genehmigung der unmittelbar vorgesetzten Dienst-Behörde abhängig.

§. 5.

Die Paßkarten, welche für alle im §. 2. gedachten Landestheile nach einem übereinstimmenden Formulare ausgestellt werden, sind für die Dauer des Kalender-Jahres gültig. Sie werden von denjenigen Polizei-Behörden ertheilt, denen die Befugniß, Ausgangs-Pässe zu ertheilen, zuständig ist. Der Preis der Paßkarten beträgt fünf Silbergroschen; Expeditions- und Stempel-Gebühren werden dafür nicht entrichtet.

§. 6.

Zur Nachweisung seiner Legitimation ist während der Reisen auf der Bahn und innerhalb des §. 2. gedachten Rayons ein Jeder verpflichtet. Vermag er nicht, dieselbe auf Aufforderung der Polizei-Beamten durch Paßkarte, Paß, oder auf sonst genügende Weise, zu führen, so bleibt er von der Weiterreise ausgeschlossen, und hat zu gewärtigen, daß wegen seiner Zurückweisung, je nach den Umständen des Falles, auf Grund der bestehenden Vorschriften, wegen der ohne Legitimation betroffenen Reisenden, verfügt wird.

§. 7.

Wer die Paßkarte verfälscht, oder eine verfälschte zu seiner Legitimation producirt, oder die ihm ertheilte Paßkarte einem andern zum Gebrauch als Legitimations-Mittel überläßt, hat, wenn nicht ein damit beabsichtetes oder in Verbindung stehendes Verbre-

chen

chen criminelle Bestrafung nach sich zieht, jedenfalls eine polizeiliche Geldstrafe bis zu 25 Rthlr. oder eine Gefängniß-Strafe bis zu vierzehn Tagen zu gewärtigen.

Berlin, den 23. December 1844.

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf Arnim.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und deren Befolgung den Verwaltungs-Behörden unseres Departements zur Pflicht gemacht.

Oppeln, den 12. Februar 1845.

№ 54. Betr. die Ausdehnung des Allerhöchsten Regulativs vom 12ten Januar 1839., zur Verhinderung des Schleichhandels an der Grenze, auf den Landräthl Kreis Rybnick.

Das durch unsere Bekanntmachung vom 1sten Juli 1842. — Amtsblatt von 1842. S. 145. — für den landräthlichen Kreis Pleß, so wie für die Ortschaften Kauthen und Deutsch-Krawarn publicirte und in Kraft gesetzte Allerhöchste Regulativ vom 12ten Januar 1839, zur Verhinderung des Schleichhandels an der Grenze, tritt zufolge höherer Anordnung von jetzt an auch für den landräthlichen Kreis Rybnik in Kraft. Indem wir dies zur Kenntniß und Nachachtung der Einsassen bringen, werden die betreffenden Beamten zur strengen Beachtung der darin enthaltenen Vorschriften angewiesen.

Oppeln, den 18. Februar 1845.

№ 55. Betr. die Bestätigung des Kaufmanns Bernhard Humricht in Nicolai, als Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Dem Kaufmann Bernhard Humricht in Nicolai ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. heute die Erlaubniß ertheilt worden, für die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft als Agent, Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen.

Oppeln, den 18. Februar 1845.

№ 56. Betr. die Bestätigung des Kaufmanns Johann Bannerth in Tarnowitz, als Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Dem Kaufmann Johann Bannerth in Tarnowitz ist von uns gemäß des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. heute die Erlaubniß ertheilt, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen.

Oppeln, den 21. Februar 1845.

№ 57. Erinnerung des Verbots, Gegenstände der Schiffsladungen von den Schiffern zu erkaufen.

Die Allerhöchste Cabinets-Order vom 5ten Mai 1809., betreffend den verbotenen Ankauf von Gegenständen der Schiffsladungen von den Schiffern selbst, in welche Cathegorie namentlich auch das Salz gehört, wird durch nachstehenden wörtlichen Abdruck wieder in Erinnerung gebracht:

„Es ist bemerkt worden, daß die noch immer häufig vorkommenden Beraubungen der Salz-Transpote von Seiten der Schiffer dadurch begünstigt werden, daß die Bewohner der Ufer-Gegenden sich zur Abnahme des veruntreuten Salzes willig finden.

Zur

Zur Steuerung dieser Veruntreuungen finden wir uns daher veranlaßt, hiermit diejenigen Bestimmungen in Erinnerung und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, welche wegen des Ankaufs des Getreides und anderer gewöhnlichen Schiffsladungen bereits unterm 5ten Mai 1809. erlassen worden sind.

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht unter dem Namen von Ueberkahn oder Sprott verkaufen können, so wird Folgendes verordnet:

§. 1.

Was der Schiffer von seiner Ladung veruntreut, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.

§. 2.

Besonders gilt dies in dem Falle, wenn der Schiffer den Getreide- und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtungen ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn, verkauft.

§. 3.

Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird, wie ein Diebshehler, dem Diebe gleich geachtet und gestraft. A. L. R. Theil II., Titel 20., §. 1258.

§. 4.

Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten, Getreide, Heu, Holz, Salz, Kaufmanns-Waaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.

§. 5.

Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz-, Garten- und Feldfrüchte anbaut, wird dort wegen des Ankaufs solcher Sachen von dem Schiffer, nur alsdann entschuldigt, wenn die übrigen Umstände des Kaufs an der einen, und des Verkaufs an der andern Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

Gegeben Königsberg, den 5. Mai 1809.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Die Landräthlichen Aemter der, an der Weichsel, Oder und Klodnitz belegenen Kreise, so wie die Magisträte und Orts-Behörden der Städte und Communen, bei denen diese

 schiff-

schiffbaren Wasser-Communicationen vorbeigehen, werden daher wiederholt angewiesen, den Inhalt der gegenwärtigen Bekanntmachung den Anwohnern der vorgedachten Strom-Gegenden ernstlich einzuschärfen, und sie in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand nicht nur im Allgemeinen zu verwarnen, sondern ihnen insbesondere den Salzankauf von Transportschiffen, bei Vermeidung strenger gesetzlicher Ahndung, zu untersagen. Ueberhaupt werden die vorgedachten Behörden angewiesen, auf den Verkehr der Mannschaft der mit Salz beladenen Schiffsgefäße, geschärfte Aufmerksamkeit zu richten, und etwanige Wahrnehmungen von Ueberschreitung der vorstehend enthaltenen Vorschriften, sofort der Provinzial-Steuer-Behörde zur Einleitung des weitern Verfahrens anzuzeigen.

Oppeln, den 25. Februar 1845.

№ 58.
Betr. eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten Schulgebäude in Dörndorf, im Kreise Oels.

Die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern, haben zum Wieder-Aufbau der abgebrannten evangelischen Schulgebäude zu Dörndorf, im Kreise Oels, eine evangelische Kirchen-Collecte, Sr. Excellenz der Herr Ober-Präsident aber auch eine evangelische Haus-Collecte in der Provinz Schlesien bewilligt.

Die Herren Landräthe und die Magistrate unseres Departements werden daher angewiesen, die Collecte bei den evangelischen Einwohnern auf dem Lande und in den Städten dergestalt zu veranlassen, daß die Collectengelder bis zum 10ten Mai d. Js. bei unserer Haupt-Casse eingehen können, weshalb die Magistrate vor diesem Tage die eingekommenen Beträge an die betreffenden Kreis-Steuer-Cassen einzusenden, und davon dem Kreis-Landrathe eine Anzeige zu machen haben.

Von den Landräthen aber sind die sämmtlichen Beträge mit deren Nachweisungen an unsere Haupt-Casse einzusenden, und hierüber uns bis zum obengedachten Termine eine Anzeige zu machen.

Die Herren Superintendenten haben die Kirchen-Collecte anzuordnen, und die milden Gaben an unsere Haupt-Casse bis zum 10ten Mai d. Js. abzuführen, uns auch dies gleichzeitig anzuzeigen. Oppeln, den 25. Februar 1845.

Neues Etablissement.

Der Häusler Carl Sikora zu Lissek, Rybnicker Kreises, hat eine eingängige oberschlägige Wassermühle, auf der von ihm erkauften Mühlenwüstung, Wrublowietz, bei Lissek, angelegt. Oppeln, den 15. Februar 1845.

Neues Etablissement.

Das Dominium Schaderwitz, Falkenberger Kreises, hat östlich vom Dorfe auf Guts-Territorio ein neues Vorwerk erbaut, welchem der Name „Höfchen" beigelegt worden ist. Oppeln, den 16. Februar 1845.

Der

Der für die Stadt Oppeln

auf den 28sten und 29sten April d. J.

anstehende Jahrmarkt ist auf

den 14ten und 15ten April d. J.

verlegt. Ferner wird der nach unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29sten Januar d. J. für Pitschen auf

den 28sten und 29sten April d. J.

verlegte Markt wierderum auf

den 14ten und 15ten April d. J.

zurück verlegt. Dies wird dem Publico hiermit bekannt gemacht.

Oppeln, den 24. Februar 1845.

Markt-Verlegung zu Oppeln und Pitschen.

Dem Mechaniker Georg Birkenhauer zu Elberfeld ist unter dem 19ten Februar 1845., ein Patent,

auf eine Repetir-Vorrichtung an Jacquard-Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne dadurch Jemand in Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 27. Februar 1845.

Patent-Verleihung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

№ 59. Betr. die Insinuation der Erkenntniß-Ausfertigungen an die Königl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Directionen.

Nach dem Ministerial-Rescripte vom 29sten Mai 1841. und 23sten October ej. a. (Ministerial-Blatt S. 194. und 339.) soll die Insinuation der Erkenntniß-Ausfertigungen an die Königlichen Regierungen und Provinzial-Steuer-Directionen in der Art erfolgen, daß die Erkenntnisse nebst Insinuations-Documenten unter Couvert an die Königlichen Regierungs-Präsidenten und Provinzial-Steuer-Directoren adressirt werden und diese das Insinuations-Document sogleich unter Beidrückung des Amtssiegels vollziehen und zurücksenden.

Da nach der uns zugegangenen Mittheilung die Untergerichte unseres Departements diese zweckmäßige und das Geschäft sehr abkürzende Anordnung häufig übersehen, so werden dieselben zu deren genauer Beachtung hierdurch erneuert angewiesen.

Breslau, den 3. März 1845.

№ 60. Betr. die Deposital-Cassen-Tage.

Mit dem Beginn des neuen Cassen-Jahres, das heißt vom Monat April d. J. ab werden die Deposital-Cassen-Tage des unterzeichneten Pupillen-Collegiums

 am

am Freitage jeder Woche,
abgehalten werden. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Breslau, den 4. März 1845.

Königliches Pupillen-Collegium.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 61. Betr. Vorlesungen an der Königl. Preuß. staats- und landwirthschaftlichen Academie Eldena bei Greifswalde im Sommer-Semester 1845.

Die Vorlesungen an der Königlich Preußischen Staats- und landwirthschaftlichen Academie werden für das nächste Sommer-Semester am 7ten April beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; National-Oeconomie, Volks- und staatswirthschaftliche Unterhaltung, Professor Dr. Baumstark.
2) Specieller Pflanzen- und Wiesenbau; Rindviehzucht; Bonitirung des Bodens und landwirthschaftliche Demonstrationen, Professor Gildemeister.
3) Allgemeine landwirthschaftliche Betriebslehre mit Einschluß der Taxation. Repetitorium über Schaafzucht, Dr. Schober.
4) Obstbaum- und Gehölzzucht, academischer Gärtner Jühlke.
5) Allgemeine und specielle Botanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Culturgewächse, Zoologie, Professor Dr. Schauer.
6) Experimental- und Agriculturchemie I. Theil. Analytische Chemie nebst agronomischen Untersuchungen, Wärmelehre, Climatologie und Meteorologie, Professor Dr. Schulze.
7) Pferdezucht, Diätetik, Pferdekenntniß und Lehre vom Hufbeschlag, Departements-Thierarzt Dr. Hautner.
8) Ueber die Constructionen und Einrichtung ländlicher Gebäude und Uebungen im Bauzeichnen, Universitäts-Bau-Inspector Menzel.
9) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert.
10) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

In Betreff der nähern Angaben, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, so wie wegen jeder andern gewünschten Auskunft, beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden, welcher solche gern ertheilen wird.

Eldena, im Februar 1845.

Die Direction der Königlichen Staats- und landwirthschaftlichen Academie.
E. Baumstark.

Ich

№ 62. Betr. den Tarif über die Erhebung einer Abgabe für Benutzung der Brücken über die Biela und den Mühlgraben bei Kupferhammer, unfern Neisse.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 30sten v. Mts. eingereichten Tarif für die Erhebung der, bei Benutzung der Brücken über die Biela und den Mühlgraben bei Kupferhammer unfern Neisse zu entrichtenden Abgabe, vollzogen und sende denselben, Behufs der Publication durch das Amtsblatt der Regierung zu Oppeln, hierbei zurück.

Berlin, den 7. Februar 1845.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staats- und Finanz-Minister Flottwell.

Der Urschrift gleichlautend.
Berlin, den 25. Februar 1845.
v. Pommer Esche I.
Geheimer Ober-Finanz-Rath.

Tarif

nach welchem die Abgabe für Benutzung der Brücken über die Biela und den Mühlgraben bei Kupferhammer unfern Neisse zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

	Pfennige
A. Vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:	
I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w. für jedes Zugthier..........	8
II. zum Fortschaffen von Lasten:	
1) von beladenem, d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an andern Gegenständen mehr, als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier	8
2) von unbeladenem..........	4
Ausnahme	
von den gewöhnlichen kleinen Bauerwagen und Bauerschlitten werden, wenn sie beladen sind..........	4
wenn sie unbeladen sind..........	2
für jedes Zugthier erlegt.	
B. Von unangespannten Thieren:	
I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last, ingleichen von jedem Stück Rindvieh oder Esel..........	2
II. von je vier Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen..	2
Weniger, als vier der, vorstehend zu **II.** genannten Thiere sind frei.	

Befreiungen.

Brückgeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;
2) von Armee-Fuhrwerken und Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Officieren oder in deren Kathegorie stehenden Militair-Beamten im Dienste und in der Dienstuniform geritten werden; ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Officiere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Officiere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Fuhre sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die, von der Militair-Behörde ertheilte Order ausweisen;
3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freicarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb der Parochie sich bedienen;
4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Cariol- und Reitposten, nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Couriren und Estafetten, und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren, auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch Fuhrbefehl ausweisen;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinehülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;
7) von Kirchen- und Leichen-Fuhren innerhalb der Parochie;
8) von Fuhrwerken, welche Chaussee-Bau-Materialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen Ausnahmen angeordnet werden;
9) von dem, den Bewohnern von Kupferhammer gehörenden Wirthschaftsvieh und dem, nach und von der Weide oder Schwemme getriebenen Vieh derselben; ingleichen von den Bestellungs- und Erndtefuhren der genannten Bewohner, einschließlich der Fuhren mit thierischen Dünger oder mit Asche, Gyps, Kalk rc. rc. zur Düngung; ferner von deren Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf, oder mit Brennmaterialien zum eigenen Heitzungs- und Wirthschaftsbedarf, einschließlich des Bedarfs für Brennereien und Brauereien.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Die Abgabe ist auch dann zu erlegen, wenn nur die Brücke über die Biela oder nur die Brücke über den Mühlengraben bei Kupferhammer benutzt wird.

2) Je-

2) Jeder muß bei der Brückgeld-Hebestelle anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, die Abgabe zu zahlen. Nur hinsichtlich der Postillone findet, wenn sie zuvor ins Horn stoßen, eine Ausnahme Statt.

3) Zu der, für den Betrag der Abgabe maaßgebenden Bespannung eines Fuhrwerks werden sowohl die, zur Zeit der Berührung der Hebestelle angespannten, als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich sind.

4) Jeder hat eine Quittung über die von ihm gezahlte Abgabe zu fordern, und solche dem Steuer- oder Polizei-Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

5) Wer, wider die Bestimmung zu 2. bei der Hebestelle nicht anhält, oder Thiere, welche zum Angespann eines Fuhrwerks gehören, vor der Hebestelle davon trennt und als unangespannt angiebt, oder überhaupt es unternimmt, sich der Entrichtung der Abgabe auf irgend eine Art ganz oder theilweise zu entziehen, erlegt, außer der vorenthaltenen Abgabe, deren vierfachen Betrag, mindestens aber einen Thaler, als Strafe.

6) Fuhrwerke, welche sich auf einer der Brücken begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin halb ausweichen.

7) Es darf mit Fuhrwerken oder Thieren auf den Brücken nicht angehalten und nicht anders, als im Schritt, über die Brücken gefahren oder geritten werden.

8) Wer den Vorschriften unter 6 und 7 entgegenhandelt, hat eine Strafe von zehn Silbergroschen bis fünf Thaler verwirkt, und außerdem den etwaigen Schaden zu ersetzen, den er verursacht hat.

9) Wer die Brücken, das Brückenhaus, die Schlagbäume oder sonstige Zubehörungen beschädigt, muß, insofern er nach den allgemeinen Strafgesetzen keine höhere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadens-Ersatze eine Strafe von einem bis fünf Thaler erlegen.

10) Im Unvermögensfalle tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe an die Stelle der vorstehend von 5 bis 9 angeordneten Geldbußen.

11) Bei dem Verfahren gegen die, auf Grund der Vorschrift zu 5. einer Contravention Beschuldigten finden die Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819. §§. 86. 88. 93. und 95. Anwendung. Die durch Contraventionen gegen die erwähnte Vorschrift verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Contraventionen gegen die Steuergesetze vom 8ten Februar 1819. und 30sten Mai 1820. geschieht.

12) Widersetzlichkeiten gegen Beamte, zu denen auch der Pächter der Abgabe zu zählen ist, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

13) Un-

15) Unsichere oder unbekannte Uebertreter sind zur Haft zu bringen, und an die zuständige Behörde abzuliefern.

Berlin, den 7. Februar 1845.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
contrasig. Flottwell.

Der Urschrift gleichlautend.
Berlin, den 25. Februar 1845.
v. Pommer Esche.
Geheimer Ober=Finanz=Rath.

Die vorstehende Allerhöchste Cabinets=Order und der durch dieselbe genehmigte Tarif zur Erhebung der, zur Benutzung der Brücken über die Biela und den Mühlgraben bei Kupferhammer unfern Neisse zu entrichtenden Abgabe werden hiermit zur allgemeinen Kunde und Nachachtung gebracht. Breslau, den 2. März 1845.

Der Geheime=Ober=Finanz=Rath und Provinzial=Steuer=Director.
v. Bigeleben.

№ 63.
Betr. den Lehrcursus in der hiesigen Gewerbeschule.

Mit dem 1sten April d. J. fängt der Sommer=Lehrcursus in der hiesigen Gewerbeschule an. Als Schüler werden vorzugsweise junge Leute im Alter von vierzehn bis achtzehn Jahren aufgenommen, welche ein Gewerbe im weitern Sinn des Worts practisch betreiben wollen, dabei in der deutschen Sprache sich schriftlich, klar und leicht ausdrücken können, die Fertigkeit im gemeinen Rechnen und die gehörige Bildungsfähigkeit besitzen, auch ihre untadelhafte Führung und ihre Confirmation durch Atteste der Behörden nachweisen. Die Meldung zur Theilnahme am Unterricht geschieht hierselbst bei dem Königl. Baumeister Herrn Stapel. Oppeln, den 11. März 1845.

Der Curator und die Lehrer der Königlichen Gewerbe=Schule.

Personal=Chronik.

Der Regierungs=Referendarius Graf v. Henckel Donnersmark ist, mit Vorbehalt des Wiedereintritts, ausgeschieden.

Das Bau=Inspectorat in Gleiwitz ist vom 1sten März d. J. ab mit dem bei dem hiesigen Collegio beschäftigten Baumeister Köbicke besetzt worden. Die bisherigen Geschäfte des ꝛc. Köbicke übernimmt der Königliche Bau=Conducteur Stapel aus Halle.

Der

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 11.

Oppeln, den 18ten März 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 64. Betr. die für die Stadt Neisse genehmigten Flachs-Märkte.

Nachdem höhern Orts die Einrichtung zweier Flachsmärkte in Neisse genehmigt worden, bringen wir hiermit zur Kenntniß des betreffenden Publicums, daß dieselben in diesem Jahre

Mitwoch den 7ten Mai, und
Dienstag den 9ten December

stattfinden werden.

Der letztere Markt schließt sich dem bereits in Wartenberg eingerichteten, und in diesem Jahre am 4ten December abzuhaltenden Flachsmarkte, möglichst an.

Oppeln, den 4. Februar 1845.

№ 65. Betr. die von dem Kaufmann C. J. Konopak in Gnadenfeld niedergelegte Agentur für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ in Königsberg.

Der Kaufmann C. J. Konopak in Gnadenfeld hat die mit unserer Genehmigung vom 16ten November 1843. übernommene Agentur für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ zu Königsberg niedergelegt. Oppeln, den 1. März 1845.

№ 66. Betr. die Bestätigung des Kaufmanns Adolph Apt in Lublinitz, als Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Dem Kaufmann Adolph Apt in Lublinitz ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. heute die Erlaubniß ertheilt worden, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, als Agent Versicherungen gegen Feuers-Gefahr zu besorgen.

Oppeln, den 5. März 1845.

Vermächtniß.

Der zu Repten verstorbene Pfarrer Heer, hat dem katholischen Hospital zu Tarnowitz 200 Rthlr. legirt. Oppeln, den 2. Februar 1845.

Neues Etablissement.

Das Herzogliche Dominium der Herrschaft Rauden, Rybnicker Kreises, hat daselbst eine amerikanische Mahlmühle angelegt, welcher die Benennung Raudener Mühle beigelegt worden ist. Oppeln, den 15. Februar 1845.

Patent-Verlängerung.

Das dem G. T. Rudolph Treubler unter dem 31sten December 1842. für den Zeitraum von sechs Jahren ertheilte Patent,

auf einen Nacht-Telegraphen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction,

ist auf zehn Jahre, also bis zum 31sten December 1852., verlängert worden.

Oppeln, den 1. März 1845.

Vermächtniß.

Die in Rybnik verstorbene, verehelichte Maler Meyer, Josepha geborne Sobczyk, hat ein Legat von 25 Rthlrn. für die Hospital-Kasse in Ratibor ausgesetzt.

Oppeln, den 2. März 1845.

Markt-Verlegung in Tarnowitz.

Dem Publico wird bekannt gemacht, daß der für Tarnowitz ursprünglich auf den 7ten Mai d. J. festgesetzte und durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 19ten December v. J. auf den 22sten April d. J. verlegte Markt, anderweitig auf den 27sten Mai d. J. verlegt worden ist. Oppeln, den 4. März 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

№ 67. Betr. die Vereinigung der Gerichts-Aemter von Paulsdorff und Boroschau.

Dem Publico, insbesondere aber den Gerichts-Einsassen von Paulsdorff und Boroschau, Rosenberger Kreises, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Gerichts-Aemter von Paulsdorff und Boroschau vereinigt sind, und durch den Justizrath und Justitiarius Dziuba zu Rosenberg unter der Bezeichnung:

„Gerichts-Amt Boroschau-Paulsdorff"

ferner werden verwaltet werden.

Ratibor, den 28. Februar 1845.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

№ 68. Betr. die Deposital-Cassen-Tage.

Mit dem Beginn des neuen Cassen-Jahres, das heißt vom Monat April d. J. ab, werden die Deposital-Cassen-Tage des unterzeichneten Pupillen-Collegiums

am Freitage jeder Woche,

abgehalten werden. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. März 1845.

Königliches Pupillen-Collegium.

№ 69. Betr. die den Gerichten erster Instanz unmittelbar zugehenden Erkenntnisse des Königl. Geheimen Ober-Tribunals.

Nach Nr. 48. der Instruction vom 7ten April 1839. (Gesetz-Sammlung S. 151.) soll der Richter erster Instanz von allen ihm unmittelbar zugehenden Erkenntnissen des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals in Revisions- und Nichtigkeits-Beschwerde-Sachen, mögen diese Erkenntnisse abändernd oder bestätigend seyn, einfache Abschriften an das Gericht zweiter Instanz einsenden.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden hierdurch angewiesen, dieser Anordnung in Bezug auf die Einsendung simpler Abschriften der bezeichneten Erkenntnisse an uns stets rechtzeitig zu genügen.

Breslau, den 11. März 1845.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Regierungs-Haupt-Cassen-Buchhalter Otto bei Vollendung seines fünfzigsten Dienstjahres, den rothen Adler-Orden vierter Klasse Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der bisherige Bürgermeister von Adlersfeld zu Neisse, ist auf anderweite sechs Jahre gewählt und bestätiget worden.

Der Erzpriester Markefka zu Myslowitz, ist zum provisorischen Schul-Inspector des Beuthener Kreises ernannt worden.

Der bisherige interimistische Schullehrer Caspar Nowak zu Jastrzigowitz, Kreis Rosenberg, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Der

Der katholische Schullehrer Woszczyna, ist von Malino nach Prziwor versetzt worden.

Dem Candidaten des evangelischen Predigt-Amts, Carl, Adolph Tschirch zu Ober-Glogau, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle ertheilt worden.

Todesfälle:

der Pfarrer Franz Larisch in Zülz.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat Februar 1845.

Nº.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen ...	1	21	„	1	10	3	1	2	10	„	23	„	„	21	4	5	15	„
2	Cosel	1	16	9	1	7	6	1	„	3	„	22	„	„	21	„	3	25	„
3	Creutzburg ..	1	16	„	1	1	7	„	29	3	„	18	1	„	15	„	3	23	10
4	Falkenberg ..	1	18	„	1	6	„	„	26	9	„	18	„	„	22	„	3	10	„
5	Gleiwitz ...	1	16	7	1	8	3	1	„	10	„	22	1	„	24	9	5	„	„
6	Grottkau ...	1	11	6	1	6	3	„	28	„	„	18	„	„	16	6	2	12	„
7	Leobschütz ...	1	19	4	1	8	3	„	27	1	„	19	1	„	17	6	3	10	„
8	Lublinitz ...	1	22	6	1	2	6	„	28	„	„	26	„	„	20	„	5	„	„
9	Neisse	1	12	1	1	8	9	„	29	1	„	18	6	„	18	„	3	10	„
10	Neustadt ...	1	12	5	1	8	6	„	28	6	„	19	2	„	20	„	3	15	„
11	Oppeln	1	14	3	1	5	6	„	29	3	„	19	9	„	21	„	4	11	„
12	Pleß	„	„	„	1	15	„	„	„	„	„	27	„	„	23	„	4	„	„
13	Ratibor ...	1	14	4	1	6	10	„	29	2	„	21	9	„	20	9	3	10	8
14	Rosenberg ..	1	20	„	1	5	„	1	2	6	„	18	„	„	16	„	4	„	„
15	Rybnik	„	„	„	1	6	9	„	„	„	„	25	4	„	20	„	4	15	„
16	Gr. Strehlitz .	1	15	„	1	6	3	1	„	4	„	23	„	„	19	„	5	„	„

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 12.

Oppeln, den 25ten März 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 70. Betr. die Festätigung des Kaufmanns Mathias Gießmann in Ober-Glogau, als Agenten der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig.

Dem Kaufmann Mathias Gießmann in Ober-Glogau, ist von uns in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. heute die Erlaubniß ertheilt, für die Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland, in Leipzig, als Agent Versicherungen gegen Feuers-Gefahr zu besorgen.

Oppeln, den 24. Februar 1845.

№ 71. Betr. die Einsendung abgenutzter Cassen-Anweisungen.

Sämmtliche Kreis- und Special-Cassen unseres Verwaltungs-Bezirks weisen wir hierdurch an, die bei ihnen eingehenden abgenutzten Cassen-Anweisungen, welche zum ferneren Umlaufe nicht geeignet scheinen, nicht wieder auszugeben, sondern sie unter den Ueberschüssen mit der Bezeichnung:

„schadhafte Cassen-Anweisungen"

an unsere Haupt-Casse abzuführen. Oppeln, den 8. März 1845.

Patent-Verleihung.

Dem Candidaten der Feldmeßkunst, Gustav Winkler zu Halberstadt, ist unter dem 24sten Februar 1845. ein Patent,

auf ein Spiegel-Instrument zum Messen der Winkel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich anerkannten Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. Oppeln, den 5. März 1845.

Markt-Verlegung für Sohrau.

Der für Sohrau auf den 30sten April d. J. angesetzte Markt, wird auf
den 8ten Mai d. J.
verlegt, was dem Publico hiermit bekannt gemacht wird.
Oppeln, den 15. März 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

№ 72. Betr. die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1844.

Im hiesigen Departement, wozu 15 Kreise mit 894,102 Seelen gehören, sind im verflossenen Jahre 1844. von 624 Schiedsmännern 13,745 Streitigkeiten (also 2,264 mehr als im vorigen Jahre 1843.), verhandelt worden. Hiervon sind:

a) durch bewirkten Vergleich .... 11,636 beendigt,
b) wegen Ausbleibens der Partheien .... 1,002 reponirt,
c) wegen ermangelnder Einigung .... 964 nicht geschlichtet worden,
d) anhängig blieben am Jahresschlusse .... 143.

Im Durchschnitte kamen auf einen Schiedsmann 18 verglichene, und eine nicht verglichene Sache. Zur Gesammtzahl der Einwohner verhielt sich die Zahl aller bei den Schiedsmännern angebrachten Sachen wie 1. zu 65., und die Zahl der wirklich verglichenen wie 1. zu 76.

Von den anhängig gewesenen Streitsachen sind verglichen worden im Kreise:

1)	Beuthen durch	38	Schiedsmänner	821.
2)	Cosel durch	28	=	350.
3)	Falkenberg durch	27	=	147.
4)	Grottkau durch	51	=	1,023.
5)	Gr.-Strehlitz durch	27	=	421.
6)	Leobschütz durch	60	=	518.
7)	Lublinitz durch	33	=	326.
8)	Neisse durch	71	=	1,441.
9)	Neustadt durch	34	=	603.
10)	Oppeln durch	73	=	947.
11)	Pleß durch	44	=	677.
12)	Ratibor durch	41	=	1,060.
13)	Rosenberg durch	27	=	886.
14)	Rybnick durch	32	=	1,638.
15)	Tost-Gleiwitz durch	38	=	778.

Folgende Schiedsmänner haben jeder mehr als 100 Vergleiche gestiftet:

1) der Schiedsmann Matiol zu Rosenberg .... 453.

2) der

2)	der Schiedsmann	Mataufchek zu Neisse	436.
3)	= =	Wenzel zu Sohrau	357.
4)	= =	Gruchel zu Rybnick	245.
5)	= =	Blase zu Poppelau	244.
6)	= =	Kachel zu Langendorf	239.
7)	= =	Frikel zu Patschkau	236.
8)	= =	Meyer zu Kattowitz	227.
9)	= =	Senftleben zu Neisse	226.
10)	= =	Oppler zu Plania	198.
11)	= =	Schubert zu Ober=Kühschmalz	183.
12)	= =	Ebel zu Grottkau	179.
13)	= =	Klug zu Pleß	178.
14)	= =	Wagner zu Ratibor	176.
15)	= =	Gerstenberger zu Rybnick	174.
16)	= =	Lauer zu Ottmachau	163.
17)	= =	Gabriel zu Patschkau	130.
18)	= =	Dreist zu Binkowitz	128.
19)	= =	Schwidlinsky zu Ujest	122.
20)	= =	Schwierczyna zu Panewnik	116.
21)	= =	Schwingel zu Ober=Glogau	114.
22)	= =	Nowack zu Loslau	114.
23)	= =	Seyfried zu Kochanietz	113.
24)	= =	Skoda zu Blechhammer	110.
25)	= =	Schebera zu Leschnitz	107.
26)	= =	Berliner zu Groß=Boreck	107.
27)	= =	Klausa zu Tarnowitz	106.
28)	= =	Ullmann zu Tost	104.
29)	= =	Tröbel zu Steinau	103.

Indem die erfolgreiche Thätigkeit dieser vorstehend genannten Schiedsmänner hierdurch belobend anerkannt wird, ist noch zu bemerken, daß den Schiedsmännern

Nr. 1., seit sieben Jahren;
= 16. und 25., seit sechs Jahren;
= 9. und 11., seit fünf Jahren;
= 7., 8., 17., 18., 21., 24., 27., seit vier Jahren;
= 3., 13., 14., 22., seit drei Jahren;
= 4., 12., 15., seit zwei Jahren,

wegen ihrer lobenswerthen Wirksamkeit gleiche öffentliche Anerkennung zu Theil geworden ist.

Ratibor, den 4. März 1845.

Per=

Personal-Chronik.

Der Bürger und Stadtverordnete Schmidt zu Ziegenhals, ist zum unbesoldeten Rathmann auf sechs Jahre gewählt und bestätiget worden.

Der bisherige interimistische katholische Schullehrer Franz Peuker in Syrin, Kreis Ratibor, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Dem zeitherigen Bezirksgefreiten Wilhelm Ossenbrück ist die erledigte Unterglöcknerstelle an der katholischen Kirche zu Patschkau verliehen worden.

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

1) Dem Festungs-Magazin-Assistenten Giede zu Cosel ist die Wahrnehmung der Controlleur-Stelle bei dem Proviant-Amte zu Cüstrin provisorisch übertragen,
2) der Magazin-Assistent Wulff ist von Graudenz nach Cosel versetzt,
3) der Montirungs-Depot-Controlleur Busold zu Breslau auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt,
4) der Assistent Völkel zum Controlleur bei dem Montirungs-Depot zu Breslau befördert,
5) der Unterofficier Redies vom 2ten Garde-Regiment zu Fuß probeweise zum Assistenten bei dem ebengenannten Depot ernannt,
6) der Lazareth-Inspector 1ster Classe Lieutenant a. D. Weiskopf zu Breslau ist in Folge seiner fortdauernden Kränklichkeit mit Pension in den Ruhestand versetzt,
7) der Kasernen-Aufseher und Büreau-Gehülfe Schneider von der Garnison-Verwaltung zu Neisse zum Lazareth-Unter-Inspector in Breslau ernannt, und
8) der Unterofficier und Lazareth-Rechnungsführer Haffner vom 2ten Ulanen-Regiment zu Gleiwitz, als Casernen-Aufseher und Büreau-Gehülfe bei der Garnison-Verwaltung zu Neisse angenommen worden.

Breslau, den 8. März 1845.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 13.

Oppeln, den 1sten April 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 74. Betr. die Bestätigung des Kaufmanns Andreas Matulke zu Ober-Glogau, als Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" in Königsberg.

Dem Kaufmann Andreas Matulka zu Ober-Glogau, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. heute die Erlaubniß ertheilt worden, für die Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" in Königsberg, als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 7. März 1845.

Stiftung.

Der Herr Weihbischof, Bisthums-Administrator und Bischof von Diana Latussek zu Breslau, hat für die katholische Stadtschule zu Rosenberg den Betrag von Zwanzig Thalern, als ein den guten Zustand derselben bezeichnendes Andenken, ausgesetzt.

Oppeln, den 27. Februar 1845.

Belobigung.

Die beiden Einlieger Franz und Carl Mitschke aus Carlshof, Neisser Kreises, haben am 3ten Januar d. J. die Häuslerwittwe Hedwig Galler aus Mährengasse nicht ohne Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese lobenswerthe Handlung, in deren Anerkenntniß den gedachten Gebrüdern Mitschke von uns eine Geld-Prämie bewilligt worden ist, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 6. März 1845.

№ 75. Betr. die für den Betrieb der Brauereien bestimmten Gewerbesteuer-Steigerungssätze.

Zur sicheren Anwendung der durch die Allerhöchste Cabinets-Order vom 24sten November 1843. auch für den Betrieb der Brauereien bestimmten Gewerbesteuer-Steigerungssätze, hat der Herr General-Steuer-Director die nachstehende Tabelle anfertigen lassen. Indem wir dieselbe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Veranlagungs-Behörden an, die berechneten Steigerungssätze bei Aufnahme der nächsten Gewerbe-Steuer-Rollen genau zu beachten.

Gewerbesteuer-Sätze für Brauereien.

Wenn in einer jährlichen Steuerperiode, Beispielsweise in derjenigen vom 1sten October 1844. bis 30sten September 1845.										so ist für das Kalenderjahr 1846. an Gewerbesteuer zu veranlagen.
an Braumalz, zu Bier verarbeitet worden:				an Braumalz-Steuer, mit 20 Sgr. pro Centner, also ohne Zuschlag entrichtet worden:						
nach Scheffeln gerechnet		nach Centnern gerechnet		über			bis einschließlich			
über	bis einschließlich	über	bis einschließlich							
Scheffel.	Scheffel.	Centner.	Centner.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Thaler.
(um 144 steigend)		(um $96\frac{6}{14}$ steigend)		(um 64 Rth. 8 Sgr. $6\frac{6}{7}$ Pf. steig.)						
....	216	....	$144\frac{9}{14}$	....	.	.	96	12	10	2
216	360	$144\frac{9}{14}$	$241\frac{1}{14}$	96	12	10	160	21	5	4
360	504	$241\frac{1}{14}$	$337\frac{7}{14}$	160	21	5	225	„	„	6
504	648	$337\frac{7}{14}$	$433\frac{13}{14}$	225	„	„	289	8	7	8
648	792	$433\frac{13}{14}$	$530\frac{5}{14}$	289	8	7	353	17	2	10
792	936	$530\frac{6}{14}$	$626\frac{11}{14}$	353	17	2	417	25	8	12
936	1080	$626\frac{11}{14}$	$723\frac{3}{14}$	417	25	8	482	4	3	14
1080	1224	$723\frac{3}{14}$	$819\frac{9}{14}$	482	4	3	546	12	10	16
1224	1368	$819\frac{9}{14}$	$916\frac{1}{14}$	546	12	10	610	21	5	18
1368	1584	$916\frac{1}{14}$	$1060\frac{10}{14}$	610	21	5	707	4	3	20
(um 288 steigend)		(um $192\frac{12}{14}$ steigend)		(um 128 Rth. 17 Sgr. $1\frac{5}{7}$ Pf. steig.)						
1584	1872	$1060\frac{10}{14}$	$1253\frac{8}{14}$	707	4	3	835	21	5	24
1872	2160	$1253\frac{5}{14}$	$1446\frac{6}{14}$	835	21	5	964	8	7	28
2160	2448	$1446\frac{6}{14}$	$1639\frac{4}{14}$	964	8	7	1092	25	9	32
2448	2808	$1639\frac{4}{14}$	$1880\frac{5}{14}$	1092	25	9	1253	17	2	36

Ge-

Gewerbesteuer-Sätze für Brauereien.

Wenn in einer jährlichen Steuerperiode, Beispielsweise in derjenigen vom 1sten October 1844. bis 30sten September 1845.										so ist für das Kalenderjahr 1846. an Gewerbesteuer zu veranlagen.
an Braumalz, zu Bier verarbeitet worden:				an Braumalz-Steuer, mit 20 Sgr. pro Centner, also ohne Zuschlag entrichtet worden:						
nach Scheffeln gerechnet		nach Centnern gerechnet		über			bis einschließlich			
über	bis einschließlich	über	bis einschließlich							
Scheffel.	Scheffel.	Centner.	Centner.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Thaler.
(um 432 steigend)		(um 289 4/14 steigend)		(um 192 Rth. 25 Sgr. 8 4/7 Pf. steig.)						
2808	3240	1880 5/14	2169 9/14	1253	17	2	1446	12	10	42
3240	3672	2169 9/14	2458 13/14	1446	12	10	1639	8	7	48
3672	4104	2458 13/14	2748 3/14	1639	8	7	1832	4	3	54
4104	4536	2748 3/14	3037 7/14	1832	4	3	2025	"	"	60
4536	4968	3037 7/14	3326 11/14	2025	"	"	2217	25	9	66
4968	5616	3326 11/14	3760 10/14	2217	25	9	2507	4	3	72
(um 864 steigend)		(um 578 8/14 steigend)		(um 385 Rth. 21 Sgr. 5 1/7 Pf. steig.)						
5616	6480	3760 10/14	4339 4/14	2507	4	3	2892	25	9	84
6480	7344	4339 4/14	4917 12/14	2892	25	9	3278	17	2	96
7344	8208	4917 12/14	5496 6/14	3278	17	2	3664	8	7	108
8208	9072	5496 6/14	6075	3664	8	7	4050	"	"	120
und so mit fernerem Steigen um 864 Schffl.		und ferner steigend um 578 8/14 Ctr.		mit fernerweitem Steigen um 385 Rth. 21 Sgr. 5 1/7 Pf.						mit fernerem Steigen um 12 Rthlr.

Oppeln, den 14. März 1845.

№ 76.
Betr. die im hiesigen Verwaltungs-Bezirk pro 1845. etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Verordnung vom 29sten Juni 1837. (Stück XXVIII. Nro. 108. Seite 174.) werden vorläufig die in nachstehender Nachweisung enthaltenen, im hiesigen Verwaltungs-Bezirk pro 1845. etablirten Privat-Beschäl-Stationen bekannt gemacht.

№	Ort der Beschälstation.	Kreis, in welchem dieselbe belegen.	Anzahl der Beschäler.	Namen und Stand der Besitzer.
1	Lichtenberg	Grottkau	2	Schullehrer Lauschner.
2	Hennersdorf	dito	2	Inspector Stresau.
3	Lindenau	dito	2	Schullehrer Götz.
4	Bladen	Leobschütz	1	Anbauer Anton Machill.
5	dito	dito	1	Anbauer Franz Scholich.
6	dito	dito	1	Anbauer Johann Scheithauer.
7	dito	dito	1	Anbauer Johann Machill.
8	Branitz	dito	1	Anbauer Engelbert Jarosch.
9	dito	dito	1	Anbauer Franz Thusek.
10	Casimir	dito	1	Erbrichter Meutner.
11	Dirschel	dito	1	Häusler Joseph Hnida.
12	Kreisewitz	dito	1	Anbauer Johann Ullrich.
13	Kreutzendorf	dito	1	Anbauer Johann Reisch.
14	dito	dito	1	Anbauer David Raymann.
15	Fürstlich Langenau	dito	1	Häusler Augustin Sonntag.
16	dito	dito	1	Häusler Johann Dehner.
17	Leisnitz	dito	1	Anbauer Franz Böhm.
18	dito	dito	1	Anbauer Franz Behr.
19	Osterwitz	dito	1	Häusler Peter Sonnek.
20	Piltsch	dito	1	Häusler Ernst Gultsch.
21	dito	dito	1	Anbauer George Czissowsky.
22	Possnitz	dito	1	Kretschmer Joseph Wrana.
23	Pommerswitz	dito	1	Bauerwittwe Weiner.
24	dito	dito	1	Anbauer Friedrich Jäckel.
25	Schönau	dito	1	Anbauer Isidor Münzer.
		Latus	28	

№

№	Ort der Beschälstationen.	Kreis, in welchem dieselbe belegen.	Anzahl der Beschäler.	Namen und Stand der Besitzer.
		Transport	28	
26	Steubendorf	Leobschütz	1	Anbauer Franz Reisch.
27	Steuberwitz	dito	1	Gärtner Johann Proske.
28	Tschirmkau	dito	1	Anbauer Anton Meltzer.
29	Wanowitz	dito	1	Anbauer Joseph Schink.
30	Zauschwitz	dito	1	Kretschmer Johann Heidrich.
31	Beigwitz	Neisse	2	Polizei-Commiss. Allnoch.
32	Gr.-Neundorf	Neisse	1	Scholz Buchmann.
33	dito	dito	1	Bauer Franz Heerde.
34	Steinsdorf	dito	2	Bauer Christoph Heinze.
35	dito	dito	1	Kretschmer Fieber.
36	Polnischwette	dito	1	Scholz Grützner.
37	Schwammelwitz	dito	1	Bauer Franke.
38	Heinersdorf	dito	1	Bauer Ignatz Ender.
39	Patschkau	dito	2	Bürger Franz Theiner.
40	Stephansdorf	dito	1	Bauer August Schwarzer.
41	Stübendorf	Neustadt	1	Rittergutsbesitzer Anselm Reymann.
42	Dittersdorf	dito	1	Bauergutsbesitzerin Eva Maria Fuchs.
43	Riegersdorf gräflich	dito	4	Bauer Joseph Otte.
44	Dzieckowitz	Pleß	1	Alexander Schreiber.
45	Odersch	Ratibor	2	Dominium Odersch.
46	Köberwitz	dito	1	Bauer Franz Hanslik.
47	dito	dito	1	Bauer Nicolaus Slania.
		Summa	57	

Oppeln, den 20. März 1845.

Patent-Verleihung.

Das dem Zahnarzt B. Lomnitz in Berlin am 6ten August 1844. ertheilte Patent für den Zeitraum von acht Jahren und den Umfang des Preußischen Staates,

auf ein als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, eine vegetabilische Substanz so zu präpariren, daß sie zu künstlichen Zähnen angewendet werden kann,

ist

ist auch auf die Anwendung dieses Verfahrens auf animalische Substanzen ausgedehnt worden. Oppeln, den 7. März 1845.

Belobigung.

Den Schiffern Anton Nuß und Anton Miehl aus Tschirne, Breslauer Kreises, ist für die mit eigener Gefahr bewirkte Rettung der Einlieger Mrozik und Moschko aus Czissowa, Coseler Kreises, vom Tode des Ertrinkens, eine Prämie von uns bewilligt worden; was mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß dem ic. Nuß bereits früher für einen ähnlichen Rettungsfall die Erinnerungs-Medaille, als Anerkennung seiner menschenfreundlichen Handlung, verliehen worden ist.

Oppeln, den 12. März 1845.

Belobigung.

Der Sohn des Erbrichters Lischke aus Kreisewitz, Leobschützer Kreises, Namens Leonhard, hat bei seiner Durchreise in Türmitz im Beistande des Anton Lux daselbst, die Tochter des Einliegers Franz Eiserich, Namens Anna, welche am 6ten Januar d. J. Morgens in einen gegen sechs Klaftern tiefen Brunnen gefallen war, vom Tode des Ertinkens gerettet.

Diese menschenfreundliche Handlung wird belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 12. März 1845.

Markt-Verlegung zu Deutsch-Neukirch und Klein-Strehlitz.

Der für Deutsch-Neukirch im Leobschützer Kreise auf

den 11ten December d. J.

angesetzte Markt, ist auf

den 22sten December d. J.,

sowie der für Klein-Strehlitz im Neustädter Kreise auf

den 31sten März d. J.

angesetzte Markt, auf

den 18ten April d. J.

verlegt, was dem Publico hiermit bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 25. März 1845.

Markt-Verlegung zu Borislawitz und Neustadt.

Der für Borislawitz, im Coseler Kreise, auf den 19ten März d. J. angesetzt gewesene, wegen ungünstiger Witterung aber nicht abgehaltene Markt, ist auf

den 9ten April d. J.,

sowie ferner der für Neustadt auf

den 29sten April d. J.

an-

angesetzte Markt, auf

den 15ten Mai d. J.,

verlegt worden, was dem Publico hiermit bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 26. März 1845.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 77. Betr. den Termin zur Nachprüfung der katholischen Schul-Adjuvanten.

Die Nachprüfung der vom hiesigen Seminar mit Nro. III. abgegangenen Adjuvanten und die damit verbundene Extra-Prüfung solcher Schulamts-Beflissenen, welche sich privatim fürs Lehrfach vorbereitet haben, findet den 28sten und 29sten April d. J. im unterzeichneten Seminare Statt. Die Examinanden haben demnach bis zum 20sten April d. J. ihre Personalien und Zeugnisse einzureichen und den 27sten April d. J. sich persönlich zu melden.

Breslau, den 26. März 1845.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Personal-Chronik.

Zu Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission Groß-Strehlitzer Kreises für das nächste Triennium 18$^{45}/_{47}$, sind von uns bestätigt worden:

A. Für den Ritterstand:

der Graf von Posadowsky auf Blottnitz;

B. Für die Städte:

der Bürgermeister Kielbassa zu Groß-Strehlitz,

der Apotheker Fiebag zu Leschnitz;

C. Für den Rusticalstand:

der Scholz Johann Mainusch zu Dollna.

Am 17ten März starb der Königliche Landrath Creutzburger Kreises, Friedrich von Wissell, in welchem der Staatsdienst einen seiner achtbarsten Beamten, und der Kreis einen treuen wohlwollenden Vorstand verloren hat.

Der bisherige Superintendent Fürbringer zu Ruhland, ist zum Director der Waisen- und Schul-Anstalt, sowie des Schullehrer-Seminars in Bunzlau bestellt worden.

Der

Der Justiz-Actuarius Schauder, ist zum Kämmerer zu Ottmachau auf Sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Schullehrer Jacob Alois Kosack zu Schwirz, Namslauer Kreises, ist zum Schullehrer und Organisten zu Falkowitz, Kreis Oppeln, vocirt und bestätigt worden.

Todesfälle:

der Pfarrer Johann Galeczka, Ritter des rothen Adler-Ordens 4ter Klasse, zu Laband, Tost-Gleiwitzer Kreises,

der Pfarrer Dominicus Adamski zu Pawonkau, Lublinitzer Kreises.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 14.

Oppeln, den 8ten April 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 78. Betr. die Bestätigung des Privat-Secretairs Ullmann in Tost, als Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" in Königsberg.

Dem Privat-Secretair Ullmann in Tost, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837., heute die Erlaubniß ertheilt worden, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" in Königsberg als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 20. März 1845.

Neues Etablissement.

Der Rittergutsbesitzer Godulla auf Bobrek, Beuthener Kreises, hat eine neue Zinkhütte auf dem Territorium dieses Gutes erbaut, welcher der Name „Bobrekzinkhütte" beigelegt worden. Oppeln, den 18. März 1845.

Markt-Verlegung für Hultschin.

Die für Hultschin auf

den 18ten Juni, 24sten September und 10ten December d. J.

angesetzten Märkte, sind auf

den 20sten Juni, 26sten September und 12ten December d. J.

verlegt, was dem Publico hiermit bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 19. März 1845.

Patent-Verleihung.

Dem Gelbgießer Adolph Martens in Berlin ist unter dem 7ten März 1845. ein Patent,

auf die Construction eines Brenners für Theeröl-Lampen, Behufs Anzündung durch Leuchtgas, so weit sie für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 25. März 1845.

Personal-Chronik.

Dem bisherigen Localisten Petrus Hlubeck zu Groß-Schimnitz ist die erledigte Pfarrei zu Woinowitz, Kreis Ratibor, verliehen worden.

Der bisherige Schul-Adjuvant Johann, Gottlieb Lampel, ist zum evangelischen Schullehrer und Organisten zu Simmenau, Kreis Creutzburg, vocirt und bestätigt worden.

Der bisherige katholische Schullehrer Anton Heisig zu Raden, ist zum Schullehrer und Organisten zu Pilgersdorf, Kreis Leobschütz, vocirt und bestätigt worden.

Der bisherige interimistische katholische Schullehrer Franz Schiweck zu Ortowitz, Kreis Cosel, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Dem Candidaten der evangelischen Theologie, Friedrich, Gotthard Hirche aus Rausche, gegenwärtig zu Schwientochlowitz, Beuthener Kreises, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle ertheilt worden.

Todesfälle:
der Schullehrer Franz Blume zu Jassen, Kreis Neustadt.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Befördert:
der Referendarius Deesler ist zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor ernannt worden.

Versetzt:
der Land- und Stadt-Gerichts-Director von Schmidt zu Neustadt als Rath zum Ober-Landes-Gericht in Bromberg.

Gestorben:
der Land- und Stadt-Gerichts-Salarien-Cassen-Assistent Gierschdorf zu Ottmachau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 15.

Oppeln, den 15ten April 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 8. enthält:

(№ 2549.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 4ten Januar 1845., betreffend das Aufgebots- und Amortisations-Verfahren solcher Schlesischen Pfandbriefe, welche während der gesetzlichen Verjährungsfrist nicht zum Vorschein gekommen sind.

(№ 2550.) Verordnung, betreffend die Einrichtung des Berg-Hypotheken-Wesens in dem Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (Freien- und Hückenschen Grund) und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg. Vom 28sten Februar 1845.

(№ 2551.) Fischerei-Ordnung für die Provinz Posen. Vom 7ten März 1845.

(№ 2552.) Fischerei-Ordnung für die Binnen-Gewässer der Provinz Preußen. Vom 7ten März 1845.

(№ 2553.) Fischerei-Ordnung für das frische Haff. Vom 7ten März 1845.

(№ 2554.) Fischerei-Ordnung für das kurische Haff. Vom 7ten März 1845.

(№ 2555.) Gesetz über die Verpflichtung des Fiscus zur Zahlung von Zögerungs-Zinsen. Vom 7ten März 1845.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 79. Betr. den Ankauf des Viehsalzes.

Um den Ankauf des Vieh-Salzes noch mehr, als bisher bereits geschehen ist, zu erleichtern, ist versuchsweise nachgelassen worden, daß

 1) die

1) die schriftlichen Anmeldungen wegen Ueberlassung von Vieh-Salz nicht mehr bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern eingereicht zu werden brauchen, sondern an die Salzverkaufsstellen selbst abgegeben werden können, und es sind diese Stellen
2) ermächtigt worden, sich nicht genau an die Sätze des ungefähren regelmäßigen Bedarfs von jährlich 8 Pfund Salz für ein Stück Rindvieh und 1 Pfund Salz für ein Schaaf zu binden, vielmehr, soweit keine besondere Bedenken obwalten, die geforderten Mengen an Vieh-Salz zu verabfolgen. Diese Mengen müssen jedoch nach den überhaupt verkäuflichen Maßen berechnet seyn.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6ten August 1842. wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 2. April 1845.

Der Finanz-Minister.
Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 80. Wegen Anmeldung eines fähigen Gewerbetreibenden zur Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin.

Da am 1sten October d. Js. ein neuer Lehr-Cursus in dem Königlichen Gewerbe-Institute beginnt, und beabsichtigt wird, dazu einen fähigen Zögling, welcher sich dem technischen Gewerbe practisch gewidmet hat, und die in der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11ten April 1826. vorgeschriebenen Bedingungen genau zu erfüllen im Stande ist, aus unserem Verwaltungs-Bezirke mit dem Genusse eines Stipendiums zuzulassen, so werden diejenigen Gewerbetreibenden, welche dazu vollständig vorbereitet, und ihre Ausbildung in dem Gewerbe-Institute zu Berlin zu vollenden geneigt sind, hiermit aufgefordert, sich dazu mit den vorgeschriebenen Zeugnissen bei dem Königlichen Landrathe des Kreises zu melden, ihre Qualification zuverläßig nachzuweisen, und zugleich den Beweis über die abgeleistete Militairpflicht oder über ihre Dienstunfähigkeit beizubringen.

Dabei ist aber die körperliche Tüchtigkeit des Bewerbers für die practische Ausübung des Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen.

Die Herren Landräthe haben daher die Bewerber gemäß der Circular-Verfügung vom 21sten März 1822. und der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11ten April 1826. gründlich zu prüfen und den allegirten Vorschriften sorgfältig zu genügen, wonächst wir die gehörig motivirten Anträge wegen Aufnahme eines geeigneten Subjects, nebst dessen eigenhändig geschriebenem und selbst verfaßtem Lebenslaufe, mit den Probe-Arbeiten und den erforderlichen Zeugnissen spätestens bis zum 25sten Juni d. Js. erwarten.

Später eingehende Anträge würden unberücksichtigt bleiben müssen.

Oppeln, den 30. März 1845.

Auf

№ 81. Betr. die Verabfolgung des Phosphors und Phosphor-Kleisters gegen Giftscheine.

Aus Veranlassung eines Erlasses Seiner Excellenz des Herrn Ministers der rc. Medicinal-Angelegenheiten vom 21sten v. Mts. werden die Herren Apotheker unsers Departements angewiesen, den Phosphor und Phosphor-Kleister nur gegen Giftscheine zu verabfolgen, und bei der Aufbewahrung und Verabreichung die nämlichen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, welche im Anhange zu der Apotheker-Ordnung vom 11ten October 1801. wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der directen Gifte vorgeschrieben sind.

Hierauf haben auch künftig die Herren Kreisphysiker zu achten.

Oppeln, den 2. April 1845.

№ 82. Betr. die Niederlegung der Agentur für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft durch den Kaufmann Ludwig Franke in Neisse.

Der Kaufmann Ludwig Franke in Neisse, hat die mit unserer Genehmigung vom 17ten October v. J. übernommene Agentur für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Oppeln, den 4. April 1845.

№ 83. Betr. die Trennung der bisherigen Superintendentur Neisse-Ratibor.

In der bisherigen Superintendentur Neisse-Ratibor, sind die evangelischen Parochien Neisse, Patschkau, Grottkau, Falkenberg, Graase, Friedland und Schnellewalde, zu einem besonderen Superintendentur-Bezirk vereinigt, und der Pastor Mehwald in Neisse zum Superintendentur-Verweser ernannt worden. Der Superintendentur-Bezirk Ratibor umfaßt daher nur noch die Parochien Ratibor, Leobschütz, Rösnitz, Pommerswitz und Neustadt. Oppeln, den 7. April 1845.

Belobigung.

Der Schneidergeselle Ignatz Retter aus Myslowitz, Beuthener Kreises, hat am 16ten September v. J. nicht ohne eigene Gefahr den vierjährigen Sohn des dortigen Schankwirths Jonas Großmann vom Tode des Ertrinkens gerettet, und ist ihm für diese lobenswerthe Handlung eine Prämie von uns bewilligt worden.

Oppeln, den 22. März 1845.

Empfohlenes Werk.

In der Verlags-Buchhandlung von Heymann in Berlin, ist ein Werk, betitelt:

„Die ständische Gesetzgebung der Preußischen Staaten, herausgegeben von K. J. Rauer, Redacteur der Kammeralistischen Zeitung,"

erschienen, welches in seinem ersten Theile den ausführlichen und vollständig gesammelten Text der ständischen Gesetze, in dem zweiten Theile eine systematische Darstellung der ständischen Gesetzgebung enthält. In dem zweiten Theile wird ein reichhaltiges, mit großer Sorgfalt gesammeltes Material nicht allein der die Ausführung und Anwendung der ständischen Gesetze erläuternden amtlichen Erlasse und der in speciellen Fällen ergangenen De-

 cla-

clarationen und Entscheidungen, sondern auch aller auf die ständischen Verhältnisse bezüglichen Anträge der Landtage, nebst den darauf in den Landtags-Abschieden ergangenen Bescheiden dargeboten. In dem ersten Theile sind die für jede Provinz ergangenen ständischen Gesetze und besondern Verordnungen zusammengestellt, und hinter jedem Paragraphen wird auf die Zusätze verwiesen, welche der zweite Theil enthält.

Es gewährt dieses Werk daher ein brauchbares Hülfsmittel bei der Bearbeitung ständischer Angelegenheiten, und wird dasselbe auf Anordnung des hohen Ministeriums des Innern seiner practischen Nützlichkeit für amtliche und ständische Zwecke hiermit empfohlen. Oppeln, den 23. März 1845.

Belobigung.

Der Stellmachergeselle Michael Meier zu Polnisch-Wette, Neisser Kreises, hat am 18ten Juli v. J. nicht ohne eigene Gefahr die dreijährige Tochter des dortigen Kretschmers Franz Ansorge vom Tode des Ertrinkens gerettet, und ist ihm für diese lobenswerthe Handlung eine Prämie von uns bewilligt worden.

Oppeln, den 28. März 1845.

Patent-Verleihung.

Dem Kaufmann F. W. Schmuck zu Berlin ist unter dem 24sten März 1845. ein Patent

auf einen durch Modell erläuterten Kaffee-Brenn-Apparat, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 4. April 1845.

Patent-Verleihung.

Dem Uhrmacher Friedrich, Eduard Grebin in Berlin ist unter dem 24sten März 1845. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Uhr zur Controllirung der Droschken-Kutscher, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 4. April 1845.

Patent-Verleihung.

Dem Tischlermeister Carl Kranenberg jun. in Berlin ist unter dem 26sten März 1845. ein Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Methode, Bilderrahmen beliebig zu vergrößern, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 4. April 1845.

Patent-Verleihung.

Dem Maurermeister Albert, Theodor Karchow zu Berlin ist unter dem 26sten März 1845. ein Einführungs-Patent,

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, die Feuchtigkeit aus den Mauern zu entfernen und ihnen die hygroscopische Eigenschaft zu benehmen, welches im Ganzen als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Hülfsmittel zu gleichem Zwecke zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 4. April 1845.

Patent-Verleihung.

Dem Uhrmacher Ludwig Menzel zu Neu-Ruppin ist unter dem 26sten März 1845. ein Patent

auf eine durch ein Modell nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Uhren zur richtigen Bewegung des Datumzeigers,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 4. April 1845.

Patent-Verleihung.

Dem Eisen-Waaren-Fabrikanten Herrmann Jäger zu Elberfeld ist unter dem 26sten März 1845. ein Patent,

auf eine Maschine zum Schneiden des Gewindes an Holzschrauben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 4. April 1845.

Markt-Verlegung für Sohrau.

Der nach unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15ten v. Mts. auf den 8ten Mai d. J. verlegte Markt zu Sohrau wird anderweit auf

den 9ten Mai d. J.

verlegt, was wir dem Publico hiermit bekannt machen.

Oppeln, den 5. April 1845.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Candidaten der evangelischen Theologie:

Carl, Friedrich, Theodor Esche aus Laskowitz, 26 Jahr alt;

Fried-

Friedrich, August Förster aus Striegau, 25 Jahr alt;
Eduard, Maximilian, Robert Gröger aus Laugwitz, 24 Jahr alt;
Otto, Robert Hertwig aus Rieda, 23 Jahr alt;
Friedrich, Wilhelm Köhler aus Jonasberg bei Grünberg, 24 Jahr alt;
Herrmann, David Nauman aus Seidenberg, 25 Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi, die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Desgleichen haben auf Grund der bestandenen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigt-Amts:

Julius, Heinrich, Otto Klär aus Bankau, 24½ Jahr alt;
David Matzke aus Poln.-Hammer, 26¾ Jahr alt;
Herrmann, Friedrich, Gustav Nikisch aus Glogau, 24¾ Jahr alt;
Ernst, Wilhelm Riedel aus Lüben, 25½ Jahr alt;
Johann, Ernst, Friedrich, Theodor Ruprecht aus Paschwitz, 28 Jahr alt;
Carl, Adolph Hugo Stricker aus Liegnitz, 28 Jahr alt;
Johann, Carl, August Brückner aus Berna, 30 Jahr alt;
Johann, Eduard Friederici aus Rawicz, 27 Jahr alt;
August, Julius Fritsche aus Görlitz, 30 Jahr alt;
Alexander, Robert, Theodor John aus Michelsdorf, 26 Jahr alt;
Friedrich, Gustav Neugebauer aus Flinsberg, 29 Jahr alt, und
Otto, Friedrich Rühle aus Liegnitz, bald 24 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit dem Bemerken, daß diejenigen, welche das canonische Alter zur Zeit noch nicht erreicht haben, erst nach Zurücklegung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres als wahlfähig anzusehen sind. Breslau, den 26. März 1845.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Der seitherige Regierungs-Assessor von Schrötter, ist zum Regierungs-Rath ernannt worden.

Der Pastor Haußer in Cunnerwitz ist zum Superintendenten der zweiten Görlitzer Diöcese ernannt worden.

Der Criminal-Actuarius Tlusty aus Cosel, ist zum Bürgermeister in Krappitz auf sechs Jahre gewählt und als solcher von uns bestätigt.

Der

Der bisherige interimistische Schullehrer Wilhelm Landschek zu Lubliniß, ist nunmehr als dritter Lehrer an der dortigen katholischen Stadtschule vocirt und bestätiget worden.

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

№	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Brzezinke	Tost	Justitiarius Hoffmann	Justitiarius Hatschier zu Kieferstädtel.
2	Bodzanowitz	Rosenberg	Justiz-Rath Dziuba.	Justitiarius Knoblauch zu Rosenberg.
3	Ober-Heiduck	Beuthen	Stadtrichter Luchs.	Justitiarius Mader zu Tarnowitz.

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Namen der Schiedsmänner.
1	Schurgast.	Falkenberg.	Schul-Rector Bienewald zu Schurgast.
2	Ostroppa und Colonie Zedlitz.	Tost.	Schullehrer Czech zu Ostroppa.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat März 1845.

№	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen ...	1	20	"	1	11	"	1	5	6	"	25	"	"	25	"	"	"	"
2	Cosel	1	15	6	1	6	3	1	"	9	"	22	"	"	19	"	3	25	"
3	Creutzburg ..	1	17	7	1	1	10	"	28	9	"	21	"	"	16	"	4	3	9
4	Falkenberg ..	1	20	6	1	7	9	"	27	"	"	20	6	"	24	"	3	15	"
5	Gleiwitz ...	1	16	6	1	8	5	1	1	9	"	23	8	"	24	3	5	25	"
6	Grottkau ...	1	13	6	1	9	"	1	"	"	"	20	"	"	20	"	3	"	"
7	Leobschütz ...	1	17	6	1	8	3	"	27	6	"	18	10	"	17	6	3	20	"
8	Lublinitz ...	1	22	6	1	10	"	1	"	"	"	28	"	"	20	"	5	10	"
9	Neisse	1	13	11	1	10	7	1	1	3	"	21	9	"	18	"	3	10	"
10	Neustadt ...	1	13	"	1	10	"	1	"	2	"	21	8	"	22	"	4	"	"
11	Oppeln	1	15	"	1	7	"	1	1	6	"	22	3	"	21	"	4	7	6
12	Pleß	"	"	"	1	15	"	"	"	"	"	27	"	"	26	"	4	"	"
13	Ratibor	1	15	3	1	7	2	1	"	2	"	23	10	"	20	3	3	7	6
14	Rosenberg ..	1	20	"	1	5	"	1	3	"	"	20	"	"	18	"	4	"	"
15	Rybnik	"	"	"	1	8	6	"	"	"	"	28	"	"	23	2	4	15	"
16	Gr.-Strehlitz .	1	17	7	1	7	9	1	2	6	1	"	8	"	20	"	5	"	"

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 16.

Oppeln, den 22sten April 1845.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 84. Betr. den Remonte-Ankauf pro 1845. im Regierungs-Bezirk Oppeln.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, ist in diesem Jahre im Regierungs-Departement Oppeln wiederum nur der eine, früh Morgens beginnende Markt,

auf den 28sten Juli c. in Kreutzburg

angesetzt worden.

Die erkauften Pferde werden zur Stelle von der Militair-Commission abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maßregel auf Kosten der Verkäufer unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem Pferde müssen eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hänfene Stricke, unentgeldlich übergeben werden. Berlin, den 17. März 1845.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 85. Betr. die Instandsetzung der Wege und Brücken und die Nachpflanzung der eingegangenen Straßenbäume.

Sowohl in Folge des diesjährigen Winters, wie des oft eingetretenen Schneewetters, sind die Wege und Brücken mehr oder minder in Reparatur bedürfenden Zustand versetzt worden.

Ihre baldige Wiederherstellung ist daher dringend nothwendig. Wir weisen die zur Unterhaltung der Landstraßen und Wege verpflichteten Communen und Grundbesitzer mit Hin-

Hinweisung auf das schlesische Wege-Reglement vom 11ten Januar 1767. und auf unsere früheren Amtsblatt-Verfügungen auf das Gemessenste an, mit der Instandsetzung der Wege, vorzugsweise aber mit der schleunigsten Räumung der Seitengräben, der Ablassung des Wassers aus den in den Wegen entstandenen Vertiefungen und mit deren Ausfüllung, ganz besonders aber mit der Nachpflanzung der Straßenbäume, wo dieselben fehlen oder zu ergänzen sind, ohne allen Verzug vorzugehen.

Die Herren Landräthe und Verweser der Landraths-Aemter erhalten die Weisung, die Ortsbehörden hierbei genau und streng zu controliren, und nach den Umständen ohne weitere Rücksicht da executivische Maßregeln anzuwenden, wo Grundbesitzer oder Gemeinden ihre Verpflichtungen hierunter vernachläßigen sollten.

Oppeln, den 31. März 1845.

№ 86. Betr. die in Erfurt begründete Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft.

In Erfurt ist eine auf Gegenseitigkeit begründete Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft errichtet worden, welche den Zweck hat, den an Feld- und Garten-Früchten durch Hagelschlag zugefügten Schaden gemeinschaftlich zu tragen und zu vergüten, so daß deren Wirksamkeit sich nicht allein auf die Königlich Preußischen, sondern auch auf die übrigen nördlichen Staaten des deutschen Bundes erstreckt. Nachdem die Allerhöchste Bestätigung der Statuten dieser für ein Bedürfniß anerkannten Gesellschaft bereits erfolgt, und die Societät nunmehr ins Leben getreten ist, wird das Publikum zur Sicherstellung gegen Hagelschaden auf die neue Gesellschaft aufmerksam gemacht.

Oppeln, den 8. April 1845.

№ 87. Betr. die von den einjährigen Freiwilligen, der Cavallerie und reitenden Artillerie zu leistende Vergütung für die denselben zu überlassenen Dienstpferde.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 14ten Januar d. J. die von den einjährigen Freiwilligen der Cavallerie und reitenden Artillerie nach Vorschrift des §. 7. der Instruction vom 19ten Mai 1816. zu leistende Vergütigung, für die denselben zu überlassenden Dienstpferde dahin festzustellen geruhet, daß für ein Cürassier-Pferd, statt der bisherigen Summe von 110 Rthlrn. 150 Rthlr. und für ein Pferd der übrigen Cavallerie-Waffen und der reitenden Artillerie statt 100 Rthlr. 140 Rthlr. zu erlegen sind.

Dabei versteht es sich von selbst, daß die Truppen auch ferner verpflichtet bleiben, gegen Empfang dieses höheren Geldbetrages dem Freiwilligen, welcher es nicht vorziehen sollte, ein zum Dienst passendes eigenes Pferd mitzubringen, sondern den Beschaffungs-Modus durch Geld-Einzahlung wählt, ein nicht über neun Jahr altes, gesundes und fehlerfreies Dienstpferd zu überweisen, was er beim Austritt als sein Eigenthum mitnimmt. Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 9. April 1845.

Mit

Mit Bezug auf die Allerhöchste Cabinets-Order vom 18ten Juli 1825. haben des Königs Majestät unterm 24sten Januar d. J. Allergnädigst zu bestimmen geruht,

daß wenn Steuerpflichtige, welche in einem klassensteuerpflichtigen und auch in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte Wohnsitze haben, nach dem Ermessen der Regierung sich in jedem der beiden Wohnorte während des Kalenderjahres ungefähr gleich lange aufgehalten haben, von dem bestimmten Nachweis der Dauer des Aufenthalts Abstand genommen und abfindungsweise die Hälfte der grundsätzlich auf einen solchen Haushalt treffenden jährlichen Klassensteuer erhoben werden soll.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 12. April 1845.

№ 88. Betr. die Erhebung der jährlichen Klassen-Steuer von denjenigen Steuerpflichtigen, welche in einem klassensteuerpflichtigen und auch in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte während des Kalender-Jahres Wohnsitze haben.

Patent-Aufhebung.

Das dem Ludwig Hahlwey zu Szablowiec unter dem 28sten Februar 1844. ertheilte Patent,

auf eine mechanische Vorrichtung zum Ausbringen der Körner aus Getreidehalmen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist, da die Ausführung dieser Vorrichtung nicht nachgewiesen, für erloschen erklärt worden. Oppeln, den 27. März 1845.

Patent-Verleihung.

Dem Schlosser- und Schmiede-Meister Peter Posberg zu Elberfeld ist unter dem 19ten März 1845. ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Pressen der Pfeifenschlauch-Enden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 27. März 1845.

Belobigung.

Der Polizei-Verwalter und Actuarius Schwarzer aus Sternalitz, hat durch persönliche menschenfreundliche Bemühungen den Einlieger Nicolaus Helios aus Ellguth, Rosenberger Kreises, welcher auf dem Wege nach Sternalitz im tiefen Schnee leblos aufgefunden ward, in's Leben zurückgebracht.

Obwohl nun leider der rc. Helios im Laufe des Tages, ungeachtet aller Bemühungen, noch starb, so wird dadurch die menschenfreundliche Handlungsweise des rc. Schwarzer nicht beeinträchtigt, und bringen wir dieselbe belobend zur allgemeinen Kenntniß. Oppeln, den 3. April 1845.

Dem

Patent-Verleihung.

Dem Gasthofbesitzer T. D. Debel zu Berlin ist unter dem 26sten März 1845. ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung an Jalousie-Fensterladen zum Auf- und Zumachen derselben ohne Oeffnung der Fenster, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 10. April 1845.

Patent-Verleihung.

Dem Grafen Krockow von Wickerode zu Schloß Krockow bei Neustadt in Westpreußen ist unter dem 31sten März 1845. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Zersprengen von Steinen durch Erhitzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 10. April 1845.

Markt-Verlegung für Grottkau.

Der für Grottkau auf den 22sten und 23sten April d. J. angesetzte Markt, wird auf den 15ten und 16ten Mai d. J. verlegt, was dem Publico hiermit bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 13 April 1845.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Zu Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission, Falkenberger Kreises, für die nächstfolgenden drei Jahre, sind von uns bestätigt worden:

A. für den Ritterstand:
der Ritterguts-Besitzer von Donat auf Sonnenburg,

B. für die Stadt Schurgast:
der Bürgermeister Fikus.

Der seitherige Kämmerer, Apotheker Finke zu Krappitz ist in dieser Eigenschaft auf anderweite sechs Jahre wieder erwählt und bestätiget worden.

Der bisherige interimistische katholische Schullehrer Johann Haase zu Stahlhammer, Kreis Lublinitz, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 17.

Oppeln, den 29sten April 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 9. enthält:

(№ 2556.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 21sten Februar 1845., durch welche der Stadt Koronowo, im Großherzogthum Posen, die revidirte Städte-Ordnung vom 17ten März 1831. verliehen wird.

(№ 2557.) Ergänzung der Verordnung vom 25sten März 1841., über die Befugnisse der Kreisstände in der Kur- und Neumark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz, Ausgaben zu beschließen. D. d. den 7ten März 1845.

(№ 2558.) Gesetz zur Erleichterung des Verfahrens bei Berichtigung des Besitztitels. Vom 7ten März 1845.

(№ 2559.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung der Statuten des Actien-Vereines für die Trebnitz-Zdunyer Chaussée. Vom 7ten März 1845.

(№ 2560.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 14ten März 1845., betreffend die Declaration der §§. 8. und 11., Nr. 2. der Verordnung vom 23sten Februar 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 89. Betr. die Niederlegung der Agentur des Kaufmanns Deesler in Oppeln für die Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Kaufmann Deesler zu Oppeln hat die unterm 7ten Juli 1843. bestätigte Agentur für die Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Oppeln, den 8. April 1845.

№ 90. Betr. die Bestätigung der Kaufleute Weigelt und

Den Kaufleuten Weigelt und Ferche in Neisse ist in Gemäßheit des §. 12. des Ge-

Ferche in Neisse, als Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig.

Gesetzes vom 8ten Mai 1837. heute die Erlaubniß ertheilt worden, für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt als Agenten Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen.

Oppeln, den 14. April 1845.

№ 91. Betr. den Preis der Blutegel.

Der officinelle Preis der Blutegel wird für die Zeit vom 1sten Mai bis Ende October d. J. auf 1 Sgr. 6 Pf. für das kleinere, und auf 2 Sgr. für das größere Stück festgesetzt. Oppeln, den 14. April 1845.

№ 92. Betr. die Anmeldung der Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar d. J. aufgehobenen Berechtigungen.

Das Entschädigungs-Gesetz zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar d. J. bestimmt (§§. 4. bis 6.), daß die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die Gewerbe-Ordnung aufgehobenen Berechtigungen im Allgemeinen bis zum Schlusse des Jahres 1845., insbesondere für den Wegfall der auf ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen haftenden, nach §. 3. der Gewerbe-Ordnung vorerst noch fortzuentrichtenden Leistungen entweder binnen Jahresfrist nach dem Wegfall, oder bis zum Schluß des Jahres 1849., bei Vermeidung der Präclusion angemeldet werden sollen.

Indem wir sämmtliche Betheiligte Behufs rechtzeitiger Wahrnehmung ihrer Interessen auf diese Präclusivfristen aufmerksam machen, lassen wir zugleich einen Abdruck der betreffenden Bestimmungen der allegirten Gewerbe-Ordnung, sowie des Entschädigungs-Gesetzes vom 17ten Januar c. hierunter folgen.

Oppeln, den 17. April 1845.

Extract.

I) Aus der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845.

§. 1.

Das in einzelnen Landestheilen mit Gewerbe-Berechtigungen noch verbundene Recht, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen, oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbe-Berechtigung), wird hierdurch aufgehoben, ohne Unterschied, ob die Berechtigung an einem Grundstücke haftet oder nicht.

§. 2.

Ferner werden aufgehoben alle Berechtigungen, Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen.

§. 3.

Vorbehaltlich der durch das Gesetz vom 30sten Mai 1820. eingeführten Gewerbesteuer, werden ferner aufgehoben alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigungen, dergleichen Abgaben aufzulegen. Ist jedoch mit der Gewerbe-Berechtigung das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden, so muß die darauf ruhende ganze Abgabe bis

bis zu dem Tage geleistet werden, an welchem der Betrieb dieses Gewerbes von einer Person begonnen wird, gegen die der Widerspruch hätte geltend gemacht werden können.

Ob eine Abgabe zu den aufgehobenen zu rechnen sei, ist in allen Landestheilen nach Inhalt der Verordnung vom 19ten Februar 1832. (Gesetz-Sammlung Seite 64.) zu beurtheilen.

§. 4.

Von den noch bestehenden Zwangs- und Bannrechten werden hierdurch aufgehoben:

1) alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiscus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Communal-Bezirkes, oder einer Corporation von Gewerbetreibenden zustehen, oder von Einem dieser Berechtigten erst nach dem 31sten December 1836. auf einen Anderen übergegangen sind;
2) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist, und
3) sofern die Aufhebung nicht schon in Folge der Bestimmungen zu 1. und 2. eintritt,
   a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brennerei-Gerechtigkeit, einer Brauerei oder Brau-Gerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Consumenten zu zwingen, daß sie bei dem Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von demselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang und der Brauzwang),
   b) das städtischen Bäckern und Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen,

in allen zu 3 gedachten Fällen jedoch nur dann, wenn das Zwangsrecht nicht auf einem Vertrage zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten beruht.

II) Aus dem Entschädigungs-Gesetz zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845.

§. 1.

Für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbe-Ordnung §§. 1. bis 4. aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung Statt, wenn die Berechtigungen zur Zeit der Publication der Gewerbe-Ordnung in rechtsgültiger Weise, für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden.

§. 2.

Ausnahmen hiervon (§. 1.) treten ein:

1) wenn die Berechtigung zustand dem Fiscus, einer Kämmerei oder Gemeinde in-

nerhalb ihres Communal-Bezirks oder einer Corporation von Gewerbetreibenden, es mag solche geschlossen oder ungeschlossen seyn;

2) wenn die Berechtigung von Einem der zu 1. bezeichneten Berechtigten erst nach dem 31sten December 1836. auf einen Andern übergegangen ist.

In allen diesen Fällen wird eine Entschädigung nicht gewährt.

§. 3.

In dem im §. 2. zu 2. bezeichneten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertrags-Verhältnisses verlangen; er muß aber dieses Verlangen vor Ablauf des Jahres 1845. gegen den früheren Berechtigten schriftlich erklären.

Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemeinen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der obengedachten Frist dem früheren Berechtigten nicht erklärt worden, so müssen die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden.

§. 4.

Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbe-Ordnung §§. 1. bis 4. aufgehobenen Berechtigungen müssen bis zum Schlusse des Jahres 1845. bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.

§. 5.

Eine Ausnahme hiervon (§. 4.) findet Statt in Ansehung derjenigen, nach §. 3. der Gewerbe-Ordnung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben, welche auf Gewerbe-Berechtigungen ruhen, mit denen das Recht der Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden war. Der Anspruch auf die Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung von Abgaben dieser Art, muß bis zum Schlusse des Jahres 1849. bei der Regierung schriftlich angemeldet werden; kommt jedoch die Abgabe schon früher in Wegfall, so muß die Anmeldung binnen Jahresfrist nach dem Wegfall erfolgen.

§. 6.

Werden die Entschädigungs-Ansprüche innerhalb der in den §§. 4. und 5. bestimmten Fristen bei der Regierung nicht schriftlich angemeldet, so gehen die Berechtigten ihrer Ansprüche von selbst verlustig. Es können jedoch die im §. 39. bezeichneten Interessenten den Entschädigungs-Anspruch noch während einer anderweiten präclusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einem nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß kann aber der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

§. 39.

Ober-Eigenthümer, Lehnsherren, Lehns- und Fideicommißfolger, Wiederkaufs-Be-

Berechtigte, Hypotheken-Gläubiger und andere Real-Berechtigte sind nicht von Amtswegen zuzuziehen; denselben steht aber frei, bei dem Verfahren sich zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

№ 93. Betr. die Strafbestimmung wegen der bösartigen Klauenseuche der Schaafe.

Da die bisherige Strafbestimmung wegen der bösartigen Klauenseuche der Schaafe in der Anwendung sich als nicht angemessen gezeigt hat, so ist dieselbe dahin abgeändert:

daß jede Veräußerung eines oder mehrerer Schaafe aus einer Heerde, in welcher die Klauenseuche ausgebrochen ist, mit einer Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden soll.

Dies wird in höherem Auftrage mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei wirklich erfolgter Verbreitung der Seuche durch solchen Verkauf, die bereits im Criminal-Gesetze angedrohten Strafen zur Anwendung kommen.

Oppeln, den 17. April 1845.

№ 94. Wegen der zu Reisse stattfindenden Flachs-Märkte.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 4ten Februar d. Js. (im diesjährigen Amtsblatte Stück 7., Seite 56.) wegen der zu Reisse am 7ten Mai und 9ten December d. Js. stattfindenden Flachs-Märkte, machen wir nachträglich bekannt:

daß der Magistrat zu Reisse, Behufs geschützter Auslegung des Flachses nicht nur die vorhandenen Marktbauden aufstellen lassen wird, sondern sich außerdem bereit erklärt hat, für den wünschenswerthen Fall, daß außer den Probekloben größere Quantitäten Flachs zum Markte gebracht werden sollten, auch für diese sichere Aufbewahrungs-Räume zu besorgen.

Oppeln, den 22. April 1845.

№ 95. Betr. die Beschälseuche im Leobschützer Kreise.

Im Leobschützer Kreise hat sich unter den Pferden die Beschälseuche gezeigt, weshalb die Königlichen Landbeschäler zurückgenommen sind, und das fernere Decken durch verdächtige und kranke Privat-Beschäler verboten wird.

Oppeln, den 23. April 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

№ 96. Betr. die Erziehung der Tuenden.

Einzelne Fälle ergeben, daß unsere Anweisung vom 31sten December 1844. wegen der Erziehung der Tuenden noch nicht überall gehörig berücksichtigt wird; die Vormundschafts-Gerichte des Departements, sowie die Kreis-Justizräthe und Dirigenten der collegialisch-formirten Gerichte werden daher hierdurch wiederholt darauf aufmerksam gemacht.

Sollte

Sollte dem einen oder andern Gerichte diese Anweisung nicht zugegangen seyn, so ist deren Uebersendung bei uns zu beantragen.

Da die Maaßregeln zur Erreichung der in der Anweisung gedachten Zwecke den Vormundschafts-Gerichten überlassen worden sind, so wird zugleich dasjenige zur Einsicht empfohlen, was darüber im Justiz-Ministerial-Blatt pro 1844., Seite 71. und pro 1845., Seite 47. und 63. abgehandelt ist.

Breslau, den 18. April 1845.

№ 97. Betr. die in der Buchdruckerei von Brehmer und Minuth vorräthigen Formulare.

Den Gerichten unseres Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu der Instruction vom 10ten November und 9ten December 1844., betreffend die Verwaltung des Criminal-Fonds, Folgendes:

1) zu den Liquidationen der Zeugen und Sachverständigen,
2) zu den Diäten- und Fuhrkosten-Rechnungen der Beamten,
3) zu den monatlichen Berechnungen der Verpflegungs-Kosten,

in dem Magazin der Buchdruckerei von Brehmer und Minuth hierselbst angefertigt worden sind.

Da die Formulare auch buchweise zu den Magazin-Preisen zu haben sind, so wird es zur Kosten-Ersparung dienen, von diesen Vorräthen Gebrauch zu machen.

Breslau, den 18. April 1845.

Personal-Chronik.

Der seitherige Regierungs-Assessor Gebauer, ist zum Regierungsrath ernannt worden.

Der Hülfsarbeiter Theodor, ist als Regierungs-Canzlist angestellt worden.

Dem ausgeschiedenen Kämmerer Malitschki zu Ottmachau, ist der Titel „Stadt-Aeltester" beigelegt worden.

Der bisherige Rathmann, Salzfactor Schmula; der bisherige Stadtverordneten-Vorsteher, Maurermeister Marondel und der bisherige Stadt-Verordnete, Hausbesitzer Louis Bodländer zu Krappitz, sind auf die sechs Jahre $18^{44}/_{50}$. zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige interimistische katholische Schullehrer und Organist Eduard Seyfried zu Rogau, Kreis Ratibor, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 18.

Oppeln, den 6ten Mai 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 98. Betr. die Bestätigung des Kaufmanns Ernst Deesler hier, als Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Dem Kaufmann Ernst Deesler hier, ist die Erlaubniß von uns auf Grund des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. ertheilt worden, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr anzunehmen und zu besorgen. Oppeln, den 18. April 1845.

№ 99. Betr. Pulver-Versendung.

Es soll den 13ten Mai d. J. eine Quantität Pulver von Neisse über Grottkau, Ohlau nach Breslau in einem Transport abgesandt werden.

Das Publicum wird hiervon in Kenntniß gesetzt, und zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß den auf Anwendung besorglicher Gefahren abzweckenden Anordnungen, des diesen Transport begleitenden Militair-Commandos, überall und unbedingt Folge zu leisten ist. Oppeln, den 28. April 1845.

№ 100. Betr. die für den Betrieb der Brauereien anzuwendenden Gewerbesteuer-Steigerungs-Sätze.

Mit Bezug auf die unterm 14ten v. Mts. durch unser Amtsblatt bekannt gemachten und bei dem Betriebe der Brauereien anzuwendenden Gewerbesteuer-Steigerungs-Sätze, haben wir nach einer weiteren höheren Entscheidung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß zwischen den Sätzen von 28 und 32 Rthlrn., noch der Gewerbesteuer-Satz von 30 Rthlrn. jährlich gestellt ist, und somit statt der für jene Sätze publicirten drei Zeilen folgende vier Zeilen treten:

Scheffel:	Centner:	Braumalzsteuer:	Gewerbesteuer:
1584—1872	—1060 10/14—1253 8/14..	707 Rth. 4 Sgr 3 Pf —835 Rth. 21 Sgr 5 Pf..	24 Rth.
1872—2088	—1253 8/14—1398 3/14..	835 = 21 = 5 = —932 = 4 = 3 =..	28 =
2088—2232	—1398 3/14—1494 9/14..	932 = 4 = 3 = —996 = 12 = 10 =..	30 =
2232—2448	—1494 9/14—1639 4/14..	996 = 12 = 10 = —1092 = 25 = 2 =..	32 =

Oppeln, den 30. April 1845.

Patent-Verleihung.

Dem Mühlenbaumeister Herrn Wiebe zu Berlin ist unter dem 4ten April 1845. ein Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Abänderung in der Construction der Kreisel-Räder, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 19. April 1845.

Belobigung.

Der Schiffsknecht August Bollmann aus Breslau, hat am 31sten März d. J., nicht ohne eigene Gefahr den Einlieger Franz Peikert aus Ostrog, Ratiborer Kreises, vom Tode des Ertrinkens gerettet, und ist ihm für diese lobenswerthe Handlung eine Prämie von uns bewilliget worden. Oppeln, den 20. April 1845.

Patent-Verleihung.

Dem Maschinenmeister bei der Rheinischen Eisenbahn, Pellens zu Aachen, ist unterm 13ten April 1845. ein Patent,

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction von Reflectoren zu Nacht-Signalen auf Eisenbahnen in ihrem ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu gleichem Zwecke zu behindern,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 22. April 1845.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 101. Betr. den Anfang des Wollmarktes in Berlin.

Nach der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 11ten Mai 1838., soll der hiesige Wollmarkt in den Tagen vom 21sten bis 25sten Juni jeden Jahres abgehalten werden. Diese Anordnung ist von dem bei dem hiesigen Wollmarkte betheiligten Publicum, namentlich aber von den Woll-Producenten und Wollhändlern nicht strenge befolgt worden, vielmehr fanden sich die Verkäufer gewöhnlich fast acht Tage vor dem bestimmten Wollmarkts-Anfange mit ihren Wollen hier ein, und der Markt war am 21sten Juni größtentheils beendet. Die dadurch herbeigeführten mannigfachen Uebelstände haben zu vielfachen, nur zu begründeten Beschwerden der Wollmarkts-Interessenten Veranlassung gegeben. Die Herren Minister des Innern und der Finanzen, Excellenzen, haben daher mittelst hohen Erlasses vom 26sten November vorigen Jahres angeordnet, daß das Verwiegen der Wolle und die Ausstellung der Waagescheine nicht früher, als in den drei letzten, der Eröffnung des Marktes vorangehenden Tagen erfolgen, und die Wolle an den für den Wollmarkt be-

bestimmten öffentlichen Orten ebenfalls nicht früher, also nicht vor dem 18ten Juni zum Verkauf ausgelegt werden solle.

Die hiesigen Woll-Verwiegungs-Anstalten und ebenso die Markt-Polizei-Beamten sind mit diesfälliger Anweisung versehen. Die Wollverkäufer werden daher zur Ersparung unnöthiger Kosten gut daran thun, ihre Wollen erst an den oben gedachten drei Tagen, frühstens aber am 17ten Juni hier eintreffen zu lassen.

Berlin, den 20. April 1845.

Königliches Polizei-Präsidium.

№ 102. Betr. die Annahme der Friedrichsd'ors zu $5^2/_3$ Rth. bei der Bank.

Zur Beseitigung erhobener Zweifel wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Bestimmung des Herrn Chefs der Königlichen Bank, Geheimen Staats-Ministers Rother, Excellenz, wonach sowohl bei der Haupt-Bank hierselbst, als bei der Bank zu Breslau und den Bank-Comtoiren und Commanditen in den Provinzen, die Friedrichsd'ors bei allen Courant-Zahlungen bis auf Weiteres zu $5^2/_3$ Rthlr. angenommen werden sollen, auch für den Deposital-Verkehr unverändert fortbesteht.

Breslau, den 26. April 1845.

Königliches Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

№ 103. Betr. die Ablieferung der Ordnungs-Strafen.

Nach dem Ministerial-Rescripte vom 4ten Februar 1828. (Jahrb. Bd. 31., S. 203., 204.), sollen Ordnungs-Strafen, welche wegen vernachläßigter Beobachtung des Stempel-Gesetzes gegen Beamte zu verhängen sind, gleich allen übrigen Stempel-Strafen an die betreffenden Steuer-Cassen abgeliefert werden und fließen nicht zu den Salarien-Cassen.

Sämmtliche Gerichts-Behörden unseres Departements werden auf diese, nach der uns zugekommenen Anzeige nicht regelmäßig befolgte, Vorschrift hierdurch erneuert hingewiesen. Breslau, den 26. April 1845.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 21sten December v. J. geruht zu genehmigen, daß der Actuarius Schroller zu Sohrau, den Namen „Henkel" fortan führen darf.

Der

Der Kaufmanns-Aelteste Bernhard Zerboni zu Neisse, ist zum unbesoldeten Rathmann auf sechs Jahre gewählt und bestätiget worden.

Die beiden Tuchfabrikanten, Wilhelm Bundschuh und Christian Zechelius zu Creutzburg, sind zu unbesoldeten Rathmännern auf sechs Jahre erwählt und bestätiget worden.

Der Bürger und Seilermeister Bandel, ist anderweitig auf sechs Jahre zum unbesoldeten Rathsherrn in Oppeln erwählt und bestätiget worden.

Der bisherige Schul-Adjuvant Franz Proksch, ist zum katholischen Schullehrer in Ruda, Kreis Beuthen, vocirt und bestätiget worden.

Todesfälle:

der Pfarrer und emeritirte Erzpriester Andreas Kubiczek zu Ostrog, Kreis Ratibor,
der Pfarrer Joseph Hawlitzky zu Branitz, Kreis Leobschütz,
der Exfranciscaner und Fundatist an der Stadt-Pfarrkirche zu Leobschütz, P. Alexius Strasburger,
der emeritirte evangelische Schullehrer und Organist Carl, Heinrich Gitschmann zu Burgsdorf, Kreis Creutzburg,
der Schullehrer Carl Weyrich zu Pischcz, Kreis Ratibor.

Personal-Veränderungen

im Bereiche der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

1) Der Secretariats-Assistent, Intendantur-Secretair Riese, ist zum etatsmäßigen Intendantur-Secretair ernannt;
2) der Secretariats-Assistent Schulzer, von der Intendantur des 3ten Armee-Corps zu Frankfurth a./O. hierher versetzt;
3) der Casernen-Inspector, Lieutenant a. D. Radau zu Neisse, zum Garnison-Verwaltungs-Controlleur daselbst befördert, und
4) der bisherige Lazareth-Inspector zweiter Klasse, Weltz zu Cosel, zum Lazareth-Inspector erster Klasse ernannt worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 19.

Oppeln, den 13ten Mai 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 10. enthält:

(№ 2561.) Gesetz, betreffend die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers. Vom 14ten März 1845.

(№ 2562.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 11ten April 1845., daß Belegungen bei der Bank nur in Courant und nicht in Friedrichsd'or zuläßig sind.

№ 11. enthält:

(№ 2563.) Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28sten Februar 1845.

(№ 2564.) Vertrag zwischen Preußen, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin und den freien und Hansestädten Lübeck und Hamburg, die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Hamburg betreffend. Vom 8ten November 1841.

(№ 2565.) Vertrag zwischen Preußen, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin und den Senaten der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg, die Feststellung der Verhältnisse der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn, zur Berlin-Bergedorfer Eisenbahn betreffend. Vom 8ten November 1841.

(№ 2566.) Privilegium zur Ausgabe von drei und ein halb procentigen, auf jeden Inhaber lautenden Obligationen im Gesammt-Betrage von 28,100 Rthlrn. für die Stadt Memel. Vom 14ten März 1845.

(№ 2567.) Bekanntmachung über die Bestätigung der Prenzlau-Wolfshagenschen Chaussée-Bau-Actien-Gesellschaft. Vom 16ten April 1845.

№ 12. enthält:

(№ 2568.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 14ten Februar 1845., betreffend die vor

Einführung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831., und der Landgemeinde-Ordnung vom 31sten October 1841. in den früher zu Frankreich und dem Herzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen der Provinz Westphalen erhobenen Einzugs- und Bürgergelder.

(№ 2569.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 7ten März 1845., wodurch des Königs Majestät das Statut der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft nebst der dazu gehörigen Assecuranz-Ordnung zu genehmigen geruht haben.

(№ 2570.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 28sten März 1845., wegen der zu den Pommerschen Pfandbriefen für den Zeitraum von fünf Jahren auszugebenden Zins-Coupons und Talons.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 104. Betr. die Bestätigung des Kaufmanns Theobald Hensel zu Leobschütz, als Agenten der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Dem Kaufmann Theobald Hensel in Leobschütz, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. heute die Erlaubniß ertheilt worden, für die Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als Agent, Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen.

Oppeln, den 19. April 1845.

Geschenk.

Im vergangenen Jahre hat die gesammte Schlosser-, Schmiede- und Tischler-Zunft zu Pleß der dasigen evangelischen Kirche einen marmornen Taufstein und ein neusilbernes Taufbecken mit Garnitur geschenkt. Die darauf verwendeten Kosten belaufen sich auf mehr als 70 Rthlr.

Als eines erfreulichen Beweises confessioneller Eintracht, verdient hierbei erwähnt zu werden, daß auch die katholischen Mitglieder der Zunft, in Erinnerung, daß vor nicht langer Zeit die evangelischen Zunftgenossen zur Anschaffung einer neuen Fahne für die katholische Kirche beigetragen haben, dabei betheiligt sind.

Oppeln, den 18. April 1845.

Patent-Verleihung.

Dem Fabrik-Inhaber Christian, David Worster zu Eilpe ist unterm 8ten d. Mts. ein Patent

auf ein von demselben angegebenes, für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, eiserne Holzschrauben ohne Nath zu gießen,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. Oppeln, den 19. April 1845.

Die

№ 105.
Betr. Liste von den amortisirten Staats-Papieren.

Die nachstehende Liste der Königlichen Controlle der Staats-Papiere, wegen amortisirter Staats-Papiere, wird hierdurch in Gemäßheit des §. 22., der Verordnung vom 15ten Juni 1819. (Ges.-Sammlung Nr. 549.) zur Nachricht und Beachtung, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 23. April 1845.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1844. als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staats-Schuldscheine de 1811.

Des Documents.			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Litt.	Betrag. Rth.	
56,375	E.	100	vom 9ten Mai 1844.
57,799	P.	100	
55,078	D.	100	vom 15ten April 1844.
84,762	A.	100	vom 25sten Januar 1844.
92,031	J.	100	
94,423	K.	100	
55,718	F. F.	25	
56,708	K.	25	
42,810	N.	25	vom 3ten Juni 1844.
42,501	F.	100	vom 30sten Mai 1844.
=	G.	50	
=	H.	25	
45,265	F.	25	vom 27sten Februar 1843.
56,419	G.	25	
35,652	D.	52	vom 8ten Juli 1844.
87,497	D.	100	vom 20sten Juni 1844.
79,072	K.	100	vom 26sten September 1844.
91,394	C.	100	

24 *

II. Kur-

II. Kurmärksche vierprocentige Obligationen.

Des Documents.			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Litt.	Betrag Rth.	
4,852	F	75	vom 26sten August 1844.

Berlin, den 2. April 1845.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

№ 106. betr. die Ordnungsstrafen gegen Beamte wegen Stempel-Contravention.

Nach dem Justiz-Ministerial-Rescript vom 4ten Februar 1828. (v. Kamptz Jahrbücher Band 31. Seite 203.) sollen Ordnungs-Strafen gegen Beamte, wegen vernachlässigter Beobachtung des Stempel-Gesetzes, nicht zu den Salarien-Cassen, sondern zu den betreffenden Steuer-Cassen abgeführt werden. Da nach einer Mittheilung der Königl. Provinzial-Steuer-Direction in der hiesigen Provinz, dieser Anordnung nur selten genügt wird, so werden die sämmtlichen Untergerichte unsers Departements zur genauen Befolgung des allegirten Ministerial-Rescripts hierdurch angewiesen.

Ratibor, den 2. Mai 1845.

Personal-Chronik.

Nach dem im hiesigen Königlichen Hebammen-Lehr-Institute erhaltenen Unterrichte, und nach bestandener Prüfung, sind als Hebammen approbirt:

Für den Beuthener Kreis:

1) die Gertrude, verehel. Przybillok aus Mikultschütz;
2) die Julie, verehel. Benke aus Beuthen;
3) die Caroline, verehel. Lukaschik aus Kempczowitz.

Für

Für den Coseler Kreis:

4) die Rosalie, verehel. Maletzky aus Kobelwitz;
5) die Hedwige, verehel. Strzoda aus Krzanowitz;

Für den Creützburger Kreis:

6) die Johanna, verehel. Mährländer aus Bischdorf;
7) die Susanna, verehel. Barwanietz aus Kuhnau.

Für den Neustädter Kreis:

8) die Barbara, verehel. Wrobel aus Müllmen;
9) die Eva, verehel. Weinkopf aus Polnisch-Rasselwitz;
10) die Pauline, verehel. Hahn aus Komornik.

Für den Oppelnschen Kreis:

11) die Barbara, verehel. Hennek aus Brinitze;
12) die Juliane, verehel. Gawel aus Malino;
13) die Mariane, verwittw. Nikisch aus Poppelau;
14) die Franciska, verehel. Feist aus Gorrek.

Für den Ratiborer Kreis:

15) die Franciska, verehel. Zyschka aus Zabelka;
16) die Josepha, verehel. Kolodzie aus Leng;
17) die Theresia, verehel. Grigar aus Hoschalkowitz;
18) die Anna, verehel. Nahlik aus Borutin;
19) die Mariane, verehel. Anderski aus Kornowatz.

Für den Rosenberger Kreis:

20) die Johanna, verehel. Gruß aus Neudorf.

Für den Rybniker Kreis:

21) die Agnes, verwittw. Elias aus Radoschau;
22) die Mariane, verwittw. Klemmich aus Polom;
23) die Louise, verehel. Naczinsky aus Rybnik.

Für den Tost-Gleiwitzer Kreis:

24) die Magdalene, verehel. Peschke aus Tost, und
25) die Caroline, verehel. Morawietz aus Rzetitz.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Befördert:

1) dem Justiz-Rath und Ober-Landes-Gerichts-Secretair Eschmann, ist die vacant gewesene Canzlei-Inspector-Stelle beim Ober-Landes-Gericht interimistisch verliehen worden;
2) die Canzlei-Diätarien Löpke und Gäde, sind als Ober-Landes-Gerichts-Canzlisten interimistisch angestellt worden;

3) die

3) die Lohnschreiber Syburg und Finsterbusch, als Canzlei-Diätarien;
4) der Ober-Landes-Gerichts-Canzlist und Canzlei-Secretair Schmeling, ist als Ober-Landes-Gerichts-Secretair interimistisch angestellt worden;
5) der Referendarius Aulich desgleichen;
6) der bisherige Hilfs-Gefangenwärter Pientek beim Inquisitoriat zu Ratibor, ist als erster Gefangen-Aufseher beim Inquisitoriat interimistisch angestellt worden.

Versetzt:
der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Freiherr von Reitzenstein zu Breslau, zum Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat April 1845.

№	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen . . .	1	25	2	1	16	„	1	7	5	1	2	„	„	25	„	8	„	„
2	Cosel	1	23	„	1	11	„	1	4	6	„	25	3	„	20	„	4	„	„
3	Creutzburg . .	1	19	2	1	7	6	1	2	7	„	26	8	„	18	3	4	11	3
4	Falkenberg . .	1	14	„	1	10	„	„	29	„	„	23	6	„	20	„	4	„	„
5	Gleiwitz . . .	1	20	5	1	16	1	1	8	5	1	1	5	„	24	9	6	1	3
6	Grottkau . . .	1	13	„	1	10	„	1	2	„	„	23	6	„	20	„	3	„	„
7	Leobschütz . . .	1	17	6	1	10	„	1	„	„	„	25	9	„	17	6	3	22	6
8	Lublinitz . . .	1	22	„	1	7	6	1	2	„	1	2	„	„	20	„	6	„	„
9	Neisse	1	14	„	1	12	4	1	3	10	„	23	7	„	17	„	3	10	„
10	Neustadt . . .	1	15	11	1	14	1	1	2	11	„	25	5	„	22	„	4	„	„
11	Oppeln	1	16	3	1	11	„	1	4	„	„	27	6	„	21	„	4	3	9
12	Pleß	„	„	„	1	17	3	„	„	„	1	„	„	„	22	„	4	7	6
13	Ratibor	1	21	10	1	13	3	1	4	7	„	28	4	„	20	4	3	14	„
14	Rosenberg . .	1	21	„	1	12	„	1	8	„	„	26	6	„	18	„	4	„	„
15	Rybnik	„	„	„	1	8	6	„	„	„	1	3	3	„	25	3	5	„	„
16	Gr.-Strehlitz .	1	17	6	1	9	10	1	5	9	1	1	6	„	21	7	5	3	4

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 20.

Oppeln, den 20sten Mai 1845.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 107. Betr. die sorgfältigsten Ermittelungen, über die Ergebnisse der vorjährigen Landbeschälung.

Die Königlichen Landräthlichen Aemter werden, nachdem ihnen die Formulare zu den Abfohlungs-Registern pro 1844. bereits zugegangen sind, aufgefordert, die sorgfältigsten Ermittelungen über die Ergebnisse der vorjährigen Landbeschälung anzustellen und in die genannten Formulare nicht nur die im Laufe dieses Jahres erzeugten noch wirklich lebenden Fohlen einzutragen, sondern dabei auch zu bemerken, welche Stuten verfohlt haben, von welchen ein todtes Fohlen gefallen ist und welche Stuten tragend verkauft worden sind. Die auf diese Weise mit der größtmöglichsten Sorgfalt und Genauigkeit ausgefüllten Listen, sind dem Königlichen Landgestüts-Amte zu Leubus bis zum 16ten Juli c. spätestens einzureichen. Breslau, den 10. Mai 1845.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Merckel.

№ 108. Betr. zu leistende Beiträge pro Erstes Semester 1845. zur Schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät.

Mit dem 1sten Juli c. tritt wiederum der Termin ein, an welchem nach §. 28. des Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Reglements vom 6ten Mai 1842., die erste halbjährige Rate der von den Theilnehmern der Schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät pro 1845. zu leistenden Feuer-Societäts-Beiträge eingezogen werden soll.

Unter Berücksichtigung des in den verflossenen Monaten eingetretenen Bedarfs und zu Deckung der Bedürfnisse, welche nach Vorschrift des §. 29. des Reglements und des §. 22. der Ausführungs-Verordnung vom 6ten Mai 1842. zu bestreiten sind, ist wiederum ein ganzer und ein halber nach den Festsetzungen des §. 34. in den Ortslagerbüchern und deren Nachträgen festgestellter Classen-Beitrag, mithin von jedem Hundert der versicherten Summen:

25 . . . 3 Sgr.

3 Sgr. in der ersten
4 Sgr. in der zweiten
5 Sgr. in der dritten
6 Sgr. in der vierten
} Classe,

ausgeschrieben worden.

Diese Beiträge werden nach §. 119. des Reglements, mit den landesherrlichen Steuern zu Anfang des Monats Juli c., von den Königlichen Kreis-Steuer-Cassen eingezogen werden. Breslau, den 13. Mai 1845

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.
v. Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 109. Betr. die Verhütung der Markt-Diebstähle und Beförderung der Sicherheit des Markt-Verkehrs.

Behufs möglichster Verhütung der Markt-Diebstähle und zur Beförderung der desfallsigen allgemeinen Sicherheit des Eigenthums, wird hierdurch von uns festgesetzt, daß Keinem, wegen Diebstahls und namentlich wegen Markt-Diebstahls criminalgerichtlich Bestraften und deshalb unter Polizei-Aufsicht stehenden Individuum, von den betreffenden Behörden eine Erlaubniß und Legitimation zum Behufe des Besuchens eines Jahrmarktes, ertheilt werden darf.

Es ist vielmehr genau darauf zu achten, daß kein derartiges Individuum zum Besuche der Märkte gelangt.

Nichtbeachtungen dieser Bestimmungen Seitens der Local-Polizei-Behörden oder Orts-Gerichte, werden wir gegen diejenige Behörde durch ernste Ordnungsstrafen rügen, welche den Erlaubniß-Schein oder die Legitimation ausgestellt hat.

Oppeln, den 28. April 1845.

№ 110. Betr. die Local-Polizei-Verwaltung in einigen Dörfern, des hiesigen Domainen-Amts-Bezirks.

Wir haben den hiesigen Königlichen Domainen-Rentmeister Rudolph Behufs Erleichterung in seinen Dienstgeschäften, von der Ausübung reiner Polizei-Administration, namentlich der Feuer-, Bau-, Wege-, Sicherheits-; Ordnungs-, Schank- und Gewerbe-Polizei-Verwaltung in den Domainen-Amts-Ortschaften Sczepanowitz, Oberschaale, Vogtsdorf, Wienow, Follwark und Gorrek einstweilen entbunden, und solche dem Königlichen Domainen-Pächter Kühlein zu Sczepanowitz übertragen.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß durch diese Anordnung die Stellung des rc. Rudolph als Repräsentant des Königlichen Domainen-Fiscus, den betreffenden Amts-Einsassen gegenüber, und seine Wirksamkeit in allen Dominial-, Communal-, Cassen- und Rechnungs-Angelegenheiten nicht verändert wird, jene sich daher in diesen Beziehungen auch fernerhin an denselben zu wenden und ihm zu gehorsamen haben. Oppeln, den 29. April 1845.

Der

№ 111. Betr. die aufgegebene Agentur des Kaufmanns Abraham Mühsam zu Pitschen, für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Bürger und Kaufmann Abraham Mühsam zu Pitschen, hat die bisher von ihm verwaltete Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft aufgegeben, und ist die ihm unterm 9ten April v. J. ertheilte landespolizeiliche Bestätigung heute zurückgenommen worden. Oppeln, den 29. April 1845.

№ 112. Betr. die Bestätigung des Kaufmanns Abraham Mühsam zu Pitschen, als Agenten der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Bank zu Magdeburg.

Dem Bürger und Kaufmann Abraham Mühsam zu Pitschen ist von uns in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten August 1837. heute die Erlaubniß ertheilt, für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Bank zu Magdeburg als Agent, Versicherungen gegen Feuersgefahr anzunehmen. Oppeln, den 29. April 1845.

Patent-Verleihung.

Den Drathstift-Fabrikanten Gast I. und Gräff zu Wallerfangen, ist unter dem 17ten April 1845. ein Patent,

auf ein als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren zur Darstellung von Drathnägeln Behufs der Dachdeckung mit Schindeln, Schiefertafeln rc.,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 25. April 1845.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 113. Betr. die geographische Kunstschule zu Potsdam.

In der für die Ausbildung geographischer Kupferstecher bestimmten geographischen Kunstschule zu Potsdam, beginnt am 15ten Mai d. J. ein neuer Lehrgang, zu dem die Anmeldungen bis dahin entgegen genommen werden Auf portofreie Anfragen ertheilt der Unterzeichnete nähere Auskunft, im Besondern auch über die Aussichten auf künftige Beschäftigung, welche die Anstalt ihren Zöglingen nach vollendetem Cursus, der auf drei Jahre ermäßigt werden kann, zu gewähren im Stande ist.

Potsdam, den 28. März 1845.

(gez.) Dr. Heinrich Berghaus,
Professor und Director.

№ 114. Betr. die bevorstehende Wahl der Mitglieder der Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Casse.

Nachdem bei der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Casse von den im Jahre 1838. durch Stimmenmehrheit der Interessenten erwählten Mitgliedern und Stellvertretern des Curatoriums, in Gemäßheit der Bestimmung des Reglements die zweite Ausscheidung dahin erfolgt ist, daß von den Mitgliedern die Herren Kammer-Director und geheimer Justizrath von Rabe, Kriegsrath Heynich und Kaufmann Wegner, von den Stellvertretern aber die Herren Kriegsrath Aschoff, Dr. Westphal und Rechnungsrath Wetzel I. ausscheiden, ist es erforderlich, daß nach §. 23. lit. d.—g.

d. — g. zur Wahl von drei neuen Mitgliedern und eben so vielen Stellvertretern geschritten werde.

Den Interessenten der Anstalt werden daher zu diesem Behuf entweder unmittelbar von uns, oder durch unsere Agenten die betreffenden Wahlzettel zugestellt werden, welche auf demselben Wege, mit dem Wahlvermerk versehen, in der reglementsmäßigen Frist zu remittiren sind, widrigenfalls von denjenigen Interessenten, welche dieselben zurückbehalten, nach §. 23. lit. d. 3. angenommen werden muß, daß sie der Stimmenmehrheit beitreten. Berlin, den 26. April 1845.

Direction
der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Casse.
Graf von der Schulenburg.

Personal-Chronik.

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Nr.	Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Namen der Schiedsmänner.
1	Kutschau	Lublinitz	Schullehrer Haase zu Stahlhammer.
2	Langendorf, Czarkow, Ottmuchow, Wischnitz, Schwieben, Radun, Colonie Radun, Kieleczka, Schieroth, Colonie Sabinka, Blaczeowitz, Lonczeck, Woiska 1ster, 2ter, 3ter Antheil und Zacharzowitz	Tost	Gemeinde-Schreiber Joseph Borscht zu Langendorf.
3	Stadt Pleß	Pleß	Schönfärber Klug zu Pleß.
4	Sternalitz	Rosenberg	Privat-Secretair Schwarzer zu Sternalitz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 21.

Oppeln, den 27sten Mai 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 115. Betr. die theilweise erst den 1sten November d. J. in Wirksamkeit tretenden Bestimmungen der Elbschifffahrts-Additional-Acte.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 26sten December v. J., betreffend das Regulativ zur Ausführung der Bestimmungen der Additional-Acte vom 13ten April v. J. zur Elbschifffahrts-Acte vom 23sten Juni 1821., wegen der Elbschiffs- und Schiffer-Patente, wird zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publicums gebracht:

daß eine Verständigung mit sämmtlichen Elbufer-Staaten dahin angebahnt worden ist, daß die das Patentwesen betreffenden Bestimmungen der erwähnten Elbschifffahrts-Additional-Acte, soweit sie sich auf den Besitz besonderer Schiffs- und Schiffer-Patente nach dem neuen Muster beziehen, in Betreff der Preußischen Elbschiffe, erst mit dem 1sten November d. J. in Wirksamkeit treten mögen.

Hiernach ändern sich die in den §§. 1. bis 3. des Regulativs vom 6ten December v. J. gestellten Termine. Auf die Bestimmungen der §§. 9. und 10. des Regulativs hat die Verlängerung der Gültigkeit der alten Patente keinen Einfluß und behält es dabei sein Bewenden. Oppeln, den 22. April 1845.

№ 116. Betr. das unbefugte Eindringen in die Schul-Localien.

Da auch in der neuern Zeit wieder Fälle vorgekommen sind, daß Eltern, Vormünder und andere Angehörige von Schulkindern, durch unbefugtes Eindringen in die Schul-Localien, Störungen des Unterrichts und Belästigungen des Lehrers herbeigeführt haben, so sehen wir uns zu nachstehender Verordnung veranlaßt:

1) Niemand darf ein öffentliches Schul-Local, sei es während oder außer den Unterrichtsstunden, betreten, welcher dazu nicht vermöge seines Amtes oder einer ausdrücklichen Erlaubniß des Lehrers befugt ist.

2) Wer diesem Verbote zuwider handelt, verfällt in eine Geldbuße bis Fünf Thaler, oder im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe.

3) Eben so wird derjenige bestraft, welcher, ohne das Schul-Local selbst zu betreten, auf unbefugte Weise den öffentlichen Schul-Unterricht, oder die dem Lehrer gebührende Schulzucht absichtlich stört.

Hierbei versteht es sich von selbst, daß wenn mit den Störungen der Schule oder Schulzucht anderweite Vergehungen verbunden sind, (z. B. Beleidigungen des Lehrers, Verletzung des Hausrechts u. s. w.), zugleich die deshalb bestehenden Straf-Gesetze zur Anwendung kommen. Oppeln, den 5. Mai 1845.

№ 117. Betr. Bestätigung des Kaufmanns Julius Berthold zu Ratibor, als Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Dem Kaufmann Julius Berthold zu Ratibor, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als Agent, Versicherungen gegen Feuers-Gefahr zu besorgen.

Oppeln, den 6. Mai 1845.

№ 118. Betr. Bestätigung des Kaufmanns Theodor Sponer zu Loslau, als Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ in Königsberg.

Dem Kaufmann Theodor Sponer zu Loslau, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ in Königsberg als Agent, Versicherungen gegen Feuers-Gefahr zu besorgen. Oppeln, den 7. Mai 1845.

№ 119. Betr. Bestätigung des Kämmerers Fritz in Creutzburg, als Agent für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Dem Kämmerer Fritz in Creutzburg, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, als Agent Versicherungen gegen Feuers-Gefahr zu besorgen.

Oppeln, den 7. Mai 1845.

№ 120. Betr. Bestätigung des Stadt-Kämmerers Wilhelm Scherner in Nicolai, als Agent für die Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia“ zu Königsberg.

Dem Stadt-Kämmerer Wilhelm Scherner in Nicolai, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia“ in Königsberg, als Agent Versicherungen gegen Feuers-Gefahr zu besorgen. Oppeln, den 8. Mai 1845.

№ 121. Betr. Beobachtung der baupo-

Mehrere, in der neuesten Zeit und bei dem Wiederbeginn der günstigen Witterung zu Bauten, an uns gerichtete Anfragen, Gesuche und Beschwerden in Betreff der Erfordernisse bei Neubauten — vorzugsweise auf dem platten Lande, veranlassen uns zu der Bekanntmachung, daß keine Local-Polizei-Behörde ermächtigt ist, Ausnahmen von der

der für die Städte gültigen Verordnung vom 19ten April 1817. (Amtsblatt S. 257.— 269.) und von dem für das platte Land erlassenen Reglement vom 9ten December 1822. (Amtsblatt pro 1823., extraordinaire Beilage, S. 1.—76.), namentlich von den §§. 8. bis 13. der Verordnung vom 19ten April 1817. und von den §§. 22., 44. bis 48. und 55. bis 58. des Reglements vom 9ten December 1822., eigenmächtig zu gestatten. Es sind vielmehr solche Ausnahmen nur in den seltensten Fällen überhaupt, und dann nur unter vollständiger, belegter Angabe der dafür sprechenden Gründe, durch die Herren Kreis-Landräthe uns zur Entscheidung, begutachtet, vorzutragen.

lizeilichen Vorschriften in den Städten und auf dem platten Lande.

Die Herren Landräthe haben Ihrerseits aber jedes nicht ganz dringend und genügend begründete Gesuch, sogleich selbstständig zurückzuweisen, und nicht erst zu unserer Entscheidung zu bringen.

Indem wir hierbei auf unsere Amtsblatt-Verordnungen vom 2ten März 1842., 6ten October 1842., 26sten Juni 1843. und 26sten October 1843, sowie für die Städte insbesondere auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 26sten April 1844. Bezug nehmen, werden wir — nach §. 5. der Verordnung vom 2ten März 1842. — diejenigen Local-Polizei-Behörden und Orts-Gerichte, welche unter ihren Augen Contraventionen der Bauenden, also namentlich unerlaubte Reparaturen und Neudeckungen mit Schoben oder Schindeln gestattet oder doch nicht verboten und verhindert haben, außer ernsten, gegen sie unfehlbar zu verhängenden Ordnungsstrafen für die Beseitigung der baupolizeilichen Mängel, event. auf ihre Kosten verantwortlich machen. Ebenso werden wir die Gendarmen, welche in ihren Bezirken dergleichen polizeiwidrige Bauten und Reparaturen bemerken und nicht zur Anzeige bringen, zur strengen Verantwortung ziehen. —

Von den Herren Landräthen aber erwarten wir — mit Rücksicht auf Ihr Interesse für Ihre Kreise und auf die Sie gleich den Unter-Behörden treffende Verantwortlichkeit — eine dauernde, unnachsichtliche Controlle und ein sofortiges Einschreiten bei erfolgenden Anzeigen. Oppeln, den 13. Mai 1845.

Patent-Verleihung.

Dem ehemaligen Zöglinge des Gewerbe-Instituts G. Reich in Berlin, ist unterm 17ten April d. J. ein Einführungs-Patent,

auf ein Verfahren, Kupfer auf nassem Wege aus den Erzen darzustellen, so weit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu behindern,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 25. April 1845.

Pa-

Patent-Verleihung.

Den Mechanikern Pistor und Martins zu Berlin, ist unter dem 20sten April 1845. ein Patent,

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Construction von Heber-Barometern,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 29. April 1845.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 122. Betr. die Kündigung der bei der Königlichen Bank in Friedrichsd'ors belegten Capitalien.

Alle bei der Königlichen Bank in Friedrichsd'or belegte Capitalien, werden hierdurch den Gläubigern zur Rückzahlung mit sechsmonatlicher Frist gekündigt.

Sollte etwa der Umsatz des Goldes in Courant gewünscht werden, so sind wir bereit, solchen, den Friedrichsd'or zu $5^2/_3$ Rthlr. gerechnet, zu bewirken, und fordern die Gläubiger, welche den Umsatz beabsichtigen, auf, ihren diesfälligen Antrag entweder bei der Haupt-Bank-Depositen-Casse hierselbst, oder bei derjenigen Provinzial-Bank, wo die betreffende Bank-Obligation nach ihrem Inhalte zahlbar ist, binnen sechs Wochen, von heute ab, schriftlich einzureichen. Die Capitalien nebst Zinsen, auf deren Umsatz in Courant kein Antrag eingeht, werden beim Ablauf der Kündigungsfrist in Friedrichsd'or ausgezahlt werden.

Jeder Gläubiger, welcher sein Capital bis zum Verfalltage, spätestens bis zum 10ten December d. J. nicht erhebt, hat sich die nachtheiligen Folgen der Versäumung selbst beizumessen.

Für diejenigen Gläubiger, welche besondere schriftliche Kündigungen erhalten haben, behält es dabei sein Bewenden. Berlin, den 15. Mai 1845.

Königliches Haupt-Bank-Directorium.

Personal-Chronik.

Dem Regierungs-Supernumerar Rother hier, ist die erledigte Kreis-Secretair-Stelle in Falkenberg verliehen worden.

Der seitherige Steuer-Amts-Gehülfe Otto Albert zu Rybnick, ist als Regierungs-Supernumerar angenommen worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 22.

Oppeln, den 3ten Juni 1845.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 123. Betr. den Remonte-Ankauf pro 1845. im Regierungs-Bezirk Oppeln.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, ist in diesem Jahre im Regierungs-Departement Oppeln wiederum nur der eine, früh Morgens beginnende Markt,

auf den 28sten Juli c. in Kreutzburg

angesetzt worden.

Die erkauften Pferde werden zur Stelle von der Militair-Commission abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maßregel auf Kosten der Verkäufer unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem Pferde müssen eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, unentgeldlich übergeben werden. Berlin, den 17. März 1845.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

№ 124. Instruction, die Grundsätze in Ansehung der Concessionirung von Actien-Gesellschaften betreffend.

Da es sich als angemessen ergeben hat, die Behörden und das Publikum mit den Allerhöchst festgestellten Grundsätzen, in Ansehung der Concessionirung von Actien-Gesellschaften nach Maaßgabe des Gesetzes vom 9ten November 1843. (Gesetz-Sammlung für 1843. S. 341. ff.) bekannt zu machen, so bringen wir im Nachstehenden diese Grundsätze, welche für jetzt und bis auf weitere Bekanntmachung in Anwendung gebracht werden sollen, zur öffentlichen Kenntniß:

I. Der Antrag auf Genehmigung der Errichtung einer Actien-Gesellschaft ist überhaupt nur dann zur Berücksichtigung geeignet, wenn der Zweck des Unternehmens
   1) an sich aus allgemeinen Gesichtspunkten nützlich und der Beförderung werth erscheint, und zugleich
   2) wegen der Höhe des erforderlichen Capitals, oder nach der Natur des Unternehmens selbst das Zusammenwirken einer größern Anzahl von Theilnehmern bedingt, oder doch auf diesem Wege eher und sicherer als durch Unternehmungen Einzelner zu erreichen ist.

In der letzteren Hinsicht wird es insbesondere bei Gewerbe- und Handels-Unternehmungen zunächst darauf ankommen, ob das beabsichtigte Unternehmen an und für sich ein so beträchtliches Capital erfordert, daß es von Einzelnen nicht wohl in angemessenem Umfange begründet und betrieben werden kann, sodann wird aber, sofern es sich darum handelt, einen Industrie- oder Geschäftszweig, dessen Aneignung und Verbreitung im allgemeinen Interesse wünschenswerth ist, hervorzurufen, oder da, wo er noch unausgebildet geblieben ist, zur weiteren Entwickelung zu fördern, auch darauf zu sehen seyn, ob das Unternehmen mit Rücksicht auf die Unsicherheit des Erfolges von der Art ist, daß es für das Zustandekommen desselben, der Vertheilung des darin anzulegenden Capitals, auf eine größere Anzahl von Theilnehmern bedarf, welche bei gemeinsamer Uebertragung der etwa eintretenden Verluste davon weniger empfindlich betroffen werden. In Ermangelung dieser Voraussetzungen, namentlich dann, wenn von neuen Etablissements in einem schon einheimischen Industrie- oder Geschäftszweige die Rede ist, der füglich von Einzelnen verfolgt und ausgebildet werden kann, wird auf Anträge wegen Genehmigung der Errichtung von Actien-Gesellschaften nicht einzugehen seyn.

II. Die Genehmigung zur Errichtung solcher Gesellschaften, deren Actien auf jeden Inhaber (au porteur) gestellt werden sollen, wird nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen ertheilt werden. Es wird dabei hauptsächlich der Gesichtspunkt leitend seyn, ob das Unternehmen
   1) über den Kreis örtlicher Wirksamkeit und Nützlichkeit hinausgeht und im höheren Interesse des Gemeinwohls besondere Begünstigung verdient, und ob dasselbe
   2) ohne Gestattung der Ausgabe derartiger Actien überhaupt nicht würde zur Ausführung kommen können.

Zu Unternehmungen der letzteren Art werden vorzugsweise ausgedehnte Unternehmungen von Communications-Anstalten, die auf Erleichterung des allgemeinen großen Verkehrs berechnet sind, gezählt werden dürfen, sofern dafür die erforderlichen Capitalien aus weitem Kreise herbei gezogen werden müssen.

III. In allen Fällen kommt es ferner darauf an, daß die Gesellschaft durch die Art ihrer Begründung eine genügende Bürgschaft gegen Täuschungen und Beeinträchtigun-

tigungen des Publikums gewähre. Demgemäß ist die Prüfung sowohl auf die Zuverläßigkeit und Solidität Derjenigen, welche an die Spitze des Unternehmens treten, als auch auf die Zulänglichkeit der zusammenbringenden Fonds für die Begründung und den Betrieb des Unternehmens in dem beabsichtigten Umfange mit zu richten. Berlin, den 22. April 1845.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.

№ 125. Betr. die Spedition der Englisch-deutschen Correspondenz.

Nach einer von dem großbritanischen General-Post-Amte getroffenen Anordnung, werden gegenwärtig alle Briefe aus England nach Preußen, oder anderen Theilen Deutschlands, wofern die Route auf der Adresse nicht ausdrücklich vom Absender bestimmt worden ist, auf dem Wege über Hamburg befördert.

Bei dieser Spedition leidet jedoch die Beförderung aller Briefe nach Orten westlich der Elbe, im Vergleich mit der Spedition auf dem Wege durch Belgien, eine Verzögerung, welche in manchen Fällen bis auf 5 Tage steigt, weil zwischen England und Hambur nur zweimal wöchentlich Packetböte coursiren, während zwischen England und Ostende, mit Ausnahme des Sonntags, tägliche Briefbeförderung stattfindet. Außerdem beträgt das englische Porto auf der Route über Hamburg 1 Sh. 10 Pce. für den einfachen 1 Loth schweren Brief, und auf der Route über Belgien nur 8 Pce.

Die Briefbeförderung aus England nach Preußen und nach fremden Orten, die ihre englischen Briefe durch die preußischen Posten empfangen, geschieht zur Zeit

1) auf dem Wege über Belgien (Ostende) am schnellsten und wohlfeilsten;
   a. täglich (ausgenommen Sonntags) nach allen Orten Preußens westlich der Elbe und nach allen süddeutschen Ländern;
   b. viermal wöchentlich, und zwar des Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends, auch nach allen Orten Preußens östlich der Elbe und nach Rußland und Polen;
2) auf dem Wege durch die Niederlande (Rotterdam), auf welchem das englische Porto auch nur 8 Pce. für den einfachen 1 Loth schweren Brief beträgt, am schnellsten und wohlfeilsten:
   am Dienstag, Freitag und Sonnabend nur nach den Bezirken der Post-Aemter Emmerich, Kleve, Koesfeld, Dorsten und Wesel;
3) über Hamburg, jetzt zwar noch etwas schneller, aber theurer: Dienstags und Freitags (an diesen Tagen Abends oder den darauf folgenden früh, gehen Packetböte von London nach Hamburg ab) nach allen preußischen Orten östlich der Elbe, so wie nach Rußland und Polen.

Die Correspondenten werden hiervon in Kenntniß gesetzt, damit sie, um der der

 Brief-

Briefbeförderung aus England die Vortheile der größeren Schnelligkeit und Wohlfeilheit der Spedition über Belgien (resp. die Niederlande) zu erlangen, ihre Correspondenten in England veranlassen können, die über diese Routen zu leitenden Briefe mit der Bemerkung: „via Belgium“ (resp. via Holland) zu versehen.

Die Briefe nach England werden preußischerseits stets auf dem kürzesten und schnellsten Wege befördert, es sei denn, daß der Absender den Speditionsweg auf der Adresse selbst vorgeschrieben hat. Berlin, den 19. Mai 1845.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 126. Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien nebst Zinsen, von den Domainen-Rent-Amts- und Forst-Cassen-Verwaltungen.

Die bei uns eingegangenen bescheinigten Quittungen, über gezahlte Domainen Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien nebst Zinsen, pro 4tes Quartal v. J., sind den betreffenden Domainen-Rent-Amts- und Forst-Cassen-Verwaltungen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertiget worden, welches den Letzteren Behufs der Empfangnahme bekannt gemacht wird. Oppeln, den 8. Mai 1845.

№ 127. Betr. die erloschene Agentur des Kaufmanns Carl, Heinrich Croce in Neisse, für die Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Kaufmann Carl, Heinrich Croce in Neisse, hat die unterm 3ten September 1843. von uns bestätigte Agentur für die Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Oppeln, den 13. Mai 1845.

№ 128. Betr. Bestätigung für den Kaufmann Louis, Ernst, Carl Wolff zu Neisse, als Agenten für die Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Dem Kaufmann Louis, Ernst, Carl Wolff zu Neisse, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt, als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 15. Mai 1845.

№ 129. Betr. die von dem Kaufmann Theobald Hensel in Leobschütz niedergelegte Agentur für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Kaufmann Theobald Hensel in Leobschütz, hat die unterm 11ten December 1844. von uns landespolizeilich bestätigte Agentur für die Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Oppeln, den 21. Mai 1845.

№ 130. Betr. die Porto-Freiheit für Kur-

Der Herr General-Postmeister und Geheime Staats-Minister von Nagler, Excellenz, hat auf Verwendung des Herrn Geheimen Staats- und Ministers des Innern, Excellenz, für alle Kur- und Verpflegungs-Kosten, welche ein Armen-Verband dem andern für die

die Verpflegung eines Armen aus den Communal-Armen-Fonds gesetzlich zu zahlen hat, insofern sie von den betreffenden Communal-Behörden oder Cassen an öffentliche Behörden, unter öffentlichen Siegel und der Rubrik: „Armen-Kur- oder Verpflegungs-Kosten," versendet werden, die Portofreiheit bewilligt, und die Post-Anstalten demgemäß mit Anweisung versehen.

und Verpflegungs-Kosten der Armen-Verbände.

Die betheiligten Behörden werden hiervon zum Nachverhalte in Kenntniß gesetzt.

Oppeln, den 22. Mai 1845.

Legat.

Der zu Oberwitz, im Groß-Strehlitzer Kreise, verstorbene Baron von Gruttschreiber, hat den dasigen Orts-Armen Dreihundert Thaler legirt.

Oppeln, den 26. April 1845.

Belobigung.

Der Weberlehrling Franz Rother aus Ziegenhals, hat am 10ten April d. J. nicht ohne eigene Gefahr die 9 Jahr alte Tochter des Tischler Adler, Namens Anna, vom Tode des Ertrinkens gerettet. Diese lobenswerthe Handlung, in deren Anerkennung wir dem ꝛc. Rother eine Prämie bewilliget haben, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 1. Mai 1845.

Belobigung.

Der zwölfjährige Sohn der Wittwe Pfennig zu Stadt Landsberg, Namens Roman Pfennig, hat am 16ten Januar d. J. den fünfjährigen Knaben Anton Martiklos daselbst vom Tode des Ertrinkens gerettet, und ist ihm für diese lobenswerthe Handlung eine Prämie von uns bewilligt worden. Oppeln, den 1. Mai 1845.

Markt-Verlegung zu Gleiwitz.

Der für die Stadt Gleiwitz auf den 26sten August d. J. angesetzte Markt, ist auf

den 3ten September d. J.

verlegt, was dem Publico hiermit bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 13. Mai 1845.

Patent-Verleihung.

Dem C. T. N. Mendelssohn in Berlin, ist unter dem 23sten April 1845. ein Einführungs-Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Korkstöpseln,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 4. Mai 1845.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

№ 131. Betr. das den Verwaltungs-Behörden bei-gelegte Recht und die Liquidität der beizutreibenden, grundherrlichen Abgaben.

Nach der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 31sten December 1825. §. XII. b. Gesetz-Sammlung 1826. S. 11., haben die Verwaltungs-Behörden das Recht und die Liquidität der beizutreibenden, grundherrlichen Abgaben allein zu beurtheilen, und eine Berufung des Exequendus auf gerichtliches Gehör, soll die Executions-Vollstreckung nicht sistiren.

Ein Unterschied zwischen den in bestimmten Terminen und den zu unbestimmten Zeiten fällig werdenden Leistungen, ist in dem angezogenen Gesetze nicht gemacht worden.

Da nun durch die Allerhöchste Declaration vom 6ten Mai 1836. (Gesetz-Sammlung S. 194.) den executiven Maaßregeln, welche die Regierungen innerhalb der Grenzen ihrer Competenz anordnen, dieselbe Wirkung beizulegen ist, die das Gesetz den gerichtlich verfügten Executionen beilegt, so folgt hieraus von selbst, daß die Königlichen Regierungen und die Königlichen Domainen-Rent-Aemter nach §. 22. des Gesetzes vom 4ten März 1834. (Gesetz-Sammlung S. 36.) befugt sind, auf Grund der von ihnen erlassenen Zahlungs-Verfügungen die hypothekarische Eintragung der in den Zahlungs-Verfügungen festgesetzten grundherrlichen Abgabe-Rückstände nebst Zinsen und Kosten, und den Kosten der Eintragung, nach Ablauf der in der Zahlungs-Verfügung bestimmten Frist unmittelbar bei dem Hypotheken-Richter der dem Schuldner zugehörigen Immobilien zu beantragen.

Daß Laudemien, Markgroschen und Zählgelder in dieser Beziehung zu den grundherrlichen Abgaben zu rechnen sind, ergeben die Ministerial-Rescripte vom 20sten März 1837. und 9ten October 1840., Ergänzungen Thl. III. S. 56. und Justiz-Ministerial-Blatt Jahrgang II. S. 323., und daß auch die Königlichen Domainen-Rent-Aemter zur Einziehung der zu ihrer Receptur gehörigen Amtsprästationen und zur Beantragung deren hypothekarischen Eintragung legitimirt sind, ergiebt das Ministerial-Rescript vom 1sten Februar 1841., Justiz-Ministerial-Blatt S. 83.

Nach einer Benachrichtigung der Königlichen Regierung in Oppeln haben einige Untergerichte unseres Departements Bedenken getragen, den Anträgen der vorbezeichneten Art Statt zu geben.

Die Untergerichte unseres Departements werden daher hierdurch angewiesen, nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen zu verfahren.

Ratibor, den 16. Mai 1845.

Be-

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 132. Betr. die Kündigung der bei der Königlichen Bank in Friedrichsd'ors belegten Capitalien.

Alle bei der Königlichen Bank in Friedrichsd'or belegte Capitalien, werden hierdurch den Gläubigern zur Rückzahlung mit sechsmonatlicher Frist gekündigt.

Sollte etwa der Umsatz des Goldes in Courant gewünscht werden, so sind wir bereit, solchen, den Friedrichsd'or zu 5²/₃ Rthlr. gerechnet, zu bewirken, und fordern die Gläubiger, welche den Umsatz beabsichtigen, auf, ihren diesfälligen Antrag entweder bei der Haupt-Bank-Depositen-Casse hierselbst, oder bei derjenigen Provinzial-Bank, wo die betreffende Bank-Obligation nach ihrem Inhalte zahlbar ist, binnen sechs Wochen, von heute ab, schriftlich einzureichen. Die Capitalien nebst Zinsen, auf deren Umsatz in Courant kein Antrag eingeht, werden beim Ablauf der Kündigungsfrist in Friedrichsd'or ausgezahlt werden.

Jeder Gläubiger, welcher sein Capital bis zum Verfalltage, spätestens bis zum 10ten December d. J. nicht erhebt, hat sich die nachtheiligen Folgen der Versäumung selbst beizumessen.

Für diejenigen Gläubiger, welche besondere schriftliche Kündigungen erhalten haben, behält es dabei sein Bewenden. Berlin, den 15. Mai 1845.

Königliches Haupt-Bank-Directorium.

Personal-Chronik.

Von dem Königl hohen Ministerio der Geistlichen rc. Angelegenheiten ist die Anstellung des bisherigen Hülfs-Lehrers Dr. Hildebrand, zum ordentlichen Lehrer am Progymnasio zu Sagan genehmigt worden.

Der zeitherige katholische Pfarrer Gnosdek zu Bärwalde, Kreis Münsterberg, ist als Stadt-Pfarrer hierselbst, und

der zeitherige katholische Pfarrer Ernst zu Ellgoth, Kreis Neustadt, als Stadt-Pfarrer in Zülz vocirt und als solcher bestätiget worden.

Dem ehemaligen Waldwärter Johann, Ernst, Leopold Fischer, ist der erledigte Buhnenmeister- und Waldwärter-Posten in Chrosczütz verliehen worden.

To-

Todesfälle:

der katholische Pfarrer Isidor **Bodinka** zu Kunzendorf, Kreis Leobschütz;

der Erzpriester und katholische Pfarrer in Schwammelwitz, Kreis Neisse, Franz **Seibert**;

der katholische Pfarrer in Wiesau, Kreis Neisse, Anton **Kreibig**.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 23.

Oppeln, den 10ten Juni 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 13. enthält:

(№ 2571.) Allerhöchstes Privilegium vom 4ten April 1845., wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Berliner Stadt-Obligationen, zum Betrage von 1,500,000 Thalern.

(№ 2572.) Bekanntmachung, über die Allerhöchste Bestätigung der Statuten des Actien-Vereins für die Reichenbach-Nimptscher Chaussée. Vom 29sten April 1845.

№ 14. enthält:

(№ 2573.) Declaration, betreffend die Berechnung der Laudemien von Grundstücken, bei welchen Real-Lasten abgelöset worden sind. Vom 23sten April 1845.

(№ 2574.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 7ten Mai 1845., die Statuten des Actien-Vereins des zoologischen Gartens bei Berlin und der damit verbundenen zoologischen Gesellschaft betreffend. Vom 27sten Februar d. J.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 133.
Betr. die Spedition der Englisch-deutschen Correspondenz.

Nach einer von dem großbritanischen General-Post-Amte getroffenen Anordnung, werden gegenwärtig alle Briefe aus England nach Preußen, oder anderen Theilen Deutschlands, wofern die Route auf der Adresse nicht ausdrücklich vom Absender bestimmt worden ist, auf dem Wege über Hamburg befördert.

Bei dieser Spedition leidet jedoch die Beförderung aller Briefe nach Orten westlich

der Elbe, im Vergleich mit der Spedition auf dem Wege durch Belgien, eine Verzögerung, welche in manchen Fällen bis auf 5 Tage steigt, weil zwischen England und Hamburg nur zweimal wöchentlich Packetböte coursiren, während zwischen England und Ostende, mit Ausnahme des Sonntags, tägliche Briefbeförderung stattfindet. Außerdem beträgt das englische Porto auf der Route über Hamburg 1 Sh. 10 Pce. für den einfachen 1 Loth schweren Brief, und auf der Route über Belgien nur 8 Pce.

Die Briefbeförderung aus England nach Preußen und nach fremden Orten, die ihre englischen Briefe durch die preußischen Posten empfangen, geschieht zur Zeit

1) auf dem Wege über Belgien (Ostende) am schnellsten und wohlfeilsten;
   a. täglich (ausgenommen Sonntags) nach allen Orten Preußens westlich der Elbe und nach allen süddeutschen Ländern;
   b. viermal wöchentlich, und zwar des Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends, auch nach allen Orten Preußens östlich der Elbe und nach Rußland und Polen;
2) auf dem Wege durch die Niederlande (Rotterdam), auf welchem das englische Porto auch nur 8 Pce. für den einfachen 1 Loth schweren Brief beträgt, am schnellsten und wohlfeilsten:

   am Dienstag, Freitag und Sonnabend nur nach den Bezirken der Post-Aemter Emmerich, Kleve, Koesfeld, Dorsten und Wesel;
3) über Hamburg, jetzt zwar noch etwas schneller, aber theurer: Dienstags und Freitags (an diesen Tagen Abends oder den darauf folgenden früh, gehen Packetböte von London nach Hamburg ab) nach allen preußischen Orten östlich der Elbe, so wie nach Rußland und Polen.

Die Correspondenten werden hiervon in Kenntniß gesetzt, damit sie, um bei der Briefbeförderung aus England die Vortheile der größeren Schnelligkeit und Wohlfeilheit der Spedition über Belgien (resp. die Niederlande) zu erlangen, ihre Correspondenten in England veranlassen können, die über diese Routen zu leitenden Briefe mit der Bemerkung: „via Belgium" (resp. via Holland) zu versehen.

Die Briefe nach England werden preußischerseits stets auf dem kürzesten und schnellsten Wege befördert, es sei denn, daß der Absender den Speditionsweg auf der Adresse selbst vorgeschrieben hat. Berlin, den 19. Mai 1845.

General-Post-Amt.

Verordnungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Schlesien.

Nr. 134. Betr. die Ergebnisse aus der Rechnung über

Nachdem nunmehro die Super-Revision der Rechnung über die Provinzial-Städte-Feuer-

Feuer-Societät durch Sr. Excellenz, den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien und den hierzu ernannten Ausschuß des gegenwärtigen achten Provinzial-Landtages erfolgt ist, werden die Ergebnisse dieser Rechnung, gemäß der Bestimmungen der §§. 93. und 94. des Reglements, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

die Verwaltung der Provinzial-Städte-Feuer-Societät pro 1843.

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
Am 1sten Januar 1843. betrug die Haupt-Versicherungs-Summe sämmtlicher Gebäude		23,539,910 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.,
der Zugang pro 1843. betrug	1,862,210 Rthlr.,			
der Abgang	187,890 "			
Der pro 1843. verbliebene Zugang betrug daher		1,674,320 "	— "	— "
Mithin waren ult. December 1843. versichert		25,214,230 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
An Beiträgen waren zu entrichten:				
a. ordentliche pro I. Semester		21,162 Rthlr.	23 Sgr.	8 Pf.,
pro II. Semester		21,908 "	14 "	7 "
b. außerordentliche		63,388 "	11 "	— "
zusammen		106,559 Rthlr.	19 Sgr.	3 Pf.
Am Jahresschluß verblieb Rest		2,930 Rthlr.	11 Sgr.	6 Pf.
Folglich sind eingekommen		103,629 Rthlr.	7 Sgr.	9 Pf.
Zu vorstehenden Einnahmen sind noch ferner pro 1843. hinzugetreten:				
1) der Credit-Vorschuß aus der Staats-Casse, welcher bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Casse zur Bestreitung der ersten Einrichtungs-Kosten eröffnet worden ist mit	8,000 Rthlr. — Sgr. — Pf.			
2) die verbliebenen Bestände der alten aufgelöseten Feuer-Societät mit	12,583 " 18 " 6 "			
zusammen		20,583 Rthlr.	18 Sgr.	6 Pf.
Die Gesammt-Einnahme betrug daher		124,212 Rthlr.	26 Sgr.	3 Pf.

 Die

Die Ausgabe beträgt:

A. An Einrichtungs-Kosten, welche künftig nicht mehr vorkommen werden:

1) für die Drucksachen zu den Gebäude-Beschreibungen und Lager-Büchern und Amts-Bedürfnisse	2,796 Rthlr. 20 Sgr. 6 Pf.		
2) Copialien für Anfertigung der Lager-Bücher	239 " 28 " 6 "		
3) Gebühren der Bauhandwerker für die Aufnahme der Gebäude	979 " 28 " — "		
zusammen...		4,016 Rthlr. 17 Sgr. — Pf.	

B. Laufende Verwaltungs-Kosten............		250 " — " 8 "
C. Brandschaden-Vergütigung:		
1) an Feuer-Schaden-Vergütigungs-Geldern	114,857 Rthlr. 17 Sgr. 7 Pf.	
2) an Prämien für Spritzen	274 " 15 " — "	
3. für verloren gegangene Feuer-Lösch-Geräthe	1,235 " 23 " 4 "	
zusammen...		116,367 " 25 " 11 "
D. Auf Abschlag des bei der Regierungs-Haupt-Casse eröffneten Vorschusses, $^1/_2$ bezahlt mit...		2,666 " 20 " — "
Mithin beträgt die Gesammt-Ausgabe...		123,301 Rthlr. 3 Sgr. 7 Pf.
Die Gesammt-Einnahme beträgt dagegen..		124,212 " 26 " 3 "
Es ist daher am Schlusse des Jahres 1843. ein Bestand verblieben von		911 Rthlr. 22 Sgr. 8 Pf.

Hierbei muß jedoch bemerkt werden, daß außer den vorstehend nachgewiesenen Ausgaben, noch 16,000 Rthlr. Brandschaden-Vergütigungs-Gelder an die Magisträte zu Bernstadt, Deutsch-Wartenberg und Leschnitz, — wegen Mangels an Bestands-Geldern erst im Jahre 1844. ausgezahlt werden konnten.

Die Zahl der pro 1843. vergütigten Brandschäden beträgt 52 wodurch 499 Gebäude theils zerstört theils beschädigt worden sind, und zwar ihrer Beschaffenheit nach:

264 Wohn-

264 Wohnhäuser,
157 Stallungen,
37 Scheuern,
32 Schuppen,
4 Brennereien,
2 Mühlen,
1 Brauerei,
1 Kirche und
1 Rathhaus.

Die größten Brände waren in Bernstadt, Jauer, Deutsch-Wartenberg und Leschnitz, wofür resp. 17,067 Rthlr. 26 Sgr. 2 Pf. — 28,582 Rthlr. — Sgr. 4 Pf. — 10,456 Rthlr. 18 Sgr. und 36,690 Rthlr. 24 Sgr., vergütigt werden mußten.

In den meisten Fällen konnte die Art der Entstehung der Brände nicht ermittelt werden, daher Fahrläßigkeit angenommen werden muß.

In Jauer war zwar Verdacht vorhanden, daß die dort wiederholt stattgefundenen Brandschäden in Folge einer böslichen Brandstiftung veranlaßt worden sind. Alle diesfälligen Nachforschungen, zur Ermitteluug des Thäters, sind jedoch erfolglos geblieben.

Der in der Stadt Bernstadt am 8ten October 1843. stattgefundene große Brand beruht dagegen erweislich auf einer boshaften vorsätzlichen Brandstiftung, und ist der Thäter bald dem betreffenden Criminal-Gericht zur weiteren Untersuchung und Bestrafung überwiesen worden.

Vorsätzliche Brandstiftungen aus gewinnsüchtiger Absicht, sind nicht bekannt geworden.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß zur Aufbringung der Eingangs bezeichneten ordentlichen und außerordentlichen Brand-Beiträge, pro 100 Rthlr. Versicherung, und zwar in der

1sten	Klasse	6	Sgr.	3	Pf.,
2ten	=	10	=	„	=
3ten	=	13	=	9	=
4ten	=	17	=	6	=
5ten	=	21	=	3	=
6ten	=	25	=	„	=

also durchschnittlich pro Hundert 15 Sgr. 7½ Pf. zu zahlen waren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 135. Wegen des Preises der Blutegel.

Bei dem ungewöhnlich hohen Einkaufs-Preise der Blutegel, finden wir uns veranlaßt, die

die unterm 14ten v. Mts. in dem Amtsblatt bestimmten officinellen Preise der Blutegel dahin abzuändern, daß fortan für das größete Stück 3 Sgr. und für das kleinere Stück $2^1/_2$ Sgr., bis auf weitere Bestimmung gefordert werden dürfen.

Oppeln, den 28. Mai 1845.

№ 136. Betr. die von den Feldmessern und Bau-Conducteurs, am Schlusse eines jeden Jahres zu machenden Anzeigen über ihren Aufenthalt und ihre Beschäftigung.

Im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers, werden hierdurch die bisher oft außer Acht gelassenen, unterm 10ten April 1822. im Amtsblatt publicirten Vorschriften, wonach Feldmesser und Bau-Conducteure (zu welchen jetzt Bau-Zöglinge treten) verpflichtet sind, derjenigen Regierung, in deren Bezirk sie gearbeitet haben, am Schlusse eines jeden Jahres ein Verzeichniß ihrer Arbeiten einzureichen, zur pünktlichen Befolgung mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß es gleichgültig ist, ob die Beschäftigung im Staatsdienste stattgefunden hat, oder nicht.

Gleichzeitig fordern wir die Betheiligten zu einer nachträglichen Einreichung der Anmeldungen mit dem Bedeuten auf, daß wer diese Anmeldung unterläßt, und nicht in das Verzeichniß aufgenommen wird, es sich selbst beizumessen hat, wenn das Königliche Ministerium keine Kenntniß von ihm erhält, und folglich auf seine Versorgung nicht Bedacht nehmen kann. Oppeln, den 22. Mai 1845.

№ 137. Betr die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über bezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen.

Die bei uns eingegangenen bescheinigten Quittungen über gezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen, pro I. Quartal d. J., sind heut den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden, welches den letzteren Behufs der Empfangnahme bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 24. Mai 1845.

№ 138. Wegen des zu erlangenden Impfstoffs aus Schutzblattern.

Die Direction der Königlichen Schutz-Impfungs-Anstalt zu Berlin hat sich bereit erklärt, allen, zur Impfung berechtigten Medicinal-Personen unseres Departements, auf deren Ansuchen, Impfstoff aus Schutzblattern, welche im April d. J. durch die Uebertragung der Lymphe aus den zu Ribitz bei Cammin in Hinterpommern aufgefundenen Kuhpocken erzeugt worden sind, und jetzt die dritte Generation erlebt haben, mitzutheilen. Hiervon werden die Interessenten zur Formirung etwaiger Anträge, unmittelbar bei der genannten Direction in Kenntniß gesetzt. Oppeln, den 28. Mai 1845.

Geschenk.

Die August und Rosalia Wieczorekschen Eheleute zu Ober-Glogau, haben zur dortigen Thomas Wislitzkyschen Stiftung, ein Capital von Einhundert Thalern geschenkt.

Oppeln, den 16. Mai 1845.

Die

Die verstorbene Geheime Justiz-Räthin Flögel, geborne Cecola, in Ratibor, hat der dortigen Armen-Casse 100 Rthlr., und der städtischen Krankenhaus-Casse 50 Rthlr. legirt. Oppeln, den 22. Mai 1845.

Legat.

Der Privat-Secretair Schwarzer zu Sternalitz, welcher schon einmal unterm 5ten v. Mts. wegen der Rettung des Einliegers Nicolaus Helios aus Ellguth, von uns öffentlich belobt worden ist, hat abermals am 5ten März d. J. den auf der Wichrauer Feldmark erstarrt gefundenen Bergmann Nicolaus Sosnitzky, durch mühevolle Anwendung zweckmäßiger Hülfsmittel, wieder zum Leben gebracht.

Belobigung.

Diese wiederholte Bethätigung menschenfreundlicher Gesinnung wird anerkennend und belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 24. Mai 1845.

Die in Neisse verstorbene Hausbesitzerin Johanna Schwarzer, hat in ihrem Testamente eine Stiftung von 175 Rthlr. für die dasige Dominikaner-Kirche zur alljährlichen Feier eines Todtenamtes, und eine Stiftung von 500 Rthlr. zur Unterstützung verarmter dortiger Bürger-Familien errichtet. Oppeln, den 24. Mai 1845.

Stiftung.

Das dem Kaufmann und Fabrikanten Konrad, Joseph Stroof zu Cöln, unter dem 30sten Juni 1843. ertheilte Patent,

Patent-Erlöschung.

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Vorrichtung zum Aufschneiden von Blei- und Zinnröhren,

ist erloschen. Oppeln, den 10. Mai 1845.

Das dem Riethmacher Johann, Carl Kratz zu Elberfeld, unter dem 20sten Juni 1844. ertheilte Patent,

Patent-Erlöschung.

auf eine neue Art Riethblätter nebst Gebrauchs-Vorrichtung, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung, um sowohl glatte als façonnirte Gewebe durch Einschlagsfäden darzustellen, welche von der geraden zur bogenförmigen Linie und umgekehrt übergehen,

ist erloschen. Oppeln, den 23. Mai 1845.

Das dem R. Herrenkohl zu Aachen, am 12ten Mai 1844. ertheilte Patent,

Patent-Erlöschung.

auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Stellen der Ausweichungen auf Eisenbahnen, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen. Oppeln, den 25. Mai 1845.

Pa-

Patent-Verleihung.

Dem Schulamts-Candidaten August Krüger zu Wittenberg, ist unter dem 5ten Mai 1845. ein Patent,

auf eine Hemmung für Pendel-Uhren, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 13. Mai 1845.

Patent-Verleihung.

Den Tuchfabrikanten Forstmann und Huffmann zu Werden, ist unter dem 5ten Mai 1845. ein Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, mechanische Vorrichtung an Kratzmaschinen zum selbstthätigen Durchbrechen und Abnehmen des Wollpelzes,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 13. Mai 1845.

Patent-Verleihung.

Dem Zuckersiederei-Director C. Hanewald und dem F. Grosse zu Lossen, bei Brieg, ist unter dem 5ten Mai 1845. ein Patent,

auf ein Verfahren beim Kristallisiren des Zuckers, und auf eine dazu angewendete Vorrichtung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 13. Mai 1845.

Patent-Verleihung.

Dem Kaufmann Carl, Ferdinand Wildegans, Chef der Handlung J. C. Tieding & Comp. zu Magdeburg, ist unterm 2ten Mai 1845. ein Patent,

auf eine mechanische Vorrichtung zum Rippen und Brechen (Braaken) von Flachs, in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 13. Mai 1845.

Patent-Verleihung.

Dem Ingenieur Friedrich Kesten zu Gute-Hoffnungshütte im Kreise Duisburg, sind unterm 5ten Mai 1845. zwei Patente, und zwar

1) auf eine Vorrichtung zum Trocknen des Rauchtabacks, mittelst kalter Luft, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und
2) auf eine Vorrichtung an sechsrädrigen Locomotiven und Wagen, Behufs Hervorbringung einer gleichmäßigen Belastung der Räder, ingleichen auf eine Vorrichtung an Locomotiven, Behufs Zurückführung des mechanisch mit fortgerissenen

Was-

Wassers in den Kessel, wie beide Vorrichtungen in den eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesen sind,

beide auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 13. Mai 1845.

Patent-Verleihung.

Dem Kammmacher Anton, Friedrich Apenbrink zu Brake, bei Bielefeld, ist unter dem 17ten Mai 1845. ein Patent,

auf eine mechanische Vorrichtung zur Bewegung des Schlittens an Kammsetz-Maschinen (Blattuhren), in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 27. Mai 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

№ 139. Betr. die Ernennung des Land- und Stadt-Gerichts-Directors Scotti, zum Kreis-Justiz-Rath Neustädter Kreises.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht, daß an die Stelle des versetzten Ober-Landes-Gerichts-Raths von Schmid zu Neustadt, der Land- und Stadt-Gerichts-Director Scotti, zum Kreis-Justiz-Rath im Neustädter Kreise, mit der Wirksamkeit nach der Verordnung vom 30sten November 1833. Allerhöchst ernannt worden ist. Ratibor, den 30. Mai 1845.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 140. Betr. Abänderungen einiger Vorschriften in allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Angelegenheiten.

In Verfolg unsers Circulars vom 17ten April 1841. machen wir hiermit bekannt, daß des Herrn Finanz-Ministers, Excellenz, mittelst Rescripts vom 17ten d. Mts. zu bestimmen geruhet haben:

1) daß es bei den, nach §. 9. unsers Reglements beizubringenden Gesundheits-Attesten neuer Mitglieder der gerichtlichen Bescheinigung über die Richtigkeit der Unterschriften des Arztes und der Zeugen und über die Nichtverwandschaft derselben mit den zu recipirenden Eheleuten, fernerhin nicht mehr bedürfen, sondern es für genügend erachtet werden solle, wenn künftig diese Certificate von der betreffenden Orts-Polizei-Behörde ausgestellt sind;
2) daß bei den nach §. 38. des Reglements beizubringenden Todtenscheinen verstor-

bener Mitglieder unserer Anstalt, wenn dieselben von den zuständigen Geistlichen unter Beidruckung des Dienstsiegels ausgestellt sind, die gerichtliche Bescheinigung der Unterschriften der Aussteller künftig ganz wegfallen könne. Berlin, den 29. April 1845.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

№ 141.
Betr. die Kündigung der bei der Königlichen Bank in Friedrichsd'ors belegten Capitalien.

Alle bei der Königlichen Bank in Friedrichsd'or belegte Capitalien, werden hierdurch den Gläubigern zur Rückzahlung mit sechsmonatlicher Frist gekündigt.

Sollte etwa der Umsatz des Goldes in Courant gewünscht werden, so sind wir bereit, solchen, den Friedrichsd'or zu $5^{2}/_{3}$ Rthlr. gerechnet, zu bewirken, und fordern die Gläubiger, welche den Umsatz beabsichtigen, auf, ihren diesfälligen Antrag entweder bei der Haupt-Bank-Depositen-Casse hierselbst, oder bei derjenigen Provinzial-Bank, wo die betreffende Bank-Obligation nach ihrem Inhalte zahlbar ist, binnen sechs Wochen, von heute ab, schriftlich einzureichen. Die Capitalien nebst Zinsen, auf deren Umsatz in Courant kein Antrag eingeht, werden beim Ablauf der Kündigungsfrist in Friedrichsd'or ausgezahlt werden.

Jeder Gläubiger, welcher sein Capital bis zum Verfalltage, spätestens bis zum 10ten December d. J. nicht erhebt, hat sich die nachtheiligen Folgen der Versäumung selbst beizumessen.

Für diejenigen Gläubiger, welche besondere schriftliche Kündigungen erhalten haben, behält es dabei sein Bewenden. Berlin, den 15. Mai 1845.

Königliches Haupt-Bank-Directorium.

Personal-Chronik.

Der Justitiarius und Königliche Kreis-Justiz-Commissarius Fikus, ist zum Bürgermeister in Schurgast auf seine Lebensdauer gewählt und bestätiget worden.

Der Bürger und Seilermeister Carl Schwinge zu Constadt, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und von uns bestätigt worden.

Der bisherige Schul-Adjuvant Lucius Langer, ist zum katholischen Schullehrer in Kattowitz, Kreis Beuthen, und

der bisherige Schul-Adjuvant August Reimann, ebenfalls zum katholischen Schullehrer in Baumgarten, Kreis Falkenberg, vocirt und bestätiget worden.

Dem

Dem Schulamts-Candidaten Leopold Goldberg, ist zur Errichtung einer Privat-Elementarschule für die schulpflichtigen Kinder jüdischen Glaubens in Landsberg, die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt.

Dem Schankwirthe und Agenten Salomon Schott zu Neustadt, ist durch Allerhöchste Cabinets-Order vom 26sten v. Mts. auf sein Ansuchen gestattet, noch den Vornamen: „Ferdinand“ anzunehmen, und sich fortan: „Salomon, Ferdinand Schott,“ zu nennen.

Todesfälle:

der katholische Schullehrer Philipp in Czernitz, Kreis Rybnick.

Personal-Veränderungen

im Geschäfts-Bereich des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Befördert:

1) der Fürstlich Lichtensteinsche Fürstenthums-Gerichts-Rath Scotti zu Leobschütz, ist zum Director des Königlichen Land- uud Stadt-Gerichts zu Neustadt und zum Kreis-Justiz-Rath des Neustädter Kreises ernannt worden;
2) der Justitiarius Mader zu Tarnowitz, hat das Attest über die Qualification zur Anstellung als Mitglied- oder Justiz-Commissarius bei einem Ober-Gericht erhalten;
3) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor von Stössell, ist zum Justiz-Commissarius für die Gerichte des Falkenberger und Grottkauer Kreises und zugleich zum Notarius im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts ernannt worden.

Versetzt:

1) der Auscultator Graf von Strachwitz zu Breslau, zum Ober-Landes-Gericht in Ratibor;
2) der Auscultator Ballufeck zu Breslau, desgl.;
3) der Ober-Landes-Gerichts-Justiz-Commissarius und Notarius Schmidt, zum Ober-Landes-Gericht in Breslau;
4) der Auscultator Machat zu Breslau, zum Ober-Landes-Gericht in Ratibor;
5) der Justiz-Commissarius und Notarius Beer zu Falkenberg, als Justiz-Commissarius beim Land- und Stadt-Gericht zu Glogau und für die Untergerichte des Glogauer Kreises.

Nach-

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Namen der Schiedsmänner.
1	Bedersdorf, Domb, Josephsdorf, Kattowitz und Zalenze	Beuthen	Schullehrer Stollarczyk zu Domb.
2	Kieferstädtel	Tost	Posterpedient und Kunstweber Dolainsky zu Kieferstädtel.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat Mai 1845.

№	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen ...	1	27	4	1	21	9	1	11	6	1	5	3	"	24	4	"	"	"
2	Cosel	1	27	6	1	16	"	1	6	6	1	3	9	"	21	"	4	"	"
3	Creutzburg ..	1	19	9	1	10	6	1	3	11	1	"	6	"	21	4	4	22	6
4	Falkenberg ..	1	15	"	1	11	"	1	3	"	"	28	"	1	5	"	4	"	"
5	Gleiwitz ...	1	24	8	1	18	"	1	6	10	1	3	"	"	25	"	6	22	6
6	Grottkau ...	1	18	6	1	17	"	1	5	6	"	25	9	"	20	"	3	"	"
7	Leobschütz ...	1	22	4	1	17	"	1	6	4	1	1	3	"	18	"	4	"	"
8	Lublinitz ...	1	25	"	1	11	3	1	2	6	1	4	3	"	20	"	6	"	"
9	Neisse	1	17	4	1	12	4	1	7	3	"	27	11	"	17	6	3	15	"
10	Neustadt ...	1	16	2	1	16	2	1	5	8	1	"	4	"	23	"	4	5	"
11	Oppeln	1	19	9	1	14	9	1	7	6	1	"	3	"	21	"	4	20	"
12	Pleß	"	"	"	1	27	"	"	"	"	1	8	"	"	26	"	5	11	6
13	Ratibor	1	22	9	1	17	2	1	7	10	1	4	"	"	20	10	3	21	3
14	Rosenberg ..	1	22	"	1	15	"	1	6	"	"	28	"	"	17	"	5	"	"
15	Rybnik	"	"	"	1	16	"	"	"	"	1	9	2	"	24	"	5	15	"
16	Gr.-Strehlitz .	1	21	6	1	14	"	1	9	"	1	1	6	"	22	"	5	5	"

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 24.

Oppeln, den 17ten Juni 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 143. Betr. die Bestrafung der Nichtbefolgung der im §. 41. des Reglements vom 23sten December 1833., über die Versendung von Schießpulver enthaltenen Vorschriften.

Es ist bei der Versendung von Schießpulver wiederholt der Fall vorgekommen, daß gegen die Vorschrift des §. 41. des Reglements vom 23sten December 1833. (Amtsblatt pro 1834., extraordinaire Beilage zum Stück XXVI.), auf Kähnen, welche dem Pulver-Transport begegnen, ungeachtet von Seiten des Transport-Commandos die angeordneten Vorsichtsmaaßregeln beobachtet, und die Schiffer noch besonders dazu aufgefordert waren, das Feuer nicht ausgelöscht worden ist.

Um dergleichen Uebertretungen der bestehenden Vorschriften desto nachdrücklicher vorzubeugen, so wird hierdurch höherer Veranlassung zu Folge, bestimmt, daß jede Nichtbefolgung der im §. 41. des Reglements enthaltenen Bestimmungen mit einer Polizei-Strafe von Fünf bis Zwanzig Thaler, oder verhältnißmäßigen Gefängniß, zu ahnden ist.

Oppeln, den 26. Mai 1845.

№ 144. Betr. die neue Apotheken-Anlage zu Bauerwitz.

Seine Excellenz der Herr Ober-Präsident hat nach beendigten Concurrenz-Verfahren, die Erlaubniß zur Errichtung einer neuen Apotheke in Bauerwitz, dem Apotheker I. Klasse, Otto Minor, ertheilt. Oppeln, den 29. Mai 1845.

№ 145. Betr. die Eröffnung eines Lehr-Cursus in deutscher Sprache im hiesigen Hebammen-Institute.

Am 1sten September d. Js. wird im Königlichen Hebammen-Institute hierselbst, ein neuer Lehr-Cursus in deutscher Sprache eröffnet werden.

Die erforderlichen Anträge zur Theilnahme an demselben, haben die Herren Landräthe spätestens bis zum 10ten August d. J. an uns einzureichen, und hierbei nur auf solche Ortschaften Rücksicht zu nehmen, an welchen zur Anstellung einer Hebamme ein wirkliches Bedürfniß vorhanden ist. Dies wird vorzüglich noch in mehreren Gegenden des platten Landes der Fall seyn, wogegen in den meisten Städten bereits eine mehr als hinreichende Zahl von Hebammen sich niedergelassen hat, und eine Vermehrung der-

derselben nicht erforderlich ist. Die Candidatinnen müssen ohne Ausnahme von den betreffenden Gemeinden, wo Hebammen nothwendig sind, vorschriftsmäßig gewählt, mit ihren Taufscheinen versehen, körperlich und geistig befähigt seyn, und sich protocollarisch verpflichten, nach ihrer Approbation mindestens fünf auf einander folgende Jahre, den ihnen überwiesenen Bezirk nicht zu verlassen. Hierbei ist auf die den Herren Landräthen durch die Circular-Verfügung vom 24sten April d. Js. bekannt gemachte Ministerial-Bestimmung in Betreff der Stempel bei den nöthigen Attesten rc. zu achten.

Auf unmittelbar von den Candidatinnen bei uns, oder der Direction des Königlichen Hebammen-Instituts, angebrachte Gesuche, kann nicht Rücksicht genommen werden. Hiernach haben die Herren Landräthe das Erforderliche zu veranlassen.

Oppeln, den 3. Juni 1845.

№ 146. Betr. die von dem Stadt-Secretair Porwoll in Cosel niedergelegte Agentur für die Rheinpreußische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf.

Der Stadt-Secretair Porwoll zu Cosel, hat die unterm 19ten Februar 1842. von uns landespolizeilich bestätigte Agentur für die Rheinpreußische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf niedergelegt. Oppeln, den 3. Juni 1845.

Belobigung.

Der Einlieger Franz Guttmann in Ottmachau, hat bei dem am 13ten November v. J. zu Heidenau, im Neisser Kreise, stattgehabten Brande, die achtjährige Tochter des Kretschmers Scholz daselbst, aus dem brennenden Hause mit erheblicher eigener Gefahr gerettet, weshalb ihm für diese lebenswerthe Handlung von uns eine Prämie bewilligt worden ist. Oppeln, den 13. Mai 1845.

Patent-Verleihung.

Dem Uhrmacher Johann, Gottfried Sterl zu Linz a. d. R., im Regierungs-Bezirk Coblenz, ist unter dem 20sten Mai 1845. ein Patent,

auf eine veränderte Einrichtung an Rotations-Dampfmaschinen, Behufs Einführung des Dampfes in den Cylinder, insoweit solche nach dem vorgelegten Modell und der Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für dem Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 2. Juni 1845.

Patent-Verleihung.

Den Knopffabrikanten Killmer und Gerling zu Wülfrath, ist unter dem 25sten Mai 1845. ein Patent,

auf neue Vorrichtungen am Webestuhl zur Haarweberei, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung und ohne andere in dem Gebrauch einzelner bekannter Theile zu behindern,

au

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 2. Juni 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

№ 147. Betr. die diesjährigen Erndte-Ferien.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Erndte-Ferien vom 15ten Juli bis 25sten August einschließlich d. J. stattfinden werden. Zugleich wird das Publicum darauf aufmerksam gemacht, daß nur in den, einer besonderen Beschleunigung, erforderlichen Angelegenheiten während der Ferienzeit verfügt werden wird, und die desfallsigen Eingaben als: „Ferial-Sachen" zu bezeichnen sind. Ratibor, den 10. Juni 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

№ 148. Betr. die Anzahl gerichtlicher Capitals-Aufkündigungen und Subhastationen.

Aus Veranlassung eines an uns ergangenen Ministerial-Rescripts, werden sämmtliche Untergerichte unseres Departements hierdurch aufgefordert, binnen vierzehn Tagen auf Grund der Repertorien und Uebersichten darüber an uns Bericht zu erstatten:

1) wie viele gerichtliche Capitals-Aufkündigungen und nothwendigen Subhastationen (mit Ausschluß der Behufs der Auseinandersetzung von Miteigenthümern eingeleiteten) in jedem der Jahre 1843. und 1844., sowie im laufenden Jahre 1845. bis zum Monat Mai incl. bei denselben geschwebt haben;
2) ob im Vergleiche zu den Ergebnissen der Jahre $18^{40}/_{42}$. danach eine Vermehrung der gerichtlichen Capitals-Aufkündigungen und nothwendigen Subhastationen eingetreten ist, und ob hiervon unabhängig sich annehmen läßt, daß der Wohlstand der Grundbesitzer und Gewerbetreibenden zugenommen oder sich vermindert habe. Breslau, den 3. Juni 1845.

№ 149. Die Erndte-Ferien betreffend.

Die Erndt-Ferien finden bei dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht auch für dieses Jahr in dem Zeitraum vom 15ten Juli bis 26sten August c. einschließlich Statt.

„Nach Inhalt der Ferien-Ordnung vom 26sten November 1832. können in dieser Zeit nur diejenigen Sachen, welche einer besonderen Beschleunigung bedürfen, zur Erledigung gebracht werden. Breslau, den 6. Juni 1845.

№ 150. Betr. die Verhältnisse für

Das Königliche Justiz-Ministerium hat uns eröffnet, daß die Bestimmung des §. 1. der Allerhöchsten Order vom 11ten April 1839. (Ges.-S. P. 205.):

Fe-

Festungs-Arrestanten und Gefangene.

wonach gegen die der Civil-Jurisdiction unterworfenen, im Militair-Verbande befindlichen Individuen, Freiheitsstrafen, deren Dauer drei Monate nicht übersteigt, als Gefängnißstrafen festgesetzt werden sollen,

conf. Verfügung vom 27sten Juli 1839., J. M. Bl. S. 284. und vom 1sten Juni 1844. J. M. Bl. S. 130.,

durch die §§. 10. und 68. der Verordnung vom 27sten Juni 1844. über die Anwendung der Kriegs-Artikel keine Abänderung erlitten hat.

Dies wird den Gerichten unseres Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 9. Juni 1845.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 151. Betr. die Anmeldung der mit Taback bepflanzten Aecker.

Damit die Bewohner der Provinz Schlesien, welche sich mit dem Anbau von Taback beschäftigen, sich vor den gesetzlichen Strafen hüten können, in welche sie verfallen, wenn sie die mit Taback bepflanzten Aecker der Steuer-Behörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich hiermit die Bestimmungen der §§. 5. und 7. der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 29sten März 1828. in Erinnerung, und verbinde damit die Aufforderung, zur Vermeidung der in der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819., §. 60. und folgenden, bestimmten Strafen, ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli c. einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch, der Steuer- oder Zoll-Hebe-Stelle des Bezirks, in welchem die gedachten Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzugeben.

Breslau, den 3. Juni 1845.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Personal-Chronik.

Der bisherige Förster Schmidt zu Wilhelmsberg, in der Oberförsterei Proskau, ist zum Königlichen Hegemeister ernannt worden.

Der als Feldmesser approbirte Candidat der Feldmeßkunst und Feldjäger im reitenden Jäger-Corps, Carl, Friedrich, Johann Goldmann, ist in ersterer Eigenschaft vereidet worden.

Extraordinaire-Beilage
zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln
Stück XXIV.

№ 142. Wegen des am 15ten September d. J. in Breslau stattfindenden landwirthschaftlichen Festes.

Nachstehendes Programm, zu dem am 15ten September d. Js. in Breslau stattfindenden landwirthschaftlichen Feste, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 27. Mai 1845.

Mit Bezug auf den Aufruf des landwirthschaftlichen Central-Vereins vom 19ten März d. J., das diesjährige Provinzial-Thierschaufest betreffend, beehrt sich das unterzeichnete Fest-Comité Folgendes bekannt zu machen:

Während der Anwesenheit der deutschen Land- und Forstwirthe in Breslau, sollen auf dem Platze bei Grüneiche am 15ten September d. J., in den Stunden von 1 bis 6 Uhr Nachmittags, die nachfolgend sub 1 bis 6 aufgeführten Veranstaltungen nach Maaßgabe der einzelnen Programme stattfinden:

1) eine Thierschau von Pferden, Rindvieh, Schaafen und Schweinen;
2) ein Rennen von Pferden in den Händen von Rustical-Besitzern;
3) eine Blumenausstellung;
4) der Ankauf von Pferden und Rindern, welche zur Thierschau gestellt und entweder Preise errungen haben, oder als die nächst besten erkannt worden sind;
5) die Verloosung dieser Thiere und derjenigen, welche zur Verbesserung inländischer Vieh-Racen von dem Comité früher bereits angekauft werden sollen, zu welchem Ende und um die Theilnahme und das Interesse um so mehr zu beleben und allgemeiner zu machen, Actien à 1 Thlr. beziehungsweise Loose zu 15 Sgr. ausgefertigt worden sind;
6) Festzüge und Darstellungen mit Bezug auf Land- und Forstwirthschaft;

Außerdem wird während der übrigen Tage der Versammlung in besonders dazu bestimmten Räumen in der Stadt, nach Ausweis der ebenfalls beigedruckten Programme

7) eine Ausstellung von Früchten und landwirthschaftlichen Producten aller Art;
8) eine Ausstellung von Ackergeräthen, und landwirthschaftlichen Maschinen

veranstaltet werden.

Allen Freunden und Beförderern allgemeiner und insbesondere provinzieller landwirthschaftlichen Beziehungen, legt das unterzeichnete Comité die dringende Bitte ans Herz, diesen Veranstaltungen ein freundliches Interesse zuzuwenden und durch zahlreiche Mitwirkung bei den Darstellungen selbst sowohl, als durch Entnahme von Actien und Loosen, die Bestrebungen des Fest-Comité's zu unterstützen.

Eine gleiche Bitte richtet das Comité in letzterer Beziehung an alle Schlesier überhaupt, da es dießmal gilt, die Würde der Provinz dem Auslande und denen mit nicht geringen Erwartungen unzweifelhaft in großer Zahl herbeiströmenden Fremden gegenüber, zu repräsentiren und dem Standpunkte unserer Landwirthschaft entsprechend zu entfalten.

Das

Das Comité wird dankbar jeden Rath zur Förderung der beabsichtigten Zwecke entgegennehmen und diesem sein eifrigstes Bestreben widmend, übergiebt es den günstigen Erfolg des Unternehmens den Händen seiner Landsleute.

Ganz besonders dankbar wird es erkannt werden, wenn zur Förderung der landwirthschaftlichen Interessen und zur Ausschmückung des Festes überhaupt, einzelne Schlesier sich geneigt finden möchten, in gleicher Art, wie es bei den Pferderennen häufig zu geschehen pflegt, für die Zwecke der Thierschau oder zur Lösung anderer wichtiger öconomischer Fragen, Ehrenpreise oder Prämien auszusetzen.

Äußere Anordnung des Festes.

1) Die auszugebenden Actien à 1 Thlr. gewähren den freien Eintritt in den für die Thierschau geschlossenen Raum, den Aufgang auf die zu errichtenden Tribünen und den Anspruch eines Looses.
2) Für die fremden Land- und Forstwirthe wird eine besondere Tribüne errichtet.
3) Der Besitz eines Looses gewährt nur den Anspruch auf die Verloosung.
4) Der Eintritt in die geschlossenen Räume der Thierschau und der verschiedenen Schaustellungen, wird gegen ein Eintrittsgeld von 10 Sgr. gewährt.
5) Das Fest beginnt mit dem Rennen von Bauernpferden; hierauf erfolgt
6) die Verloosung.
7) Die Vertheilung der zuerkannten Ehrenpreise und Prämien.
8) Der festliche Vorbeimarsch der prämiirten Thiere.
9) Die verschiedenen Festzüge, und wird mit dem schlesischen Erndtekranz das Fest geschlossen.

Zu 1.

Programm für die Thierschau.

A. Königspreise.

I. Aus dem von Sr. Majestät dem König Allergnädigst bewilligten Fonds zu Prämien für die Züchtung guter Mutterstuten, werden Prämien von 80 Thlr., 60 Thlr., 40 Thlr. und 20 Thlr. unter folgenden, von dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Oberstallmeister und Chef des Gestütwesens gestellten Bedingungen ausgesetzt:

1) Die Zuchtstute muß im Besitz eines Pferdezüchters aus dem Stande der Landgemeinden;
2) sie muß nicht über 7 Jahr alt;
3) tragend seyn oder ein Füllen gehabt haben.
4) Sie muß alle, zu einer guten Zuchtstute erforderliche Eigenschaften besitzen.
5) Der Stute, welche einen der drei ersteren Preise erlangt hat, wird auf Verlangen

gen des Besitzers ein Ehren-Brandzeichen, bestehend in einer Königskrone, auf der rechten Seite des Halses unter der Mähne eingebrannt.

B. Preise des Vereins.

II. Schaupreise für fehlerfreie in Schlesien gezogene Pferde.

1) Für edle Zuchtstuten:
   a) für die edelste Vollblut-Zuchtstute, die schon ein Füllen gehabt, ein Ehrenpreis mit Fahne.
   b) Für die nächste Beste, eine Fahne.
   c) Für die edelste Zuchtstute, die schon ein Füllen gehabt, ein Ehrenpreis mit Fahne.
   d) Für die nächste beste Zuchtstute, eine Fahne.
2) Für Zuchtstuten ausschließlich von Rustical-Besitzern:
   a) für die drei vorzüglichsten, drei Ehrenpreise mit Fahnen.
   b) Für die nächste Beste, eine Fahne.
3) Für edle Gebrauchspferde (Luxuspferde) nicht unter 4 nicht über 8 Jahre: drei Ehrenpreise mit Fahnen.
4) Für Pferde von Rustical-Besitzern (Arbeitspferde): drei Ehrenpreise mit Fahnen.
5) Für edle zwei- oder dreijährige Füllen: zwei Ehrenpreise mit Fahnen.
6) Für zwei- oder dreijährige Füllen von Rustical-Besitzern: zwei Ehrenpreise mit Fahnen.

Von dieser Concurrenz sind Rennpferde ausgeschlossen, da diese auf der Rennbahn ihre Prämirung gefunden haben.

Zu der Prämirungs-Commission werden Rustical-Besitzer mit zugezogen.

III. Schaupreise für Rindvieh.

Zur Belebung der Concurrenz, ganz besonders aber zu vergleichender Anschauung, können bei denen für Rindvieh ausgesetzten Schaupreisen Thiere aller Länder concurriren, nur sollen die werthvollsten Ehrenpreise für die Schausteller der besten inländischen selbst gezogenen Thiere vorbehalten bleiben und concurriren ausländische und inländische Thiere nur unter sich. Uebrigens soll bei der Preisvertheilung nicht blos auf Schönheit und Gestalt, sondern auch auf wahre Nutzbarkeit der vorgeführten Stücke gesehen werden.

Es sind folgende Preise ausgesetzt:

1) Für die zwei vorzüglichsten inländischen Stiere: zwei Ehrenpreise nebst Fahnen.
2) Für den nächsten besten Stier: eine Fahne.
3) Für den vorzüglichsten Stier im Auslande geboren: einen Ehrenpreis mit Fahne.
4) Für den nächst besten Stier derselben Kathegorie: eine Fahne.
5) Für die vorzüglichsten inländischen Kühe: zwei Ehrenpreise mit Fahnen.
6) Für die nächst beste Kuh: eine Fahne.
7) Für die zwei vorzüglichsten Kühe im Auslande geboren: zwei Ehrenpreise mit Fahnen.
8) Für die nächst beste Kuh derselben Kathegorie: eine Fahne.

9) Für

9) Für die vorzüglichsten inländischen Fersen (Kalben): drei Ehrenpreise mit Fahnen.
10) Für die zwei nächst besten Fersen: zwei Fahnen.
11) Für die zwei vorzüglichsten Paare inländischer Zugochsen: zwei Ehrenpreise mit Fahnen.
12) Für das nächst beste Paar Zugochsen: eine Fahne.
13) Für das vorzüglichste Paar Zugochsen im Auslande geboren: ein Ehrenpreis mit Fahne.
14) Für das nächst beste Paar Zugochsen derselben Kathegorie: eine Fahne.
15) Für die vorzüglichste Kuh eines kleinen Grundbesitzers aus dem Bauernstande: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
16) Für die vorzüglichste Ferse eines kleinen Grundbesitzers aus dem Bauernstande: ein Ehrenpreis nebst Fahne.

Nur gefesselte Stiere können in dem umfriedigten Schauraum aufgenommen werden.

IV. Schaustellung von Schaafen und Wolle-Vließen.

Die durch die Erfahrung bewährte Ansicht festhaltend, daß die Prämirung von Schaafen mit zu wichtigen Interessen collidirt, wird diese auch dießmal nicht stattfinden, jedoch werden zur Aufstellung von Schaafen und Wolle-Vließen die erforderlichen Anstalten getroffen seyn.

Schau-Schaafe.

Es concurriren auch hier aus den oben angeführten Gründen Thiere aller Länder.

Aus einer Schäferei können nicht mehr als 10 Stück aufgenommen werden.

Für jede aufzustellende Abtheilung muß ein Schild mitgebracht werden, auf welchem der Name des Gutes verzeichnet ist, auch muß der Geburtsort ausländischer und nicht in den Händen der Züchter befindlichen Thiere gewissenhaft angegeben seyn.

Es wird mit Zuversicht erwartet, daß nur gesunde Schaafe gestellt werden.

Uebrigens bleibt es jedem der Herren, welche Schaafe zu stellen beabsichtigen, überlassen, zu geschmackvoller Ausschmückung der betreffenden Schaafzelte, noch besondere Verwendungen zu machen und sich darüber mit dem Fest-Comité zu verständigen.

Woll-Vließe.

Für die geeignete Örtlichkeit, um Vließe auslegen zu können, soll wie zeither vorgedacht werden. Es können aus einer Schäferei nicht mehr als 10 Vließe aufgenommen werden, und wird darauf aufmerksam gemacht, die Vließe nicht fest verpacken zu wollen, um den eigenthümlichen Wollbau auch unverändert zu erhalten.

Es ist nicht allein zuläßig, sondern sogar wünschenswerth, daß aus den concurrirenden Schäfereien Beides, sowohl Schauschaafe als gewaschene Vließe eingesendet werden.

Auch hier gilt die Bestimmung, daß neben den Vließen selbst gezogener Thiere, auch die von Erkauften, mit Angabe des Züchtungsortes, concurriren können.

V. Preise für Mastvieh.

Für Mastthiere, welche in Schlesien gezogen und erweislich von den gegenwärtigen Be-

Besitzern von Anfang bis zu Ende gemästet worden sind, werden folgende Ehrenpreise und Prämien ausgesetzt:

1) Für die drei schwersten Mastochsen (castrirte Stiere sind ausgeschlossen): drei Ehrenpreise mit Fahnen.
2) Für die zwei schwersten Mastkühe: zwei Ehrenpreise mit Fahnen.
3) Für den nächst schwersten Ochsen und die nächst schwerste Kuh: eine Fahne.
4) Für die zwei schwersten Saugkälber, nicht über acht Wochen alt: zwei Geldpreise mit Fahnen, zu 12 und 8 Thlr.
5) Für das nächst schwerste Kalb: eine Fahne.
6) Für die schwersten Masthammel: drei Geldpreise mit Fahnen, zu 15, 12 u. 10 Thlr.
7) Für den nächst schwersten Hammel: eine Fahne.
8) Für die schwersten Mastschweine: zwei Geldpreise nebst Fahnen zu 12 u. 8 Thlr.

VI. Weitepreise.

Um denjenigen Concurrenten, welche aus größeren Entfernungen Thiere hierher zur Schau bringen, die dadurch gemachten baaren Verwendungen zu vergütigen, und die entfernteren Gegenden mit den näheren Umgebungen der Hauptstadt in dieser Beziehung auf einen möglichst gleichen Standpunkt zu stellen, sind folgende Weitepreise ausgesetzt worden:

1) für jedes Stück ungemästetes Rindvieh, welches aus einer größeren Entfernung als vier Meilen, der Thierschau zugeführt wird, soll eine Prämie von 20 Sgr. pro Meile des Herweges ausgezahlt werden;

2) für jedes Pferd, Rind oder Schwein, welches auf einer der in der Provinz in diesem Jahre veranstalteten Special-Thierschauen einen Preis erlangt hat und der hiesigen Thierschau zugeführt wird, soll eine Prämie von 1 Thlr. pro Meile des Herweges ausgezahlt werden;

3) jedem Concurrenten aus dem Stande der Landgemeinden, welcher bis zum 1sten August a. c. ein oder mehrere Thiere zur Schau anmeldet, soll bei deren Stellung ein Loos gratis verabreicht werden.

Zu 2.

Programm

für das Rennen von Pferden in den Händen von Rustical-Besitzern.

Das Fest beginnt mit diesem Rennen.

Es concurriren hierbei nur Pferde, welche in Schlesien geboren sind und sich im Besitz von Mitgliedern aus dem Stande der Landgemeinden befinden. Es wird dem Besitzer überlassen, das Pferd selbst zu reiten, oder von einem Andern reiten zu lassen. Eine Gewichts-Regulirung des Reiters findet nicht Statt.

Die gewöhnliche Rennbahn wird einmal durchlaufen, vor der Tribüne abgeritten und bei derselben gesiegt.

Der Sieger erhält einen Ehrenpreis, eine Fahne und einen Geldpreis von 25 Thlr.

Der

Der Besitzer des Pferdes, welches dem Sieger am nächsten blieb, erhält einen Geldpreis von 20 Thalern und eine Fahne.

Der Reiter des dritten Pferdes bekommt 15 Thaler.

Die Sieger auf den früheren, in diesem Jahre abgehaltenen Special-Thierschauen und bei dem diesjährigen schlesischen Pferderennen in Breslau, welche bei gegenwärtigen Rennen concurriren, erhalten die nach Programm 1. sub Nro. VI. bestimmten Weltepreise.

Zu 3.

Programm

für die zu veranstaltende Blumenschau.

Zur Belebung des Gartenbaues und der Blumenzucht, und um den Freunden dieser Letzteren eine Gelegenheit zu vergleichender Anschauung zu geben, so wie endlich zur Ausschmückung des ganzen Festes, soll eine Blumenschau veranstaltet und zu diesem Zweck besondere Tribünen, vis-à-vis der Zuschauer-Tribüne, errichtet werden.

Alle Freunde der höheren Gartenbaukunst werden in Folge dessen hiermit freundlichst eingeladen, diese Blumenschau durch ihre Mitwirkung und ihre Theilnahme zu unterstützen, und wenn für diesen Zweig der Darstellung nicht füglich Prämien ausgesetzt werden können, die Concurrenten vielmehr nur in der allgemeinen Anerkennung ihren Lohn zu suchen haben werden, so wird die für die Blumenschau erwählte Section des Fest-Comités doch gern bereit seyn, sich in Betreff einer Entschädigung für Transport-Kosten bei größeren oder entfernten Sendungen, mit den Concurrenten zu verständigen.

Zu 4 und 5.

Programm

für die Verloosung und den Ankauf von Thieren und Ausstellungsgegenständen.

1. Es werden Actien à 1 Thlr. und Loose à 15 Sgr. angefertigt und verkauft und zwar Letztere bis zu der Summe von 10,000 Stück.

2. Actien und Loose kann Jeder kaufen, gleichviel, ob er Mitglied eines landwirthschaftlichen Vereins ist oder nicht.

3. Von dem Betrage der durch die abgesetzten Actien und Loose eingekommenen Summe, werden 80 Procent zum Ankauf von Gewinnen, die übrigen 20 Procent zu den Kosten der Veranstaltungen verwendet.

Die Gewinne werden bestehen:

a) in einer Anzahl Oldenburger Kühe, welche man bereits früher angekauft, resp. zu diesem Zweck hat kommen lassen;

b) in verschiedenen neueren und als nützlich bewährten Ackergeräthen;

c) in Pferden und Rindern, welche zur Schau gebracht, und entweder eine Prämie erlangt haben, oder doch als gut und tauglich erkannt worden sind und die preiswürdig haben angekauft werden können.

4) Die

4. Die Nummern sämmtlicher ausgegebenen und bezahlten Actien und Loose werden bei der zu veranstaltenden Ziehung der Gewinne als Loose betrachtet, dergestalt, daß je eine Nummer gezogen und ein Gewinn dagegen gezogen wird. Diejenigen Nummern, welche übrig bleiben, nachdem sämmtliche Gewinne gezogen worden, sind Nieten.

5. Die Anweisung auf die zu erhaltenden Gewinne erfolgt sofort, gegen Aushändigung der Original-Actie resp. des Looses.

6. Sollte der Gewinn innerhalb 8 Tagen, vom Tage der Verloosung an gerechnet, nicht abgeholt werden, in welcher Zeit derselbe auf Gefahr und Kosten des Gewinners verwahrt wird, so verfällt derselbe der Casse des Central-Vereins und kann alsdann von dem Directorium aus freier Hand verkauft, oder zu anderen Zwecken des Vereins verwendet werden.

7. Die Verloosung findet während des Festes vor der Tribüne Statt.

Zu 6.

Programm

für die zu veranstaltenden Darstellungen und Festzüge.

Es ist die Idee aufgenommen worden, zur Ausschmückung des diesjährigen Thierschaufestes die hauptsächlichsten Productionszweige der Provinz, so wie die der landwirthschaftlichen Gewerbe durch Festzüge darzustellen und wird zu diesem Zweck eine freie Concurrenz hiermit eröffnet, gleichzeitig aber gebeten, zeitig und spätestens bis zum 1sten August c. die aufgenommene Idee dem Fest-Comité anzuzeigen, theils um zu vermeiden, daß nicht ein Gegenstand zweimal dargestellt wird, theils um das Comité in den Stand zu setzen, die nöthigen Anordnungen in Bezug auf Raum und Zeit zu treffen.

Nächstdem liegt die Absicht vor, wie in der Einleitung bereits ausgesprochen, das Fest damit zu schließen, daß den Fremden der schlesische Erndtekranz in umfassender Ausschmückung dargebracht wird.

Bei dieser letzteren Darstellung muß natürlich eine feste Ordnung und eine vollkommene Uebereinstimmung im Auge behalten werden. Es ist dazu eine besondere Section des Fest-Comité's erwählt worden und werden alle Diejenigen, welche die Absicht haben, zu dieser Veranstaltung mitzuwirken, ersucht, sich deshalb mit der erwähnten Section zu verständigen.

Zu 7.

Programm

für die aufzustellenden Früchte und landwirthschaftlichen Producte aller Art.

Theils um den anwesenden Fremden den Standpunkt unserer schlesischen Landescultur in ihren Erfolgen zu zeigen, theils auch um dem Schlesier selbst ein sprechendes Bild derselben in Bezug auf die einzelnen Districte der Provinz zu geben, ist eine Frucht- und Productenschau veranstaltet worden, zu welcher ein besonderes Local in der Stadt ausgemittelt und bestimmt werden wird.

Es können auch hier keine besonderen Preise ausgesetzt werden, demohnerachtet wird mit Vertrauen von dem vaterländischen Sinne der schlesischen Landwirthe erwartet, daß sie diese Ausstellung auf das Reichlichste ausstatten werden, und werden dieselben eingeladen, alles was in Feld- und Gartenbau sich irgend als bemerkenswerth herausgestellt, zur Ausstattung derselben einzusenden.

Sollte eine Entschädigung für die Kosten der Einsendung in Anspruch genommen werden, so wird die für die Ordnung dieser Darstellung erwählte Section sich hierüber mit den Concurrenten gern verständigen.

Zu 8.

Programm

für die Aufstellung von Ackergeräthen und landwirthschaftlichen Maschinen.

Dieser Aufstellung liegt die Absicht zum Grunde, nicht allein den anwesenden Fremden ein Bild aller im Gebrauch befindlichen schlesischen Ackergeräthe und Maschinen darzustellen, sondern den Landwirthen der Provinz selbst diejenigen Geräthe und Maschinen vorzuführen, welche in neuester Zeit und an einzelnen Orten erst üblich geworden, und demnach weniger bekannt sind.

Während nun die gewöhnlichen landüblichen Ackergeräthe von den Festordnern selbst werden beschafft und gestellt werden, wird um Einsendung recht zahlreicher, neu eingeführter Geräthe und Maschinen und um gefällige Anmeldung derselben bis zum 1sten Juli c. angelegentlichst ersucht. Die angemeldeten Gegenstände müssen bis zum 5ten September c. hier eintreffen, weil beabsichtiget wird: dieselben auch schon vor dem Fest, während der Anwesenheit der deutschen Landwirthe in einem dazu bestimmten Raume zur Anschauung aufzustellen.

Mit Bezug auf das Vorstehende werden demnach zu dieser Anstellung angenommen, alle Maschinen, Instrumente und Geräthe, welche Bezug auf die Landwirthschaft haben und, sey es wegen der Neuheit der Erfindung, oder des Gebrauchs, wegen geringer Verbreitung und Bekanntschaft in der Provinz, wegen eigenthümlicher und vorzüglicher Beschaffenheit, oder welche sonst eine bemerkenswerthe Seite darbieten.

Auch bei dieser Darstellung können keine Prämien ausgesetzt werden, doch soll auch hier eine Entschädigung für Transportkosten, auf Verlangen des Einsenders, stattfinden.

Breslau, den 25. April 1845.

F. Gf. v. Burghauß. Biller. K. Gf. Dyhrn. Freih. v. Gaffron. Graf Hoverden. Lübbert. v. Nimptsch. v. Rosenberg-Lipinsky. v. Rothkirch. M. Graf Saurma. v. Wille. Graf v. Zedlitz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 25.

Oppeln, den 24sten Juni 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 15. enthält:

(№ 2575.) Allerhöchste Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Prinz Wilhelm Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 2ten Mai 1845.

(№ 2576.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 2ten Mai 1845., betreffend die Remunerirung der Bürgermeister in der Rhein-Provinz, für die Besorgung der Geschäfte der Provinzial-Feuer-Societät.

(№ 2577.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 16ten Mai 1845., betreffend die Erneuerung von Substituten für Richter-Commissarien im Bezirke des Rheinischen Appellations-Hofes zu Cöln.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 152. Betr. die Bestätigung des Stadt-Secretairs Porwoll in Cosel, als Agent für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ in Königsberg.

Dem Stadt-Secretair Porwoll zu Cosel, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. heute die Erlaubniß ertheilt, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ in Königsberg, als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 3. Juni 1845.

№ 153. Betr. Bestätigung für den Kaufmann Franz Beyer in Neisse, als Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Dem Kaufmann Franz Beyer in Neisse, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als Agent, Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen.

Oppeln, den 6. Juni 1845.

№ 154.
Betr. die Bestätigung des Kaufmanns C. Schnell in Leobschütz, als Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Dem Kaufmann C. Schnell in Leobschütz, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als Agent, Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen.

Oppeln, den 7. Juni 1845.

Legat.

Der verstorbene Graf Hyacinth von Strachwitz auf Stubendorf, hat der dortigen Kirche 200 Rthlr. zur Unterhaltung der Uhr legirt.

Oppeln, den 3. Juni 1845.

Belobigung.

Der Tagelöhner Johann Klose zu Schloß Schurgast, hat am 29sten März d. J. nicht ohne eigene Gefahr den zehnjährigen Knaben August Perrasch zu Dorf Schurgast, vom Tode des Ertrinkens gerettet, und ist ihm für diese lobenswerthe Handlung eine Prämie von uns bewilligt worden. Oppeln, den 6. Juni 1845.

Empfohlenes Werk: „Verfassung der Kreisstände."

Wir machen auf die von dem Hofrath v. d. Heyde herausgegebene, empfehlungswerthe Schrift:

„Verfassung der Kreisstände" oder Sammlung gesetzlicher Bestimmungen über die den Kreisständen 2c. verliehenen Rechte und obliegenden Verpflichtungen,

hierdurch aufmerksam. Oppeln, den 11. Juni 1845.

Patent-Verleihung.

Dem G. T. N. Mendelsohn, ist unter dem 27sten Mai 1845. ein Einführungs-Patent,

auf eine mechanische Vorrichtung zum Reinigen der Streichendeckel für Baumwollen-Streichmaschinen, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. Oppeln, den 2. Juni 1845.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 155.
Betr. die diesjährige Prüfung zu Stadtschul-Rectoraten 2c.

Diejenigen Candidaten der evangelischen Theologie, welche auf ihre Meldung zur Prüfung zu Stadtschul-Rectoraten oder Stadt-Schullehrerstellen auf den nächsten anzuberaumenden Prüfungs-Termin verwiesen worden sind, werden hiermit aufgefordert, sich am 20sten October d. J. bei dem Herrn Director Gerlach im evangelischen Seminar

minar hieselbst persönlich zu melden, und zunächst die Aufgaben zur schriftlichen Probe-Arbeit in Empfang zu nehmen, worauf die mündliche Prüfung am 22sten desselben Monats abgehalten werden wird.

Sollten noch andere, als die bereits Angemeldeten, an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, so haben dieselben ihre desfallsigen Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen, als dem Schulprüfungs- und Universitäts-Entlassungs-Zeugnisse, auch einem von der Aufenthalts-Behörde auszustellenden Atteste des Wohlverhaltens, bis zum 1sten October c. bei uns einzureichen. Breslau, den 10. Juni 1845.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

Dem Rechnungs-Rath Primer ist die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand mit der reglementsmäßigen Pension, vom 1sten Juli c. ab, bewilligt worden.

Der seitherige Kreis-Secretair Jonientz in Ratibor, ist in das Regierungs-Secretariat versetzt, und

der ehemalige Ober-Landes-Gerichts-Auscultator, Lieutenant Wollmann, so wie

der ehemalige Calculatur-Assistent im Königlichen hohen Ministerio der geistlichen Angelegenheiten, Heegewaldt,

sind zu Regierungs-Secretairen ernannt worden.

Der bisherige erste College Dr. Bredow am Gymnasio zu Oels, ist zum Conrector, der bisherige dritte College Dr. Böhmer, zum ersten Collegen, der bisherige vierte College Dr. Kämmerer, zum dritten Collegen, und der bisherige Collaborator Rehm, zum vierten Collegen, befördert, auch dem Schulamts-Candidaten Gustav Rösler, die Bestallung auf die durch die Ascension des 2c. Rehm erledigte Hülfs-Lehrerstelle Königlichen Patronats, ertheilt worden.

In Stelle des, als Polizei-Districts-Commissarius ausgeschiedenen Ritterguts-Besitzers, Lieutenant Menzel auf Grunau, Neisser Kreises, ist der Ritterguts-Besitzer Alscher auf Eilau bestätigt worden.

Der Schankwirth Franz Friedrich zu Tost, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst, auf sechs Jahre gewählt und bestätiget worden.

Der

Der bisherige interimistische katholische Schullehrer Franz Conrad zu Ruschinowitz, Kreis Lublinitz, ist nunmehr daselbst definitiv angestellt worden.

Der bisherige Schul-Adjuvant Joseph Wagner, ist zum Lehrer bei der katholischen Stadtschule in Neisse vocirt und bestätiget worden.

Verzeichniß
der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Oppelner Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Character und Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Creutzburg.		
Stadt Creutzburg I. Bezirk	Grützner, August Wilhelm	Schornsteinfeger-meister	Creutzburg.
Stadt Creutzburg. II. Bezirk	Renner, Samuel	Kaufmann	dito.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 26.

Oppeln, den 1sten Juli 1845.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben mich mittelst Allerhöchster Order vom 16ten v. Mts. in den Ruhestand treten zu lassen geruht, und habe ich demgemäß heute meine Amtsthätigkeit eingestellt.

Indem ich die Königlichen und Communal-Behörden, so wie meine lieben Schlesier hiervon in Kenntniß setze, danke ich der schönen Provinz, Welcher durch die Bande der Geburt und des Herzens anzugehören, mein Stolz ist, mit unvergänglichen Gefühlen für das mir, während meiner langjährigen Amtsthätigkeit in Leiden und Freuden, mit gleicher Hingebung unausgesetzt bewiesene unschätzbare Vertrauen. Die fortdauernde Liebe meiner Vaterlands-Genossen aber, um die ich herzlich bitte, wird den Abend meines Lebens erheitern.

Breslau, den 25. Juni 1845.

von Merckel,
Königl. Wirklicher Geheimer Rath und zeitheriger Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachdem des Königs Majestät Allergnädigst geruhet, mich zum Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien zu ernennen, habe ich die Functionen des gedachten Amtes am heutigen Tage übernommen; es sind daher alle an das Ober-Präsidium gerichtete Gesuche und Anzeigen an mich zu adressiren.

Breslau, den 25. Juni 1845.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Wedell.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 16. enthält:

(№ 2578.) Allerhöchste Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Kottbus-Schwieloch-See-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 2ten Mai 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 156. Betr. das Verbot von Hazard-Spielen.

Es ist höhern Orts zur Kenntniß gekommen, daß in vielen Theilen Schlesiens an öffentlichen Orten Hazardspiele getrieben werden. Anscheinend waltet dabei zum Theil die irrige Voraussetzung ob, daß solche Spiele, ohne das Auflegen einer förmlichen Bank, zu den erlaubten Privatspielen gehören. Eine solche Voraussetzung entspricht jedoch den gesetzlichen Vorschriften nicht, deren Aufrechthaltung in dem Willen Seiner Majestät des Königs liegt.

Um den Uebertretungen der bestehenden Bestimmungen desto nachdrücklicher vorzubeugen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß gegen diejenigen, welche sich bei dergleichen verbotenen Hazardspielen betreten lassen, oder welche dergleichen Spiele bei sich veranstalten und dulden, ohne Ansehen der Person, unnachsichtlich mit den gesetzlichen Strafmaaßregeln eingeschritten werden wird, und daß sie sich demgemäß alle nachtheiligen Folgen ihres gesetzwidrigen Treibens selbst beizumessen haben werden.

Oppeln, den 10. Juni 1845.

№ 157. Betr. die Bestätigung für den Kaufmann Wilhelm Herrmann junior zu Groß-Strehlitz, als Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Dem Kaufmann Wilhelm Herrmann junior zu Groß-Strehlitz, ist in Gemäßheit des § 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837., die Erlaubniß ertheilt worden, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als Agent, Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 11. Juni 1845.

№ 158. Betr. die niedergelegte Agentur des Kaufmanns Theodor Sponner in Loslau, für die Rheinpreußische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf.

Der Kaufmann Theodor Sponner zu Loslau, hat die mit unserer Genehmigung vom 10ten März 1845 übernommene Agentur für die Rheinpreußische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf niedergelegt. Oppeln, den 14. Juni 1845.

№ 159. Betr. Bestätigung des Tuchkaufmanns J. A. Haase in Leobschütz, als Agenten der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Dem Tuchkaufmann J. A. Haase in Leobschütz, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als Agent, Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 16. Juni 1845.

Dem

№ 160. Betr. Bestätigung des Kaufmanns L. Weigert zu Rosenberg, als Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Dem Kaufmann Louis Weigert zu Rosenberg, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als Agent, Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen.

Oppeln, den 18. Juni 1845.

№ 161. Betr. die Verwaltung der Domainen-Rent-Aemter Kupp und Cosel, während der Abwesenheit der Domainen-Rentmeister Herrmann und von Fürstenmühl.

Die interimistische Verwaltung der Domainen-Rent-Amts- und Forst-Cassen zu Kupp und Cosel, ist während des den Domainen-Rentmeistern Herrmann und von Fürstenmühl gegenwärtig bewilligten mehrwöchentlichen Urlaubs, und zwar erstere dem hiesigen Regierungs-Supernumerarius Jorbandt und die letztere dem Regierungs-Supernumerarius Hohendorff übertragen worden, welches hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht wird. Oppeln, den 26. Juni 1845.

Stiftung.

Der in Branitz, Leobschützer Kreises, verstorbene Pfarrer Hawlitzki, hat mit einem Capitale von Einhundert Thalern eine Stiftung für die Orts-Armen zu Branitz, Boblowitz, Weissak und Michelsdorf, sämmtlich im Leobschützer Kreise, errichtet.

Oppeln, den 11. Juni 1845.

Patent-Verleihung.

Dem Fabrikanten C. F. Schildknecht in Berlin, ist unter dem 4ten Juni 1845. ein Patent,

> auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Controllirung der Droschkenkutscher, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 11. Juni 1845.

№ 162. Betr. den Prospectus, über die jüngst eröffnete höhere Webeschule zu Elberfeld.

Nachstehender Prospectus:

Prospectus.

Das unterzeichnete Directorium beehrt sich, die mit dem heutigen Tage erfolgte Eröffnung

der

höheren Webeschule

in

Elberfeld

anzuzeigen.

 Der

Der Zweck, dem die Anstalt mit regster Thätigkeit nachstreben wird, ist:

„Durch theoretischen und practischen Unterricht in allen Zweigen der Weberei, so„wohl der Tritt- als der Jacquard-Weberei, junge Leute zu Werkführern, resp. zu Fa„brikanten auszubilden.“

Zu dem Ende sind für die Anstalt zwei kenntnißreiche Lehrer gewonnen worden, nämlich Herr **Moutarlier** von Lyon, der bereits als **Professeur de théorie et pratique** sich wohlverdiente Anerkennung erworben; sodann

Herr **Gombert** aus Gumbinnen, ein Zögling des Gewerbe-Instituts in Berlin, der auf Veranlassung und mit Unterstützung des Staates sich eigends für seinen jetzigen Beruf in Wien und Lyon befähigte.

Der Unterricht wird umfassen:

I. In dem theoretischen Cursus:

A. die Elemente der Weberei,
B. die Analyse der Stoffe,
C. die Anfertigung der Patronen (**mise en carte**).

II. In dem practischen Cursus:

D. das Vorrichten der Webematerialien,
E. das Vorrichten der Webestühle,
F. das Weben selbst.

Erläuterung der Abtheilungen, in welche der Lehr-Cursus zerfällt.

I. Theoretischer Cursus.

A. Die Elemente der Weberei.

Sie faßt in sich die Lehre vom Webestuhl und seinen Theilen, von deren zweckmäßigsten Construction für die verschiedenen Stoffarten; vom Wickeln und Spulen der Webematerialien, Scheren, Bäumen und Passiren der Ketten.

B. Analyse der Stoffe.

Sie besteht in der Zergliederung (**décomposition**) eines Stoffes, und der Aufstellung der sich daraus ergebenden Bestimmungen oder Gesetze für dessen Nachbildung. Sie wird angewendet werden auf nachstehend benannte acht Categorien von Stoffen, von denen die ersten beiden in glatten (**unis**), die übrigen sechs in gemusterten (**façonnés**) bestehen. Von jeder der Stoffarten, die der Schüler analysirt, erhält derselbe eine Probe, und werden schriftliche Ausarbeitungen gemacht, die alles enthalten, was auf die Bildung der Stoffe Bezug hat. Die acht Stoff-Categorien sind:

1. Taffete (**Florence, Marcelline, Lustre, Gros de Naples**), **Velours à la reine, Velours Ottoman, Simulé**, Köper (Levantin, Batavia, Virginia), **Serge**, Atlas, Stoffe mit Kett- und Schuß-Effecten.

2. Pe-

2. Pekini, Pekin, Gourgouran, Reps (Kett- und Schuß-Reps), Reps-Baziné, Baziné, Cantillé, Drap de soie, Royal, Filoche, Chainette, Brocarde, Coteline und Velouté in zwei und mehreren Kamm-Abtheilungen, mit Kett- und Schuß-Effecten.

3. Brillantstoffe in Taffet-, Köper- und Atlas-Grund, lancirte Brillantstoffe, dergleichen mit Polkette, und mit lancés und Polkette, Kleiderstoffe, Georgienné, Velouté, Reps, Baziné, Simulé und Coteline mit und ohne Schuß-Effecten.

4. Gros d'été, Marabout, Ondeline mit und ohne lancés, gemischte Stoffe, Taffet- und gewöhnlicher Cachemir, Gros grain, desgleichen mit Kett-Effecten, mit lancés, mit beiden zugleich und broschirt, ein- und mehrlatzige Atlas, doppelchoriger Atlas, Gourgouran.

5. Stoffe mit doppelt rechter Seite: Taffet, Gros de Tours, Köper, Atlas, jede der Sorten in anderer Schnürung. — Doppelstoffe: Taffet, Köper, Atlas, jede der Hälften der Stoffe in anderer Schnürung. — Stoffe mit doppelt rechtseitigem Grunde und doppelstoffigem Muster. — Piqué, Matelassé mit einer oder mit mehreren Schnürungen, desgleichen mit einem oder mehreren lancés, Merico's mit 1, 2, 3 und 4 Polketten.

6. Prussienne, Droguet mit Polkett-Effecten, Lancé ein- und mehrlatzig, Lustrine; Damast in Köper, in Atlas, in Filoche und in verschiedenen Schnürungen. Damastlampas ein- und mehrlatzig, broschirt, kannelirt; Lampasbosselé, Taille douce, desgleichen 2- und 3latzig, broschirte Kirchenstoffe.

7. Gezogener und geschnittener Plüsch und Sammet, auf Taffet- und Köper-Grund, lancirter und ciselirter auf Sammet, do. auf Atlas-Grund, do. mit lancés, Sammet sans pareil, Velours miniature 2-, 3- und 4chörig, italienischer Sammet 2- und 3chörig, schinirter Sammet, Velours à la Gandin.

8. Bänder mit einem am Rande eingezogenen Faden, Bänder mit mehreren solcher eingezogenen Fäden, Gaze-Zéphir, Doppel-Gaze, Gaze de Tours, Perl-Gaze, dreistellige Gaze, Gaze-Velouté, Damast-Gaze, Gaze point de riz, Gaze mit englischem Chor, Gaze-Diophane, Sammet-Gaze, außergewöhnliche Gaze.

C. Die Anfertigung der Patronen.

Die Patrone oder die technische Verzeichnung des Stoffes wird zu jeder Analyse auf das Vollständigste ausgeführt, und außerdem deren Anfertigung für die hauptsächlichsten Stoffe jeder Categorie nach Zeichnungen, Entwürfen, in einer oder in mehreren abschattirenden Schnürungen geübt werden.

II. Practischer Cursus.

D. Das Vorrichten der Webematerialien.

Dasselbe umfaßt das Wickeln und Spulen der Webematerialien, das Kettenscheren und Kettenbäumen.

E. Das

E. Das Vorrichten der Webestühle.

Es umfaßt das Kammschlagen, das Schnüren der Kämme und Tritte, das Passiren der Kettfäden in die Kämme und in das Rieth, das Garniren der Jacquard-Maschine, Aufhängen der Arkaden, Stechen des Harnisches, und zwar gerade durch, in doppeltem und vierfachem Chor, spitz, Bastard, zu tringles, in zwei, in mehreren Chors, in Päcken und im englischen Chor. Ferner die Anfertigung der Litzen mit Glasaugen (maillons), die Verbindung der Jacquard-Maschine mit den Kämmen, der Kämme zum Auf- und Niedergang durch eine kleine Maschine, das Lesen der Patronen, Schlagen der Pappen, Copieren derselben.

F. Das Weben selbst.

Das Weben wird sowohl in glatten als gemusterten Stoffen geübt werden, jedoch nur in sofern es nothwendig ist, den theoretisch-erläuterten Zusammenhang von Ursache und Wirkung in den verschiedenen Systemen der Vorrichtungen, durch die Praxis verständlicher zu machen, und dem Gedächtnisse des Schülers nachhaltiger einzuprägen.

Behufs der Ertheilung des practischen Unterrichtes wird die Anstalt folgende Apparate in dem neu angekauften Locale, welches ihr Anfangs Mai dieses Jahres überliefert wird, aufstellen.

3	Webstühle	für	glatte Zeuge.
2	„	„	gemusterte Zeuge mit einfachem Chor.
1	„	„	gemusterte Zeuge mit Vorderkämmen, oder mit tringles und mit Broschirlade.
3	„	„	Möbel-, Tapeten- und Kirchenstoffe.
1	„	„	glatten Sammet.
1	„	„	gemusterten Sammet.
1	„	„	glatte Gaze.
1	„	„	gemusterte Gaze mit englischem Chor.
1	„	„	glatte Bänder.
1	„	„	gemusterte Bänder.
1	„	„	Spitzen.
1	„	„	Doppel-Sammet.

Ferner eine Wickelmaschine, eine Spulmaschine, einen Kettenscheer-Apparat, eine Kettenbäumerei, zwei Lesemaschinen, einen Pappenschneider, ein Pappenschlagwerk, ein Pappencopierer, ein Pappenschnürrahmen.

Die Anstalt ist demnach mit einem so reichlichen Lehr-Materiale versehen, wie kein Institut Frankreichs bisher es geboten. Auch ist die fast gesicherte Aussicht vorhanden, daß derselben die neuen Erfindungen im Gebiete der Weberei zur Aufstellung überwiesen werden.

Be-

Bedingungen des Eintritts.

Das Schulgeld für den ganzen Cursus, der bei fleißiger Benutzung der Zeit füglich im Laufe eines Jahres vollendet werden kann, beträgt hundert und zwanzig Thaler, wovon die erste Hälfte beim Eintritt des Schülers, die letzte Hälfte bei Vollendung des halben Cursus, oder eventuell spätestens sechs Monate nach erfolgtem Eintritt des Schülers in die Anstalt, zu zahlen ist.

Auch wer den ganzen Cursus nicht durcharbeitet, ist gleichwohl zur Zahlung des vollen Betrages von hundert und zwanzig Thaler in den festgestellten Fristen verpflichtet.

Die von der Anstalt behufs der Analyse geliefert werdenden Muster, hat der Schüler besonders zu vergüten, und für Anschaffung der Zeichen- und Schreib-Materialien, Loupe ꝛc. selbst zu sorgen.

Diese Neben-Auslagen dürften sich auf zwanzig und einige Thaler belaufen.

Die Anstalt ist täglich (mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage und der Nachmittage der Sonnabende) von 8 bis 12 Uhr Vormittags, und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags geöffnet. — Damit auch Solche, denen diese Tagesstunden nicht zur Verfügung stehen, am Unterricht Theil nehmen können, ist die Einrichtung getroffen, daß einer der Herren Lehrer, nach Bedürfniß und nach der Jahreszeit, entweder in den Früh- oder den Abendstunden, oder von 12 bis 2 Uhr Nachmittags, im Local der Anstalt anwesend seyn wird.

Das Directorium sowohl, als auch die Herren Lehrer der Anstalt, werden Fleiß und sittliche Führung der Schüler nicht außer Acht lassen.

Die Aufnahme in die Anstalt kann — wie dies die Eigenthümlichkeit einer Webe-Schule zuläßt — zu jeder Zeit erfolgen. Anmeldungen zur Aufnahme werden franco unter der Adresse des „Directoriums der höhern Webeschule“ erbeten.

Die Anstalt glaubt in ihrer Organisation einem tief gefühlten Bedürfnisse der Industriellen Deutschlands abgeholfen zu haben, indem sie das Mittel bietet, den Gewerbfleiß des Vaterlandes in dem wichtigen Zweige der gesammten Weberei durch erhöhte Intelligenz zu erstarken, und stets mehr und mehr zu einem erfolgreichen Kampfe mit dem Auslande zu befähigen.

Elberfeld, am 2. Januar 1845.

Das Directorium der höheren Webeschule.

C. R. Hötte. Egen. Fr. Böddinghaus.

wird hiermit bekannt gemacht.

Oppeln, den 15. Juni 1845.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

№ 163. Betr. die Vereinigung der Gerichts-Verwaltung von Schwieben, mit dem Gerichts-Amte der Herrschaft Groß-Strehlitz.

Es wird hierdurch zur allgemeinen und insbesondere der Gerichts-Eingesessenen Kenntniß gebracht, daß die Verwaltung des Gerichts-Amts Schwieben, mit dem Gerichts-Amte der Herrschaft Groß-Strehlitz vereinigt worden ist.

Ratibor, den 20. Juni 1845.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Candidaten der evangelischen Theologie:

Johann, Julius, Friedrich, Wilhelm Barthelmann aus Neisse, 24 Jahr alt;
Carl, Gustav Joachimsthal aus Markliſſa, 26 Jahr alt;
Ferdinand, Carl Kofler aus Lemberg, 24 Jahr alt;
Gustav Nolda aus Nicolai, 23½ Jahr alt;
Heinrich, August, Wilhelm Scholz aus Silberberg, 27 Jahr alt;
Johann, August, Julius Weingärtner aus Breslau, 23½ Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi, die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Desgleichen haben auf Grund der bestandenen Prüfung pro ministerio, die Candidaten des Predigt-Amts:

Gustav, Eduard Berger aus Goldberg, 28¼ Jahr alt;
Ernst, Friedrich, Theodor Fiedler aus Freystadt, 27 Jahr alt;
Gustav, Eduard Gärtner aus Berndorf, 30 Jahr alt;
Carl, Friedrich Raschke aus Pangel, 27 Jahr alt;
Ernst, Heinrich Scharff aus Rudolphswaldau, 32 Jahr alt;
Carl, Ferdinand, Herrmann Seeliger aus Breslau, 29 Jahr alt;
Friedrich, Theodor Siegert aus Fischbach, 27 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 15. Juni 1845.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 27.

Oppeln, den 8ten Juli 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 17. enthält:

(№ 2579). Allerhöchste Cabinets-Order vom 3ten April 1845., betreffend die Publication und Einführung des neuen Straf-Gesetzbuches für das Heer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 164. Betr. die Polizei-Verwaltung in der Domainen-Amts-Ortschaft Kunzendorf, Kreis Neustadt.

Wir haben den Königlichen Domainen-Rentmeister Klenke zu Neisse von der Ausübung reiner Polizei-Administration, namentlich der Feuer-, Bau-, Wege-, Sicherheits-, Ordnungs-, Schank- und Gewerbe-Polizei-Sachen, in der Domainen-Amts-Ortschaft Kunzendorf, Neustädter Kreises, einstweilen entbunden und solche dem Ritterguts-Besitzer Hübner zu Kunzendorf übertragen.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch diese Anordnung die Stellung des ꝛc. Klenke als Repräsentant des Königlichen Domainen-Fiscus, den betreffenden Orts-Einsassen gegenüber, und seine Wirksamkeit in allen Dominial-, Communal-, Cassen- und Rechnungs-Angelegenheiten nicht verändert wird, jene sich daher in diesen Beziehungen auch fernerhin an denselben zu wenden, und ihm zu gehorsamen haben. Oppeln, den 13. Juni 1845.

№ 165. Betr. nicht gestattete Annahme von Agenturen für die in Greussen bestehende Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Nachdem die Fürstlich Schwarzburgsche Regierung zu Sondershausen, der in Greussen, unter der Direction des Commissions-Rathes von Küttner bestehenden Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Staats-Aufsicht entzogen, hat das Königliche Ministerium des Innern mittelst Erlasses vom 9ten Mai d. J. angeordnet, daß die Annahme von Agenturen für die genannte Gesellschaft in den diesseitigen Staaten nicht gestattet werden soll. Oppeln, den 14. Juni 1845.

№ 166. Betr. das Verbot des Debits pulverisirter Arzneistoffe von Nicht-Apothekern.

Es ist mehrfach wahrgenommen worden, daß das in dem Reglement vom 16ten September 1836., wegen des Debits der Arznei-Waaren enthaltene Verbot, daß Nicht-Apotheker mit den im Verzeichnisse B. und C. aufgeführten Arzneistoffen im gepulverten Zustande nicht handeln sollen, nicht überall streng befolgt wird. Neuerdings ist die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand dadurch besonders angeregt worden, daß einzelnen, in Droguerie- und Material-Handlungen feilgebotenen gepulverten Arzneistoffen fremdartige, auf die menschliche Gesundheit eine nachtheilige Wirkung äußernde Substanzen beigemischt gefunden worden sind.

Wir bringen deshalb auf höhere Anweisung die Bestimmung des oben allegirten Reglements, durch welche den Laboranten, Kaufleuten, Krämern und anderen Gewerbetreibenden verboten ist, mit den im Verzeichnisse B. und C. aufgeführten Arzneistoffen, im gepulverten Zustande zu handeln, hierdurch in Erinnerung und werden über die Befolgung dieses Verbotes mit Strenge wachen lassen, wozu die Polizei-Behörden besonders verpflichtet werden. Oppeln, den 24. Juni 1845.

Vermächtniß.

Der zu Schönwalde, Kreis Neisse, verstorbene Auszügler Franz Elsner, hat der dortigen katholischen Schule ein Capital von 12 Rthlrn. vermacht.

Oppeln, den 12. Juni 1845.

Belobung.

Die Gemeinden Schulenburg und Tarnau, namentlich der Scholze Smuda der letzteren Gemeinde, haben sich bei Löschung des am Sonntage den 15ten d. M. Nachmittags in dem Tarnauer Belaufe, in der Oberförsterei Grudschütz, entstandenen Waldbrandes besonders willig und thätig gezeigt; welches hiermit belobend öffentlich anerkannt wird.

Oppeln, den 21. Juni 1845.

Patent-Verleihung.

Dem Maler Johann Knipscheer zu Elberfeld, ist unter dem 4ten Juni 1845. ein Patent,

auf eine Maschine zum Grundstreichen des Tapeten-Papiers, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 11. Juni 1845.

Patent-Verleihung.

Dem Instrumentenmacher F. W. Brieger zu Neusalz a. d. O., ist unter dem 7ten Juni 1845. ein Patent,

auf eine Stimm-Vorrichtung an Pianofortes, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 16. Juni 1845.

Dem Weinhändler Anton, Christian, Ludwig Reinhardt aus Mannheim, ist unter dem 7ten Juni 1845. ein Einführungs-Patent,

Patent-Verleihung.

auf eine durch Zeichnung nachgewiesene und erläuterte Einrichtung der Zinkleitungs- und Condensations-Röhren bei den Zink-Destillations-Oefen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 16. Juni 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

№ 167. Die Erndte-Ferien betreffend.

Die Erndt-Ferien finden bei dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht auch für dieses Jahr in dem Zeitraum vom 15ten Juli bis 26sten August c. einschließlich Statt.

Nach Inhalt der Ferien-Ordnung vom 26sten November 1832. können in dieser Zeit nur diejenigen Sachen, welche einer besonderen Beschleunigung bedürfen, zur Erledigung gebracht werden. Breslau, den 6. Juni 1845.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 168. Betr. die diesjährige Aspiranten-Prüfung im evangelischen Schullehrer-Seminar.

Die Prüfung der evangelischen Schul-Aspiranten wird den 19ten künftigen Monats in der unterzeichneten Anstalt stattfinden. Es können zu derselben nur 16jährige Aspiranten zugelassen werden. Die persönliche Meldung geschieht den 18ten des genannten Monats, früh um 10 Uhr. Die erforderlichen Zeugnisse sind beizubringen.

Breslau, den 27. Juni 1845.

Das Königliche evangelische Schullehrer-Seminar.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Freusberg, welcher bisher die Ober-Grenz-Controlleur-Stelle in Ziegenhals commissarisch verwaltete, ist zur Beschäftigung beim Provinzial-Steuer-Directorat in Breslau einberufen.

In

In Stelle des als Polizei-Districts-Commissarius ausgeschiedenen Gutspächters Gläser zu Klein-Neudorf, Grottkauer Kreises, ist der Ritterguts-Besitzer Drabich auf Petersheide bestätiget worden.

Todesfälle:

der katholische Pfarrer Carl Helbig in Nowag, Kreis Neisse,

der Jubilar und Senior des Loslauer Decanats, Pfarrer Joseph Tahlherr zu Groß-Gorzitz, Kreis Rybnick.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat Juni 1845.

№	Namen der Städte.	Weitzen (pro Scheffel)			Roggen (pro Scheffel)			Gerste (pro Scheffel)			Hafer (pro Scheffel)			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf
1	Beuthen ...	2	4	„	1	26	„	1	17	9	1	10	„	„	25	9	12	„	„
2	Cosel	1	27	„	1	18	9	1	12	6	1	2	9	„	19	6	4	7	6
3	Creutzburg ..	1	24	10	1	15	8	1	11	2	1	2	5	„	23	7	5	6	6
4	Falkenberg ..	1	20	„	1	15	6	1	5	„	1	„	„	„	22	„	3	10	„
5	Gleiwitz ...	2	1	5	1	24	10	1	16	7	1	7	10	„	25	„	6	24	4
6	Grottkau ...	1	19	3	1	17	„	1	7	6	1	„	6	„	28	„	4	20	„
7	Leobschütz ...	1	24	10	1	18	9	1	10	7	1	3	„	„	16	„	3	12	6
8	Lublinitz ...	2	2	6	1	22	6	1	15	„	1	3	„	„	15	„	5	15	„
9	Neisse	1	19	3	1	18	6	1	7	8	1	1	8	„	17	„	4	20	„
10	Neustadt ...	1	22	4	1	19	9	1	8	9	1	2	3	„	23	3	4	2	6
11	Oppeln	1	21	6	1	18	6	1	12	„	1	3	9	„	21	„	5	4	„
12	Pleß	„	„	„	1	25	3	„	„	„	1	10	„	„	21	„	6	7	6
13	Ratibor	1	27	2	1	20	11	1	12	8	1	8	4	„	21	5	3	28	9
14	Rosenberg ..	1	22	„	1	18	„	1	10	„	1	5	3	„	16	„	4	15	„
15	Rybnik	„	„	„	1	28	6	„	„	„	1	15	„	„	26	„	6	„	„
16	Gr.-Strehlitz .	1	25	6	1	24	6	1	14	„	1	12	6	1	„	„	5	5	„

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 28.

Oppeln, den 15ten Juli 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 18. enthält:

(№ 2580.) Gesinde-Ordnung für Neu-Vorpommern und das Fürstenthum Rügen. Vom 11ten April 1845.

(№ 2581.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 18ten April 1845., betreffend die Bestätigung des Reglements für die Tilgungs-Casse, zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis; vom 9ten April 1845.

(№ 2582.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 16ten Mai 1845., wegen Declaration des Tarifs zur Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung der Oderbrücke bei Krossen; vom 31sten August 1835.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 169. Betr. den Remonte-Ankauf pro 1845. im Regierungs-Bezirk Oppeln.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, ist in diesem Jahre im Regierungs-Departement Oppeln wiederum nur der eine, früh Morgens beginnende Markt,

auf den 28sten Juli c. in Kreutzburg

angesetzt worden.

Die erkauften Pferde werden zur Stelle von der Militair-Commission abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler den Kauf schon gesetzlich

 rück-

rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maßregel auf Kosten der Verkäufer unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem Pferde müssen eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, unentgeldlich übergeben werden. Berlin, den 17. März 1845.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 170. Betr. Sperrung der Breslauer Schiffs-Schleußen.

Die beiden Schiffs-Schleußen zu Breslau werden wegen nothwendiger Wiederherstellung vom 1sten bis 24sten August c. gesperrt werden.

Oppeln, den 7. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7ten Februar 1843., betreffend die Herausgabe des von dem Königlichen Geheimen Regierungs-Rath Dönniges bearbeiteten Werkes über die Landcultur-Gesetzgebung Preußens, wird das betheiligte Publicum darauf aufmerksam gemacht, daß das dritte Heft dieses Werkes unlängst erschienen, und gegenwärtig im Buchhandel zu haben ist. Oppeln, den 27. Juni 1845.

Empfehlung.

Der Pastor Anders in Groß-Glogau, hat kürzlich einen historischen Atlas der evangelischen Kirchen in Schlesien, welcher aus fünf Karten besteht und 20 Sgr. kostet, herausgegeben. Dieses Werk kann allen Freunden der vaterländischen Kirchen-Geschichte empfohlen werden. Oppeln, den 3. Juli 1845.

Patent-Verleihung.

Den Papier-Fabrikanten Gebrüder Ebart zu Spechthausen, ist unter dem 12ten Juni 1845. ein Patent,

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, Papier mittelst Thierleims in der Masse zu leimen,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 25. Juni 1845.

Patent-Verleihung.

Dem Major a. D. Berkmann zu Duisburg, ist unter dem 16ten Juni 1845. ein Patent,

auf einen vertikalen und stationairen Dampfkessel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 25. Juni 1845.

Patent-Verleihung.

Dem Director der Provinzial-Gewerbeschule, Hartmann zu Trier, ist unter dem 19ten Juni 1845. ein Patent,

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, verbesserten Füllofen in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Constructionen und Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 27. Juni 1845.

Patent-Verleihung.

Dem Oeconomen Max Frick zu Berlin, ist unter dem 19ten Juni 1845 ein Einführungs-Patent,

auf ein Verfahren zur Darstellung der Schwefelsäure aus dem Schwefel und auf den dazu erforderlichen Apparat, insoweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 27. Juni 1845.

Patent-Aufhebung.

Das dem Factor der Berliner Patent-Papier-Fabrik, Georg, Peter Leinhaas, unter dem 30sten Juni 1844. ertheilte Einführungs-Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Satinir-Vorrichtung für Papier, in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne die Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ist erloschen. Oppeln, den 16. Juni 1845.

Patent-Erlöschung.

Das dem Uhrmacher L. A. Lätsch zu Trier, unter dem 29sten Mai 1844. ertheilte Patent, für den preußischen Staat,

auf eine ruhende Hemmung in Taschenuhren, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist erloschen. Oppeln, den 24. Juni 1845.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 171.
Betr. anderweite Eröffnung einer

Dem landwirthschaftlichen Publikum der Provinz Schlesien beehre ich mich hiermit bekannt

Flachsbau-Schule im Dorfe Klopschen bei Glogau.

kannt zu machen, daß, nachdem die bisher in Simmenau, Creutzburger Kreises, bestandene Flachsbau-Schule ihren Zweck für die dortige Gegend vollständig erreicht hat, dieselbe mit Genehmigung des hohen Ministerii des Innern in dem Dorfe Klopschen bei Glogau eröffnet, und der Unterricht in dem belgischen Flachsbearbeitungs-Verfahren von Anfang Juli a. c. an, dort beginnen wird.

Die Flachsbau-Schule in Klopschen steht unter der oberen Leitung eines Curatorii, bestehend aus dem

Herrn Landes-Aeltesten von Sydow auf Thamm, als Vorsitzender;
Herrn Rittergutsbesitzer Matthis auf Druse;
Herrn Pfarrer Segnitz zu Klopschen;
Herrn Kaufmann Germershausen zu Glogau;
Herrn Commerzien-Rath Willmann zu Sagan,

unter der speciellen Leitung des Lehrers Herrn Rüfin, und ist dafür Sorge getragen worden, daß die dorthin zu entsendenden Zöglinge ein möglichst billiges Unterkommen finden; denjenigen aus der arbeitenden Klasse aber, ein ihrer Arbeit entsprechender Lohn gewährt wird. Die Zöglinge sind 14 Tage vor ihrer Ankunft bei dem Curatorium anzumelden. Breslau, den 29. Juni 1845.

Der Präsident des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Schlesien.
F. Gf. von Burghauß.

Personal-Chronik.

Der Kreis-Secretair Wagner im Tost-Gleiwitzer Kreise, ist in gleicher Eigenschaft in den Ratiborer Kreis versetzt worden.

Der zeitherige Bürgermeister Koschinski zu Pitschen, ist abermals als solcher auf anderweite sechs Jahre gewählt und bestätiget worden.

Der Dr. Spieler, ist als zweiter Arzt, und der Dr. Hoffmann, als ärztlicher Assistent bei der Provinzial-Landständischen Irren-Heil-Anstalt in Leubus angestellt worden.

Der Schönfärber Julius Klug in Pleß, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und bestätiget worden.

Der katholische Schullehrer Nicolaus Garsch, ist von Borutin nach Pyschtz, Kreis Ratibor, versetzt;

der

der zeitherige Schul-Adjuvant Carl Hoppe, ist zum katholischen Schullehrer in Jassen, Kreis Neustadt und

der zeitherige Schul-Adjuvant Carl Müller, zum dritten Lehrer an der katholischen Schule zu Myslowitz, Kreis Beuthen, vocirt und bestätiget worden.

Dem jüdischen Schulamts-Candidaten Abraham Buka aus Tarnowitz, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

im Ressort des Königlichen Ober-Berg-Amts für die Schlesischen Provinzen, im ersten halben Jahre 1845., soweit solche Dienst-Beziehungen innerhalb des Departements der hiesigen Königl. Regierung berühren.

Der Hütten-Inspector Mentzel zu Friedrichshütte, ist zum Ober-Hütten-Inspector und Dirigenten des Königshütten-Amts ernannt.

Dem Kassen-Rendanten Kosack zu Gleiwitz, dem Materialien-Verwalter Mende und dem Kassen-Rendanten Brand zu Königshütte, ist der Dienstcharacter als Hütten-Inspector beigelegt.

Der Rendant Lange zu Friedrichshütte, ist zum Hüttenschreiber und Betriebsbeamten der Friedrichshütte befördert.

Der Obermeister Harnisch ist als Rendant der Friedrichshütte, und der Obermeister Brand als Hüttenschreiber auf Creutzburgerhütte, angestellt worden.

Der Maschinenmeister Carlisczek zu Königshütte, und der Schichtmeister Wernicke zu Königsgrube, haben die nachgesuchte Dienstentlassung erhalten.

Verzeichniß

der im Departement des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor vorgekommenen Personal-Veränderungen.

Der Unterofficier Daumann, ist als Bote und Executor beim Königlichen Fürstenthums-Gericht zu Neisse interimistisch angestellt worden.

Der invalide Gefreite Johann Siegmund, ist als Bote und Executor beim Land- und Stadt-Gericht zu Peiskretscham interimistisch angestellt worden.

Versetzt:

der Auscultator Dylla zu Breslau, zum Ober-Landes-Gericht in Ratibor.

Pensionirt:

der Ober-Registrator und Canzlei-Rath Köhler,

der Ober-Landes-Gerichts-Canzlist von Pannwitz, mit Verleihung des Titels: „Canzlei-Secretair",

der Land- und Stadt-Gerichts-Bote und Executor Werner zu Peiskretscham,

der

der Fürstenthums-Gerichts-Bote und Executor Wunsch zu Neisse.

Gestorben:

der Gerichtsdiener und Executor Gurnitzky beim Stadt-Gericht zu Rosenberg.

Verzeichniß
der erwählten, bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Namen der Schiedsmänner.
1	Bauerwitz	Leobschütz	pensionirter Hauptmann Runschke zu Bauerwitz.
2	Jedlin und Boischow	Pleß	Schullehrer Urbanczik zu Boischow.
3	Krzanowitz, Klein-Nimsdorf, Langlieben, Pirchwitz und Dombrowka	Cosel	Rentmeister Kleiber zu Krzanowitz.
4	Pawonkau	Lublinitz	Wirthschafts-Inspector Steiner zu Pawonkau.
5	Nicolai, Stadt	Pleß	Kämmerer Scherner zu Nicolai.
6	Koppitz	Grottkau	Schullehrer Hirschberger zu Koppitz.
7	Herzogswalde und Seiffersdorf	desgl.	Wirthschafts-Inspector Diebus zu Herzogswalde.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 29.

Oppeln, den 22sten Juli 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 19. enthält:

(№ 2583.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 11ten October 1844., die Emission von 500,000 Rthlr. Actien der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, zur Tilgung der nach dem Privilegium vom 13ten Februar 1843. emittirten Obligationen betreffend.

(№ 2584.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 3ten Mai 1845., betreffend die Bestätigung des unter dem 23sten October v. J. notariell vollzogenen Statuts der Stettiner Strom-Versicherungs-Gesellschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 172. Betr. die Behandlung des Schlachtviehes.

Es muß mit Bedauern wahrgenommen werden, daß im diesseitigen Regierungs-Bezirke die zum Schlachten bestimmten Thiere noch häufig einer schonungslosen, oft bis zur Grausamkeit gesteigerten und jedes Gefühl der Sittlichkeit verletzenden, Mißhandlung unterliegen. So sieht man Schweine, Kälber und Hammel, anstatt sie mit Bedacht des Weges zu führen oder zu treiben, aufs Unbarmherzigste mit Hunden herumhetzen. Wird dergleichen Schlachtvieh auf Wagen oder Karren transportirt, so sieht man nicht selten die Köpfe der Thiere herabhängen oder gar an den Rädern schleifen. — Abgesehen davon, daß in gesundheits-polizeilicher Hinsicht der Genuß des Fleisches solcher erhitzter und abgeängstigter Thiere nicht geduldet werden kann, so stellt eine dergleichen grausame Behandlung derselben sich als eine zwecklose Thierquälerei dar, welche öffentliches Aergerniß erregt.

Wir verordnen daher:

1) das Hetzen des Schlachtviehes, namentlich der Schweine, Kälber und Schaafe mit Hunden;

2) das rücksichtslose Ausladen von lebenden Schlachtvieh aller Art auf Wagen oder Karren dergestalt, daß die Köpfe oder Glieder der Thiere herabhängen,

ist verboten. Uebertretungen dieser Vorschriften, so wie jede andere muthwillige Thierquälerei, soll mit den im §. 183. Tit. 20. Thl. II. des Allg. Landrechts angedrohten Strafen geahndet werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes werden zur Ausführung dieser Verordnung angewiesen. Oppeln, den 1. Juli 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

№ 173. Betr. Einziehung von Gerichts-Kosten für die O. L. G. Salarien Kasse.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der in Stelle des pensionirten Executor Werner angestellte Ober-Landes-Gerichts-Executor Reimann angewiesen ist, über jeden für die hiesige Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kasse empfangenen oder eingezogenen Gerichtskosten-Betrag, dem Debenten eine gedruckte Quittung zu ertheilen.

Die Gerichts-Eingesessenen werden von dieser Einrichtung hierdurch in Kenntniß gesetzt, mit der Warnung: daß jede an den Executor ohne dergleichen gedruckte Quittung geleistete Zahlung von Gerichtskosten, für nicht geschehen erachtet, und daher von ihnen nochmals eingezogen werden wird.

Es wird jedoch bemerkt, daß diese Art von Quittungs-Leistung nur auf eingezogene Gerichtskosten für unsere Salarien-Kasse beschränkt bleibt.

Ratibor, den 8. Juli 1845.

№ 174. Betr. die dem Königl. Inquisitoriat in Ratibor zugestandene Befugniß, in den summarisch zu führenden Untersuchungen auch das Erkenntniß erster Instanz abzufassen.

Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers, ist das hiesige Königliche Inquisitoriat ermächtigt worden, in den von demselben nach den Allerhöchsten Cabinets-Orders vom 24sten März 1841. und 5ten August 1844. summarisch zu führenden Untersuchungen, nach vorgängiger Abhaltung des Schluß-Verhörs von drei Richtern, auch das Erkenntniß erster Instanz abzufassen.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ratibor, den 17. Juli 1845.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 16ten Mai c. zu bestimmen geruht, daß der Enkel der Frau Herzogin zu Sagan, der Marquis Bozon de Talleyrand, den Titel eines Prinzen von Sagan, führe.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 30.

Oppeln, den 29sten Juli 1845.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 175. Betr. den Verkauf des Planes zum Inquisitoriats- und Gefangenhause in Brieg, als Normal-Plan für die Ausführung ähnlicher Bauten.

Der Plan zu dem Inquisitoriats- und Gefangenhause in Brieg, welcher nach Allerhöchster Bestimmung als Normalplan für die Ausführung ähnlicher Bauten dienen soll, ist nebst den dazu gehörigen zwölf Kupfertafeln gegenwärtig im Druck erschienen und der Verkauf dem hiesigen Buchhändler C. H. Jonas übertragen worden.

Der Verkaufspreis ist auf Vier Thaler für jedes Exemplar festgesetzt.

Berlin, am 4. Juni 1845.

Das Justiz-Ministerium.
(gez.) Bornemann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 176. Der Kaufmann Franz Beyer in Neisse hat die Agentur für die Rhein-Preuß. Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Düsseldorf niedergelegt.

Der Kaufmann Franz Beyer in Neisse hat die mit unserer Genehmigung am 23sten Juni 1843. übernommene Agentur für die Rhein-Preußische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Düsseldorf niedergelegt. Oppeln, den 8. Juli 1845.

№ 177. Betr. die Errichtung einer Privat-Beschäl-Station zu Alt-Rosenberg.

Das Dominium von Alt-Rosenberg im Rosenberger Kreise, hat eine Privat-Beschäl-Station zu Alt-Rosenberg errichtet, und es sind die angemeldeten drei Beschäler als tüchtig befunden worden. Oppeln den 15. Juli 1845.

Markt-Verlegung zu Constadt.

Der für Constadt auf
den 11ten August und 6ten October d. J. angesetzte Kram- und Viehmarkt,
ist auf
den 25sten August und den 20sten October d. J.
verlegt, was dem Publico hiermit bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 22. Juli 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

№ 178. Wegen der Todesanzeige von Personen der nächsten Umgebung eines Verstorbenen.

Es wird die gesetzliche Bestimmung §. 23., Tit. 5., Thl. II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung hiermit in Erinnerung gebracht, derzufolge den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten und Hausgenossen eines Verstorbenen, ingleichen den Hauswirthen die Verpflichtung obliegt, von dem Todesfalle sofort bei den Gerichten schriftliche oder mündliche Anzeige zu machen, damit sie sich gegen die Erben oder Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen. Ratibor, den 12. Juli 1845.

№ 179. Betr. die am 1sten Juli d. J. gezogenen Serien der zur Ausloosung bestimmten Seehandlungs-Prämien-Scheine.

Nachdem von uns an jedes der Königlichen Gerichte zu Ratibor, Neustadt, Ottmachau, Oppeln, Cosel, Gleiwitz, Neisse, Kupp und Leobschütz, ein Exemplar der Bekanntmachung der General-Direction der Seehandlungs-Societät, über die am 1sten Juli d. J. gezogenen 90 Serien, der für dieses Jahr zur Ausloosung bestimmten Seehandlungs-Prämienscheine zugesandt worden, werden die Unter-Gerichte unseres Departements hierdurch angewiesen, die erforderlichen Recherchen in ihren Depositorien vorzunehmen, und die weitere Auskunft von den vorstehend genannten Gerichten einzuholen.

Ratibor, den 20. Juli 1845.

Personal-Chronik.

Mit Bezug auf die Veröffentlichung in der Personal-Chronik des Amtsblattes Stück 13, pro 1845. Seite 97, wird nachträglich bekannt gemacht, daß nicht der Bürgermeister Kielbassa zu Groß-Strehlitz, sondern der dortige Apotheker Haak zum Mitgliede der Kreis-Ersatz-Commission, Groß-Strehlitzer Kreises, für die Städte, gewählt und von uns bestätiget worden ist.

Der bisherige Schul-Adjuvant Heinrich Kremser, ist zum katholischen Schullehrer in Borutin, Kreis Ratibor;

der zeitherige Schul-Adjuvant Carl Vogt, zum Lehrer bei der hiesigen katholischen Elementar-Schule, und

der zeitherige Schul-Adjuvant Fabian Proske, zum katholischen Schullehrer in Wanowitz, Kreis Leobschütz, vocirt und bestätigt worden.

Die Wahl des Justiz-Sekretairs Beyer, des Gerbermeisters Engel und des Posthalters und Stadtverordneten-Vorstehers Gißmann in Leobschütz, zu unbesoldeten Rathsherren auf sechs Jahre, ist bestätiget worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 31.

Oppeln, den 5ten August 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 20. enthält:

(№ 2585.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 16ten Mai 1845., betreffend die Befugniß der Grafen zu Stolberg-Stolberg, Stolberg-Roßla und Stolberg-Wernigerode, sich bei den Verhandlungen über Theilung gemeinschaftlicher Jagd-Distrikte in der Kur- und Neumark Brandenburg, im Markgrafthum Nieder-Lausitz und in der Provinz Sachsen, durch ihre Rent-Kammern vertreten zu lassen.

(№ 2586.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 27sten Juni 1845., die Gebühren der Revisoren kaufmännischer Bücher zu Berlin für die Zuziehung bei gerichtlichen Geschäften betreffend.

(№ 2587.) Verordnung, betreffend die Ressort-Verhältnisse der Provinzial-Behörden für das evangelische Kirchenwesen. Vom 27sten Juni 1845.

(№ 2588.) Verordnung, betreffend die Ressort-Verhältnisse der Provinzial-Behörden in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten. Vom 27sten Juni 1845.

(№ 2589.) Verordnung, wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und andern öffentlichen Abgaben und Gefällen in der Provinz Westphalen. Vom 30sten Juni 1845.

№ 21. enthält:

(№ 2590.) Allerhöchste Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, die Vereinigung der Berlin-Frankfurter mit der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft betreffend. Vom 27sten Juni 1845.

(№ 2591.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 27sten Juni 1845., wegen eines festzusetzenden Präclusiv-Termins, zur Liquidirung verschiedener, aus der

 Staats-

Staats-Anleihe der vormaligen Herzoglich Wauschauschen Regierung, vom Jahre 1808. herrührenden, auf den provinciellen Staats-Schulden-Etats der Regierungen zu Bromberg und Posen stehenden Forderungen.

Allerhöchste Cabinets-Order.

№ 180. Betr. die Bestätigung des Nachtrags zu dem Statute des Sterbe-Cassen-Vereins für Justiz-Beamte des Breslauer und Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirks.

Auf Ihren Bericht vom 12ten v. Mts. will Ich den, in der zurückerfolgenden Verhandlung vom 21sten October v. J. von den Directoren und Repräsentanten des Sterbe-Cassen-Vereins für Justiz-Beamte des Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirks, unter Beitritt der Vertreter der Justiz-Beamten des Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirks beschlossenen Nachtrag zu dem Statute jenes Vereins bestätigen und letzterem auch in Bezug auf die demselben aus dem Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk hinzutretenden Mitglieder die Sportelfreiheit bewilligen.

Berlin, den 4. April 1845.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
die Staats-Minister Graf von Arnim und Uhden.

---

§. 1.

Die Königlichen Justiz-Beamten im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau, wie solcher am heutigen Tage begrenzt ist, treten demjenigen Vereine bei, welcher unter dem Namen eines Sterbe-Cassen-Vereins für die Justiz-Beamten des Breslauer Ober-Gerichts-Bezirks besteht und durch die Allerhöchste Cabinets-Order vom 5ten September 1843. bestätigt worden ist.

§. 2.

Das Allerhöchst bestätigte Statut vom 24sten März 1843. verbindet in allen seinen einzelnen Bestimmungen auch diejenigen Beamten des Glogauer Ober-Gerichts-Bezirks, welche sich dem Sterbe-Cassen-Vereine in Folge seiner Ausdehnung auf jenen Bezirk anschließen werden.

Dagegen sollen dieselben auch alle im Allerhöchst bestätigten Statut festgesetzten Vergünstigungen zu genießen haben, und in dieselben Rechte treten, welche den bereits gegenwärtig associirten Mitgliedern des Breslauer Ober-Gerichts-Bezirks zustehen. Von selbst versteht sich hierbei, daß die Vergünstigung des §. 38. des Statuts, auf die jetzt erst beitretenden Glogauer Justiz-Beamten, keine Anwendung findet.

§. 3.

Alle diejenigen Verhandlungen, welche in Bezug auf die Verwaltung des Vereins bisher

bisher schon stattgefunden haben und durch gültige Beschlüsse geregelt sind, verbinden auch die neu hinzutretenden Mitglieder aus dem Glogauer Departement.

Dies gilt insbesondere von der in der Verhandlung vom 19ten November 1843. getroffenen Wahl von drei Directoren, sowie von zwölf Repräsentanten und eines Rendanten des Vereins resp. deren Vertreter, bei welcher Wahl es sein Bewenden behält.

§. 4.

Die Communication zwischen den, dem Vereine beitretenden Justiz-Beamten des Glogauer Departements mit den hier constituirten Verwaltungs-Organen des Vereins, soll durch einen Ausschuß erfolgen, welchen die Glogauer Justiz-Beamten nach Stimmenmehrheit wählen. Die einzelnen Mitglieder dieses Ausschusses, welche in der Stadt Glogau ihren Wohnsitz haben müssen, werden dem hiesigen Directorio besonders bekannt gemacht. Der Sitz der Verwaltung bleibt nach wie vor in Breslau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 181. Betr. die Anmeldung der Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar d. J. aufgehobenen Berechtigungen.

Das Entschädigungs-Gesetz zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar d. J. bestimmt (§§. 4. bis 6.), daß die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die Gewerbe-Ordnung aufgehobenen Berechtigungen im Allgemeinen bis zum Schlusse des Jahres 1845., insbesondere für den Wegfall der auf ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen haftenden, nach §. 3. der Gewerbe-Ordnung vorerst noch fortzuentrichtenden Leistungen entweder binnen Jahresfrist nach dem Wegfall, oder bis zum Schluß des Jahres 1849., bei Vermeidung der Präclusion angemeldet werden sollen.

Indem wir sämmtliche Betheiligte Behufs rechtzeitiger Wahrnehmung ihrer Interessen auf diese Präclusivfristen aufmerksam machen, lassen wir zugleich einen Abdruck der betreffenden Bestimmungen der allegirten Gewerbe-Ordnung, sowie des Entschädigungs-Gesetzes vom 17ten Januar c. hierunter folgen.

Oppeln, den 17. April 1845.

Extract.

I) Aus der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845.

§. 1.

Das in einzelnen Landestheilen mit Gewerbe-Berechtigungen noch verbundene Recht, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen, oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbe-Berechtigung), wird hierdurch aufgehoben, ohne Unterschied, ob die Berechtigung an einem Grundstücke haftet oder nicht.

§. 2.

Ferner werden aufgehoben alle Berechtigungen, Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen.

§. 3.

Vorbehaltlich der durch das Gesetz vom 30sten Mai 1820. eingeführten Gewerbesteuer, werden ferner aufgehoben alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigungen, dergleichen Abgaben aufzulegen. Ist jedoch mit der Gewerbe-Berechtigung das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden, so muß die darauf ruhende ganze Abgabe bis zu dem Tage geleistet werden, an welchem der Betrieb dieses Gewerbes von einer Person begonnen wird, gegen die der Widerspruch hätte geltend gemacht werden können.

Ob eine Abgabe zu den aufgehobenen zu rechnen sei, ist in allen Landestheilen nach Inhalt der Verordnung vom 19ten Februar 1832. (Gesetz-Sammlung Seite 64.) zu beurtheilen.

§. 4.

Von den noch bestehenden Zwangs- und Bannrechten werden hierdurch aufgehoben:

1) alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiscus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Communal-Bezirkes, oder einer Corporation von Gewerbetreibenden zustehen, oder von Einem dieser Berechtigten erst nach dem 31sten December 1836. auf einen Anderen übergegangen sind;
2) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist, und
3) sofern die Aufhebung nicht schon in Folge der Bestimmungen zu 1. und 2. eintritt,
   a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brennerei-Gerechtigkeit, einer Brauerei oder Brau-Gerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Consumenten zu zwingen, daß sie bei dem Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von demselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang und der Brauzwang),
   b) das städtischen Bäckern und Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen,

in allen zu 3 gedachten Fällen jedoch nur dann, wenn das Zwangsrecht nicht auf einem Vertrage zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten beruht.

II) Aus dem Entschädigungs-Gesetz zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845.

§. 1.

Für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbe-Ordnung §§. 1. bis 4. aufgehobenen

hobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung Statt, wenn die Berechtigungen zur Zeit der Publication der Gewerbe-Ordnung in rechtsgültiger Weise, für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden.

§. 2.

Ausnahmen hiervon (§. 1.) treten ein:

1) wenn die Berechtigung zustand dem Fiscus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Communal-Bezirks oder einer Corporation von Gewerbetreibenden, es mag solche geschlossen oder ungeschlossen seyn;
2) wenn die Berechtigung von Einem der zu 1. bezeichneten Berechtigten erst nach dem 31sten December 1836. auf einen Andern übergegangen ist.

In allen diesen Fällen wird eine Entschädigung nicht gewährt.

§. 3.

In dem im §. 2. zu 2. bezeichneten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertrags-Verhältnisses verlangen; er muß aber dieses Verlangen vor Ablauf des Jahres 1845. gegen den früheren Berechtigten schriftlich erklären.

Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemeinen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der obengedachten Frist dem früheren Berechtigten nicht erklärt worden, so müssen die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden.

§. 4.

Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbe-Ordnung §§. 1. bis 4. aufgehobenen Berechtigungen, müssen bis zum Schlusse des Jahres 1845. bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.

§. 5.

Eine Ausnahme hiervon (§. 4.) findet Statt in Ansehung derjenigen, nach §. 3. der Gewerbe-Ordnung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben, welche auf Gewerbe-Berechtigungen ruhen, mit denen das Recht der Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden war. Der Anspruch auf die Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung von Abgaben dieser Art, muß bis zum Schlusse des Jahres 1849. bei der Regierung schriftlich angemeldet werden; kommt jedoch die Abgabe schon früher in Wegfall, so muß die Anmeldung binnen Jahresfrist nach dem Wegfall erfolgen.

§. 6.

Werden die Entschädigungs-Ansprüche innerhalb der in den §§. 4. und 5. bestimmten Fristen bei der Regierung nicht schriftlich angemeldet, so gehen die Berechtigten ihrer Ansprüche von selbst verlustig. Es können jedoch die im §. 39. bezeichneten Interessenten den

den Entschädigungs-Anspruch noch während einer anderweiten präclusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß, kann aber der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

§. 39.

Ober-Eigenthümer, Lehnsherren, Lehns- und Fideicommißfolger, Wiederkaufs-Berechtigte, Hypotheken-Gläubiger und andere Real-Berechtigte sind nicht von Amtswegen zuzuziehen; denselben steht aber frei, bei dem Verfahren sich zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

№ 182. Betr. die vom 1sten August d. J. ab, geltende neue Arznei-Taxe.

Durch das am Ende dieser Bekanntmachung abgedruckte Publicandum Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 14ten Juni d. J., ist die Einführung einer neuen Arznei-Taxe angeordnet, nach welcher die Apotheker sich vom 1sten August d. J. ab, zu achten haben.

Hierbei wird bemerkt, daß diese neue Arznei-Taxe, das Exemplar zu 10 Sgr., von unserer Medizinal-Bücher-Verwaltung, gegen Einsendung des Geldbetrages, bezogen werden kann, auch bei dem Buchhändler H. Schultze in Berlin, so wie in allen übrigen Buchhandlungen zu haben ist. Oppeln, den 31. Juli 1845.

Publicandum.

Die eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preisen haben eine gleichmäßige Veränderung in den zur Zeit bestehenden Tax-Preisen mehrerer Arzneien nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten Tax-Bestimmungen treten mit dem 1sten August d. J. in Wirksamkeit. Da die Exemplare der für das Jahr 1841. erlassenen Arznei-Taxe vergriffen sind, so ist, unter Berücksichtigung der bei den periodischen Revisionen inzwischen bewirkten und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Abänderungen in den Tax-Preisen, ein neuer Abdruck der für das Jahr 1841. erlassenen Arznei-Taxe veranlaßt worden, in welchem auch die für das laufende Jahr festgesetzten Abänderungen in den Tax-Preisen einiger Arzneien, aufgenommen sind.

Berlin, den 14. Juni 1845.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) Eichhorn.

Verleihung der Erinnerungs-Medaille.

Dem Freigärtnerstellen-Pächter Gottlieb Appel zu Groß-Mangersdorf, im Falkenberger Kreise, ist dafür, daß er mit eigener Gefahr den sechsjährigen Sohn des Häuslers Joseph

Ro-

Rodehau aus Klein-Mangersdorf, Namens August Rodehau, vom Ertrinken gerettet hat, die Erinnerungs-Medaille verliehen worden. Oppeln, den 2. Juli 1845.

Patent-Erlöschung.

Das dem Architekten Bley zu Leipzig und dem Modelltischler und Former Alte zu Brucke a. d. S., unterm 10ten September 1844.,

auf eine Preßvorrichtung zur Gewinnung von Rübensaft,

ertheilte Patent, ist erloschen. Oppeln, den 15. Juli 1845.

Patent-Aufhebung.

Das dem Kaufmann Albert Schoppe in Berlin, unterm 21sten October 1844. ertheilte Patent,

auf ein Verfahren, aus Braunkohle eine braune und schwarze Farbe darzustellen,

ist, da die Ausführung nicht nachgewiesen, wieder aufgehoben worden.

Oppeln, den 18. Juli 1845.

Patent-Erlöschung.

Das den Maschinenbauern Robert und Eduard Lauckner zu Aue bei Schneeberg unter dem 4ten Mai 1844. ertheilte Patent,

auf eine selbstthätige Auszug- und Spinn-Maschine für Wolle, Baumwolle und Kammwolle, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen. Oppeln, den 22. Juli 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

№ 183. Betr. die öffentliche Bekanntmachung der Fälle, in denen wegen Beschädigung eines Menschen durch unvorsichtige Aufbewahrung oder Behandlung eines geladenen Gewehrs, auf Strafe erkannt worden ist.

In Folge eines Allerhöchsten Befehls, werden sämmtliche Untergerichte unseres Departements hierdurch angewiesen, für die Zukunft diejenigen Fälle, in welchen von ihnen wegen körperlicher Beschädigung durch unvorsichtige Aufbewahrung oder Behandlung eines Gewehres, auf Strafe erkannt worden ist, als Warnung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, um dadurch auf die Verminderung der leider so häufig vorkommenden Unglücksfälle hinzuwirken. Die Namen der Bestraften sind bei dergleichen Bekanntmachungen nicht zu nennen. Ratibor, den 5. Juli 1845.

№ 184. Betr. Gebühren-Taxe für die Auctions-Commissarien.

Die bisherigen Bestimmungen über die Gebühren der Auctions-Commissarien sind einer Revision unterworfen und es wird nunmehr auf Grund der gutachtlichen Berichte der Kö-

Königlichen Landes-Justiz-Collegien und Regierungen für alle gerichtliche und außergerichtliche Auctions-Commissarien Folgendes bestimmt:

1) der Auctions-Commissarius erhält für die vollständige Besorgung einer jeden einzelnen Versteigerung von dem Empfange des Auftrages an gerechnet bis zur vollständigen Ablieferung der Auctionsloosung, von dem Betrage dieser letztern
   a. bis zu 5 Rthlr. einschließlich, d. h. von den ersten 5 Rthlr $16^2/_3$ Procent oder 5 Sgr. von jedem vollen Thaler;
   b. von dem Betrage über 5 Rthlr. bis zu 10 Rthlr. einschließlich $13^1/_3$ " oder 4 Sgr. von jedem vollen Thaler;
   c. von dem Betrage über 10 Thl. bis zu 20 Thl. einschließlich 10 " oder 3 Sgr. von jedem vollen Thaler;
   d. von dem Betrage über 20 Thl. bis 50 Rthlr. einschließlich $8^1/_3$ " oder $2^1/_2$ Sgr. von jedem vollen Thaler,
   e. von dem Betrage über 50 Thl. bis 100 Thl. einschließlich 5 " oder $1^1/_2$ Sgr. von jedem vollen Thaler,
   f. von dem Betrage über 100 Thl. bis zu 1000 Thl. einschließlich $3^1/_3$ " oder 1 Sgr. von jedem vollen Thaler;
   und
   g. von dem Betrage über 1000 Thlr. .... $1^2/_3$ " oder $^1/_2$ Sgr von jedem vollen Thaler.

Der niedrigere Procentsatz in einer der höheren Colonnen wird erst von demjenigen Betrage einer Auctionsloosung erhoben, welcher das Maximum der unmittelbar vorhergehenden Colonne übersteigt.

2) Gegen diese Remuneration muß der Auctions-Commissarius, so weit nicht in Folgendem ein Anderes bestimmt ist, alle und jede Auslagen, namentlich für Benachrichtigung der Interessenten, für die Bekanntmachungen durch öffentliche Anschläge, Ausrufungen und Insertionen, für den Ausrufer bei der Auction selbst, für Stempel, für Einziehung creditirter Kaufgelder u. s. w. übernehmen und bestreiten, auch sich auf seine Kosten ein Auctions-Local besorgen.

3) An Orten, wo die Miethspreise der Wohnungen so beträchtlich sind, daß der Auctions-Commissarius durch die Gebühren zu 1. für den zur Beschaffung des Auctionslocals erforderlichen Kostenaufwand nicht ausreichend entschädigt erscheint, kann auf den Antrag des betreffenden Landes-Justiz-Collegiums oder der betreffenden Regierung, beziehungsweise des hiesigen Polizei-Präsidiums, eine besondere Vergütung für das Local bewilligt werden.

4) Wird aber im Gerichtshause oder in einem anderen Gebäude ein Auctions-Local unentgeldlich eingeräumt, so hat der Auctions-Commissarius für die Heizung und Reinigung des Locals, so wie für die zur Abhaltung der Auction erforderlichen

lichen Utensilien selbst zu sorgen, auch, wenn das Local ausschließlich zu Auctionen benutzt wird, die Reparatur in demselben zu übernehmen.

5) Müssen zu versteigernde Gegenstände von einem Orte nach einem andern (nicht blos von einem Hause in das andere,) transportirt werden, so sind die dem Auctions-Commissarius dadurch entstandenen, von ihm zu belegenden baaren Auslagen besonders zu erstatten. Auch gehören Koste des Transports gepfändeter Gegenstände aus der Wohnung des Schuldners in das Pfandhaus nicht zu den vom Auctions-Commissarius für die zu 1. ausgesetzte Remuneration zu bestreitenden Auslagen.

6) Unterzieht sich der Auctions-Commissarius der Taxation zu versteigernder Gegenstände oder der Anfertigung von Bücherkatalogen, so werden die diesfälligen Kosten besonders festgesetzt und eben so wie die Kosten des Drucks der Kataloge besonders vergütet.

7) Hinsichtlich der Art der öffentlichen Bekanntmachung gerichtlicher Auctionen, muß sich der Auctions-Commissarius nach den Bestimmungen achten, welches jedes einzelne Gericht, beziehungsweise die Regierungen und das hiesige Polizei-Präsidium nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse, mit Rücksicht auf den §. 85. Tit. 24. Thl. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung erlassen werden. Wenn auf besonderen Antrag der Interessenten mehrere oder andere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, als nach den erwähnten Bestimmungen erforderlich sind, so sind die dadurch entstehenden baaren Auslagen dem Commissarius besonders zu erstatten.

8) Muß der Auctions-Commissarius Reisen unternehmen, so erhält derselbe, falls nicht bei seiner Anstellung ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist, in jeder einzelnen Versteigerungs-Angelegenheit, wenn die Auctionsloosung mehr als 50 Thlr. beträgt, außer den Gebühren zu 1. an Reisekosten 15 Sgr. für jede Meile des Hin- und Rückweges, beide zusammengerechnet, ohne Rücksicht darauf, ob er nur eine oder mehrere Auctionen zugleich abgehalten hat. Beträgt die Entfernung weniger als 1/4 Meile von dem Wohnort des Auctions-Commissarius, so können keine Reisekosten liquidirt werden.

In jeder einzelnen Angelegenheit dürfen höchstens zwei Reisen, die eine zur Uebernahme und Abschätzung der Sachen — falls hierzu eine Reise verlangt worden — und die andere zur Abhaltung der Auction, liquidirt werden.

Beträgt die Auctionsloosung nicht mehr als 50 Thlr., so finden gar keine Reisekosten statt; es wäre denn, daß sie einzelnen Auctions-Commissarien mit Rücksicht auf die große Ausdehnung ihres Bezirks und auf die geringere Zahl vorkommender kleiner Auctionen besonders bewilligt werden.

9) Wird die Gelderhebung nicht von dem Auctions-Commissarius besorgt, so erhält er außer den etwanigen Reisekosten nur 3/4 der zu 1. bestimmten Procentsätze.

sätze. Ein Viertel der letztern wird für die Einziehung und Erhebung der Kaufloosung abgerechnet. Das Porto für die etwanige Versendung erhobener Auctionsgelder gehört nicht zu den, vom Auctions-Commissarius zu tragenden Auslagen.

10) Kömmt es nicht zur Abhaltung der bereits eingeleiteten und angeordneten Auction, so erhält der Auctions-Commissarius, wenn die Auction erst in dem zu ihrer Abhaltung bestimmten Termine selbst rückgängig wird, zwei Drittheile, sonst aber ein Viertheil von dem zu 1. bestimmten Procentsatze.

Dieser wird alsdann von dem Betrage des Taxwerthes, wenn aber letzterer den Betrag der durch den Verkauf zu deckenden Forderung übersteigt, nur nach der Höhe der letzteren berechnet.

Bei außergerichtlichen Auctionen wird, wenn keine Abschätzung vorhergegangen ist, der Procentsatz nach dem marktgängigen Preise der Gegenstände oder auf Grund einer besonders zu veranlassenden Schätzung berechnet.

Reisekosten werden in diesen Fällen besonders vergütigt, wenn der Auctions-Commissarius wirklich eine Reise hat unternehmen müssen, und der Taxwerth oder die Forderung 50 Thlr. übersteigt.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf andere Beamte Anwendung, welche, ohne beständige Auctions-Commissarien zu sein, mit Auctionen in einzelnen Fällen beauftragt werden, insoweit sie nach den bestehenden Grundsätzen und den bei ihrer Anstellung ergangenen Verfügungen zum Genuß von Gebühren und Emolumenten neben ihrem sonstigen Diensteinkommen berechtigt sind.

11) Die zu Königlichen Cassen fließenden Gebühren für gerichtliche Auctionen sind nach der Sportel-Taxe vom 23sten August 1815. zu berechnen.

Berlin, den 21. Juni 1845.

Der Finanz-Minister.	Der Justiz-Minister.
Flottwell.	Uhden.

Die vorstehende Gebühren-Taxe tritt in Beziehung auf die gerichtlichen Auctions-Commissarien in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Land-Recht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung gelten, mit dem 1sten October 1845. in Kraft, dergestalt, daß nach derselben die Gebühren in allen denjenigen Auctionen zu berechnen sind, zu welchen von dem genannten Tage ab, der Auftrag ertheilt wird.

Berlin, den 21. Juni 1845.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Uhden.

An sämmtliche Gerichts-Behörden in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben.

I. 2314., Sportelsachen 52., Vol. III.

Vor-

Vorstehende Gebühren-Taxe für Auctions-Commissarien und vorstehendes Justiz-Ministerial-Rescript vom 21sten v. Mts., werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Ratibor, den 27. Juli 1845.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 185. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter-Semester $18^{45}/_{46}$ an der staats- und landwirthschaftlichen Academie Eldena gehalten werden.

Die Vorlesungen an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie, werden für das nächste Winter-Semester am 15ten October beginnen und sich auf folgende Unterrichts-Gegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium. Wirthschafts-, Gewerbs-, Polizei-Darstellung der preußischen Verfassung und Behörden-Organisation; Professor Dr. Baumstark;
2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; allgemeine Vieh- und Schaafszucht, Ackerbau-System, landwirthschaftliche Buchführung und Demonstrationen; Professor Gildemeister;
3) Repetitorium über speciellen Pflanzenbau, Darstellung und Erklärung der landwirthschaftlichen Geräthe und Ackerwerkzeuge; Dr. Schober;
4) Küchengartenbau; academischer Gärtner Jühlke;
5) Landwirthschaftliche Technologie, Experimental- und Agricultur-Chemie, Bodenkunde; Professor Dr. Schulze;
6) Anatomie, Physiologie, Geographie der Pflanzen, Naturgeschichte der Forstpflanzen, Waldbau, Mineralogie und Geognosie; Professor Dr. Schauer;
7) Anatomie und Physiologie der Hausthiere; innere Krankheitslehre; Professor Dr. Haubner;
8) Bau-Constructionslehre, Veranschlagung ländlicher Gebäude, Wege- und Wasserbau; Universitäts-Bau-Inspector Menzel;
9) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelnes aus der Arithmetik, Mechanik und Maschinenlehre; Professor Dr. Gruners;
10) Landwirthschaftsrecht; Professor Dr. Beseler.

In Betreff der näheren Angaben, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, so wie wegen jeder anderen gewünschten Auskunft, beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden, welcher solche gern ertheilen wird.

Eldena, im Juli 1845.

Die Direction der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie.
C. Baumstark.

Per-

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen

der Königlichen General-Commission für Schlesien, in deren Verwaltungs-Bereich, vom 1sten Januar bis Ende Juni 1845.

Es wurden ernannt:

der Regierungs-Assessor Ewald, zum Special-Commissarius für die Kreise Breslau und Trebnitz;

der Protocollführer Essenther, zum Oeconomie-Commissions-Gehülfen;

der Conducteur Hoffmann in Ohlau, zum Feldmesser für die Kreise Ohlau und Brieg;

der Conducteur Sternitzky zu Cosel, zum Feldmesser für die Kreise Groß-Strehlitz, Lublinitz, Beuthen und Pleß;

der Conducteur Brieger zu Hoyerswerda, für den Hoyerswerdaer Kreis.

Ferner zu Kreis-Verordneten:

der Ritterguts-Besitzer von Moritz-Eichborn auf Güttmansdorf;

der Gutsbesitzer Groche auf Nieder-Wiesenthal;

der Rittmeister Hilbert zu Süssenbach;

der Ritterguts-Besitzer Demuth auf Dittersdorf;

der Erbscholtisei-Besitzer Rosemann zu Tschirnitz;

der Erbscholtisei-Besitzer Buse zu Deutmannsdorf.

Versetzt wurden:

der Oeconomie-Commissarius Neumann zu Oppeln, von der Königlichen General-Commission zu Posen zu der in Breslau.

Ausgeschieden sind:

der Oeconomie-Commissions-Rath Göbell, wegen seines Uebergangs zu dem Königlichen Credit-Institut für Schlesien;

der Kreis-Verordnete von Zettritz-Neuhaus, wegen seiner Ernennung zum Kreis-Landrath;

die Kreis-Verordneten:

der ehemalige Regierungs-Director Göbel,

der Kammerherr Baron von Stillfried, und

der Ritterguts-Besitzer Doland.

Gestorben ist:

der Kreis-Verordnete Marx zu Nieder-Faulbrück.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 33.

Oppeln, den 19ten August 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 24. enthält:

(№ 2601.) Allerhöchstes Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Demminer Kreis-Obligationen zum weitern Betrage von 35,000 Rthlr. Vom 22sten Juni 1845.

(№ 2602.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 11ten Juli 1845., die Anlage einer Eisenbahn von dem Lipperheider Bahnhofe nach Ruhrort betreffend.

(№ 2603.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 11ten Juli 1845., betreffend die Wiederherstellung der beim Brande des Gerichts-Gebäudes zu Medebach, vernichteten Grund-Acten und Documente.

(№ 2604.) Gesetz, betreffend die Ablösung der Dienste in denjenigen Theilen der Provinz Sachsen, in welchen die Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. gilt. Vom 18ten Juli 1845.

(№ 2605.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 18ten Juli 1845., in Betreff der Stempel-Steuer für die Errichtung von Fideikommiß- und Familien-Stiftungen.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 190. Betr. Portofreiheit für Versendung von Geld-Ersparnissen der Eisenbahn-Arbeiter an ihre Angehörige in der Heimath.

Die Königliche Post-Verwaltung hat mit Vorbehalt des Widerrufs, die Portofreiheit für die Uebersendung von Geld-Ersparnissen der Eisenbahn-Arbeiter an deren Angehörige in der Heimath, in Berücksichtigung der wohlthätigen Folgen, bewilligt, welche hieraus für das leibliche und sittliche Wohl jener Arbeiter hervorgehen mögten. Demgemäß werden jene Geld-Ersparnisse bei Versendung Seitens der Eisenbahn-Directionen oder der von letzteren den betreffenden Post-Anstalten speciell namhaft zu machenden Eisenbahn-Beamten an die Orts-Behörden, unter der Bedingung portofrei befördert werden,

 daß

daß diese Sendungen unter dem Dienst-Siegel der Eisenbahn-Behörden und unter der Rubrik stattfinden: „Geld-Ersparnisse von Eisenbahn-Arbeitern; Absender die Eisenbahn-Direction zu N...“ Diese Bezeichnung ist mit der Unterschrift des betreffenden Directions-Beamten zu beglaubigen. Erfolgt die Absendung von einem anderen Eisenbahn-Beamten, so hat dieser in derselben Weise, mit Angabe seines Characters und mit eigenhändiger Unterschrift, die Rubrik zu bescheinigen. Schriftliche oder andere Mittheilungen der Eisenbahn-Arbeiter dürfen jenen Sendungen nicht beigepackt werden, wie denn überhaupt sowohl den Eisenbahn- als auch den Orts-Behörden die sorgfältigste Ueberwachung dieser Sendungen in Bezug auf die Verhütung jedes Mißbrauchs der Portofreiheit, zur Pflicht zu machen ist.

Hiernach wird sich denn der Geschäftsgang in folgender Weise gestalten.

Der Absender übergiebt an den betreffenden Eisenbahn-Beamten die Addresse desjenigen, an welchen das Geld versendet werden soll. Diese Addresse wird mit dem Gelde couvertirt und auf das Couvert wird die Addresse derjenigen Orts-Behörde gesetzt, unter welcher der Geld-Empfänger wohnhaft ist. Gleichzeitig erfolgt auf dem Couvert die Bescheinigung der Eisenbahn-Behörde in der oben angegebenen Weise. Um jedoch die Auszahlung durch die Orts-Behörde an den Geld-Empfänger zu sichern, ist unter der Rubrik: „Geld-Ersparnisse von Eisenbahn-Arbeitern“ der Vermerk zu setzen: „Auszuzahlen an den N... N... zu N...N...,“ wonächst die Orts-Behörde, an welche die Versendung geschieht, dem betreffenden Post-Amt außer dem quittirten Postschein noch die Quittung desjenigen zuzustellen hat, der auf dem Couvert als Empfänger bezeichnet ist.

Euer Hochwohlgeboren ersuchen wir, diese Angelegenheit durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen dortiger Provinz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und gleichzeitig die Königlichen Regierungen wegen der erforderlichen Verfügung an die betreffenden Eisenbahn-Directionen und an die Orts-Behörden mit Anweisung zu versehen.

Die Königlichen Post-Anstalten werden besonders instruirt werden.

Ueber die Regulirung dieser Angelegenheit, wollen Euer Hochwohlgeboren seiner Zeit berichten.

Berlin, den 21. Juli 1845.

Der Geheime Staats-Minister und General-Postmeister.	Der Minister der Geistlichen-Angelegenheiten.	Der Finanz-Minister.	Für den Minister des Innern.
		In dessen Abwesenheit:	Im Auftrage:
(gez.) Nagler.	Eichhorn.	Beuth.	Manteuffel.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn von Wedell
Hochwohlgeboren in Breslau.

In

In Gemäßheit der im §. 7. der Verordnung vom 22sten November pr. (Gesetz-Sammlung de 1845. pag. 19.) enthaltenen Schluß-Bestimmung, wird hiermit bekannt gemacht, daß die bisher zu Berlin, Breslau, Königsberg, Magdeburg, Marienwerder, Münster, Posen und Stettin bestandenen Revisions-Collegien, zum 1sten October d. J. aufgelöset, und deren Geschäfte von diesem Zeitpunkte ab, auf das neu errichtete Revisions-Collegium für Landes-Cultur-Sachen zu Berlin übergehen werden.

№ 191. Betr. die Auflösung der bisher bestandenen Revisions-Collegien.

Berlin, den 31. Juli 1845.

Für den Minister des Innern. Im Auftrage: (gez.) Manteuffel. — Der Justiz-Minister. (gez.) Uhden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Dem Kaufmann Adolph Pleßner zu Katscher, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, als Agent Versicherungen gegen Feuers-Gefahr zu besorgen.

№ 192. Betr. die Bestätigung des Kaufmanns Adolph Pleßner in Katscher, als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Oppeln, den 31. Juli 1845.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 28sten Februar d. J., der zu Breslau errichteten Allgemeinen Preußischen Alters-Versorgungs-Gesellschaft, die Landesherrliche Genehmigung zu ertheilen geruhet.

№ 193. Wegen Allerhöchster Genehmigung der Allgemeinen Preußischen Alters-Versorgungs-Gesellschaft zu Breslau.

Oppeln, den 4. August 1845.

Das Fräulein Elfriede von Mühlenfels beabsichtigt, einen Band ihrer Gedichte, mit einem Vorworte von dem Consistorial-Präsidenten Göschel begleitet, auf Subscription zu dem Preise von Einem Thaler in Druck erscheinen zu lassen, um den ganzen Rein-Ertrag zur Milderung der in der Provinz Preußen noch immer herrschenden großen Noth zu verwenden.

№ 194. Betr. Subscription zu milden Zwecken.

Indem wir im höhern Auftrage auf das Erscheinen dieser Gedichte aufmerksam machen, bemerken wir, daß sowohl die Herren Landräthe unseres Departements, welche die Subscriptionslisten längstens binnen vier Wochen an uns einzureichen hierdurch veranlaßt werden, als auch der Regierungs-Secretair Seerich hierselbst Subscriptionen anzunehmen beauftragt sind. Oppeln, den 7. August 1845.

In dem hohen Ministerial-Erlasse, betreffend das Ausbrennen der Schornsteine, soll der Passus ad 2. dahin lauten:

№ 195. Berichtigung eines Druckfehlers, im Publicandum vom

2) Das

30sten Juli c. (Nr. 32 sub 187. des Amtsblatts).

2) Das Ausbrennen darf nur stattfinden, wenn das Gebäude, zu welchem der auszubrennende Schornstein gehört, sowie die benachbarten Gebäude, nicht mit einer Bedachung von Stroh, Rohr oder Holz versehen sind.

Oppeln, den 14. August 1845.

Bekanntmachung.

Dem im Tost-Gleiwitzer Kreise belegenen, dem Maurermeister Heinze zu Domb, bei Königshütte, gehörigen Mühlen-Etablissement, ist die Benennung: „Heinzemühle“ beigelegt worden. Oppeln, den 28. Juli 1845.

Belobung.

Der Secundaner des Oppelner Gymnasii, Ferdinand Schliwa, aus Groß-Strehlitz, hat den Barbier Püschel in Oppeln, welcher am 8ten v. Mts. beim Baden in der Oder unterhalb des Wehres vom Strome fortgerissen wurde, nicht ohne eigene Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese menschenfreundliche Handlung wird belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 2. August 1845.

Belobung.

Der Gutsbesitzer Reisner zu Stanowitz, Rybnicker Kreises, hat den Sohn seines Scheuerwärters Bannert, einen fünfjährigen Knaben, welcher im Mai d. J. in den am Hofe des Dominii zu Stanowitz befindlichen Teich, und zwar in die tiefste Stelle desselben gefallen war, vom Tode des Ertrinkens nicht ohne eigene Gefahr gerettet.

Diese menschenfreundliche Handlung wird belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 2. August 1845.

Belobung.

Der Schuhmacher-Lehrling Carl Kiwadowitz zu Pleß, hat den Sohn des dortigen Herzoglichen Kammer-Calculators Heinrich, Namens Adolph, welcher am 4ten v. Mts. beim Baden in einen Graben untergesunken war, vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Für diese menschenfreundliche Handlung ist dem rc. Kiwadowitz eine Prämie zuerkannt worden. Oppeln, den 2. August 1845.

Belobung.

Der Schuhmacher Johann Schikora aus Landsberg, hat im Beistande des dortigen Amtmanns Borchert, den Knecht Iwan Horpencin, welcher am 20sten v. Mts. während seiner Arbeit bei der in Landsberg stattgefundenen Ueberschwemmung in die Strömung des hochaufgeschwollenen Mühlbachs gefallen und von derselben fortgerissen, besinnungslos untergesunken war, vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Für diese menschenfreundliche Handlung ist dem rc. Schikora eine Prämie zuerkannt worden. Oppeln, den 4. August 1845.

Der

Belobung.

Der Häusler Lorenz Werner in Gräben, Falkenberger Kreises, hat den 25sten Mai d. J. das dreijährige Kind des Häuslers Jannek aus einem Teiche, in welchen dasselbe gefallen war, gezogen und dadurch vom Tode gerettet.

Für diese menschenfreundliche Handlung ist dem Häusler Werner eine Prämie bewilliget worden. Oppeln, den 4. August 1845.

Patent-Verleihung.

Dem Uhrmacher Ferdinand Leonhard in Berlin, ist unter dem 24sten Juli 1845. ein Patent,

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Platin-Feuerzeug, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 7. August 1845.

Patent-Verleihung.

Dem Eduard Semper zu Werden, ist unter dem 24sten Juli 1845. ein Patent,

auf eine mechanische Vorrichtung an Wölfen zum Auflockern und Reinigen der Wolle, in der durch eine Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 7. August 1845.

Patent-Verleihung.

Dem Carl, Friedrich Raabe in Berlin, ist unter dem 27sten Juli 1845. ein Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung erläuterten Notenwender, der in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne dadurch Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 7. August 1845.

Patent-Verleihung.

Dem practischen Arzte Dr. Wetzlar zu Aachen, ist unter dem 27sten Juli 1845. ein Einführungs-Patent,

auf ein Mittel, die Incrustation der Dampfkessel zu verhüten und aufzulösen, soweit es als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 7. August 1845.

Per-

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Den jüdischen Schulamts-Candidaten Koppel Singer aus Langendorf, und David Bloch aus Peiskretscham, ist die Erlaubniß ertheilt worden, in Nicolai eine Privat-Elementarschule für Kinder der dortigen Juden zu errichten.

Oppeln, den 4. August 1845.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat Juli 1845.

№	Namen der Städte	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen ...	2	„	10	1	20	5	1	15	10	1	6	„	„	19	10	8	20	„
2	Cosel	1	21	3	1	11	6	1	7	6	1	2	6	„	17	„	4	20	„
3	Creutzburg ..	1	24	„	1	11	„	1	9	2	1	2	7	„	21	3	5	18	9
4	Falkenberg ..	1	11	„	1	11	6	1	4	6	„	27	„	„	22	„	3	10	„
5	Gleiwitz ...	1	25	„	1	16	11	1	11	10	1	3	8	„	19	2	6	6	„
6	Grottkau ...	1	15	„	1	15	6	1	7	„	„	27	„	„	26	„	4	20	„
7	Leobschütz ...	1	23	1	1	15	4	1	7	10	1	2	1	„	15	„	3	15	„
8	Lublinitz ...	1	28	„	1	17	6	1	15	„	1	2	6	„	15	„	5	15	„
9	Neisse	1	18	1	1	15	3	1	8	2	1	„	5	„	17	„	4	20	„
10	Neustadt ...	1	18	2	1	16	2	1	7	5	1	1	2	„	21	3	4	„	„
11	Oppeln	1	22	„	1	13	3	1	9	9	1	1	„	„	17	6	4	29	„
12	Pleß	„	„	„	1	22	6	„	„	„	1	9	6	„	13	5	5	24	„
13	Ratibor	1	24	3	1	15	7	1	9	4	1	3	9	„	18	4	4	2	„
14	Rosenberg ..	1	28	„	1	18	„	1	10	„	1	5	„	„	15	„	4	15	„
15	Rybnik	„	„	„	1	16	6	„	„	„	1	11	5	„	22	„	5	15	„
16	Gr.-Strehlitz .	1	25	5	1	18	2	1	9	7	1	4	5	„	26	2	5	5	„

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 34.

Oppeln, den 26sten August 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 25. enthält:

(№ 2606.) Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde für die Ruhrorter Dampfschlepp-Schifffahrts-Gesellschaft. Vom 6ten Juli 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Belobung. Der Schuhmachergeselle Joseph Pein zu Grottkau, hat den Schuhmachergesellen Carl Heiter ebendaselbst, welcher am 8ten Juni d. J. beim Baden in einem tiefen, nur für Schwimmkundige ungefährlichen Loche, untergesunken war, vom Tode des Ertrinkens gerettet. Für diese menschenfreundliche Handlung, ist dem rc. Pein eine Prämie zuerkannt worden. Oppeln, den 1. August 1845.

Belobung. Der Freigärtner Paul Ischner zu Klodnitz, Coseler Kreises, hat den 5¼ jährigen Sohn des Häuslers Alois Muschiol, welcher am 9ten Juni d. J. beim Baden im Klodnitz-Canal im Wasser untersank, aus demselben gezogen und dadurch vom Tode gerettet.

Diese menschenfreundliche Handlung, für welche dem rc. Ischner eine Prämie bewilligt worden, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 9. August 1845.

Belobung. Der Landwehrmann Malcher Kurziza in Mokrau, Plesser Kreises, hat am 8ten Juni d. J. den Knecht Joseph Hamelik, welcher beim Baden in dem dortigen Brettmühlteiche untergesunken war, aus dem Teiche herausgeholt und dadurch vom Tode des Er-

trinkens gerettet. Für diese menschenfreundliche Handlung ist dem Landwehrmann Malcher Kurziza eine Prämie bewilligt worden. Oppeln, den 12. August 1845.

Belobung.

Der Häusler Johann Kiowsky zu Norok, Falkenberger Kreises, hat am 14ten Juni d. J. den Freigärtner Andreas Klisch, welcher beim Baden in der dortigen sogenannten Schaafbade in ein tiefes Loch gerathen und untergesunken war, aus dem Wasser herausgeholt und dadurch vom Tode des Ertrinkens gerettet. Für diese menschenfreundliche Handlung ist dem Häusler Kiowsky eine Prämie bewilligt worden.

Oppeln, den 12. August 1845.

Belobung.

Der Walker Andreas Pietzuch von der Biesz-Mühle zu Rowin, Rybniker Kreises, hat am 20sten v. M. den $5 \frac{1}{2}$ jährigen Sohn des Gärtners Macziek Niedobetzki aus Sczeikowitz, aus dem Biesz-Teiche, in welchen derselbe, von dem darüberführenden Steige herabgefallen war, gezogen, und dadurch vom Tode gerettet.

Für diese menschenfreundliche Handlung ist dem ꝛc. Pietzuch eine Prämie bewilligt worden. Oppeln, den 12. August 1845.

Markt-Verlegung.

Der für Landsberg auf den 21sten August d. J. festgesetzte Markt, ist auf

den 1sten September d. J.

verlegt, was dem Publico hiermit bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 17. August 1845.

Patent-Verleihung.

Dem Lehrer Eduard Scholz zu Breslau, ist unter dem 31sten Juli 1845. ein Patent:

auf ein durch Modell und Beschreibung erläutertes Instrument zur Heilung des Stotterns, so weit es in seiner Construction für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der preußischen Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 19. August 1845.

Patent-Verleihung.

Dem Oeconom Bergener zu Klepzig bei Niemegk, ist unter dem 31sten Juli 1845. ein Patent,

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren der Zubereitung einer Schuhwichse, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Ingredienzen zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der preußischen Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 19. August 1845.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 196. Betr. die Ergebnisse der Rechnung von der Provinzial-Städte-Feuer-Societät pro 1844.

Gemäß der Bestimmung im §. 91. des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Schlesien, mit Ausschluß von Breslau, vom 6ten Mai 1842., ist die von unserer Instituten-Haupt-Casse gelegte Jahres-Rechnung, über die bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Casse pro 1844. stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben, nach erfolgter Revision und Abnahme dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz zur Super-Revision überreicht worden, und werden die Ergebnisse dieser Rechnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Am 1sten Januar 1844. betrug die Haupt-Versicherung sämmtlicher Gebäude 25,214,230 Rtlr. — sgr. — pf.

Der Zugang pro 1844. betrug	2,069,120 Rthlr.	
= Abgang = = = ...	2,521,050 =	
Der pro 1844. stattgefundene Abgang betrug daher ...		452,930 = — = — =
Nach Abzug des Letzteren blieben ult. December 1844. noch versichert		24,761,300 Rtlr. — sgr. — pf.
Nach der Rechnung pro 1843. verblieben Reste	2930 Rtlr. 11 sgr. 6 pf.	
Hiervon sind pro 1844. als uneinziehbar niedergeschlagen worden.	31 = 9 = 6 =	
Folglich sind hierauf nur eingekommen		2899 = 2 = — =
An Beiträgen waren pro 1844. zu entrichten:		
a. ordentliche pro Istes Semester	21,067 Rthlr. 18 Sgr. 2 Pf.	
pro IItes	21,269 = 13 = 9 =	
zusammen		42,337 = 1 = 11 =
b. an außerordentlichen Beiträgen sind zwar zur Deckung der Brandschäden pro 1844. ausgeschrieben worden	148,930 Rtlr. 5 sgr. 6 pf.	
Hierauf sind jedoch pro 1844. nur zu zahlen gewesen	85,102 = 19 = — =	85,102 = 19 = — =
da die Einzahlung des Rest-Betrages mit	63,827 Rtlr. 16 sgr. 6 pf.	
bis zum Monat März d. J. gestundet worden ist.		
Summa der im Jahre 1844. von den Städten des Societäts-Verbandes aufzubringen gewesenen Reste ex 1843. und der currenten Beiträge		130,338 = 22 = 11 =

 Zu

Transport....	130,338 Rtlr. 22 sgr. 11 pf.
Zu den vorstehenden Einnahmen sind noch ferner pro 1844. hinzugetreten:	
1) der von der Königlichen Regierungs-Haupt-Casse zu Liegnitz noch nachträglich eingezahlte Bestands-Gelder-Nachschuß, aus der alten, aufgelöseten Provinzial-Städte-Feuer-Societät mit..................	— = 13 = 3 =
2) die bei der erfolgten Auflösung der bisher bestandenen Haupt-Feuer-Societäts-Casse des hiesigen Regierungs-Bezirks verbliebenen Bestände, incl. einer Einnahme-Rest-Forderung von 508 Rthlr. 18 Sgr. mit....	16,276 = 15 = 4 =
3) an Strafgeldern..........................	5 = — = — =
4) der zur Bestreitung der Brandschaden-Vergütigungs-Forderungen höchsten Orts bewilligte Vorschuß mit..	80,000 = — = — =
Das gesammte Einnahme-Soll pro 1844. betrug daher	226,620 Rtlr. 21 sgr. 6 pf.
Am Jahresschlusse verblieb Rest..................	10,297 = 22 = 8 =
Folglich sind nur eingekommen.....................	216,322 Rtlr. 28 sgr 10 pf.
Nach der Rechnung pro 1844. sind verausgabt worden:	
1) auf Brandschaden-Vergütigungs-Ausgabe-Reste ex 1843..........................	16,000 Rtlr. — sgr. — pf.
2) auf den zur ersten Einrichtung der Provinzial-Städte-Feuer-Societät eröffneten Vorschuß von 8000 Rtlr., die zweite Abschlags-Zahlung mit..............	2,666 = 20 = — =
3) und an Einrichtungs-Kosten pro 1843. noch nachträglich..........................	230 = 25 = — =
Summa an Resten ex 1843...	18,897 Rtlr. 15 sgr. — pf.
4) a. an laufenden Verwaltungs-Kosten 330 Rtlr. — sgr. — pf.	
b. für Drucksachen......... 14 = 20 = — =	
c. für den nachträglich erfolgten Einband von Gebäude-Beschreibungen............ 10 = — = — =	
d. an Bauhandwerker-Gebühren 20 = 15 = — =	
und e. an Tax-Revisions-Gebühren 64 = — = — =	
Summa an Verwaltungs-Kosten pro 1844...	439 Rtlr. 5 sgr. — pf.
Latus........	19,336 Rtlr. 20 sgr. — pf.

Trans-

Transport.... 19,336 Rtlr. 20 sgr. — pf.

An Brandschaden-Vergütigung:

a. an Feuerschaden-Vergütigungs-Geldern	167,288 Rtlr. 24 sgr. 4 pf.	
b. an Spritzen- und andere Prämien 6,000	324 » — » — »	
c. für beschädigte Feuerlösch-Geräthe..................	1,172 » 17 » — »	
zusammen....................		168,785 » 11 » 4 »
Mithin beträgt die Gesammt-Ausgabe....		188,122 Rtlr. 1 sgr. 4 pf.
Die Gesammt-Einnahme beträgt dagegen wie vorstehend nachgewiesen...........216,322 Rtlr. 28 sgr. 10 pf.		
Hierzu tritt der in der Rechnung pro 1843. verbliebene Bestand mit............	911 » 22 » 8 »	
Folglich kommt erstere incl. dieses Bestandes zu stehen auf		217,234 » 21 » 6 »
Es ist daher am Schlusse des Jahres 1844. ein Bestand verblieben von............................		29,112 Rtlr. 20 sgr. 2 pf.

Im Jahre 1844. hatte die Societät 62 Brandschäden, wodurch 626 Gebäude und zwar:

353 Wohnhäuser,
169 Stallungen,
77 Scheuern,
1 Brauerei,
3 Brennereien,
1 Malzhaus,
17 Fabrik-Gebäude,
1 Kirche,
2 Schulhäuser, und
2 Rathhäuser,

größtentheils gänzlich zerstört worden sind, zu vergütigen.

Die größten Brände waren in Köben, Reinerz, Zobten und Landeshut, wofür allein die so bedeutende Summe von 139,403 Rthlr. 6 Sgr. 1 Pf. zu vergütigen war.

Von den vorstehenden Brandschäden sind deren zwei geständlich, und zwar in den Städten Goldberg und Ober-Glogau durch vorsätzliche Brandstiftung veranlaßt und sind die Thäter den betreffenden Criminal-Gerichten zur weiteren Untersuchung und Bestrafung überwiesen worden.

In der Stadt Oels wurde zwar eine Person wegen Verdachts vorsätzlicher Brandstiftung

stiftung zur sechsjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt, aber in zweiter Instanz von diesem Verdachte vorläufig freigesprochen. Dagegen ist eine Einwohnerin daselbst, wegen unvorsichtiger Brandstiftung, laut gerichtlich ergangenen Erkenntniß mit sechswöchentlichen Gefängniß bestraft worden.

Ferner ist wegen der Entstehung von drei Bränden gegen die betreffenden Damnificaten, wegen Verdachts vorsätzlicher Brandstiftung, die Criminal-Untersuchung eingeleitet worden.

Zur Aufbringung der pro 1844. gezahlten Beiträge, waren pro 100 Rthlr. Versicherung und zwar in der:

1sten	Klasse	7	Sgr.	6	Pf.,
2ten	=	12	=	„	=
3ten	=	16	=	6	=
4ten	=	21	=	„	=
5ten	=	25	=	3	=
6ten	=	1	Rthlr.,		

also durchschnittlich pro Hundert 18 Sgr. $8\frac{1}{2}$ Pf. beizutragen.

Breslau, den 31. Juli 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor und stellvertretende Justitiarius der Regierungs-Abtheilung für Steuern, Domainen und Forsten, Graf zu Eulenburg, ist von hier zur Königlichen Regierung in Merseburg versetzt worden.

Der Kaufmann David Schönfelder zu Falkenberg, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Schul-Adjuvant Carl Frank aus Birawa, ist als katholischer Schullehrer zu Lohna, Kreis Tost-Gleiwitz, vocirt und bestätiget worden.

Der Schullehrer George Haruppa, ist zum ersten Lehrer bei der katholischen Stadtschule in Nicolai vocirt und bestätiget worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 35.

Oppeln, den 2ten September 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 26. enthält:

(№ 2607.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 7ten Juli 1845., wegen Bepfandbriefung der nur bedingt mit Ritterguts-Qualität beliehenen Güter.

(№ 2608.) General-Concession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landes-Kirche sich getrennt haltenden Lutheraner. Vom 23sten Juli 1845.

(№ 2609.) Verordnung, wegen Abänderung der §§. 4., 5., 6., 44. und 46. des Gesetzes vom 21sten April 1825., Nr. 938., hinsichtlich der an die Stelle der Natural-Dienste getretenen Dienstgelder und anderen Leistungen in der Altmark. Vom 23sten Juli 1845.

(№ 2610.) Verordnung, wegen Abänderung der §§. 4., 5., 6., 44. und 46. des Gesetzes vom 21sten April 1825., Nr. 938., hinsichtlich der an die Stelle der Natural-Dienste getretenen Dienstgelder und anderen Leistungen, in den vormals zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Theilen des Herzogthums Magdeburg. Vom 23sten Juli 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 197. Betr. die Genehmigung der Sächsischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Dresden, für die gesammte Preußische Monarchie.

Die der Sächsischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Dresden in diesseitigen Landen bisher nur für das Herzogthum Sachsen ertheilt gewesene Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe und ihre Ermächtigung zur Bestellung von Agenten, ist auf die gesammte Königlich Preußische Monarchie, jedoch mit Vorbehalt des Widerrufs, ausgedehnt worden.

Oppeln, den 18. August 1845.

 In

№ 198. Betr. Druckfehler-Berichtigung bei der neuen Arznei-Taxe.

In dem neuen Abdruck der Arznei-Taxe hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, indem es Seite 55. Zeile 4. von unten heißen muß:

8 Unzen excl. bis 12 Unzen incl. — 2 Sgr. statt 1 Sgr.

Dies wird zur Kenntniß der Herren Apotheken-Besitzer gebracht.

Oppeln, den 20. August 1845.

№ 199. Betr. die Eröffnung des neuen Schuljahres $18^{45}/_{46}$ an der Realschule zu Neisse.

Das neue Schuljahr $18^{45}/_{46}$. in der Realschule zu Neisse, wird den 29sten September c. eröffnet, und es haben sich die Schüler, Behufs ihrer Aufnahme, unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse, in den drei Tagen vor dem Beginn des neuen Schuljahres, bei dem Director der Anstalt zu melden.

Da die Neisser Realschule eine vollständige, höhere Bürgerschule von vier Klassen ist, und das Recht hat, Entlassungs-Prüfungen nach der Instruction vom 8ten März 1832. abhalten zu dürfen, so werden auch alle Lehr-Gegenstände in dem Umfange und mit der Gründlichkeit gelehrt, daß fleißige Schüler in fünf bis sechs Jahren den in der Instruction aufgestellten Forderungen genügen und das Zeugniß der Reife erlangen können. Dieses Zeugniß der Reife ist für alle diejenigen, welche sich dem Königlichen Post-, Forst-, Bau-, Berg-, Hütten-, Steuer-, Proviant- und Bureau-Fache widmen wollen, unerläßlich, desgleichen auch, durch die neuesten Verordnungen, den künftigen Officier-Aspiranten. Sehr nützlich aber und empfehlend dürfte ein solches Zeugniß der Reife allen denjenigen werden, welche sich der Pharmacie, der Landwirthschaft, dem höhern Fabrik- und Handelsstande widmen wollen, desgleichen allen jenen, welche in Zukunft als gebildete Bürger oder Landleute, Communal-Posten zu verwalten haben, indem durch ein solches Zeugniß ein gewisses Maaß von Kenntnissen und auch eine gewisse Character-Reife bekundet wird. Wir können daher diese Schule allen Bewohnern unseres Departements, welche davon für ihre Söhne Gebrauch machen wollen, mit Recht empfehlen. Oppeln, den 21. August 1845.

Belobung.

Der Bürger und Gerber Franz Weiß zu Schurgast, hat am 2ten Juni d. J. den vierjährigen Sohn des dortigen Maurers Appel, aus dem Hofteiche daselbst, in welchen das Kind gefallen war, gezogen und dadurch vom Tode des Ertrinkens gerettet. Für diese menschenfreundliche Handlung ist dem rc. Weiß eine Prämie zuerkannt worden.

Oppeln, den 14. August 1845.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Candidaten der evangelischen Theologie:

Fried-

Friedrich, Ernst, August Beyer aus Ratibor, 25 Jahr alt;
Carl, Wilhelm Jäckel aus Groß=Kniegnitz, 28 Jahr alt;
Heinrich, Ewald Kaiser aus Schmiedeberg, 23 Jahr alt;
Johann, Jacob, Reinhold Roth aus Reibnitz, 22½ Jahr alt;
Paul, Moritz Schönfeld aus Sulau, 23 Jahr alt;
Heinrich, Richard, Ludwig Volsburg aus Brieg, 23¼ Jahr alt,
haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi, die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Desgleichen haben auf Grund der bestandenen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigt=Amts:
Wilhelm, Emil, Samuel Gebhard aus Oels, 25 Jahr alt;
Herrmann Georgy aus Löwenberg, 31 Jahr alt;
Carl, Ehrenfried Hofmann aus Borna, 32 Jahr alt;
Moritz, Eugen Käuffer aus Gerlachsheim, 25 Jahr alt;
Carl, Julius, Robert, Theodor Seehrich aus Breslau, 28 Jahr alt;
Ernst, Wilhelm, August Wiedermann aus Lobendau, 27 Jahr alt;
Caspar, Alexius von Püskás aus Mogoschfalva in Ungarn, 33 Jahr alt,
das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 12. August 1845.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Der bisherige Adjuvant Johann Kachel, ist zum katholischen Schullehrer in Zabrzeg, Kreis Ratibor, vocirt und bestätigt worden.

Der bisherige interimistische katholische Schullehrer Ganße in Piassetzna, Kreis Beuthen, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Nach=

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Namen der Schiedsmänner.
1	Schloß Tost, Dombrowka, Giegowitz, Kottlischowitz, Lonczeck, Dratsche, Groß-Patschin, Pawlowitz, Pissarzowitz, Klein-Pluschnitz, Sarnow, Klein-Wilkowitz, Ponischowitz, Niekarm und Niewische	Tost	Cämmerer Laske zu Tost.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 36.

Oppeln, den 9ten September 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 27. enthält:

(№ 2611.) Gemeinde-Ordnung für die Rhein-Provinzen. Vom 23sten Juli 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 200. Wegen Berichtigung der Beiträge zur Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Es ist mehrmals vorgekommen, daß Königliche Beamte mit ihren Beiträgen zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt im Rest geblieben und dadurch in die Strafe des Dupli verfallen sind. Besonders hat dies diejenigen getroffen, welche durch Versetzung oder Pensionirung mit ihren Gehalts- oder Pensions-Erhebungen von einer Königlichen Casse zur andern überwiesen worden sind.

Mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachungen Stück 45. pro 1831., Seite 28⁶/₇. und Stück 31. pro 1838., Seite 185. litt. a., fordern wir daher die Interessenten der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nochmals auf, für die pünktliche Berichtigung ihrer Beiträge zu sorgen. Den Königlichen Special-Cassen aber wird aufgegeben, den Abzug der Beiträge aus den Gehältern und Pensionen der Beamten und die Abführung dieser Beiträge an die Regierungs-Haupt-Casse bis zum 24sten Februar und 24sten August jeden Jahres regelmäßig zu bewirken, insbesondere auch bei dem Abgange eines Beamten oder Pensionairs derjenigen Classe, welche die fernere Gehalts- oder Pensions-Zahlung zu übernehmen hat, die Wittwen-Cassen-Beiträge ausdrücklich mit zu überweisen. Sollten durch Verabsäumung dieser Vorschrift Reste entstehen, so würden die betreffenden Special-Cassen für die nicht abgeführten Beiträge und dadurch verwirkten Strafen verantwortlich gemacht und zur Vertretung gezogen werden. Oppeln, den 19. August 1845.

Stiftung.

Der verstorbene Auszügler Johann, Michael Scholz zu Seiffersdorf, im Grottkauer Kreise, hat mit einem Capital von 100 Rthlr. eine Stiftung für die dasigen Orts-Armen errichtet. Oppeln, den 18. August 1845.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten, machen wir sämmtliche Herren Kreis-Physiker und Aerzte unseres Departements auf den bei G. Reimer in Berlin erschienenen Aufsatz des verstorbenen practischen Arztes Dr. Zettwach: „Ueber die fehlerhafte Ernährung der Kinder in Berlin, als eine Hauptursache der ungünstigen Gesundheits- und Sterblichkeits-Verhältnisse derselben, und über die dagegen anzuwendenden Maaßregeln", wegen seines für das Gemeinwohl wichtigen Inhalts aufmerksam. Oppeln, den 26. August 1845.

Belobungen.

Nachstehende Personen haben sich durch Lebens-Rettung Ertrinkender, nicht ohne eigene Gefahr, um ihre Mitmenschen verdient gemacht, als:

1) der Freigärtners-Sohn Carl Hanke zu Klein-Saarne, Kreis Falkenberg, welcher den achtjährigen Sohn des Stabschlägers Wimmer daselbst, aus dem Reisse-Fluße, in welchem der Knabe beim Baden untergesunken war, gezogen;
2) der Dreschgärtner Christian Ulice zu Nassadel, Kreis Creutzburg, welcher den neunjährigen Sohn des Freimanns Michael Grzieb daselbst, aus dem dortigen Dorfteiche, bei ähnlicher Gelegenheit, gezogen;
3) der Tagelöhner Joseph Sladkowski in Rybnick, welcher den Schuhmachergesellen Joseph Mika daselbst aus dem Ruda-Teiche, ebenfalls zur Zeit des Badens, gezogen;
4) die Häusler-Wittwe Regina Schmidt zu Lassoth, Kreis Neisse, welche die beiden, aus einem umgestürzten Kahne in den Neisse-Fluß gefallenen Knaben des Gärtners Michael Kauf zu Neusorge, mit eigener Gefahr gerettet hat.

Diese menschenfreundlichen Handlungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß den genannten Lebens-Rettern, in Betracht ihrer großen Aufopferung, Prämien zuerkannt worden sind. Oppeln, den 5. September 1845.

Patent-Verleihungen.

Es haben nachstehende Patent-Verleihungen für den Umfang des preußischen Staats in soweit stattgefunden, als die patentirten Gegenstände für neu und eigenthümlich anerkannt worden:

1) am 12ten August c., an den Fabrikmeister Wilhelm Scheidt zu Kromfort, bei Ratingen,

auf

auf die Zusammensetzung von Maschinen-Schlichten für gebleichte und gefärbte Ketten,

auf sechs Jahre, vom obigen Tage an gerechnet;

2) unter dem 19ten August c., an den Artillerie-Lieutenant Werner Siemens und dessen Bruder, dem Maschinenbauer Wilhelm Siemens in Berlin,

a. auf Regulatoren für Maschinen, welche durch Elementar-Kraft bewegt werden, in vier verschiedenen, durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Verbindungen, und

b. auf Darstellung künstlicher Steinmassen und Stein-Ueberzüge,

erstere auf sieben, letztere auf acht Jahre, vom obigen Tage an gerechnet.

Oppeln, den 5. September 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

№ 201. Wegen Einreichung der Verpflichtungs-Verhandlung neu gewählter und bestätigter Schiedsmänner.

In Verfolg der, den §. 1. der Instruktion für die Schiedsmänner vom 1sten Mai 1841. abändernden Bestimmungen der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern, vom 22sten September 1844. — Breslauer Amtsblatt 1844. pag. 247., Justiz-Ministerial-Blatt 1844. S. 222. — wonach die Vereidigung neu gewählter Schiedsmänner erst nach deren Bestätigung und Aushändigung der Protocollbücher und Amtssiegel, auf Requisition der betreffenden Landräthlichen Aemter und Magistråte von den competenten Gerichten erfolgen soll, werden die sämmtlichen Kreis-Justiz-Räthe und Gerichte unseres Departements angewiesen, die auf Requisition der Landräthlichen Aemter und der Magistråte aufgenommenen Verpflichtungs-Verhandlungen an uns einzureichen. Breslau, den 26. August 1845.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 202. Betr. den Lehr-Cursus in der hiesigen Gewerbe-Schule.

Mit dem 1sten October d. J. fängt ein neuer Lehrcursus in der hiesigen Gewerbeschule an. Als Schüler werden vorzugsweise junge Leute von 14 bis 18 Jahren aufgenommen, welche ein Gewerbe im weitern Sinne des Wortes practisch betreiben wollen, dabei in der deutschen Sprache sich schriftlich, klar und leicht ausdrücken können, die Fertigkeit im gemeinen Rechnen und die gehörige Bildungsfähigkeit besitzen, auch ihre untadelhafte Führung und ihre Confirmation durch Atteste der Behörden nachweisen.

 Die

Die Meldungen zur Theilnahme am Unterricht geschehen hierselbst bei dem Königlichen Baumeister Herrn Stapel. Oppeln, den 1. September 1845.

Der Curator und die Lehrer der Königlichen Gewerbeschule.

Personal=Chronik.

Der ordentliche Professor der Rechte Dr. Huschke, ist von dem vorgesetzten hohen Ministerio, für das nächste Jahr als Rector der Universität in Breslau bestätiget worden.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem stellvertretenden Oberforstmeister Maron den rothen Adlerorden 4ter Klasse zu verleihen.

Der Regierungs=Assessor Freiherr von Düring, ist von Coblenz zum hiesigen Regierungs=Collegio versetzt worden.

Der zeitherige unbesoldete Rathmann Ignatz Lach zu Landsberg, ist wiederum auf anderweite Sechs Jahre gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der bisherige Rathmann und Zimmermeister Johann Mandrella zu Ujest, ist zum Bürgermeister dieser Stadt, und der bisherige dortige Stadtverordnete Jacob Kawarsch II., zum unbesoldeten Rathmann daselbst, beide für sechs Jahre gewählt, und

der bisherige Adjuvant Carl Hoffmann, zum katholischen Schullehrer in Guschwitz, Kreis Falkenberg, vocirt und bestätiget worden.

Personal=Veränderungen
im Geschäfts=Bezirk des Königlichen Ober=Landes=Gerichts zu Ratibor.

1) der Ober=Landes=Gerichts=Auscultator Muthwill, ist zum Ober=Landes=Gerichts=Referendarius ernannt worden;
2) dem Stadt=Richter Schneider zu Landsberg, ist der Titel „Justiz=Rath" verliehen worden;
3) dem Land= und Stadt=Gerichts=Assessor Thill zu Gleiwitz desgleichen;
4) dem Ober=Landes=Gerichts=Salarien=Cassen=Rendant Rumbaum, ist der Titel „Rechnungs=Rath", und
5) dem Ober=Landes=Gerichts=Secretair Brünner, der Titel „Canzlei=Rath" ertheilt worden.

Pa=

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

№	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Deutschwette	Neisse	Justizrath Engelmann	Justitiarius Forche zu Neisse.
2	Lehn-Eilau	desgl.	Derselbe	Derselbe.

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Namen der Schiedsmänner.
1	Bierdzan und Kobillno	Oppeln	Rentmeister Larisch zu Turawa.
2	Groß-Petrowitz	Ratibor	Tischler und Häusler Johann Oppler zu Groß-Petrowitz.
3	Städtchen Woischnick	Lublinitz	Schullehrer Johann Radlik zu Woischnick.
4	Glöglichen, Weingasse, Hinterdorf und Schloß Ober-Glogau	Neustadt	Schullehrer Kremser zu Ober-Glogau.
5	Oppeln, Stadt (Sebastians-Bezirk)	Oppeln	Hausbesitzer Reifland und Kupferschmidt Jackisch zu Oppeln.
	Oppeln, (Königs-Bezirk)	dito	
6	Miedar, Broslawitz, Kempczowitz und Georgendorf	Beuthen	Schullehrer Otto zu Miedar.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat August 1845.

№	Namen der Städte	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel.																	
		Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen . . .	2	„	„	1	23	„	1	5	„	1	„	6	„	19	3	8	7	6
2	Cosel	2	1	3	1	23	9	1	6	3	1	1	3	„	18	6	4	10	„
3	Creutzburg . .	2	1	2	1	15	4	1	10	6	1	„	11	„	19	„	5	13	1
4	Falkenberg . .	1	15	„	1	14	„	1	6	„	„	29	„	„	22	„	3	10	„
5	Gleiwitz . . .	2	1	7	1	28	1	1	9	9	1	2	7	„	17	„	6	11	3
6	Grottkau . . .	2	4	9	1	26	9	1	7	„	„	25		„	20	„	4	20	„
7	Leobschütz . . .	2	2	„	1	22	4	1	7	9	1	1	1	„	14	„	3	28	9
8	Lublinitz . . .	1	26	6	1	20	„	1	20	„	1	1	6	„	16	„	5	15	„
9	Neisse	2	4	2	1	25	8	1	10	10	„	27	6	„	20	„	5	25	„
10	Neustadt . . .	2	7	1	1	28	3	1	10	1	1	2	9	„	20	„	4	5	„
11	Oppeln	1	29	3	1	22	6	1	10	3	1	„	6	„	18	6	4	19	„
12	Pleß	„	„	„	1	26	10	„	„	„	1	2	3	„	13	6	6	7	6
13	Ratibor	2	1	1	1	27	„	1	8	1	„	26	11	„	19	„	3	28	9
14	Rosenberg . .	1	28	„	1	23	„	1	5	3	„	25	„	„	15	„	4	15	„
15	Rybnik	„	„	„	1	24	„	„	„	„	1	7	11	„	21	„	5	15	„
16	Gr.-Strehlitz .	2	3	9	1	24	4	1	10	6	1	6	„	„	28	„	5	„	„

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 37.

Oppeln, den 16ten September 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 204. Betr. Gebühren-Taxe für die Auctions-Commissarien.

Die bisherigen Bestimmungen über die Gebühren der Auctions-Commissarien sind einer Revision unterworfen, und es wird nunmehr auf Grund der gutachtlichen Berichte der Königlichen Landes-Justiz-Collegien und Regierungen, für alle gerichtliche und außergerichtliche Auctions-Commissarien Folgendes bestimmt:

1) der Auctions-Commissarius erhält für die vollständige Besorgung einer jeden einzelnen Versteigerung von dem Empfange des Auftrages an gerechnet bis zur vollständigen Ablieferung der Auctionsloosung, von dem Betrage dieser letztern

   a. bis zu 5 Rthlr. einschließlich, d. h. von den ersten 5 Rthlr.. $16^2/_3$ Procent, oder 5 Sgr. von jedem vollen Thaler,

   b. von dem Betrage über 5 Rthlr. bis zu 10 Rthlr. einschließlich.. $13^1/_3$ „ oder 4 Sgr. von jedem vollen Thaler,

   c. von dem Betrage über 10 Rthlr. bis zu 20 Rthlr. einschließlich.. 10 „ oder 3 Sgr. von jedem vollen Thaler,

   d. von dem Betrage über 20 Rthlr. bis 50 Rthlr. einschließlich... $8^1/_3$ „ oder $2^1/_2$ Sgr. von jedem vollen Thaler,

   e. von dem Betrage über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich.. 5 „ oder $1^1/_2$ Sgr. von jedem vollen Thaler,

   f. von dem Betrage über 100 Rthlr. bis zu 1000 Rthlr. einschließlich $3^1/_3$ „ oder 1 Sgr. von jedem vollen Thaler, und

   g. von dem Betrage über 1000 Rthlr.................. $1^2/_3$ „ oder $^1/_2$ Sgr. von jedem vollen Thaler.

Der niedrigere Procentsatz in einer der höheren Kolonnen wird erst von demjenigen Betrage einer Auctionsloosung erhoben, welcher das Maximum der unmittelbar vorhergehenden Kolonne übersteigt.

2) Gegen diese Remuneration muß der Auctions-Commissarius, so weit nicht in Folgendem ein Anderes bestimmt ist, alle und jede Auslagen, namentlich für Benachrichtigung der Interessenten, für die Bekanntmachungen durch öffentliche Anschläge, Ausrufungen und Insertionen, für den Ausrufer bei der Auction selbst, für Stempel, für Einziehung creditirter Kaufgelder u. s. w. übernehmen und bestreiten, auch sich auf seine Kosten ein Auctions-Local besorgen.
3) An Orten, wo die Miethspreise der Wohnungen so beträchtlich sind, daß der Auctions-Commissarius durch die Gebühren zu 1. für den zur Beschaffung des Auctions-Locals erforderlichen Kostenaufwand nicht ausreichend entschädigt erscheint, kann auf den Antrag des betreffenden Landes-Justiz-Collegiums oder der betreffenden Regierung, beziehungsweise des hiesigen Polizei-Präsidiums, eine besondere Vergütung für das Local bewilligt werden.
4) Wird aber im Gerichtshause oder in einem anderen Gebäude ein Auctions-Local unentgeldlich eingeräumt, so hat der Auctions-Commissarius für die Heizung und Reinigung des Locals, so wie für die zur Abhaltung der Auction erforderlichen Utensilien selbst zu sorgen, auch, wenn das Local ausschließlich zu Auctionen benutzt wird, die Reparatur in demselben zu übernehmen.
5) Müssen zu versteigernde Gegenstände von einem Orte nach einem andern (nicht blos von einem Hause in das andere) transportirt werden, so sind die dem Auctions-Commissarius dadurch entstandenen, von ihm zu belegenden baaren Auslagen besonders zu erstatten. Auch gehören Kosten des Transports gepfändeter Gegenstände aus der Wohnung des Schuldners in das Pfandhaus nicht zu den vom Auctions-Commissarius für die zu 1. ausgesetzte Remuneration zu bestreitenden Auslagen.
6) Unterzieht sich der Auctions-Commissarius der Taxation zu versteigernder Gegenstände oder der Anfertigung von Bücher-Catalogen, so werden die diesfälligen Kosten besonders festgesetzt und eben so wie die Kosten des Drucks der Cataloge besonders vergütet.
7) Hinsichtlich der Art der öffentlichen Bekanntmachung gerichtlicher Auctionen muß sich der Auctions-Commissarius nach den Bestimmungen achten, welche jedes einzelne Gericht, beziehungsweise die Regierungen und das hiesige Polizei-Präsidium nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse, mit Rücksicht auf den §. 85., Tit. 24., Thl. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung erlassen werden. Wenn auf besonderen Antrag der Interessenten mehrere oder andere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, als nach den erwähnten Bestimmungen erforderlich sind, so sind die dadurch entstehenden baaren Auslagen dem Commissarius besonders zu erstatten.
8) Muß der Auctions-Commissarius Reisen unternehmen, so erhält derselbe, falls nicht bei seiner Anstellung ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist, in

jeder

jeder einzelnen Versteigerungs-Angelegenheit, wenn die Auctionsloosung mehr als 50 Rthlr. beträgt, außer den Gebühren zu 1. an Reisekosten 15 Sgr. für jede Meile des Hin- und Rückweges, beide zusammengerechnet, ohne Rücksicht darauf, ob er nur eine oder mehrere Auctionen zugleich abgehalten hat. Beträgt die Entfernung weniger als 1/4 Meile von dem Wohnort des Auctions-Commissarius, so können keine Reisekosten liquidirt werden.

In jeder einzelnen Angelegenheit dürfen höchstens zwei Reisen, die eine zur Uebernahme und Abschätzung der Sachen — falls hierzu eine Reise verlangt worden — und die andere zur Abhaltung der Auction, liquidirt werden.

Beträgt die Auctionsloosung nicht mehr als 50 Rthlr., so finden gar keine Reisekosten statt; es wäre denn, daß sie einzelnen Auctions-Commissarien mit Rücksicht auf die große Ausdehnung ihres Bezirks und auf die geringere Zahl vorkommender kleiner Auctionen besonders bewilligt werden.

9) Wird die Gelderhebung nicht von dem Auctions-Commissarius besorgt, so erhält er außer den etwanigen Reisekosten 3/4 der zu 1. bestimmten Procentsätze. Ein Viertel der letztern wird für die Einziehung und Erhebung der Kaufloosung abgerechnet. Das Porto für die etwanige Versendung erhobener Auctionsgelder gehört nicht zu den, vom Auctions-Commissarius zu tragenden Auslagen.

10) Kömmt es nicht zur Abhaltung der bereits eingeleiteten und angeordneten Auction, so erhält der Auctions-Commissarius, wenn die Auction erst in dem zu ihrer Abhaltung bestimmten Termine selbst rückgängig wird, zwei Drittheile, sonst aber ein Viertel von dem zu 1. bestimmten Procentsatze.

Dieser wird alsdann von dem Betrage des Taxwerthes, wenn aber letzterer den Betrag der durch den Verkauf zu deckenden Forderung übersteigt, nur nach der Höhe der letzteren berechnet.

Bei außergerichtlichen Auctionen wird, wenn keine Abschätzung vorhergegangen ist, der Procentsatz nach dem marktgängigen Preise der Gegenstände oder auf Grund einer besonders zu veranlassenden Schätzung berechnet.

Reisekosten werden in diesen Fällen besonders vergütigt, wenn der Auctions-Commissarius wirklich eine Reise hat unternehmen müssen, und der Taxwerth oder die Forderung 50 Rthlr. übersteigt.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf andere Beamte Anwendung, welche, ohne beständige Auctions-Commissarien zu seyn, mit Auctionen in einzelnen Fällen beauftragt werden, insoweit sie nach den bestehenden Grundsätzen und den bei ihrer Anstellung ergangenen Befügungen zum Genuß von Gebühren und Emolumenten neben ihrem sonstigen Diensteinkommen berechtigt sind.

Die

Die zu Königlichen Cassen fließenden Gebühren für gerichtliche Auctionen sind n der Sportel-Taxe vom 23sten August 1815. zu berechnen.

Berlin, den 21. Juni 1845.

Der Finanz-Minister. Flottwell.

Der Justiz-Minister. Uhden.

In Folge höherer Verfügung bringen wir die vorstehende, Seitens der hohen M nisterien der Finanzen und der Justiz erlassene neue Gebühren-Taxe für die außergerichtlich Auctions-Commissarien, d. d. Berlin, den 21sten Juni 1845., zur öffentlichen Kenntniß.

Diese Taxe soll mit dem 1sten October c. für sämmtliche außergerichtliche Auctionator in Wirksamkeit treten, dergestalt, daß bei allen denjenigen freiwilligen Auctionen, zu we chen von dem genannten Tage ab der Auftrag ertheilt wird, die Gebühren nur nach d neuen Taxe berechnet werden dürfen.

Zu §. 7. dieser neuen Gebühren-Taxe bemerken wir, daß es hinsichtlich der A der öffentlichen Bekanntmachung außergerichtlicher Auctionen bei dem §. 12. unseres Ge schäfts-Reglements für Auctions-Commissarien vom 15ten Juni 1827. sein Bewend behält, welcher also lautet:

§. 12.

„Der Ort und die Zeit der abzuhaltenden Auction muß, dafern die Interessente nicht einen längeren Termin verlangen, mindestens drei Wochen und bei sehr gering fügigen Gegenständen wenigstens acht Tage vorher durch die Intelligenzblätter, des gleichen durch öffentliche Anschläge, auch auf Verlangen des Extrahenten der Auction durch die Zeitungen, bekannt gemacht werden."

Oppeln, den 8. September 1845.

Markt-Verlegung.

Der für die Stadt Grottkau auf den 7ten und 8ten October c. angesetzte Markt, ist

auf den 30sten September und 1sten October c.,

so wie der Viehmarkt

auf den 29sten September c.

verlegt, was dem Publico hiermit bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 11. September 1845.

Die Wohllöblichen Magisträte, sowie die Herren Kreis-Secretaire des hiesigen Re gierungs-Departements, werden ganz ergebenst ersucht, sich auch pro 1845. der Sub scribenten-Sammlung zum Amtsblatt-Sachregister, in der bisherigen Art unterziehen und das Ergebniß noch vor Ablauf dieses Jahres gefälligst anher anzeigen zu wollen.

Oppeln, im Monat September 1845.

Die Amtsblatt-Redaction.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 38.

Oppeln, den 23sten September 1845.

Bekanntmachung.

Mit dem 15ten October c. beginnt der Unterricht in der Königlichen Bau-Gewerbeschule zu Berlin, und wird bis Mitte März k. J., Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr ertheilt werden.

Gehülfen und Lehrlinge der Bau-Gewerbe, welche daran Theil nehmen wollen, melden sich dazu bis zum 1sten October schriftlich bei mir, Klosterstraße Nr. 36., unter Einreichung ihres Lebenslaufs, ihrer Schulzeugnisse und der Bescheinigungen ihrer Brodtherren und ihrer Lehrherren, über ihre bisherige Führung. Bei denjenigen, welche die Königliche Bau-Gewerbeschule bereits früher besuchten, bedarf es keiner Zeugnisse, sondern nur der Angabe des Jahres, worin dieses geschehen.

Den sich Anmeldenden wird ein Termin zu ihrer Aufnahme-Prüfung bekannt gemacht werden, weshalb sie ihre Wohnungen in dem Aufnahme-Gesuche zu bemerken haben.

Berlin, den 28. August 1845.

(gez.) Beuth.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 205. Betr. die Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig.

Um Beschwerden gegen die Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig, wegen nicht erfüllter Erwartung von Entschädigungen vorzubeugen, sehen wir uns veranlaßt, das Publicum auf die in den Statuten der gedachten Gesellschaft bezeichnete Art der Versicherungsnahme: „im allgemeinen Verbande", aufmerksam zu machen.

Nach dem Abschnitt X. der Statuten der in Rede stehenden Gesellschaft, vom 7ten December 1842., bilden diejenigen Asseluranten, deren Versicherungs-Object nach dem Befinden der Direction sich zur Aufnahme in die statutenmäßigen sechs Versicherungs-

Klassen (§. 21. des Statuts) nicht eigenen, unter dem Namen des „Allgemeinen Verbandes" eine für sich allein bestehende Versicherungs-Gesellschaft, deren Mitglieder ihr gesondertes Gesellschafts-Vermögen haben, welches nur auf gleiche Weise, wie bei den Mitgliedern des Klassen-Verbandes, gebildet und von der Direction verwaltet werden soll, bei dem nur die Verwaltungs-Kosten mit denen des Klassen-Verbandes in der Art gemeinschaftlich getragen werden, daß dieselben am Schlusse eines jeden Halbjahres nach dem Betrage der Versicherungs-Summe, auf beide Verbände repartirt werden.

Das nach Abzug dieser Verwaltungs-Kosten verbleibende halbjährige, aus den Beiträgen der Assecuranten des „Allgemeinen Verbandes" bestehende Vermögen, welches in den Versicherungs-Fonds und in den Reserve-Fonds zerfällt, ist zur Vergütung der Brandschäden bestimmt. Werden nun nach erfolgter Ausschüttung des Versicherungs- und des halben Reserve-Fonds die Entschädigungs-Ansprüche noch nicht befriedigt, so wird endlich die letzte Hälfte des letztern, jedoch nur nach dem Verhältnisse seines Kassen-Bestandes, zu dem zu vergütenden Schaden verausgabt, so daß, wenn z. B. die regulirte Gesammtschäden-Forderung den Kassen-Bestand sechs Mal übersteigen sollte, der Beschädigte nur den 6ten Theil seines Verlustes vergütet erhält. Da über diesen jedesmaligen halbjährigen Kassen-Bestand hinaus, ein Schaden-Anspruch an die Versicherungs-Bank statutenmäßig niemals stattfinden darf, so wird das in diesem allgemeinen Verband eingetretene Publikum durch diese statutenmäßige Darstellung vor der irrthümlichen Ansicht gewarnt, daß die anerkannte und festgestellte Entschädigungs-Summe unter allen Umständen den Verunglückten werde ausgezahlt werden.

Oppeln, den 6. September 1845.

№ 206. Wegen event. Prüfung der Hühneraugen-Operateure und Betrieb deren Gewerbes.

Mit Bezugnahme auf die §§. 26. (Nr. 2.b.), 45. und 177. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845., wird in Folge einer speciellen Bestimmung der betreffenden Königlichen Ministerien vom 25sten August c. bekannt gemacht, daß zum Betriebe des Gewerbes als Hühneraugen-Operateur eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, und solche bei der Königlichen Regierung nachgesucht werden muß. Diese Genehmigung wird dann ertheilt, wenn von der Geschicklichkeit desjenigen, welcher die Erlaubniß zum Operiren der Hühneraugen nachsucht, Ueberzeugung genommen worden, entweder durch Einsicht glaubhafter Zeugnisse, oder dadurch, daß die technische Fertigkeit des Nachsuchenden bei einer, event. durch einen Medicinal-Beamten erfolgten Prüfung, in Verrichtung der Hühneraugen-Operation dargethan wird. Wer ohne eine solche vorher bezeichnete Regierungs-Genehmigung das Gewerbe von dergleichen Operationen betreibt, verfällt in die §. 177. der Gewerbe-Ordnung bezeichnete Strafe.

Approbirte Aerzte und Wundärzte bedürfen zum Operiren keine besondere Erlaubniß.

Beabsichtigt ein Hühneraugen-Operateur sein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben, so hat er sich den hierauf Bezug habenden, gesetzlichen Bestimmungen zu unterwerfen.

Was

Was aber den Gebrauch und Verkauf von Pflastern zur Vertilgung der Hühneraugen betrifft, so ist denjenigen Personen, welche mit polizeilicher Genehmigung das Operiren und Vertilgen der Hühneraugen ausüben, sowohl der Gebrauch als der Verkauf der zur Vertreibung der Hühneraugen bestimmten Pflaster gestattet, sofern zu letzteren völlig unschädliche Bestandtheile angewendet werden.

Oppeln, den 11. September 1845.

Neues Etablissement.

Der Herr Graf von Burghaus auf Friedland, Falkenberger Kreises, hat eine neue Colonie auf der Feldmark von Ferdinandshoff errichtet, welcher der Name:

„Preußisch-Hillersdorff"

beigelegt worden ist. Oppeln, den 11. September 1845.

Bekanntmachung.

Der Kreis-Secretair Dynnebier zu Rybnick beabsichtiget ein Werk herauszugeben, betittelt:

„Repertorium"

aller in der Gesetzsamlung vom Jahre 1806. bis incl. 1844. enthaltenen Gesetze und aller in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Breslau, Liegnitz, Oppeln und Reichenbach vom Jahre 1811. bis 1844. publicirten Verordnungen ꝛc. in alphabetischer Reihefolge,

und hat dieserhalb nachstehende Einladung zur Subscription ergehen lassen. Indem wir dieses Werk hiermit bestens empfehlen, bemerken wir, daß hier der Regierungs-Secretair Dohn und die Kreis-Secretaire mit Genehmigung der Landräthe, Subscriptionen hierauf entgegennehmen werden. Oppeln, den 9. September 1845.

Einladung zur Subscription

auf das Werk:

Repertorium

aller

in der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1806. bis incl. 1844. enthaltenen Gesetze, und aller in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu **Breslau, Liegnitz, Oppeln** und **Reichenbach,** vom Jahre 1811. bis 1844. publicirten Verordnungen ꝛc. in alphabetischer Reihenfolge.

In dem oben bezeichneten Repertorium habe ich versucht ein Werk zusammenzustellen, welches die größte Vollständigkeit und Genauigkeit in den Angaben aller Gesetze und Verordnungen der Gesetz-Sammlung durch 39, und der Amtsblätter der schle-

 sischen

sischen Regierungen durch 34 Jahre nach Inhalt, Jahr und Seite in alphabetischer Reihenfolge, durch die gedachten Jahre enthält und die bequemste Uebersicht zum Auffinden jedes einzelnen Wortes verbindet.

Bei der großen Anzahl gesetzlicher Bestimmungen und obrigkeitlicher Verordnungen, welche seit der Reorganisation unserer Staats-Verwaltung im Laufe mehrerer Decennien erschienen sind, kann die systematische Zusammenstellung derselben in obiger Art, welche den Staats- und allen übrigen Beamten, so wie allen Denen, die sich mit den bestehenden Gesetzen und Verordnungen erst näher vertraut machen wollen, das mühsame Aufsuchen gänzlich ersparen.

Dieses Werk erscheint in neun bis zehn Lieferungen zu acht Bogen in Quart-Format, à Lieferung 10 Sgr.

Von sechs zu sechs Wochen werden die einzelnen Lieferungen folgen, im günstigen Falle auch früher und jede Lieferung wird beim Empfange bezahlt.

Den Herren Subscribenten-Sammlern wird pro Exemplar 10 Sgr. Rabatt bewilligt, so daß die letzte Lieferung von denselben an mich nicht bezahlt werden darf.

Bestellungen hierauf wollen die Herren Kreis-Secretaire, so wie die resp. Post-Behörden gefälligst entgegen nehmen und werden diese daher gebeten, die Subscriptions-Listen längstens binnen zwei Monaten mir zugehen zu lassen.

Rybnik in Oberschlesien, im August 1845. W. G. Ch. Dynnebier,
Königlicher Kreis-Secretair.

Belobungen.

Nachstehende Personen haben sich durch Lebens-Rettung Ertrinkender, nicht ohne eigene Gefahr, um ihre Mitmenschen verdient gemacht, als:

1) die beiden 13jährigen Knaben, Andreas Kaptur, Sohn einer Tagelöhner-Wittwe in Ujest und Stephan Kosmol, Sohn eines Schuhmachers ebendaselbst, welche gemeinschaftlich den 28jährigen Knecht Adam Pawlitka, der beim Baden untergesunken war, aus dem Wasser gezogen;
2) der 18jährige Knabe Johannes Moczalla, Sohn des herrschaftlichen Schaffers zu Nieborowitz, Kreis Rybnick, welcher den $6\frac{1}{2}$jährigen Sohn des Frischfeuer-Schmidts Marzoll daselbst, aus dem dortigen Frischfeuer-Teiche, in welchen der Knabe gefallen war, gezogen;
3) der Einlieger Ignatz Stphan zu Bielitz, Kreis Falkenberg, welcher den achtjährigen Sohn der Einliegerin Marie Kölsch daselbst, aus dem dortigen sogenannten Radesumpfe, in welchen das Kind beim Baden gefallen war, gezogen.

Diese menschenfreundlichen Handlungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß den genannten Lebens-Rettern, in Betracht ihrer großen Aufopferung, Prämien zuerkannt worden sind. Oppeln, den 13. September 1845.

Es

Patent-Verleihungen.

Es haben nachstehende Patent-Verleihungen für den Umfang des Preußischen Staats, insofern die patentirten Gegenstände als neu und eigenthümlich anerkannt worden, stattgefunden:

1) am 20sten August 1845., an den Kaufmann Ferd. Krimelbein zu Barmen,
auf eine mechanische Vorrichtung zum Beschneiden des Papiers, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, vom obigen Tage an gerechnet;

2) am 22sten August 1845., an den Johann, Peter, Adolph Vollmar zu Kempten bei Bingen,
auf eine mechanische Vorrichtung zum Glätten und Appretiren von Bindfaden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, vom obigen Tage an gerechnet;

3) am 28sten August 1845., an den Maschinenbauer Louis Schultz zu Alsleben,
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Gießen eiserner Schuhstifte, in ihrer ganzen Zusammensetzung,

ebenfalls auf acht Jahre, vom obigen Tage an gerechnet;

4) am 3ten September c., an den Bürgermeister und Tuchfabrikanten H. August Kolter zu Bergisch-Gladbach ein Einführungs-Patent,
auf einen mechanischen Webestuhl, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, vom obigen Tage an gerechnet;

5) am 4ten September 1845, an die Lehrer Friedrich Schrör und Eduard Scholz zu Breslau,
auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Behuf des Unterrichts im Schwimmen,

auf acht Jahre wie zuvor; dagegen ist das

6) dem C. W. Ulmann in Berlin, unter dem 30sten September 1844. ertheilte Einführungs-Patent,
auf eine selbstständige Ausrückung an Wringe-Maschinen für Garn, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

aufgehoben worden. Oppeln, den 13. September 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

№ 207. Betr. die Verwaltung der Criminal-Kosten-Fonds.

Den Gerichten unseres Departements wird zur Nachachtung bekannt gemacht, daß mit Be-



Bezug auf das Regulativ vom 10ten November 1844., über die Verwaltung der Criminal-Kosten-Fonds, durch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 12ten Juli c. (Ministerial-Blatt Seite 148. ꝛc.) sämmtliche aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichte nach einer Vereinbarung mit dem Herrn Kriegs-Minister angewiesen sind, den Schlußsatz des §. 2. — wonach in Requisitions-Sachen zwischen Königlichen und aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichts-Behörden keine Erstattung von Ausgaben, die aus dem Criminal-Fonds geleistet werden, stattfinden soll — auch auf die Militair-Gerichte und diejenigen baaren Auslagen, welche durch Requisitionen der Militair-Behörden in Untersuchungen wider Militair-Personen entstehen, zur Anwendung zu bringen.

Ratibor, den 10. September 1845.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 208. Betr. die Briefbestellung nach allen Orten, in der Umgegend von Oppeln.

Vom 1sten October c. an wird die Bestellung der Briefe ꝛc., nach allen Orten in der Umgegend von Oppeln, täglich erfolgen. Das Publicum wird eingeladen, von dieser Einrichtung Gebrauch zu machen. Das Bestellgeld beträgt für jeden Brief bis zur Schwere von 16 Loth — 1 Sgr., für schwerere Briefe, Packete bis 6 Pfd. und Gelder bis 50 Rthlr. — 2 Sgr. Die Boten gehen täglich um 8½ Uhr Morgens ab, bis zu welcher Zeit die Annahme von Briefen ꝛc. erfolgt.

Die Landbewohner werden eingeladen, ihre Correspondenz nach Oppeln sowohl, wie zur Beförderung mit den Posten bestimmt, gleichfalls dem Boten zu übergeben.

Oppeln, den 14. September 1845.

Post-Amt.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des hohen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 3ten August c. zu genehmigen geruht, daß dem jetzigen Rector des Gymnasiums zu Schweidnitz, Dr. Held, und für die Folge jedem Rector dieser Anstalt, der Titel „Director" beigelegt werde. Breslau, den 2. September 1845.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 39.

Oppeln, den 30sten September 1845.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 209. Betr. den Verkehr auf den Kunststraßen, und das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter vier Zoll Breite.

Auf Grund des §. 1. der, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17ten März 1839. (Gesetz-Sammlung 1839. Seite 80.) werden hiermit unter Bezugnahme auf die Publicanda vom 22sten November 1839., 31sten März 1842. und 31sten Juli 1844., in Folgendem die Kunststraßen bezeichnet, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter vier Zoll Breite für gewerbmäßig betriebenes Fracht-Fuhrwerk, und zwar für vierrädriges bei Ladungen über zwanzig Centner, für zweirädriges bei Ladungen über zehn Centner, nachträglich für anwendbar erklärt worden ist.

Dritter Nachtrag

zu dem unterm 22sten November 1839. bekannt gemachten Verzeichnisse der Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite in Gemäßheit der, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17ten März 1839., für alles gewerbmäßig betriebene Fracht-Fuhrwerk (und zwar für vierrädriges bei Ladungen über zwanzig Centner, für zweirädriges bei Ladungen über zehn Centner) verboten ist.

Im **östlichen** Theile des Staats:

6b. von Carwitz über Rügenwalde, bis Rügenwaldermünde.
42a. von Berga über Oldisleben und Cölleda, bis zur Weimarschen Grenze.
42b. von Nordhausen, bis zur Landesgrenze auf Sondershausen.
59a. von Perleberg nach Wittenberge.

Im **westlichen** Theile des Staats:

61. Von Bielefeld, nach Halle.
62a. von Mühlheim am Rhein, bis Gladbach im Regierungs-Bezirk Cöln.

Berlin, den 28. August 1845.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Flottwell.

№ 210.
Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über bezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen pro II Quartal d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die bei uns eingegangenen bescheinigten Quittungen über gezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen pro 2tes Quartal d. J., sind heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden, welches den Letztern Behufs der Empfangnahme bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 11. September 1845.

№ 211.
Betr. die von dem Apotheker Zadig niedergelegte Agentur für die Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia".

Der Apotheker Heinrich Zadig zu Falkenberg, hat die auf Grund unserer Genehmigung vom 17ten Juli 1843. übernommene Agentur, für die Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" niedergelegt. Oppeln, den 13. September 1845.

Personal-Chronik.

In Stelle des als Polizei-Districts-Commissarius Neisser Kreises, ausgeschiedenen Ritterguts-Besitzers v. Gilgenheimb auf Schwandorf, welcher sein Domicil nach Weidenau verlegt hat, ist der Ritterguts-Besitzer Pohl auf Kalkau bestätigt die durch Pensionirung des Försters Arlt zu Kupp erledigte Stelle dem Waldwärter Sajock verliehen — und die bisherigen interimistischen katholischen Schullehrer Berger zu Mathesdorf, Kreis Rybnick, und Berger zu Belk, desselben Kreises, sind definitiv angestellt worden.

Der bisherige Stadt-Verordneten-Protocollführer, Seifensiedermeister Johann Fleischer zu Zülz, ist zum Kämmerer daselbst auf sechs Jahre gewählt und als solcher bestätigt — die Stelle des verstorbenen Kreis-Cassen-Dieners Benke zu Rosenberg, dem invaliden Unterofficier Golega interimistisch, und die Kreis-Cassen-Boten- und Executorstelle zu Leobschütz, dem invaliden Unterofficier Grondey definitiv übertragen worden.

Der Bürger Rudolph v. Skrbensky zu Sohrau, und der Kaufmann Ignatz Neugebauer in Zülz, sind beide zu unbesoldeten Rathmännern an den genannten Orten auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden — die durch den Tod des Kreis-Steuer-Einnehmers Albert zu Rybnick erledigte Stelle, hat der seitherige Haupt-Steuer-Amts-Controleur Karvat aus Ratibor erhalten — der Ober-Caplan Hauffe, ist als Religions-Lehrer am Gymnasio in Glogau angestellt worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 40.

Oppeln, den 7ten October 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 28. enthält:

(№. 2612.) Allerhöchste Concessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 17ten August 1845., für die Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft, nebst dem Statut.

(№. 2613.) Allerhöchstes Privilegium, wegen Emission von 2,367,200 Thaler Prioritäts-Obligationen der Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 17ten August 1845.

№ 29. enthält:

(№. 2614.) Vertrag zwischen Preußen und Frankreich, wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher; vom 21sten Juni, ratificirt am 20sten August 1844.

(№. 2615.) Erklärung über die Erneuerung resp. Modification der am 28sten September 1818. zwischen Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg, in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld, abgeschlossenen, am 10ten October 1841. abgelaufenen Durchmarsch- und Etappen-Convention. Vom 12ten Juli 1845.

(№. 2616.) Erklärung über die Erneuerung resp. Modification, der unterm 14. August / 8. September 1835. zwischen der Königl. Preußischen und der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Regierung abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Convention. Vom 5ten August 1845.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs, hat das Königliche Ministerium des Innern, die in Leipzig erscheinenden Zeitschriften:

1) der Herold, eine Wochenschrift für Politik, Literatur und öffentliches Gerichts-Verfahren, herausgegeben von Carl Biedermann, und
2) Biederman's deutsche Monatsschrift für Literatur und öffentliches Leben,

in den Preußischen Staaten, bis auf Weiteres unbedingt verboten.

Demgemäß darf den genannten beiden Zeitschriften in den Königlichen Staaten weder der Ein- und Durchgang gestattet, noch dürfen dieselben bei Vermeidung der im Artikel XVI. zu Nr. 5. des Edicts vom 18ten October 1819. §. 4. der Verordnung vom 30sten Juni 1843. angedrohten Strafen eingeführt, ausgegeben, feilgeboten, verkauft, an öffentlichen Orten ausgelegt oder sonst verbreitet, noch auch durch die Königlich Preußischen Staaten mittelst der Post befördert werden.

Dieses Debits-Verbot bringe ich, höherem Befehle gemäß, zur genauesten Nachachtung der Behörden und des Publikums, zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 29. September 1845.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In dessen Abwesenheit und Auftrag: (gez.) von Kottwitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 212. Betr. genehmigte Agentur-Führung des Apothekers Lange in Falkenberg, für die Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia".

Dem Apotheker Lange in Falkenberg, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. von uns die Erlaubniß etheilt, für die Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia", als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen.

Oppeln, den 13. September 1845.

№ 213. Betr. den nicht gestatteten Hausirhandel mit Musikalien, mit oder ohne Lieder-Text.

In Gemäßheit eines Erlasses der hohen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 31sten August c., soll der Hausirhandel mit Musikalien mit oder ohne Liedertext, künftig nicht gestattet werden.

Auf den Grund dieser Vorschrift werden Gewerbescheine zum Handel im Umherziehen mit Musikalien, nicht mehr ertheilt werden, was wir zur allgemeinen Kenntniß bringen. Oppeln, den 23. September 1845.

Empfehlung der zc. Knieschen Statistik der

Die von dem Oberlehrer der Schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau, Knie, im Jahre 1830. herausgegebene, alphabetisch-statistisch-topographische Uebersicht aller

In

Dörfer, Flecken, Städte und anderer Orte der Provinz Schlesien, ist jetzt aufs Neue in einer durchaus verbesserten und vermehrten Gestalt erschienen, und der Preis eines solchen, mit vielem Fleiß und Gründlichkeit bearbeiteten Exemplars auf 3 Rthlr. 15 sgr. festgestellt.

Provinz Schlesien.

Indem wir auf dieses nützliche Werk aufmerksam machen, bemerken wir, daß dasselbe sowohl im Buchhandel, als auch von dem Verfasser selbst, bezogen werden kann. Subscribenten-Sammler würden sich zunächst an diesen zu wenden haben.

Oppeln, den 21. September 1845.

Belobungen.

Nachstehende Personen haben sich durch Lebens-Rettung Ertrinkender, nicht ohne eigene Gefahr, um ihre Mitmenschen verdient gemacht, als:

1) die verehelichte Freigärtnerin Susanna Gabriel aus Ellguth-Tillowitz, Kreis Falkenberg, welche den neunjährigen Sohn des Einliegers Franz Gabriel daselbst aus dem Steinau-Flusse, in welchen der Knabe beim Baden untergesunken war, herausgezogen;

2) die beiden Dienstmägde Agathe Gasch und Josepha Bartocha, aus Guttentag, Kreis Lublinitz, welche den sechsjährigen Sohn des Böttchers Johann Pychin daselbst aus dem Hohofenteiche, in welchen der Knabe gefallen, gezogen.

Diese menschenfreundlichen Handlungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß den genannten Lebens-Retterinnen, in Betracht ihrer großen Aufopferung, Prämien zuerkannt worden sind.

Oppeln, den 30. September 1845.

Patent-Verleihungen.

Es haben nachstehende Patent-Verleihungen für den Umfang des Preußischen Staats, insofern die patentirten Gegenstände als neu und eigenthümlich anerkannt worden, stattgefunden:

1) am 17ten September 1845., an den Ingenieur Friedrich Kester zu Gutehoffnungshütte im Kreise Duisburg,

auf eine Vorrichtung zum Strecken gekochter und gefärbter Seide, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung;

2) an demselben Tage, an den Vermessungs-Revisor Nernst zu Bessin bei Altenfähr auf Rügen,

auf einen doppelschaarigen, sogenannten Krümelpflug, nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung,

beide Patente auf die Dauer von acht Jahren von dem obigen Tage an gerechnet.

Oppeln, den 30. September 1845.

Per-

Personal-Chronik.

Die interimistische Verwaltung der Superintendentur der Diöcese Hirschberg, ist dem Pastor Roth in Erdmannsdorf übertragen worden.

Breslau, den 17. September 1845.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Der Herr Ober-Landes-Gerichts-Assessor Rudolph Dittrich aus Breslau, ist zum Syndicus und Polizei-Senator der Stadt Neisse auf zwölf resp. sechs Jahre gewählt und bestätiget; — die Wegebaumeisterstelle in Königshütte vom 1sten September c. ab, dem Bau-Conducteur König zur interimistischen Verwaltung übertragen, da der bisherige Wegebaumeister Donner als Land-Bau-Inspector nach Danzig berufen worden; — der invalide Unterofficier Rosaucke hat eine Chaussee-Aufseherstelle erhalten.

Personal-Veränderungen
im Geschäfts-Bezirk des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Angestellt:

1) der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Assessor Walter, zum Justiz-Commissarius bei den Gerichten des Beuthener und Plesser Kreises, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Beuthen, und zugleich zum Notar im Departement des Ober-Landes-Gerichts;
2) der Justiz-Commissarius Mouillard zu Kupp, zum Notarius im Departement des Ober-Landes-Gerichts;
3) der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Wentzel, zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor;
4) der Actuar Wihrheim, interimistisch als Actuarius, Deposital- und Salarien-Cassen-Rendant, Dollmetscher und Canzlist beim Stadt-Gericht zu Rosenberg;
5) der Actuar Wawretzko, interimistisch als Actuar, Deposital- und Salarien-Cassen-Rendant, Dollmetscher und Canzlist beim Stadt-Gericht zu Sohrau;
6) der Canzlei-Diätarius Donnerstag, interimistisch als Ober-Landes-Gerichts-Canzlist;
7) der Lohnschreiber Krziwniack, als Canzlei-Diätarius beim Ober-Landes-Gericht;
8) der Gefreite Ferdinand Stawiel, interimistisch als Hülfsbote und Executor beim Land- und Stadt-Gericht zu Groß-Strehlitz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 41.

Oppeln, den 14ten October 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 30. enthält:

(№ 2617.) Genehmigung der Zusatz-Artikel XVI. und XVII. zur Rhein-Schifffahrts-Acte, vom 31sten März 1831. D. d. den 4ten Juli 1845.

(№ 2618.) Verordnung vom 3ten August 1845., betreffend eine Abänderung des §. 1. der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 30sten November 1840. (wegen der Anwendung der revidirten Tax-Ordnung für die zu dem landschaftlichen Credit-Verein im Großherzogthum Posen gehörigen Güter und der dazu gehörigen revidirten Special-Grundsätze bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen von den Rittergütern im Großherzogthum Posen).

(№ 2619.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 2ten September 1845. nebst Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Rhein bei Neuwied, zu erheben ist.

№ 31. enthält:

(№ 2620.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 29sten September 1845., wegen Entbindung des Staats- und Cabinets-Ministers, Freiherrn von Bülow, von der Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten rc., und wegen Ernennung des Gesandten, General-Lieutenants Freiherrn von Canitz, zum Staats- und Cabinets-Minister.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 214. Betr. die vom Mechanikus Oertling angefertigte Kreis-Theil-Maschine.

Die von dem Mechanikus August Oertling hierselbst angefertigte Kreis-Theil-Maschine von drei Fuß Durchmesser, welche auf der vorjährigen hiesigen Gewerbe-Ausstellung

lung die Aufmerksamkeit der Kenner auf sich gezogen hat, ist mit Allerhöchster Genehmigung von Seiten des Staats angekauft und demnächst vorläufig dem rc. Oertling zur Benutzung unter der Bedingung überlassen worden, daß er mittelst derselben für andere Personen gegen bestimmte, von mir festgesetzte Preise, Theilungen auszuführen verbunden ist. Ich bringe dies unter Beifügung der Tabellen, welche die dafür zu zahlenden Preise ergeben, hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen, welche mittelst jener Maschine Theilungen ausführen lassen wollen, sich unmittelbar an den rc. Oertling (Oranienburger-Straße Nr. 57.) zu wenden haben.

Berlin, den 11. September 1845.

Der Finanz-Minister.
In dessen Auftrage: Beuth.

Preissätze,

gegen welche der Mechanikus A. Oertling hieselbst, mittelst der vom Staate angekauften Kreis-Theil-Maschine, für andere Personen Theilungen auszuführen verbunden ist.

I. Preissätze für Vollkreis-Theilungen.

Größe der Theile.	Anzahl der Theilstriche.	Preis pro Strich. Pfennige.	Preis der Theilung des ganzen Kreises. Rth.	Sgr
$\frac{1}{2}$ Grade.	720	$1\frac{1}{2}$	3	—
$\frac{1}{3}$ "	1,080	$1\frac{1}{2}$	4	15
$\frac{1}{4}$ "	1,440	$1\frac{1}{2}$	6	—
$\frac{1}{6}$ "	2,160	$1\frac{1}{2}$	9	—
$\frac{1}{12}$ "	4,320	$1\frac{1}{2}$	18	—
$\frac{1}{15}$ "	5,400	2	30	—
$\frac{1}{20}$ "	7,200	2	40	—
$\frac{1}{30}$ "	10,800	$2\frac{1}{2}$	75	—
$\frac{1}{60}$ "	21,600	$2\frac{1}{2}$	150	—

Alle diese Preise beziehen sich auf Kreise, deren Radien nicht kleiner als $1\frac{1}{2}$ Zoll, und nicht größer als 18 Zoll Preußisch sind, weil die Maschine auf Radien außerhalb dieser Grenzen nicht eingerichtet ist.

84

II. Preis-

II. Preissätze für Nonien-Theilung.

Theilung des Limbus in	Angaben der Nonien.	Zahl der Striche.	Preis pro Strich. Pfennige.	Preis der ganzen Nonientheilung. Rthl.	Sgr.
$\frac{1}{2}$ Grade.	1 Minute.	30	5	—	$12\frac{1}{2}$
$\frac{1}{3}$ =	30 Secunden.	40	5	—	$16\frac{2}{3}$
$\frac{1}{4}$ =	15 =	60	5	—	25
$\frac{1}{6}$ =	10 =	60	5	—	25
$\frac{1}{12}$ =	5 =	60	6	1	—
$\frac{1}{20}$ =	3 =	60	6	1	—

Bei feineren Kreis-Theilungen, als sie die erste Spalte dieser Tabelle nachweiset, können nach der neueren Methode des Ablesens die Nonien entbehrt werden, weshalb die entsprechenden Preissätze fortgelassen sind.

III. Preise für Sextanten und Octanten.

	Limbus-Theilung in	Zahl der Striche.	Preis pro Strich. Pfennige.	Preis der Bogentheilung. Rthl.	Sgr.	Angabe des Nonius.	Preis des Nonius. Rthl.	Sgr.	Preis des Instruments incl. des Nonius. Rthl.	Sgr.
Sextanten.	$\frac{1}{2}$ Grade.	320	2	1	$23\frac{1}{3}$	1′	—	$12\frac{1}{2}$	2	6
	$\frac{1}{3}$ =	480	2	2	20	30″	—	$16\frac{2}{3}$	3	$6\frac{2}{3}$
	$\frac{1}{4}$ =	640	2	3	$16\frac{2}{3}$	20″	—	$20\frac{1}{3}$	4	7
	$\frac{1}{6}$ =	960	2	5	10	10″	—	25	6	5
Octanten.	$\frac{1}{2}$ =	210	2	1	5	1′	—	$12\frac{1}{2}$	1	$17\frac{1}{2}$
	$\frac{1}{3}$ =	320	2	1	$23\frac{1}{3}$	30″	—	$16\frac{2}{3}$	2	10
	$\frac{1}{4}$ =	420	2	2	10	20″	—	20	3	—

Berlin, den 11. September 1845.

Der Finanz-Minister.
In dessen Auftrage: Beuth.

 Nach

№ 215. Betr. Bestimmungen für die Feldmesser, welche in die Königliche Allgemeine Bau-Schule treten.

Nach neueren Bestimmungen müssen die Feldmesser, welche in die Königliche Allgemeine Bau-Schule treten, sich als solche nach ihrem Examen in gleicher Art bewährt haben, wie dies für die Zulassung zur architectonischen Prüfung §. 9. der Vorschriften vom 8ten September 1831. angeordnet ist. — Die Königliche Ober-Bau-Deputation ist beauftragt, diese Bewährungs-Zeugnisse auch in Beziehung auf die Aufnahme in die Königliche Allgemeine Bau-Schule zu prüfen und Atteste darüber auszustellen, daß dieselben Behu's Zulassung zur architectonischen Prüfung genügen. — Die Feldmesser, welche in die Königliche Allgemeine Bau-Schule treten wollen, werden daher wohl thun, diese Bewährungs-Zeugnisse so früh als möglich bei der Königlichen Ober-Bau-Deputation nachzusuchen, damit die etwa nöthige Vervollständigung ohne einen ihnen selbst nachtheiligen Aufenthalt geschehen könne; spätestens muß die Einsendung drei Wochen vor dem 15ten März, als dem äußersten Anmeldungs-Termin bei der Königlichen Allgemeinen Bau-Schule erfolgen. Berlin, den 17. September 1845. **Beuth.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 216. Betr. das Niederlegen der Schiffs-Masten an der hiesigen Eisenbahnbrücke über den Oderstrom.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Oderschiffer gebracht, daß der Bau der Eisenbahnbrücke über die Oder bei Oppeln nunmehr beendet, und daß, da dieselbe mit höherer Genehmigung ohne Aufziehklappe erbaut ist, die Schiffe, um die Brücke passiren zu können, die Masten niederlegen müssen. Zur Erleichterung dieser Beschwerde ist indeß ober- und unterhalb der Brücke ein Gerüst zum Niederlegen und Aufrichten der Masten, von Seiten der Eisenbahn-Direction errichtet, dessen sich die Schiffer unentgeldlich bedienen können. Da das unterhalb der Eisenbahnbrücke stehende Gerüste aber später unterhalb der großen Königl. Oderbrücke versetzt werden soll, so werden künftig auch die Aufziehklappen in dieser Brücke, und somit die Abgaben für das Oeffnen derselben hinwegfallen, worüber das Weitere seiner Zeit im Amtsblatte bekannt gemacht werden wird.

Oppeln, den 8. October 1845.

Vermächtniß.

Der in Oppeln verstorbene Maschinen-Baumeister **Langosch**, hat der Dorfgemeinde Brande, Falkenberger Kreises, 200 Rthlr., und den Kranken-Anstalten zu Oppeln 200 Rthlr. legirt, auch für den Aussterbefall einiger Testaments-Erben, die Dorfschule zu Brande und die katholische Stadtschule zu Oppeln, gemeinschaftlich in ein Capital von 1000 Rthlr., endlich die Kranken-Anstalt zu Oppeln in ein Capital von 400 Rthlr., und die Armen-Anstalt zu Oppeln in ein Capital von 300 Rthlr. substituirt.

Oppeln, den 22. September 1845.

Per-

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen

im Geschäfts-Bezirk des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Versetzt:

die Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren Hirschberg, v. Obermann, Hasack und Schück zu Breslau, zum Ober-Landes-Gericht in Ratibor.

Abgegangen:

1) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Fischer, wegen Uebernahme des Fürstlich Hohenloheschen Criminal-Gerichts in Ujest;
2) die Referendarien Schmeer und Auer;
3) der Stadt-Gerichts-Actuarius Reichert zu Rosenberg, wegen seiner Anstellung als Bürgermeister zu Rosenberg.

Pensionirt:

1) der Ober-Landes-Gerichts-Vice-Canzlei-Inspector Gritschke, mit Verleihung des Characters „Canzlei-Inspector";
2) der Stadt-Gerichts-Actuar, Secretair Rack zu Sohrau;
3) der beim Land- und Stadt-Gericht zu Neustadt angestellte Bote und Gefangenwärter Rabbas.

Gestorben:

1) der Justiz-Rath Stöckel II.;
2) der Land- und Stadt-Gerichts-Director, Kreis-Justiz-Rath Leutner zu Leobschütz.

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

№	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Reisewitz	Grottkau	Justiz-Rath Engelmann	Justitiarius Forche zu Neisse.
2	Tarnau	desgl.	derselbe	Justitiarius Wicke zu Ottmachau.
3	Frei-Kadlub	Rosenberg	Stadtrichter Ulrich	Stadtrichter Felbier zu Guttentag.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat September 1845.

№	Namen der Städte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel.																	
		Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰
1	Beuthen ...	2	15	4	2	3	4	1	7	6	„	27	10	„	19	6	8	15	„
2	Cosel	2	5	„	1	26	3	1	7	3	„	26	9	„	20	„	6	10	„
3	Creutzburg ..	2	23	3	1	24	7	1	12	4	„	25	„	„	20	9	5	15	„
4	Falkenberg ..	2	4	6	2	2	„	1	7	6	„	21	9	„	22	„	6	„	„
5	Gleiwitz ...	2	8	6	2	3	1	1	8	3	„	23	5	„	17	„	7	14	6
6	Grottkau ...	2	17	„	1	29	3	1	7	„	„	23	„	„	20	„	4	20	„
7	Leobschütz...	2	12	6	2	6	7	1	13	„	1	„	3	„	15	„	3	21	3
8	Lublinitz ...	2	15	9	2	„	„	1	18	6	1	1	6	„	15	„	6	„	„
9	Neisse	2	15	6	2	„	7	1	9	2	„	26	1	„	21	„	6	15	„
10	Neustadt ...	2	18	„	2	4	1	1	9	2	„	27	11	„	18	„	5	3	„
11	Oppeln	2	21	9	1	28	6	1	10	6	1	„	„	„	20	9	3	29	3
12	Pleß	„	„	„	2	17	2	„	„	„	„	21	9	„	15	2	7	12	„
13	Ratibor	2	6	„	2	2	11	1	8	1	„	23	2	„	17	„	5	6	10
14	Rosenberg ..	2	3	„	1	25	„	1	15	„	„	24	„	„	14	„	4	15	„
15	Rybnik	„	„	„	2	12	10	„	„	„	1	2	1	„	21	„	8	15	„
16	Gr.-Strehlitz.	2	12	9	1	29	9	1	9	7	1	1	5	„	25	„	4	21	3

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 42.

Oppeln, den 21sten October 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 32. enthält:

(№ 2621.) Allerhöchste Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zu dem Statute der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn-Gesellschaft, wegen einer Zweigbahn von Jüterbogk nach Riesa, und wegen Erhöhung des Stamm-Actien-Capitals um 3,000,000 Thaler. Vom 2ten September 1845.

(№ 2622.) Bekanntmachung, über die unter dem 2ten September 1845. erfolgte Bestätigung des Statuts-Entwurfs, der für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussée von Braunsberg bis Plaswig zusammengetretenen Actien-Gesellschaft. Vom 30sten September 1845.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 217. Betr. die Ressort-Verhältnisse der Provinzial-Behörden für das evangelische Kirchenwesen.

Durch die Verordnung, betreffend die Ressort-Verhältnisse der Provinzial-Behörden für das evangelische Kirchenwesen vom 27sten Juni d. J. (Gesetz-Sammlung Stück 20. Seite 440.) sind mehrere, zeither von den Königlichen Regierungen der Provinz ressortirenden Angelegenheiten, dem Geschäfts-Kreise des Königlichen Consistoriums überwiesen worden. Namentlich sollen von dem letztern abhängig seyn:

1) die Bestätigung der von Privat-Patronen und Gemeinden, zu geistlichen Stellen berufenen Personen;
2) die Einführung der Geistlichen in's Amt;
3) die Bestätigung derjenigen von Privat-Patronen und Gemeinden ernannten welt-

 lichen

lichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt sind, sofern eine solche Bestätigung verfassungsmäßig erforderlich ist;

4) die Aufsicht über die amtliche und sittliche Führung der Geistlichen und der unter 3. erwähnten weltlichen Kirchenbedienten, so wie die damit verfassungsmäßig verbundenen Disciplinar-Befugnisse, wozu auch die Verfügung der Amtssuspension und der Antrag auf Remotion zu rechnen ist;
5) die Aufrechthaltung der Kirchenzucht, innerhalb der durch die bestehenden Landes-Gesetze bestimmten Grenzen;
6) die Ertheilung von Dispensationen, in den bisher den Regierungen nachgelassenen Fällen.

Wenn die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, nach §. 8. der Verordnung vom 27sten Juni d. J., wegen Ausführung dieser veränderten Verfassung, das Nöthige anzuordnen und den Zeitpunkt, mit welchem dieselbe in Wirksamkeit treten soll, bekannt zu machen beauftragt worden sind, so haben mich selbige durch das Rescript vom 25sten September d. J. aufgefordert, diese vorbehaltene Bekanntmachung in den Amtsblättern zu erlassen und darin den 1sten November c. als den Termin zu bezeichnen, von welchem ab das Consistorium in die ihm durch die Verordnung zugewiesenen Functionen tritt. Die Behörden werden daher angewiesen, von diesem Tage ab, in den vorgedachten Angelegenheiten, ihre Anträge und Berichte nicht mehr an die Königlichen Regierungen der Provinz, sondern lediglich an das hiesige Consistorium gelangen zu lassen.

Breslau, den 8. October 1845.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In dessen Abwesenheit und Auftrag: v. Kottwitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 218.
Betr. das im Druck erschienene Regulativ vom 28sten October 1835., wegen der sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten.

Sr. Excellenz der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat sich, durch die mehrfach gemachte Erfahrung, daß nur wenige Medicinal-Personen im Besitze des Regulativs vom 28sten October 1835., die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten betreffend, sind, veranlaßt gefunden, einen besonderen Abdruck jenes Gesetzes und seiner Anlagen anzuordnen.

Derselbe ist in der Verlagshandlung von H. Schultze in Berlin erschienen, und von dort zu dem Preise von 15 Sgr. pro Exemplar zu beziehen, worauf im höheren Auftrage sämmtliche Medicinal-Personen unseres Departements aufmerksam gemacht werden.

Oppeln, den 2. October 1845.

Es

Es haben nachstehende Patent-Verleihungen für den Umfang des Preußischen Staats, in sofern die patentirten Gegenstände als neu und eigenthümlich anerkannt worden, stattgefunden:

Patent-Verleihungen.

1) am 18ten September 1845. an den Schneidermeister Carl Herrmann zu Potsdam,

auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung, zum Maaßnehmen und Zuschneiden von Kleidungsstücken, und

2) am 6ten October 1845. an den Pianoforte-Fabrikanten Carl Rodewald zu Trier,

auf eine ebenfalls durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction der Kapseln, für die Mechanik der Fortepianos und Pianinos,

auf die Dauer resp. von acht und sechs Jahren, von obigen Tagen an gerechnet.

Oppeln, den 16. October 1845.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 219.
Betr. die Prüfung und Anstellung auswärtiger Candidaten des Predigt-Amts.

Auf Grund einer Allerhöchsten Order vom 11ten April d. J., ist durch das hohe Rescript des Herrn Geheimen Staats-Ministers, ꝛc. Eichhorn, Excellenz, vom 6ten v. Mts., zur Modificirung der bisher in Kraft gewesenen Allerhöchsten Order vom 7ten December 1839., eine Anweisung hinsichtlich der Zulassung ausländischer Theologen zu den diesseitigen Prüfungen und in inländische Pfarr-Aemter, an sämmtliche Königliche Consistorien der Monarchie ergangen, deren wesentlichen Inhalt wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Die Grundsätze, nach welchen in Zukunft verfahren werden soll, sind insbesondere folgende:

1) Zu der ersten theologischen Prüfung (pro facultate concionandi) vor einer preußischen Prüfungs-Behörde, sind die Unterthanen anderer, deutscher Bundesstaaten in dem Falle zu verstatten, wenn dieselben im Stande sind, alle diejenigen Bedingungen zu erfüllen, und diejenigen Nachweise zu erbringen, welche nach den darüber bestehenden Vorschriften von Preußischen Unterthanen gefordert werden.

2) Zu der zweiten theologischen Prüfung (pro ministerio) sind die Unterthanen anderer deutschen Bundes-Staaten zu verstatten, wenn sie:

a. eine erste theologische Prüfung (pro facultate concionandi) vor einer diesseitigen Prüfungs-Behörde, oder vor einer collegialisch besetzten Prüfungs-Behörde ihrer Heimath bestanden haben;

b. den Nachweis erbringen, daß sie ihrer Militairpflicht nach den Gesetzen

 ihrer

ihrer Heimath genügt haben, oder nach denselben von der Militairpflicht befreit sind, und zugleich das 25ste Lebensjahr vollendet haben;

c. ingleichen, daß ihnen von einem Privat-Patron eine Anwartschaft auf eine inländische Pfarrstelle eröffnet worden;

d. endlich alle sonst von inländischen Candidaten geforderten Zeugnisse ihrer wissenschaftlichen und practischen Vorbildung für das Predigt-Amt und ihres sittlichen Wohlverhaltens beibringen.

In Bezug auf die sub b. geforderten Bedingungen, ist der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten in besonderen Fällen zu dispensiren ermächtigt.

3) Die Berufung auswärtiger Predigt-Amts-Candidaten aus dem Bereiche der deutschen Bundes-Staaten zu inländischen Pfarrstellen, ist den Privat-Patronen und wahlberechtigten Gemeinden gestattet, wenn der in Aussicht genommene Candidat die diesseits verordnete, zweite, theologische Prüfung, nach Maaßgabe der Vorschriften in Nr. 2. bestehet, und in derselben eine der beiden ersten Zeugniß-Nummern erhält.

Im Uebrigen muß der Berufene die nach den Landesgesetzen erforderlichen Eigenschaften zur Aufnahme in den diesseitigen Unterthanen-Verband besitzen.

4) Wegen der Berufung eines bereits in einem geistlichen Amte stehenden, ordinirten, evangelischen Geistlichen, in eine inländische Pfarrstelle, Privat-Patronats, behält es bei der Vorschrift der Regierungs-Instruction vom 23sten October 1817., §. 15. lit. A., und der Allerhöchsten Order vom 31sten December 1825., lit. B. Nr. 3., dahin sein Bewenden, daß vor der Bestätigung des Berufenen, das Consistorium sich von dessen Qualification zu überzeugen hat. Dem Ermessen des Consistoriums bleibt es überlassen, sofern nicht die Qualification des Berufenen anderweitig schon außer Zweifel ist, zu diesem Zwecke ein besonderes Colloquium mit demselben abzuhalten.

5) Die Berufung auswärtiger Candidaten oder Pfarrgeistlichen zu einer Pfarrstelle, Königlichen Patronats, bedarf nach der Allerhöchsten Order vom 31sten December 1825., lit. B. Nr. 3., der Genehmigung des Königlichen Ministerii der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Breslau, den 1. October 1845.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 220.

Die Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinns betreffend.

In Ausführung des §. 5. des Gesetzes vom 15ten September 1820. wird zur Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinns, die Zeit vom 1sten bis zum 20sten November d. J. hiermit bestimmt. Breslau, den 10. October 1845.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung desselben: der Geheime Regierungs-Rath. Riemann.

Per-

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Candidaten der evangelischen Theologie:

Oswald, Moritz, Robert, Ernst Kadelbach aus Probsthayn, 24 Jahr alt;
Johann, Gottlieb, Benjamin Klopsch aus Steinau, 27 Jahr alt;
Michael, Friedrich, Otto Morgenbesser aus Breslau, 27 Jahr alt;
Emil, Conrad Richter aus Uhyst, 24 Jahr alt;
Herrmann, Julius Rother aus Buchwald, 23 Jahr alt;
Reinhold, Richard, Emil Schmaltz aus Michelau, 28 Jahr alt;

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Desgleichen haben auf Grund der bestandenen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamts:

Johann, Eduard, Wilhelm Donner aus Berge in der Mittelmark, 34 Jahr alt;
Friedrich, Gottlieb Lange aus Halbau, 34 Jahr alt;
Sigismund, Paul Gumal Pfitzner aus Guhrau, 27½ Jahr alt;
Florido, Leopold Polko aus Troplowitz, 30 Jahr alt;
Adolph, Ernst von Rouppert aus Klein-Wierseitz, 25 Jahr alt;
Carl, August Voigt aus Breslau, 35 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 3. October 1845.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Der bisherige Kämmerer Hirschfelder und unbesoldete Rathmann Gierich zu Pleß, sind aufs Neue auf 6 Jahre erwählt und bestätigt — und dem ausgeschiedenen Rathmann Samuel Skutsch daselbst, der Titel: „Stadtältester“ beigelegt worden

---

Dem Schul-Adjuvanten Franz Janiecz wurde die Lehrerstelle zu Rzendowitz verliehen — und die Verwaltung des Domainen-Rent-Amts und der Forst-Casse in Kupp, dem Domainen-Rentmeister Nolda übertragen — der Flößaufseher Hannig erhielt die Försterstelle zu Schalkowitz — und der Förster Wels zu Plümkenau ist nach 54jähriger Dienstzeit mit dem Titel: „Königl. Hegemeister“ pensionirt, dessen Stelle aber dem Waldwärter Niedergesäß verliehen worden. — Zum Kreis-Secretair Tost-Gleiwitzer Kreises, wurde der Regierungs-Supernumerar Krakau ernannt.

Der

Der Civil-Supernumerar Wilhelm hat seine Entlassung genommen.

Verstorben sind:

der katholische Pfarrer Völkel in Ziegenhals, und der unlängst emeritirte evangelische Schullehrer Bär in Finkenstein.

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Namen der Schiedsmänner.
1	Schloßbezirk Rybnick	Rybnick	Canzlist Weiß zu Rybnick.
2	Wittendorf, I. und II. Antheil Creutzburg	Creutzburg	Mühlendirector Heinrich von Blacha auf Schloß Ellguth.
3	Matzdorff und Wiesendorff	desgl.	Wirthschaftsbeamter Carl, Johann Hanke zu Matzdorff.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 43.

Oppeln, den 28sten October 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 221.
Btr. die strengere Handhabung der allgemeinen Vorschriften über Maaße und Gewichte.

Da die tägliche Erfahrung zeigt, daß bei dem Handels-Verkehre nicht immer vorschriftsmäßig gestempelte preußische Maaße und Gewichte, wie solche in der der allgemeinen Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816. beigefügten Anweisung (Gesetzs. de 1816. pag. 142.) angegeben sind, zur Anwendung kommen und daß insbesondere die alte schlesische Elle mißbräuchlich noch an vielen Orten im Gebrauch ist, so finden wir uns in Folge höherer Verfügung veranlaßt, unter Verweisung auf die bestehenden Gesetze, nämlich die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816. (Gesetzs. de 1816., S. 142.), die Allerhöchste Cabinets-Order vom 28sten Juni 1827. (Gesetzs. S. 83.), die Allerhöchste Verordnung vom 13ten Mai 1840. (Gesetzs. S. 127.) sowie unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 8ten November 1818. und 25sten Juli 1840., den Einsassen die genaueste Beachtung und den Polizei-Behörden und Beamten die strengste Handhabung dieser Vorschriften wiederholt zur ernstlichen Pflicht zu machen, indem wir zugleich die wesentlichsten, den öffentlichen Verkehr betreffenden Bestimmungen derselben nachstehend folgen lassen:

I. Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816.:

§. 11. Sobald irgend etwas nach Maaß oder Gewicht überliefert wird, kann sowohl der Geber, als der Empfänger, fordern, daß die Ueberlieferung nach gehörig gestempelten Maaßen und Gewichten geschehe.

§. 12. Wer irgend eine Waare für Jedermann feilhält, darf sich bei dem Verkaufe keines andern, als gehörig gestempelten Maaßes und Gewichtes bedienen, auch selbst in seinem Laden oder in seiner Bude keine ungestempelten Maaße und Gewichte haben. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Uebervortheilung vorgefallen ist, eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. verwirkt.

50 §. 17.

§. 17. Die Stempelung entbindet Niemand von der Verpflichtung dafür zu sorgen, daß sein gestempeltes Maaß und Gewicht nicht durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig werde.

§. 19. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, die Maaße und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen.

Für ungestempelt befundene zieht sie sofort mittelst Decrets die §. 12. festgestellte Strafe ein. Gestempelte, die sie mit ihren Probemaaßen und Gewichten nicht übereinstimmend findet, sendet sie zur Untersuchung und Berichtigung an das nächste Eichungs-Amt. Dem Inhaber fallen dabei die Transport- und Eichungs-Kosten zur Last. Entsteht in der einen oder andern Beziehung die Vermuthung einer betrüglichen Absicht, so denuncirt sie den Fall außerdem noch den Criminal-Gerichten, welche ihn von Amtswegen zu untersuchen und nach den Gesetzen darüber zu erkennen haben.

II. Allerhöchste Cabinets-Order vom 28sten Juni 1827.:

Zur Ergänzung der §§. 10. und 12. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816., bestimme Ich, daß derjenige Waaren-Verkäufer, in dessen Besitz oder Gebrauch ein ungestempeltes Maaß oder Gewicht gefunden wird, außer der verwirkten Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr., auch die Confiscation des Maaßes oder Gewichtes erleiden und mit der Behauptung des Privat-Gebrauches in seiner eigenen Wirthschaft zur Entschuldigung nicht gehört werden soll.

III. Allerhöchste Verordnung vom 13ten Mai 1840.:

§. 1. In allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach preußischem, gehörig gestempeltem Maaße und Gewichte erfolgen. Ist im Vertrage ein fremdes Maaß und Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jener Ueberlieferung auf preußisches Maaß oder Gewicht reducirt werden.

Die Uebertretung der Vorschrift hat für jeden der Contravenienten eine polizeiliche Geldbuße von 1 bis 5 Rthlr. zur Folge; auch wird das dabei gebrauchte ungestempelte oder fremde Maaß oder Gewicht confiscirt.

§. 2. Das in der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816. und in unserer Order vom 28sten Juni 1827. in Ansehung der Waaren-Verkäufer enthaltene Verbot des Besitzes oder Gebrauches ungestempelter Maaße oder Gewichte, findet auf sämmtliche Gewerbetreibende dergestalt Anwendung, daß dieselben bei Vermeidung der darin vorgeschriebenen Strafen, kein ungestempeltes Maaß oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbebetriebe dient, besitzen, oder gebrauchen dürfen.

Un-

§. 3. Auf die Beachtung dieser Vorschrift hat die örtliche Polizei in Gemäßheit §. 19. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816. durch Untersuchung der in den Gewerbs-Localen vorhandenen Maaße und Gewichte zu wachen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden hiermit alles Ernstes angewiesen, diese gesetzlichen Bestimmungen mit Nachdruck zu handhaben, die ungestempelten oder falschen Maaße (insbesondere die kleine Elle) und Gewichte confisciren zu lassen, auch nicht zu dulden, daß auf den gestempelten Ellen auf der Rückseite oder sonst wo Zeichen zur Markirung des kleinen Ellenmaaßes angebracht werden, dieserhalb die Executiv-Beamten und Gendarmen wiederholt mit genauer Anweisung zu versehen, sich von deren öftern, mindestens vierteljährigen Revisionen vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, auch vorstehendes Publicandum zweimal jährlich durch die Kreis- und Localblätter bekannt zu machen.

Ueber die Ausführung dessen erwarten wir von den Herren Landräthen, am 1sten Juli und 1sten Januar eines jeden Jahres sachgemäßen Bericht.

Oppeln, den 13. October 1845.

Belobung.

Der Kretschmer Valentin Nossol in Ostrosnitz, Coseler Kreises, hat am 20sten d. Mts. den fünfjährigen Sohn des Bauers Kajetan Kosielski daselbst, aus einem Brunnen, in welchen der Knabe gefallen war, gezogen und dadurch vom Tode gerettet. Für diese menschenfreundliche Handlung ist dem Kretschmer Nossol eine Prämie zuerkannt worden.

Oppeln, den 27. September 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

№ 222. Betr. die Befolgung der Vorschrift des Rescripts vom 10ten Juni 1839, wegen Ermittelung und Feststellung der subsidiarisch zu tragenden Kosten

Es ist in neuerer Zeit mehrfach wahrgenommen, daß die Untergerichte unseres Departements, welche Untersuchungen zu führen haben, die Ermittelung und Feststellung derjenigen Thatsachen versäumen, welche bei der Beurtheilung der Frage, welcher Gerichts-Obrigkeit subsidiarisch die Kosten zur Last zu legen, von Erheblichkeit sind.

Die Untergerichte unseres Departements werden daher wiederholt auf die Bestimmungen der Ministerial-Rescripte vom 22sten Januar 1838. (v. Kamptz Jahrbücher Band 51., Seite 189.) und vom 10ten Juni 1839. (Ministerialblatt Seite 208.) verwiesen, und wird deren genaueste Befolgung erwartet.

Ratibor, den 14. October 1845.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 223. Betr. den freihändigen Naturalien-Ankauf für das Jahr 1846.

Mit dem freihändigen Naturalien-Ankauf für die unter ihrer Verwaltung stehenden Königlichen Magazine für das Jahr 1846., sind die nachbenannten Königlichen Magazin-Rendanten von uns beauftragt worden, nämlich:

1) der

1) der Proviantmeister, Kriegs-Rath Mayer in Breslau, für das Königliche Proviant-Amt zu Breslau;
2) der Proviantmeister Schultze zu Neisse, für das Königliche Proviant-Amt zu Neisse;
3) = = Waltsgott in Glatz, für das Königliche Festungs-Magazin in Glatz;
4) = = Assig in Cosel, für das Königliche Festungs-Magazin in Cosel;
5) = Magazin-Rendant Plaumann in Schweidnitz, für das Königliche Festungs-Magazin in Schweidnitz;
6) = = = Grosse in Silberberg, für das Königliche Festungs-Magazin in Silberberg;
7) = Reserve-Magazin-Rendant Häusler in Brieg, für das Königliche Reserve-Magazin in Brieg.

Den obigen Beamten liegt die Verpflichtung ob, für die angekauften und in die Königlichen Magazine eingelieferten Naturalien, die Zahlung zu den bedungenen Preisen stets prompt an die Verkäufer aus der Königlichen Magazin-Casse zu leisten und damit niemals im Rückstande zu bleiben.

Dieselben sind auch nicht befugt, für zwar behandelte, in die Königlichen Magazine indessen noch nicht abgelieferte Naturalien, aus der gedachten Casse Vorschüsse zu leisten.

Vorstehendes wird in Folge höherer Bestimmung hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht. Breslau, den 17. October 1845.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 19ten September geruht, den zeitherigen Prorector Dr. Mehlhorn in Ratibor, zum Director des dortigen Gymnasii, zu genehmigen.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Der Königliche Ober-Landes-Gerichts- und Geheime Justizrath v. Haugwitz auf Brieg, ist zum General-Landschafts-Repräsentanten für Nieder-Schlesien, für den verfassungsmäßig sechsjährigen Zeitraum von Johannis d. J. bis dahin 1851. erwählt und Allerhöchst bestätigt worden. — Der Literat Theodor Opitz zu Dombrowka, hat die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle erhalten.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 44.

Oppeln, den 4ten November 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 224. Betr. die Preise der Blutegel.

Der officinelle Preis der Blutegel, wird wähend des Winters auf 3 Sgr. für das größere, und auf 2 Sgr. für das kleinere Stück festgesetzt.

Oppeln, den 16. October 1845.

№ 225. Betr. den Unterrichts-Plan für die nach Klopschen verlegte Schlesische Flachsbau-Schule.

Unter Bezugnahme auf unser Publicandum vom 29sten Juli 1844. (Amtsblatt pro 1844. Seite 191.) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die im Jahre 1844. eröffnete Flachsbau-Schule, höherer Anordnung zufolge von Simmenau nach Klopschen, Regierungs-Bezirk Liegnitz, verlegt worden ist. Indem wir die Einsassen unseres Bezirkes wiederholt auffordern, die ihnen hierdurch dargebotene Gelegenheit, zur Erlangung besserer Kenntnisse in dem Bau und der Bereitung des Flachses recht fleißig zu benutzen, damit das gemeinnützige Institut eine, für die allgemeine Landes-Cultur ersprießliche Wirksamkeit herbeiführe, lassen wir zugleich zum nähern Anhalt der sich dafür Interessirenden, nachstehend den neuen Unterrichts-Plan folgen und beauftragen die Herren Landräthe, denselben auch in den Kreis- und Local-Blättern abdrucken zu lassen, sowie auch auf andere Weise den Besuch dieser Anstalt zu fördern.

Oppeln, den 23. October 1845.

Unterrichts-Plan
für die im Monat Juli 1845. nach Klopschen verlegte Schlesische Flachsbau-Schule.

Nachdem durch die Verlegung der Schlesischen Flachsbau-Schule von Simmenau nach Klopschen und durch die bisherigen Erfahrungen bei dieser Anstalt, einige Abänderungen des Unterrichts-Planes derselben nothwendig befunden worden, auch das Präsidium des

landwirthschaftlichen Central-Vereins für Schlesien sein Gutachten hierüber abgegeben, wird für die Folge Nachstehendes festgesetzt:

§. 1. Zweck der Anstalt.

Die Anstalt ist dazu bestimmt, ihren Zöglingen über alle Zweige des Leinbaues und der Flachs-Bereitung, also über die Natur der Pflanze, Vorbereitung und Zurichtung des Flachs-Ackers, Behandlung der Flachs-Erndte auf dem Felde, über Rösten, Brechen, Schwingen und Einbinden des Flachses, über Riffeln, Dörren und Behandeln des Leins, sowie über die Eigenschaften und Kennzeichen guten Flachses und Leins, die erforderlichen practischen Kenntnisse beizubringen.

§. 2. Personal.

Die Anstalt wird unter Aufsicht ihres Curatoriums, durch einen aus der Staats-Casse besoldeten Lehrer geleitet, welchem ein auf Kündigung angenommener, ebenfalls aus der Staats-Casse remunerirter Gehülfe beigegeben ist.

§. 3. Oertlichkeit und Geräthschaften.

Da die zum Unterricht erforderlichen Räumlichkeiten von dem Pfarrer Sägnitz zu Klopschen, und die zur Bearbeitung des Flachses erforderlichen Geräthschaften und Werkzeuge von dem landwirthschaftlichen Verein zu Glogau, letztere unter dem Vorbehalt der einstigen Rücknahme, beschafft worden sind, so hat es hierbei sein Bewenden.

§. 4. Arbeits-Material.

Die zu bestellenden Flachs-Aecker, sowie der zu erndtende und zu bearbeitende Flachs, sind von den Flachszüchtern und Flachshändlern des Orts und der Umgegend zur Verfügung gestellt und angeboten worden. Um die gehörige Ausdehnung und Mannigfaltigkeit der Arbeit herbeizuführen, sind dem Lehrer, unter Vorwissen des Curatoriums, kurze Veränderungen des Stations-Ortes der Schule gestattet. Es ist dabei mit den betreffenden Flachszüchtern Abrede zu nehmen, damit sie außer der Löhnung der Arbeit (§. 11.) auch für das Unterkommen der Arbeitenden in der Nähe sorgen.

§. 5. Lehr-Methode.

Die Methode des Unterrichts bleibt, unter Aufsicht des Curatoriums, dem Lehrer überlassen, welcher sich dabei des von ihm verfaßten, von dem unterzeichneten Landes-Oeconomie-Collegium im Jahre 1844. herausgegebenen Büchleins, über die Verbesserung der Schlesischen Flachszucht bedienen mag. Dabei wird demselben empfohlen, sich die unausgesetzte Vervollkommnung der verschiedenen Zweige dieser Boden-Cultur und der weitern Bearbeitung des Erzeugnisses möglichst angelegen seyn zu lassen.

§. 6. Der Lehre und der Arbeit.

Die Flachs-Bearbeitung wird das ganze Jahr hindurch gelehrt, die Bestellung des Flachs-Ackers im Frühjahr, die Erndte vom August bis zum Abbruch der großen Kapellen, außerdem durch sinnbildliche Darstellung mindestens einmal innerhalb eines jeden sechswöchentlichen Cursus; Röste und Bleiche im Herbst und Frühjahr; über die Eigenschaf-

schaften und Kennzeichen des guten Flachses und Leins in einzelnen, zwischen durch einzuschaltenden Lehrstunden und während der practischen Arbeiten. Die täglichen Arbeitsstunden richten sich nach der Jahreszeit und den jedesmaligen Erfordernissen; es sind dabei zehn Stunden täglich für die Arbeiten als Regel inne zu halten.

§. 7. Annahme der Lehrlinge.

Gemäß der darüber ergangenen Bekanntmachungen sind die Lehrlinge rechtzeitig bei der Anstalt anzumelden. Die Zahl der gleichzeitig zu unterweisenden Lehrlinge wird auf höchstens vierzig festgestellt, von welchen bis zur Hälfte bei den Vorarbeiten (erste Klasse), die Uebrigen bei der Reinarbeit (zweite Klasse), angestellt werden mögen, letzteres jedoch nur, wenn der erreichte Grad der Einübung dies gestattet. Die aufzunehmenden Personen werden von dem Lehrer in die von ihm zu führende Namen, Stand, Wohnort, Lebens-Alter, Confession und Tag der Aufnahme angebende Schüler-Liste eingetragen.

§. 8. Dauer und Schluß der Lehrzeit.

Die Zöglinge sind verpflichtet, einen Zeitraum von sechs Wochen hindurch in der Anstalt zu bleiben, und haben sich, auch wenn sie bedürftig sind, während desselben mit dem ihm anfänglich bewilligten Lohnsatz (§. 10.) zu begnügen. Ungehorsame oder unbrauchbare Schüler können auch während dieses Zeitraums von dem Lehrer, unter Vorwissen des Curatoriums, entlassen werden. Haben sich die Zöglinge zur Zufriedenheit geführt, so können sie bei ihrem Ausscheiden ein Abgangs-Zeugniß in Anspruch nehmen.

§. 9. Unterkommen der Zöglinge.

Der Lehrer hat unter Zuziehung derjenigen Ortseinwohner, welche ihre Mitwirkung hierfür zugesagt haben, dafür zu sorgen, daß die auswärtigen Zöglinge, sowohl die zum Wirthschafterstande, als die zu den arbeitenden Klassen gehörigen zu billigen Bedingungen, und zwar letztere wo möglich so, daß sie mit ihrem Tagelohn bestehen können, Schlafstelle und Kost finden.

§. 10. Löhnung der Zöglinge.

Der Unterricht wird unentgeldlich ertheilt. Außerdem kann bedürftigen Zöglingen für die von ihnen zur Zufriedenheit geleisteten Arbeiten eine Löhnung zugesagt werden. Ob der Fall der Bedürftigkeit vorhanden und ob der Lehrling für die Bewilligung eines Tagelohns geeignet sey, darüber entscheidet das Curatorium im einzelnen Falle. Das Tagelohn darf den Satz von fünf Silbergroschen bei den Vorarbeiten, das Arbeitslohn den Satz von sechs Pfennigen für das abgelieferte Pfund Flachs bei der Reinigungs-Arbeit nicht übersteigen.

Solchen Zöglingen, welche sich durch Eifer, Aufmerksamkeit und Aneignung der ihnen gegebenen Anleitungen auszeichnen und die beste Arbeit liefern, können auf den Vorschlag des Lehrers von dem Curatorium Prämien in Geräthschaften oder baaren Gelde bestehend, bis zum Werth-Betrage von zehn Thalern und bis zum Belauf des dazu ausgeworfenen Fonds verliehen werden.

 §. 11.

§. 11. Ablieferung des Flachses.

Die Abnahme des von den Zöglingen bearbeiteten Flachses erfolgt täglich an den dazu bestimmten Stunden. Das Abtragen des Flachses nach dem Magazin und das Klobenbinden, muß der Reihe nach abwechselnd von den Zöglingen vollzogen werden.

Der fertige Flachs wird dem Eigenthümer, der denselben zur Bearbeitung gestellt hat, nach erfolgter Abwiegung überliefert, er hat dafür ein nach näherer Festsetzung des Curatoriums mit ihm zu verabredendes Arbeitsgeld zu entrichten, welches zur Deckung der Löhnungen und Prämien der Zöglinge (§. 10.) verwendet wird.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

№ 226. Betr. die strengere Beaufsichtigung der Gefängnisse, Seitens der Unter-Gerichte.

Die Fälle, in welchen die wegen Verbrechen zur Haft gezogenen Individuen aus den gerichtlichen Gefängnissen entwichen, haben sich in neuester Zeit so sehr gehäuft, daß eine strengere Beaufsichtigung der Gefängnisse von Seiten der Gerichte durchaus erforderlich erscheint.

Indem wir die Untergerichte unseres Departements zu dieser strengeren Beaufsichtigung nochmals ausdrücklich auffordern, werden dieselben hierdurch zugleich angewiesen, die Umstände und Veranlassung der Entweichung eines gerichtlichen Gefangenen auf das Sorgfältigste in abgesonderten Verhandlungen festzustellen, dabei zu ermitteln, ob und wem bei dem Vorfalle etwa eine Pflicht-Vernachläßigung zur Last falle, und diese Verhandlungen uns zur weiteren Beschlußnahme unverzüglich einzusenden.

Ratibor, den 26. October 1845.

№ 227. Betr. die Befolgung der Vorschriften bei dem Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Civilstande.

Es ist wahrgenommen worden, daß die Gerichte unseres Departements, nicht immer die Vorschriften der Instruction für den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Civilstande vom 26sten Februar 1817., Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln Seite 117., genau befolgen, sondern sich oft willkührliche Abweichungen davon gestatten.

Die Gerichte unseres Departements werden daher hierdurch nochmals angewiesen, jenen Vorschriften gemäß zu verfahren, namentlich die Transporteure anzuweisen, die bezeichneten Transport-Stationen inne zu halten und ihnen das Uebernachten mit den Gefangenen in Privathäusern streng zu untersagen.

In der Regel muß es in dieser Beziehung bei den Vorschriften des §. 2. und 7. der Instruction sein Bewenden behalten. Ratibor, den 26. October 1845.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

№ 228. Betr. die Ablieferung von herrenlosen Nachlaß-Massen oder Vermögens-Confiscate.

Um ein gleichmäßiges Verfahren bei Verrechnung der zu den Regierungs-Haupt-Cassen abgelieferten, herrenlosen Deposital-Massen und Vermögens-Confiscate bei den Königlichen Regierungen herbeizuführen, hat die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer angeordnet, daß künftig den Regierungs-Haupt-Cassen bei Ablieferung jener Massen und Confiscate, von dem betreffenden Gerichte gleichzeitig ein Attest des Inhalts übersendet werden soll:

daß nach Lage der betreffenden Acten, den vorgelegten, mit den Büchern verglichenen und richtig befundenen Deposital-Extracten, eventuell den Distributions-Bescheiden, auf die fragliche, herrenlose Nachlaß-Masse, oder das fragliche Vermögens-Confiscat nicht mehr als geschehen, einzuziehen und abzuliefern gewesen, auch auf die betreffende Masse nach Maaßgabe der speciellen Vermögens-Berechnungen keine ausstehende Forderungen rückständig geblieben sind, deren nachträgliche Beitreibung nicht bereits anhängig gemacht worden.

Sämmtliche Gerichts-Behörden unseres Departements haben sich hiernach zu achten.

Breslau, den 23. October 1845.

№ 229. Betr. die Justiz-Tabellen und Listen pro 1845.

Die Gerichte im Creutzburger Kreise werden in Betreff der Geschäfts-Uebersichten und Tabellen für das Jahr 1845. auf die heutige, durch das Breslauer Regierungs-Amtsblatt bekannt gemachte Verfügung verwiesen. Breslau, den 24. October 1845.

Personal-Chronik.

Dem Mühlen-Verwalter Zerboni di Sposetti, und dem Häusler Carl Pyska zu Himmelwitz, Groß-Strehlitzer Kreises, ist für die gemeinschaftlich bewirkte Rettung zweier Kinder des Häuslers Trzenczisko daselbst aus Feuersgefahr, die Erinnerungs-Medaille verliehen worden. — Eben so haben die beiden Bauern Ludwig Kremser und Johann Krömer zu Piltsch, Leobschützer Kreises, für Rettung des Einliegers Nowack daselbst aus Feuersgefahr, außer einer Geldprämie diese Medaille erhalten — und dem Wirthschafts-Beamten Otto v. Frankenberg zu Krzyzanowitz, Rosenberger Kreises, ist für die bewirkte Rettung des Einliegers Johann Kokott zu Truschütz, vom Tode des Ertrinkens, von des Königs Majestät die Rettungs-Medaille am Bande verliehen worden.

Der

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendar Julius Koschützky, ist zum Stadt-Syndicus in Gleiwitz erwählt und bestätigt worden. — Die erledigte Schleußenmeister-Stelle am Klodnitz-Kanal Nummer VII., hat der ehemalige Schleußenmeister Boguth aus Gleiwitz erhalten. — Der invalide Unterofficier Golega, ist als Kreis-Cassen-Diener in Rosenberg definitiv angestellt — und der Regierungs-Assessor Wülffing, von der Königlichen Regierung zu Potsdam zum hiesigen Collegio versetzt worden.

Der Stadt-Verordnete, Gerber Joseph Gornick zu Nicolai, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst, auf sechs Jahre gewählt und bestätigt. — Der bisherige interimistische Organist und Schullehrer Rubin zu Georgenberg, ist definitiv angestellt worden — und der Schul-Adjuvant Turobin, hat die Vocation als Schullehrer nach Kneja erhalten. — Dem Invaliden Herrmann hierselbst, ist der Dienst des Kreis-Cassen-Boten und Executors zu Grottkau interimistisch übertragen — und der Kreis-Chyrurg Reiswitz zu Grottkau, ist aufs Neue zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Verstorben sind:

der dritte Lehrer an der hiesigen katholischen Pfarrschule, Wilhelm Ritter, und
der Erzpriester ꝛc., Pfarrer Janetzko zu Guttentag.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 45.

Oppeln, den 11ten November 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Empfohlenes Werk.

Der Königliche Hofrath v. d. Heyde zu Mageburg, hat eine Fortsetzung seines Werkes:

„Staats- und Orts-Angehörigkeits- und Armen-Verpflegungs-Verhältnisse 2c.",

welches wir unterm 13ten Mai 1844. im Amtsblatt pro 1844. S. 135. den resp. Orts- und Polizei-Behörden zur Anschaffung empfohlen haben, herausgegeben. Es enthält diese Forsetzung die neueren Verordnungen über diesen wichtigen Verwaltungs-zweig und Erläuterungen derselben.

Der Subscriptions-Preis desselben beträgt 25 Sgr. und Bestellungen werden von dem Herrn Regierungs-Secretair Dohn hierselbst angenommen.

Oppeln, den 22. October 1845.

Bekanntmachung.

Es ist diesseits genehmigt worden, daß der Privat-Forst-Secretair Thater zu Chrzelitz die Legitimations-Atteste zum Pferdeverkauf im Bereiche des Königlichen Domainen-Rent-Amts Chrzelitz, in Vertretung des dortigen Dominial-Polizei-Amts ausstellen und ertheilen kann. An diesen ist sich daher deshalb zu wenden.

Oppeln, den 25. October 1845.

Markt-Verlegung zu Rybnick

Der für die Stadt Rybnick auf den 24sten und 25sten November c. angesetzte Vieh- und Kram-Markt, wird auf

den 25sten und 26sten November c.

verlegt, was dem Publico hiermit bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 29. October 1845.

Belobungen.

Die Knaben Joseph und Franz Fischer aus Weißdorf, im Falkenberger Kreise, haben den beim Baden verunglückten Tagelöhner Caspar Rausch, mit eigner Gefahr aus dem Wasser gezogen und dadurch vom Tode gerettet. Für diese lobenswerthe Handlung sind den Knaben Geld-Prämien ertheilt worden.

Dem Schornsteinfegergehülfen Julius Friedrich zu Neisse ist für die, mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Pioniers Buhl daselbst aus Feuersgefahr, die Rettungs-Medaille am Bande von des Königs Majestät verliehen worden, und

Dem Gefreiten Kollodzin von der 6ten Compagnie des 23sten Infanterie-Regiments ebendaselbst, ist für die thätige Hülfe bei jener Rettung, eine Prämie von uns bewilligt worden.

Der Knecht Peter Pissarek in Turzy, Kreis Lublinitz, hat die verwittwete Frischmeister Koziol und die Magd Maria Aniol vom Tode des Ertrinkens gerettet, und dafür eine Prämie erhalten. Oppeln, den 31. October 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

№ 230. Betr. die Herausgabe des neuen Verzeichnisses sämtlicher Ortschaften des Regierungs-Bezirks von Posen.

Es werden die Gerichte unseres Departements auf das von der Königlichen Regierung zu Posen herausgegebene neue Verzeichniß sämmtlicher Ortschaften jenes Departements aufmerksam gemacht, welches in der Deckerschen Hofbuchdruckerei zu Posen für den Preis von 20 Sgr. zu haben ist. Ratibor, den 31. October 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

№ 231. Betr. die Einreichung der Geschäfts-Nachweisungen der Schiedsmänner.

Die Schiedsmänner des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts-Bezirks werden hiermit aufgefordert, die Nachweisungen ihrer Geschäfte für das Jahr vom 1sten December 1844. bis 30sten November 1845. nach dem Schema zur Instruction für die Schiedsmänner vom 1sten Mai 1841. (Amtsblatt pro 1841. pag. 200.) anzufertigen.

Die Einsendung derselben muß spätestens bis zum 15ten December d. J. erfolgen:

a) von allen Schiedsmännern, welche in Städten wohnen, an die betreffenden Magisträte;
b) von allen Schiedsmännern, welche auf dem Lande wohnen, an das Landräthliche Amt, zu dessen Geschäfts-Kreis der Wohnort des Schiedsmannes gehört.

Sind bei einem Schiedsmanne im Laufe des Geschäfts-Jahres gar keine Sachen an-

anhängig geworden; so ist statt der Geschäfts-Nachweisung eine Negativ-Anzeige einzusenden.

Die ad a. und b. genannten Behörden haben die nach den Geschäfts-Nachweisungen und Negativ-Anzeigen anzufertigenden Hauptzusammenstellungen mit den Erstern zugleich bis spätestens den 15ten Januar k. J. an uns einzureichen.

Nachfristen können nicht bewilligt werden. Breslau, den 30. October 1845.

Persona[illegible].

Der bisherige Holzhofs-Verwalter Th[illegible] in Frankenberg ist vom 1sten September c ab, in ähnlicher Eigenschaft an den Holzhof in Neisse versetzt worden.

Breslau, den 23. October 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Die durch den Tod des Pfarres Schier zu Leschnitz erledigte Pfarrstelle, ist dem Pfarrer Krebs, seither in Salesche, Groß-Strehlitzer Kreises, — und die Pfarrstelle zu Salesche, dem Pfarrer Deutschmanneck, seither in Schurgast, verliehen worden. — Der invalide Gefreite Erber hat die von ihm bisher interimistisch verwaltete Kreis-Cassen-Boten- und Executorstelle zu Ratibor definitiv überwiesen erhalten, — und der invalide Unteroffizier Leder, ist als Raths- und Polizei-Diener zu Falkenberg versorgt worden.

Personal-Veränderungen
im Bereiche des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Angestellt:

1) der Rechts-Candidat Bartsch, zum Ober-Landes-Gerichts-Auscultator;
2) der Landschafts-Syndicus Justiz-Rath Engelmann zu Neisse, zum Justiz-Commissarius beim Fürstenthums-Gericht zu Neisse und bei den Untergerichten des Neisser Kreises.

Versetzt:

der Ober-Landes Gerichts-Assessor Grüner, zum Ober-Landes-Gericht in Glogau.

Entlassen:

der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Koschützki, wegen Uebernahme des Syndicats bei dem Magistrat zu Gleiwitz, mit Vorbehalt des Characters als Referendarius und des Wiedereintritts.

Patri-

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

№	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Hennersdorf	Grottk[illegible]	[illegible]stizrath Engel-mann	Justitiarius Rieger zu Neisse.
2	Casimir	Leobschü[illegible]	[illegible]ath Giersberg	Justitiarius Kremser zu Ober-Glogau.

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Namen der Ortschaften.	Kreis.	Namen der Schiedsmänner.
1	Lentzitz, Juliusburg, Pickau und Potzenkorb	Cosel	Schullehrer Walloschmeck zu Potzenkorb.
2	Groß-Neundorf	Neisse	Häusler Kinne zu Neundorf.
3	Grunau	desgl.	Schullehrer Herdey zu Grunau.
4	Jäglitz	desgl.	Gärtner Hannig zu Jäglitz.
5	Zeiselwitz	Neustadt	Wirthschafts-Beamter Krömer zu Zeiselwitz.
6	Bibiella, Brinitz, Alt- und Neu-Chechlau, Jendrissek, Neudeck, Orzech, Rudy, Piekar, Trockenberg, Truschütz und Groß- und Klein-Zyglin	Beuthen	Polizei-Amtmann Fiedler zu Koslowagura.
7	Leipe	Grottkau	Major a. D. von Kern zu Leipe.
8	Bodzanowitz, Kutzoben, Neu-Karmunkau, Ulrikendorf, Wichrau und Psurow	Rosenberg	Schullehrer Massek zu Neu-Karmunkau.
9	Kamitz	Neisse	Scholze August Gottwald zu Kamitz.
10	Rosberg, Hospitalgrund, Guretzko und Pielkermühle	Beuthen	Gemeindeschreiber Vincent Stäbel zu Beuthen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 46.

Oppeln, den 18ten November 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 33. enthält:

(№ 2623.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 10ten October 1845, den Zolltarif für die Jahre 1846., 1847. und 1848. betreffend.

(№ 2624.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 10ten October 1845., die erhöhten Zollsätze für einige Waaren-Artikel betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 232. Betr. die Verpflichtung der Geistlichen und Lehrer, wegen Ausführung kleiner Reparaturen.

Schon durch die Amtsblatt-Verordnung vom 16ten Juli 1821. — Stück 32., Seite 248. — sind die Herren Erzpriester und Superintendenten angewiesen worden, bei Gelegenheit der Kirchen-Visitationen darauf zu sehen, daß die Pfarrer und Kirchendiener, und zwar die katholischen auf Grund des Reglements vom 8ten August 1750. und des Edicts d. d. Günstersblum den 14ten Juli 1793., die evangelischen hingegen auf Grund der §§. 784. sequent. Tit. 11., Thl. 42. des Allg. L.-R., ihrer Verpflichtung hinsichtlich der Unterhaltung ihrer Dienstwohnungen nachkommen. Diese Verordnung ist aber nicht überall beachtet worden, und hat zu Reclamationen Anlaß gegeben. Auf Grund eines dieserhalb ergangenen Ministerial-Rescripts wiederholen wir die vorgedachten Anordnungen, mit der Weisung, in allen den Fällen, wo einem Geistlichen, oder Kirchenbedienten, die Dienstwohnung übergeben wird, darauf zu sehen, daß letztere in gutem Zustande überliefert und ein Uebergabe-Protocoll aufgenommen werde, um auf Grund desselben etwanige Ansprüche zu beurtheilen.

Findet sich bei der Uebergabe der Dienstwohnungen, daß die Ausführung der kleinen Reparaturen Seitens der Vorgänger unterblieben ist, so müssen die desfallsigen

Vertretungen zur Sprache gebracht, und zum weiteren Verfolg der Sache uns angezeigt werden. Oppeln, den 30. October 1845.

№ 233. Betr. den Gebrauch der breiten Radefelgen auf den Bergwerks-Straßen.

Nach einem Ministerial-Erlasse vom 23sten October d. J., sollen die Vorschriften der Verordnungen vom 17ten März 1839. und vom 12ten April 1840., wegen des Gebrauches der breiten Radefelgen, mit dem 1sten Januar 1848., auch auf den bis dahin sämtlich chausséemäßig auszubauenden Bergwerksstraßen, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Nebenwege, zur Ausführung kommen.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 4. November 1845.

„Einhundert Thaler Belohnung"

№ 234. Betr. die Aufgreifung der Baugefangenen Florian Wilhelm und Ferdinand Ressel.

Die beiden am 25sten October d. J. von der Festung Neisse entsprungenen, in Nr. 44., Seite 742. des Amtsblatt-Anzeigers steckbrieflich verfolgten, sehr gefährlichen Verbrecher Florian Wilhelm und Ferdinand Ressel, treiben sich nach den uns zugekommenen Nachrichten wahrscheinlich in dem Neustädter und den benachbarten Kreisen, auf neue Verbrechen ausgehend, umher, weshalb wir uns veranlaßt finden, für ihre Aufgreifung eine Prämie von

„Einhundert Thalern"

in der Art festzusetzen, daß wir für jeden der genannten Verbrecher die Summe von Fünfzig Thalern demjenigen zahlen, welcher den einen oder den andern, oder alle Beide wieder zur Haft bringt, oder die Verhaftung herbeiführt.

Ihr Signalement befindet sich bei dem oben erwähnten Steckbriefe.

Oppeln, den 8. November 1845.

Personal-Chronik.

Der bisherige Schulamts-Candidat Dr. Adolph Becker, ist zum achten ordentlichen Lehrer am Königlichen katholischen Gymnasio in Glatz ernannt worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Die unbesoldeten Rathmänner, Kaufmann Worbs und Schornsteinfegermeister Siebler zu Cosel, sind auf anderweite sechs Jahre gewählt und bestätigt, und dem ausgeschiedenen Rathmann Ring daselbst, ist der Titel „Stadtältester" beigelegt worden. — Der Corps-Jäger Mäuer zu Dambrowka, wurde als Forst-Unter-Erheber für die Oberförsterei Budkowitz und Dambrowka versorgt.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 47.

Oppeln, den 25sten November 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 34. enthält:

(№ 2625.) Uebersetzung des Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Sardinien anderseits. Vom 23sten Juni 1845.

(№ 2626.) Vertrag zwischen Preußen, Großherzogthum Hessen und Nassau, die Regulirung der Schifffahrts-Verhältnisse auf der Lahn betreffend. Vom 16ten October 1844.

№ 35. enthält:

(№ 2627.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 26sten September 1845., betreffend die Strafe der Cassation gegen Beamte, welche wegen eines von Mangel an ehrliebender Gesinnung zeugenden Verbrechens verurtheilt werden.

(№ 2628.) Verordnung, betreffend die in Altpommern über Grundstücke auf städtischen Feldfluren unter Herrschaft des lübischen Rechts vor dem Jahre 1808. geschlossenen antichretischen Pfandverträge. Vom 26sten September 1845.

(№ 2629.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 8ten October 1845., den zu Lehrcontracten erforderlichen Stempel betreffend.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 235. Den Verkauf des Viehsalzes betreffend.

Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruht, daß der Preis für die Tonne gepackten Viehsalzes, welcher nach §. 11. des Regulativs vom 29sten Juni 1838. (Gesetz-

setz=Sammlung von 1838., Seite 364.) gegenwärtig 5 Rthlr. beträgt, künftig auf **Vier Thaler** herabgesetzt werde, außerdem aber, daß als Ausnahme von der Regel, nach welcher der Verkauf des Viehsalzes nur durch die öffentlichen Salzverkaufsstellen erfolgen darf, einzelnen Gemeinen widerruflich und unter Vorbehalt der nöthigen Controll=Maaßregeln gestattet werden kann, das von ihnen aus den öffentlichen Verkaufsstellen entnommene Viehsalz durch zuverlässige Personen weiter an Gemeine=Angehörige abzusetzen.

Indem diese allerhöchsten Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, erscheint es angemessen, die Anordnungen, welche in Bezug auf das Viehsalz gegenwärtig bestehen und künftig zu befolgen seyn werden, zur Erleichterung der Uebersicht, wie folgt, zusammenzufassen:

1) Zur Bereitung des Viehsalzes muß Salz in Körnern benutzt werden, welches, um die Verwendung zu andern Zwecken zu erschweren, einen Zusatz von einigen Pfunden Wermuthskraut und Eisenoxyd auf die Tonne erhält.

2) Dergleichen Salz wird in denjenigen öffentlichen Salzverkaufsstellen, welche damit versehen sind, in der Regel verpackt in Fässern oder Säcken zum Inhalt einer ganzen oder halben Tonne verkauft. Ausnahmsweise wird das Viehsalz unverpackt oder in kleineren Mengen verkauft, soweit die örtlichen Verhältnisse dieses ohne Nachtheil zulassen.

3) Das Viehsalz wird nur zum Genuß für Hausthiere an Landwirthe und andere Viehbesitzer überlassen, und darf auf keine andere Art bei Vermeidung der durch die Allerhöchste Cabinets=Order vom 21sten Juni 1838. bestimmten Rügen verwendet werden.

4) Die allgemeine Aufsicht über die Verwendung des Viehsalzes zu dem bestimmten Zwecke, steht den Steuer=Beamten zu, welchen auf Erfordern die nöthige Auskunft dieserhalb gegeben werden muß.

5) Wer Viehsalz anzukaufen wünscht, wendet sich mit einer schriftlichen Anmeldung, zu welcher die Muster unentgeldlich bei den Salzverkaufsstellen in Empfang genommen werden können, an diejenige, mit Viehsalz versehene öffentliche Verkaufsstelle, von welcher er seinen Bedarf zu beziehen beabsichtigt. Die schriftliche Anmeldung muß die Angabe enthalten:

   a. für welche Viehgattungen das Salz verwendet werden soll, und wieviel Stück jeder Gattung der Anmeldende in dem betreffenden Orte besitze;

   b. die Menge des Salzes, welche begehrt wird, nach den verkäuflichen Maaßen. Sollte der Bedarf eines Anmeldenden die kleinste Menge nicht erreichen, welche verkäuflich ist, so können mehrere Viehbesitzer zum gemeinschaftlichen Bezuge einer solchen Menge zusammentreten und demgemäß eine gemeinschaftliche Anmeldung abgeben.

So-

Sofern der Anmeldende der Salzverkaufsstelle als Viehbesitzer nicht bekannt ist, muß auf Erfordern eine Bescheinigung der Orts= resp. Kreis=Polizei=Behörde darüber beigebracht werden, daß die angegebene Viehzahl richtig sey.

6) Der ungefähre regelmäßige Bedarf an Salz wird zwar für jedes Haupt=Rindvieh und jedes Pferd auf jährlich 8 Pfd., und für Schaafe, sowie für anderes kleine Vieh auf 1 Pfd. jährlich für jedes Stück angenommen. Jedoch sind die Salzverkaufsstellen ermächtigt, sich nicht genau an diese Sätze zu binden, sondern, soweit keine besondern Bedenken dagegen obwalten, daß das verlangte Salz wirklich zur Viehfütterung bestimmt sey und gelangen werde, die geforderten Mengen an Viehsalz zu verabfolgen, wenn sie auch das bezeichnete Maaß überschreiten sollten.

7) Wenn Gemeinen die oben erwähnte Einrichtung zu treffen und Viehsalz anzukaufen wünschen, um dasselbe durch eine zuverläßige Person in beliebigen kleinern Mengen weiter an Gemeine=Angehörige abzusetzen, so haben dieselben sich an die Provinzial=Steuer=Behörden zu wenden, welche, wenn gegen die mit dem Geschäfte zu beauftragende Person nichts zu erinnern ist, dem Antrage unter Vorbehalt des Widerrufs mit der Maaßgabe zu entsprechen befugt sind, daß über die Vertheilung des Viehsalzes an die Gemeine=Angehörigen eine ordentliche Nachweisung geführt und solche auf Erfordern den Vorstehern der Haupt=Zoll= oder Haupt=Steuer=Aemter oder deren Stellvertretern, desgleichen den Ober=Controlleuren des Bezirks zur Einsicht vorgelegt, am Schlusse des Jahres aber dem Haupt=Amte des Bezirks überliefert werden muß.

Eine Erhöhung des gesetzlichen Preises dürfen die Gemeinen bei dem Weiterverkaufe nur unter Zustimmung des betreffenden Landrathes anordnen.

8) Wird Viehsalz in unverpacktem Zustande unmittelbar von einer Saline oder aus einem der großen Speditions=Magazine in den Ostseeplätzen angekauft, so ermäßigt sich der dafür zu entrichtende Preis auf 3 Rthlr. 10 Sgr. für die Tonne (400 Pfd.).

Berlin, den 9. November 1845.

Der Finanz=Minister.
(gez.) Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 236
Betr. die Bestätigung des Kaufmanns Julius Przirembel

Dem Kaufmann Julius Przirembel zu Pitschen, ist von uns in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt, für die Mobiliar-Brand-

zu Pitschen, als Agent der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland.

Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig als Agent, Versicherungen gegen Feuers-Gefahr zu besorgen. Oppeln, den 3. November 1845.

№ 237.

Betr. die Rehabilitirungs-Anträge.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 8ten September c. die über die Wiederverleihung der National-Cocarde u. s. w. bestehenden Vorschriften dahin zu modificiren geruht:

1) Die erste Rehabilitirung darf, wenn die Strafe in Züchtigung, Geld, oder höchstens zweijähriger Freiheitsstrafe besteht, nur nach Verlauf Eines Jahres nach verbüßter Strafe, und bei einer längeren Freiheitsstrafe erst nach Ablauf eines der halben Strafzeit gleichkommenden Zeitabschnittes nachgesucht werden.
2) Ist die Rehabilitirung schon einmal erfolgt, so darf dieselbe zum zweiten Mal nie vor dem Ablauf zweier Jahre nach verbüßter Strafe, im Uebrigen aber nur nach den Bestimmungen zu 1. nachgesucht werden.
3) Zum dritten Mal darf die Rehabilitirung in der Regel gar nicht, sondern nur ausnahmsweise unter ganz besonderen Umständen beantragt werden, keinesfalls aber vor dem Ablauf dreier Jahre nach verbüßter Strafe.
4) Bei dem vorsätzlichen Meineid findet die Bestimmung zu 3. stets und ohne Rücksicht darauf, ob die Rehabilitirung zum ersten, zweiten oder dritten Mal beantragt wird, Anwendung.

Ferner haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 21sten Februar c. zu befehlen geruht:

5) Daß nur solche Rehabilitirungs-Anträge von den Landräthen oder Polizei-Directoren an die Regierungen, und von diesen weiter befördert werden sollen, bei welchen die Communal- und Polizei-Behörden darüber einig sind, daß der zu Rehabilitirende die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger sich vollständig wieder erworben hat.

Diese Bestimmungen von 1. bis 5. finden, unbeschadet der bestehenden Ressort-Verhältnisse, sowohl auf Militair- als nicht in Militair-Verhältnissen stehende Personen, Anwendung. Die älteren Vorschriften bleiben, soweit sie in Vorstehendem nicht abgeändert sind, in Kraft.

Indem wir diese Allerhöchsten Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß die Rehabilitirungs-Anträge nicht, wie dies häufig geschieht, unmittelbar bei Sr. Majestät dem Könige, sondern bei dem Kreis-Landrathe anzubringen sind. Oppeln, den 10. November 1845.

№ 238.

Betr. die Uebertragung der Polizei-Administra-

Wir haben den Königlichen Domainen-Rentmeister Klenke zu Neisse, Behufs Erleichterung in seinen Dienstgeschäften, von der Ausübung reiner Polizei-Administration, namentlich

mentlich der Feuer=, Bau=, Wege=, Sicherheits=, Ordnungs=, Schank= und Gewerbe=Polizei=Verwaltung in dem, zum Domainen=Rent=Amt Reisse gehörenden Dorfe Mühlsdorf, Neustädter Kreises, entbunden, und solche dem Gutsbesitzer Rothe zu Mühlsdorf übertragen. Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch diese Anordnung die Stellung des ꝛc. Klenke als Repräsentant des Königlichen Domainen=Fiscus den betreffenden Amts=Einsassen gegenüber, und seine Wirksamkeit in allen Dominial=, Communal=, Cassen= und Rechnungs=Angelegenheiten nicht verändert wird, jene sich daher in diesen Beziehungen auch fernerhin an denselben zu wenden, und ihm zu gehorsamen haben. Oppeln, den 13. November 1845.

tion über Mühlsdorf, Neustädter Kreises, von dem Königlichen Domainen=Rentmeister Klenke zu Reisse auf den Gutsbesitzer Rothe zu Mühlsdorf.

Belobungen.

Dem Schlossergesellen Hugo Donnerstag zu Ratibor, ist für die mit eigener Gefahr bewirkte Rettung des, in die Oder daselbst gefallenen Schuhmacherlehrlings Heinrich Pawlik, eine Prämie von zehn Thalern, und dem Schiffer August Plasczyk zu Oppeln, für die Rettung des 11jährigen Knaben Joseph Posor hieselbst, vom Tode des Ertrinkens, so wie für die bei ähnlichen Fällen rühmlich bewiesene Menschenfreundlichkeit gleichfalls eine Prämie von zehn Rthlr., bewilligt worden.

Oppeln, den 28. October 1845.

Personal=Chronik.

Des Königlichen Wirklichen Geheimen Staatsministers, Herrn Eichhorn, Excellenz, hat auf unsern Antrag den bisherigen Superintendentur=Verweser, Pastor primarius Haacke in Schweidnitz, zum Superintendenten für die Diöcese Schweidnitz ernannt und demselben unter den 3ten November c. die desfallsige Bestallung ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

In Stelle des ausgeschiedenen Commissarius zur Auswahl der Mobilmachungs=Pferde Rybnicker Kreises, Bürgermeister Schwand zu Loslau, ist der Rathmann Zyska daselbst; und zum Stellvertreter für den ausgeschiedenen Commissarius Schröder zu Groß=Dubensko, der Director Wernicke dort, erwählt und bestätigt worden — der Schul=Adjuvant Adolph hat die Vocation als Organist und Schullehrer nach Rachowitz, Tost=Gleiwitzer Kreises, erhalten — der bisherige interimistische Schullehrer Schwierczyna zu Panewnick, Plesser Kreises, ist als solcher definitiv angestellt — dem jüdischen Schul=Amts=Candidaten Moritz Heilberg zu Stubendorff, Groß=Strehlitzer Kreises, die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle ertheilt; und — der Gerichts=Actuarius Joschoneck zu Koschentin, auf sechs Jahre zum Bürgermeister in Lublinitz gewählt

und

und bestätigt worden. — Der Coloniestellenbesitzer Wiesebach zu Derschau, ist als Forst-Unter-Erheber für die Oberförsterei Dembio — der Gerichtsscholz Sobeck zu Kraschеow als Forst-Unter-Erheber für die dortige Oberförsterei angestellt — und — der Gutsbesitzer Polednick auf Lisseck zum zweiten Kreis-Deputirten, Rybnicker Kreises, erwählt und bestätigt worden.

Verstorben ist:

der Pfarr-Administrator Hlubeck zu Woinowitz, Ratiborer Kreises.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat October 1845.

№	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen ...	2	15	8	2	12	11	1	20	„	1	2	„	„	20	„	10	6	„
2	Cosel	2	12	6	2	7	6	1	11	3	1	2	„	„	20	„	6	25	„
3	Creutzburg ..	2	16	1	1	29	4	1	14	8	„	25	1	„	20	„	5	28	1
4	Falkenberg ..	2	15	„	2	1	„	1	10	„	„	29	„	„	20	„	6	„	„
5	Gleiwitz ...	2	12	2	2	5	7	1	14	1	1	1	4	„	19	„	7	28	1
6	Grottkau ...	2	21	6	2	5	6	1	13	3	1	„	6	„	19	„	5	5	„
7	Leobschütz...	2	10	6	2	6	3	1	10	3	„	28	„	„	17	9	4	10	„
8	Lublinitz ...	2	18	„	2	7	6	1	22	6	1	3	„	„	16	„	7	15	„
9	Neisse	2	17	7	2	4	9	1	15	4	1	„	9	„	21	„	8	„	„
10	Neustadt ...	2	16	3	2	8	3	1	11	11	1	1	9	„	18	„	7	„	„
11	Oppeln	2	21	6	2	3	6	1	14	3	1	2	6	„	21	3	4	7	9
12	Pleß	„	„	„	2	23	„	„	„	„	„	29	9	„	16	6	7	22	6
13	Ratibor	2	7	4	2	5	11	1	10	9	„	26	4	„	17	9	5	16	9
14	Rosenberg ..	2	16	„	2	2	„	1	15	„	„	25	„	„	14	„	5	„	„
15	Rybnik	„	„	„	2	12	10	„	„	„	1	2	1	„	21	„	8	15	„
16	Gr.-Strehlitz.	2	15	„	2	1	6	1	11	„	1	7	6	„	26	„	5	15	„

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 48.

Oppeln, den 2ten December 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 36. enthält:

(№ 2630.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 26sten September 1845., wegen Uebertragung der der Quästur der Berliner Universität ertheilten Befugniß, zur Einziehung und Einklagung gestundeter Honorare auf die Quästuren der übrigen Universitäten.

(№ 2631.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 27sten September 1845., betreffend die Bestrafung des Zweikampfs, zwischen Officieren und nicht zum Officierstande gehörenden Militair- oder Civil-Personen.

(№ 2632.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 31sten October 1845., die Verpflichtung der Juden zur Führung festbestimmter und erblicher Familiennamen betreffend.

(№ 2633.) Gesetz, betreffend die Ablösung der Dienste in der Provinz Schlesien. Vom 31sten October 1845.

(№ 2634.) Bekanntmachung über die unterm 17ten October 1845. erfolgte Bestätigung des Statuts der für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussée von Memel nach Laugauen zusammengetretenen Actien-Gesellschaft. Vom 5ten November 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 239. Betr. die Anmeldung der Ansprüche auf Ent-

Das Entschädigungs-Gesetz zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar d. J. bestimmt (§§. 4. bis 6.), daß die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die Gewerbe-Ordnung aufgehobenen Berechtigungen im Allgemeinen bis zum Schlusse

schädigung für den Verlust der durch die Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar d. J. aufgehobenen Berechtigungen.

Schlusse des Jahres 1845., insbesondere für den Wegfall der auf ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen haftenden, nach §. 3. der Gewerbe-Ordnung vorerst noch fortzuentrichtenden Leistungen entweder binnen Jahresfrist nach dem Wegfall, oder bis zum Schluß des Jahres 1849., bei Vermeidung der Präclusion angemeldet werden sollen.

Indem wir sämmtliche Betheiligte Behufs rechtzeitiger Wahrnehmung ihrer Interessen auf diese Präclusivfristen aufmerksam machen, lassen wir zugleich einen Abdruck der betreffenden Bestimmungen der allegirten Gewerbe-Ordnung, sowie des Entschädigungs-Gesetzes vom 17ten Januar c. hierunter folgen.

Oppeln, den 17. April 1845.

Extract.

I) Aus der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845.

§. 1.

Das in einzelnen Landestheilen mit Gewerbe-Berechtigungen noch verbundene Recht, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen, oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbe-Berechtigung), wird hierdurch aufgehoben, ohne Unterschied, ob die Berechtigung an einem Grundstücke haftet oder nicht.

§. 2.

Ferner werden aufgehoben alle Berechtigungen, Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen.

§. 3.

Vorbehaltlich der durch das Gesetz vom 30sten Mai 1820. eingeführten Gewerbesteuer, werden ferner aufgehoben alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigungen, dergleichen Abgaben aufzulegen. Ist jedoch mit der Gewerbe-Berechtigung das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden, so muß die darauf ruhende ganze Abgabe bis zu dem Tage geleistet werden, an welchem der Betrieb dieses Gewerbes von einer Person begonnen wird, gegen die der Widerspruch hätte geltend gemacht werden können.

Ob eine Abgabe zu den aufgehobenen zu rechnen sei, ist in allen Landestheilen nach Inhalt der Verordnung vom 19ten Februar 1832. (Gesetz-Sammlung Seite 64.) zu beurtheilen.

§. 4.

Von den noch bestehenden Zwangs- und Bannrechten werden hierdurch aufgehoben:

1) alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiscus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Communal-Bezirkes, oder einer Corporation von Gewerbetreibenden zustehen, oder von Einem dieser Berechtigten erst nach dem 31sten December 1836. auf einen Anderen übergegangen sind;

2) alle

2) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist, und
3) sofern die Aufhebung nicht schon in Folge der Bestimmungen zu 1. und 2. eintritt,
   a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brennerei-Gerechtigkeit, einer Brauerei oder Brau-Gerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Consumenten zu zwingen, daß sie bei dem Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von demselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang und der Brauzwang),
   b) das städtischen Bäckern und Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen,

in allen zu 3 gedachten Fällen jedoch nur dann, wenn das Zwangsrecht nicht auf einem Vertrage zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten beruht.

II) Aus dem Entschädigungs-Gesetz zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845.

§. 1.

Für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbe-Ordnung §§. 1. bis 4. aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung Statt, wenn die Berechtigungen zur Zeit der Publication der Gewerbe-Ordnung in rechtsgültiger Weise, für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden.

§. 2.

Ausnahmen hiervon (§. 1.) treten ein:
1) wenn die Berechtigung zustand dem Fiscus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Communal-Bezirks oder einer Corporation von Gewerbetreibenden, es mag solche geschlossen oder ungeschlossen seyn;
2) wenn die Berechtigung von Einem der zu 1. bezeichneten Berechtigten erst nach dem 31sten December 1836. auf einen Andern übergegangen ist.

In allen diesen Fällen wird eine Entschädigung nicht gewährt.

§. 3.

In dem im §. 2. zu 2. bezeichneten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertrags-Verhältnisses verlangen; er muß aber dieses Verlangen vor Ablauf des Jahres 1845. gegen den früheren Berechtigten schriftlich erklären.

Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der

Aufhebung nach den allgemeinen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der obengedachten Frist dem früheren Berechtigten nicht erklärt worden, so müssen die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden.

§. 4.

Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbe-Ordnung §§. 1. bis 4. aufgehobenen Berechtigungen, müssen bis zum Schlusse des Jahres 1845. bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.

§. 5.

Eine Ausnahme hiervon (§. 4.) findet Statt in Ansehung derjenigen, nach §. 3. der Gewerbe-Ordnung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben, welche auf Gewerbe-Berechtigungen ruhen, mit denen das Recht der Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden war. Der Anspruch auf die Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung von Abgaben dieser Art, muß bis zum Schlusse des Jahres 1849. bei der Regierung schriftlich angemeldet werden; kommt jedoch die Abgabe schon früher in Wegfall, so muß die Anmeldung binnen Jahresfrist nach dem Wegfall erfolgen.

§. 6.

Werden die Entschädigungs-Ansprüche innerhalb der in den §§. 4. und 5. bestimmten Fristen bei der Regierung nicht schriftlich angemeldet, so gehen die Berechtigten ihrer Ansprüche von selbst verlustig. Es können jedoch die im §. 39. bezeichneten *Interessenten* den Entschädigungs-Anspruch noch während einer anderweiten präclusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß, kann aber der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

§. 39.

Ober-Eigenthümer, Lehnsherren, Lehns- und Fideicommißfolger, Wiederkaufs-Berechtigte, Hypotheken-Gläubiger und andere Real-Berechtigte sind nicht von Amtswegen zuzuziehen; denselben steht aber frei, bei dem Verfahren sich zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Empfohlene Wandkarte.

Der Kunstverlagshändler **Kortmann** in Berlin, hat eine gut gearbeitete, große Wandkarte des preußischen Staats herausgegeben, wovon das Exemplar im Buchhandel 2 Rthlr. kostet. Wenn gleich zunächst für den Gebrauch in Schulen bestimmt, verdient diese Karte doch wegen ihrer Güte und Wohlfeilheit auch dem größeren Publicum empfohlen zu werden, weshalb wir dasselbe darauf aufmerksam machen.

Oppeln, den 16. November 1845.

Der

Geschenk.

Der Bauerguts-Besitzer Franz Przybilla zu Groß-Schweinern, Creutzburger Kreises, hat der dortigen evangelischen Schule ein Stück Gartenland als Bauplatz zu einer Scheuer geschenkt, und dadurch einem dringenden Bedürfniß abgeholfen, was mit Bezeugung unseres Beifalls hiermit bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 19. November 1845.

Patent-Verleihung.

Dem Obersteiger Carl Gotthelf Kind zu Luxemburg, ist unter dem 7ten November 1845. ein Patent,

auf verschiedene, durch Zeichnungen, Beschreibung und Modell dargestellte Verbesserungen der Bohr-Vorrichtungen, so weit solche als neu und eigenthümlich anerkannt worden sind,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt werden. Oppeln, den 15. November 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

№ 240 Betr. den Deposital Bank-Verkehr.

Nach dem Antrage des Königlichen Haupt-Bank-Directorii zu Berlin, werden die Untergerichte unseres Departements hierdurch angewiesen, für den Deposital-Verkehr mit der Königlichen Bank, eine besondere Deposital-Masse unter dem Namen:

„der Bank zu restituirende Zinsen"

anzulegen, auf solche bei der alljährlichen Repartition der Bank-Zinsen, und so oft es zur Transferirung oder Auszahlung einer Deposital-Masse kommt, nach der von der Calculatur anzulegenden Berechnung übertragen zu lassen, was eine Deposital Masse, sey es gleich von ihrer ursprünglichen Belegung ab, oder erst wegen späterer Veränderungen, nach Maaßgabe der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 11ten April 1839., etwa zu viel an Zinsen von der Bank erhalten hat, und das zu viel Erhobene alljährlich an die Bank zurückzahlen zu lassen. Breslau, den 22. November 1845.

№ 241. Betr. die Besetzung des General-Consulats zu Warschau.

In Folge höheren Auftrages hat der Königliche Legationsrath Balan, die einstweilige Leitung des Königlichen General-Consulats zu Warschau übernommen, was den Gerichts-Behörden unseres Departements, wegen des in den eintretenden Fällen unmittelbar mit demselben zu führenden Schriftwechsels, hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau, den 22. November 1845.

Ver-

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Es haben in der letzten Prüfung pro venia concionandi die Candidaten der Theologie:
Friedrich, Wilhelm Aulich aus Aßlau, 24 Jahr alt;
Gottlieb, Ernst, Robert Frommberger aus Olbendorf, 28 Jahr alt;
Gotthelf, Ferdinand Haupt aus Luckau, 33 Jahr alt;
Friedrich, Emil, Theodor Hoy aus Mühlrädlitz, 29 Jahr alt;
Johann, Carl, Gottlieb Schneider aus Hünern, 27 Jahr alt, und
Carl, Felix Schneider aus Breslau, 22 Jahr alt,
die Erlaubniß zu predigen erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Breslau, den 7. November 1845.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den katholischen Pfarrer Ullrich in Gröbnig, zum Regierungs-Schulrath des hiesigen Collegii zu ernennen.

In Stelle des ausgeschiedenen Polizei-Districts-Commissarius Schröder in Groß-Dubensko, ist der Director Wernicke daselbst, und in Stelle des ausgeschiedenen Polizei-Districts-Commissarius Walter zu Pallowitz, der Gutsbesitzer Reisner auf Stanowitz erwählt und bestätigt worden. — Die Schul-Adjuvanten Barthel und Müller, sind als Schullehrer, ersterer zu Pilchowitz, der andere zu Wiesau angestellt — und dem Candidaten der Theologie Moritz Röhr zu Wielschowa, die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle ertheilt worden.

Der Apotheker Göldel zu Peiskretscham, ist auf sechs Jahre zum unbesoldeten Rathmann erwählt und bestätigt — dem ausgeschiedenen Rathmann Urbanczik daselbst, das Prädicat „Stadtältester" beigelegt — der bisherige interimistische Schullehrer Dameck zu Sucholohna definitiv angestellt, und dem Schullehrer Parczik die Lehrerstelle zu Nieder-Marcklowitz verliehen worden.

Der Kreis-Deputirte und Polizei-Districts-Commissarius Pohl auf Borckendorff, Neisser Kreises, ist verstorben — und der seitherige Regierungs-Secretair Wollmann hat seine Dienst-Entlassung genommen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 49.
Oppeln, den 9ten December 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Empfohlenes Werk.

Der Schullehrer Onderka in Belschnitz bei Loslau, hat ein polnisch-deutsches Lesebuch herausgegeben, welches wegen seiner Zweckmäßigkeit den Schulen in polnischen Gegenden empfohlen werden kann. Das Buch, welches beim Buchbinder Onderka in Ratibor käuflich zu haben ist, kostet einzeln 5 Sgr., in Parthien zu 100 nur 4 Sgr. Ein gebundenes Exemplar kostet 1 Sgr. mehr.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

№ 242. Betr. die gezogenen Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine.

Nachdem von uns an jedes der Königlichen Gerichte zu Ratibor, Neisse, Neustadt, Ottmachau, Oppeln, Cosel, Gleiwitz, Kupp und Leobschütz, ein Exemplar der Bekanntmachung der General-Direction der Seehandlungs-Societät, über die am 15ten bis 20sten October d. J. gezogenen 90 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine, zugesandt worden, werden die Unter-Gerichte unseres Departements hierdurch angewiesen, die erforderlichen Recherchen in ihren Depositorien vorzunehmen und die etwa benöthigte weitere Auskunft von einem der vorstehend genannten Gerichte einzuholen.

Ratibor, den 25. November 1845.

Personal-Chronik.

Der Königliche Major a. D., v. Winkler auf Schwedlich, ist zum Director der Neisse-Grottkauer Fürstenthums-Landschaft für den verfassungsmäßig dreijährigen Zeit-

raum von Weihnachten 1845. bis dahin 1848., erwählt und Allerhöchst bestätiget — der als Feldmesser approbirte Candidat der Feldmeßkunst Rudolph Gustav Heinrich Hruzik, in ersterer Eigenschaft vereidet — der Landrath a. D., v. Taubadel auf Roschkowitz, zum zweiten Kreis-Deputirten im Creutzburger Kreise gewählt und bestätiget — und der Förster Hägen zu Poppelau mit dem Titel: „Königlicher Heegemeister" pensionirt; dessen Stelle aber dem Förster Arndt aus Schalkowitz verliehen worden.

Zum Polizei-Districts-Commissarius, Creutzburger Kreises, ist an Stelle des ausgeschiedenen Rittergutsbesitzer Gottwald zu Matzdorf, der Baron v. Lange auf Wüttendorf IIten Antheils ernannt — der unbesoldete Rathmann, Riemermeister Carl Kinnhalla in Pitschen, als solcher anderweit für sechs Jahre gewählt und bestätiget — und der Schul-Adjuvant Joseph Kuzin aus Rokitsch, als Schullehrer in Schimischow angestellt worden.

Personal-Veränderungen

im Bereiche des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Angestellt:

1) der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Assessor Engelmann als Justiz-Commissarius bei dem Ober-Landes-Gericht zu Ratibor, und als Notar im Departement desselben;
2) der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Willimeck als Referendarius;
3) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Klose zu Schweidnitz, als zweiter Justiz-Rath beim Fürstenthums-Gericht zu Leobschütz.

Versetzt:

1) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Wierußewski beim Inquisitoriat zu Ratibor, als Assessor an das Land- und Stadt-Gericht zu Langensalza;
2) der Kammer-Gerichts-Assessor Heimbrod zu Berlin, zum Ober-Landes-Gericht in Ratibor.

Pensionirt:

1) der Canzlei-Diätarius Krug beim Land-Gericht zu Kupp;
2) der Criminal-Actuarius Heeger beim Fürstenthums-Gericht zu Neisse.

Gestorben:

der Stadt-Gerichts-Bote und Executor Dzierzanowsky zu Krappitz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 50.

Oppeln, den 16ten December 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 37. enthält:

(№ 2635.) Vertrag zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuer-Vereins andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse. Vom 16ten October 1845.

(№ 2636.) I. Uebereinkunft zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zoll-Vereins einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins, andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels. Vom 16ten October 1845.

(№ 2637.) II. Uebereinkunft zwischen den Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover andererseits, wegen des Anschlusses verschiedener Theile des Königreichs Hannover an den Zollverein. Vom 16ten October 1845.

(№ 2638.) III. Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig, wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den, nach der Uebereinkunft II. dem Zollvereine angeschlossenen Königlichen Hannoverschen Gebietstheilen. Vom 16. October 1845.

(№ 2639.) IV. Uebereinkunft zwischen Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins einerseits, und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses verschiedener Braunschweigscher Gebietstheile an den Steuerverein. Vom 16ten October 1845.

(№ 2640.) V. Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig, die in den Communion-Besitzungen zu erhebenden indirecten Abgaben betreffend. Vom 16ten October 1845.

(№ 2641.) VI. Uebereinkunft zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 243.
Betr. die Vertilgung der nackten Wege- oder Acker-schnecken (Limax agrestis).

Die in einigen Gegenden unseres Verwaltungs-Bezirks in großer Menge bemerkbar gewordene, nackte Wege- oder Ackerschnecke (**Limax agrestis**), welche den Kornsaaten durch Abnagen der jungen Keime einen bedeutenden Schaden zufügt, so wie das bisher vergeblich angewandte Bemühen, diese Thiere zu vernichten, hat das Nachdenken eines, für das Gemein-Wohl besorglichen Mannes, der unserem Departement angehört, auf diesen Gegenstand geleitet. Nachdem er sich mit den Eigenschaften dieser schädlichen Thiere näher bekannt gemacht und gefunden hat, daß sie das Tages- und Sonnenlicht scheuen, daher nur über Nacht auf Nahrung ausgehen, und bei Aufgang der Sonne sich in ihre Schlupfwinkel verkriechen, — aus welchem Grunde denn auch das häufig angewendete Aufsuchen und Tödten derselben, bei Tage nicht von erheblichem Erfolge seyn kann, — so hat der gedachte Naturforscher folgende Vertilgungs-Mittel durch wiederholte Versuche erprobt:

a. Ein inniges Gemenge, bestehend aus einem Theile frisch gebrannten und durch Besprengen mit Wasser in Pulver zerfallenen Kalkes und neun Theilen feinen Sandes, auf die Saaten vor Sonnenaufgang gestreut, soll die Schnecken leicht vertilgen.
b. Eine Mischung aus einem Theile Viehsalz und neun Theilen trockenen Sand, äußert eine noch nachdrücklichere Wirkung.
c. Die Mischung **sub a.** mit einem Theile gemahlenen rohen Gyps dazu gemengt, bewirkt ebenfalls ein günstiges Resultat.
d. Auch ist das Treiben der Enten auf die Saaten zur Vertilgung der Schnecken zu empfehlen; doch werden sie dieser Nahrung sehr bald überdrüssig.
e. Wer sich auf das mechanische Tödten der Schnecken beschränken will, der belege vor dem Abend recht viele Stellen der Saat mit Brettchen, Spähnen, Topfscherben, Stücken von Holzrinde ꝛc., und versäume nicht am andern Tage gegen 10 Uhr früh diese Gegenstände aufzuheben, wo man die Schnecken, da sie sich darunter vor dem Lichte verkriechen, in Gemeinschaft sammeln und vernichten kann.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, überlassen wir den von diesen Thieren heimgesuchten Ackerbesitzern die Anwendung.

Oppeln, den 27. November 1845.

Nach-

№ 244. Betr. den Chaussée-Zoll auf der Straße von Kieletzka nach Tarnowitz bis Tworog.

Nachdem der Bau der Chaussée von Kieletzka nach Tarnowitz bis Tworog auf 1 Meile beendigt worden, wird für das Befahren dieser Wegestrecke vom 15ten d. Mts. ab, für eine Meile der Zoll nach dem Chaussée-Zoll-Tarif vom 29sten Februar 1840. durch den Unternehmer dieses Chaussée-Baues, Herrn Grafen Renard im Zollhause zu Tworog erhoben werden; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 6. December 1845.

№ 245. Betr. die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Fonds der Vieh-Assecuranz-Societät pro 1844.

Die von den Kreis-Versammlungen gewählten und eingerufenen Deputirten haben die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse pro 1844. abgelegte Rechnung über Einnahmen und Ausgaben des Fonds der Vieh-Assecuranz-Societät des hiesigen Regierungs-Bezirkes, gemäß des §. 38. der Ausführungs-Verordnung vom 15ten December 1841., heute revidirt und dechargirt.

Nach Vorschrift des §. 39. l. c., wird daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß:

1) die Einnahme mit Einschluß des Bestandes, im Jahre 1844. auf . . 2000 Rtlr. — Sgr. — Pf. in Pfandbriefen Litt. B.,
390 Rtlr. 12 Sgr. 8 Pf. in baarem Gelde, und
80 Rtlr. — Sgr. — Pf. Zinsen,

zusammen . . . . 2470 Rtlr. 12 Sgr. 8 Pf.;

2) die Ausgaben aber auf . . . . 318 Rtlr. 21 Sgr. 9 Pf. sich belaufen haben, so daß
3) im Bestande geblieben sind . . . . . 2000 Rtlr. — Sgr. — Pf. in Pfandbriefen, und
151 Rtlr. 20 Sgr. 11 Pf. baares Geld.

Oppeln, den 9. December 1845.

№ 246. Betr. das Verbot, Gesuche und Adressen an des Königs Majestät gleichzeitig mit der Absendung oder noch vorher durch den Druck zu veröffentlichen.

Es sind neuerdings mehrfach Gesuche und Adressen an des Königs Majestät gleichzeitig mit deren Absendung oder noch vorher durch den Druck veröffentlicht worden. Zur Beseitigung dieser Unschicklichkeit haben des Königs Majestät nicht nur den unzeitigen Abdruck solcher Gesuche und Adressen im Inlande verboten, sondern auch Allerhöchst Ihre Entschließung zu erkennen gegeben, dieselben nicht zu beantworten, wenn deren unzeitiger Abdruck im Auslande erfolgen sollte.

Diese Allerhöchste Entschließung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 11. December 1845.

Patent-Verleihung.

Dem Zeichnenlehrer Carl Hager zu Magdeburg, ist unter dem 20sten November 1845. ein Patent,

auf ein für neu und eigenthümlich anerkanntes Instrument zum Bohren vieleckiger Löcher, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 6. December 1845.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 247. Betr. die für das Jahr 1846. anberaumten Termine zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst, bezüglich des hiesigen Königl. Regierungs-Departements.

Zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst, für das hiesige Königliche Regierungs-Departement pro 1846., sind nachstehende vier Termine festgesetzt worden:

1) den 6ten März,
2) = 5ten Juni,
3) = 31sten Juli,
4) = 6ten November.

Diejenigen jungen Leute, welche nach §. 10. der Bekanntmachung der Königlichen Hochlöblichen Regierung hierselbst, vom 2ten Mai 1826. (extraordinaire Beilage zum Stück XI. des Amtsblattes pro 1826.) sich zum Eintritt in das stehende Heer als einjährige Freiwillige berechtigt halten, und zu diesem Behuf ein Attest zu erlangen wünschen, haben sich daher in einem dieser Termine, Morgens 9 Uhr, im Geschäfts-Local der hiesigen Königlichen Regierung einzufinden, und das Weitere wegen ihrer Prüfung zu gewärtigen. Vor gedachten Tagen ist eine schriftliche Anmeldung bei der unterzeichneten Commission nothwendig, und muß dieselbe so rechtzeitig erfolgen, daß die Antragsteller noch vor den Terminen in den Besitz der erforderlichen Vorbescheidungen gelangen können. Dem schriftlichen Gesuche, welches auch die bescheinigende Versicherung enthalten muß, daß für die Equipirung und den Unterhalt aus eigenen Mitteln gesorgt werden soll, müssen die in unserer Bekanntmachung vom 16ten Juni 1826. (Stück XXVI. pag. 160 — 163.) aufgeführten Zeugnisse, nämlich:

das Taufzeugniß,
das Attest über die erhaltene wissenschaftliche Bildung,
das ärztliche Attest,

unerläßlich beigefügt werden. Oppeln, den 27. November 1845.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission.

№ 248. Betr. das Chausseegeld für die Benutzung der Bergwerk-Straße zwischen Beuthen und Königshütte.

Nachdem die Bergwerksstraße zwischen Beuthen und Königshütte in Stand gesetzt und vom Staate in Unterhaltung übernommen worden ist, wird für die Benutzung derselben vom 1sten Januar k. J. an, der Chausséegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840. eingeführt, und danach das Chausséegeld, gleicherweise wie auf den andern Staats-Chausséen, bei der Empfangsstelle zu Lagiewnik für eine Meile erhoben werden. Es wird dieses hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht, und das betheiligte Publicum ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht: daß demzufolge von dem bemerkten Zeitpunkte an auch für

für den Transport der Bergwerks- und Hütten-Producte die tarifmäßigen Abgabe-Sätze zu Lagiewnik in Anwendung kommen und die bisherigen geringern Abgabe-Sätze wegfallen werden. Breslau, den 6. December 1845.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Geheime Regierungs-Rath. Riemann.

Personal-Chronik.

Des Herrn Geheimen Staats-Ministers, Eichhorn, Excellenz, hat auf unsern Antrag den bisherigen Superintendentur-Verweser, Pastor Roth zu Erdmannsdorf, zum Superintendenten für die Diöcese Hirschberg — und den bisherigen Superintendentur-Verweser, Pastor primarius Patrunky in Beuthen a./O., zum Superintendenten für die Diöcese Freystadt ernannt. Breslau, den 3. December 1845.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Die durch den Tod des Pfarrers Kreibig zu Wiesau, Neisser Kreises, erledigte Pfarrerstelle, ist dem Bischöflichen Vicariat-Amtsrath und Spiritual Anton Jander zu Breslau verliehen — der Kaufmann Scholz zu Schurgast, als Cämmerer daselbst auf anderweite sechs Jahre — und der Stadt-Verordnete, Sattlermeister Kammer dort, als unbesoldeter Rathmann ebenfalls auf sechs Jahre erwählt und bestätiget worden.

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

№	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Ponoschau	Lublinitz	Justitiarius Knoblauch	Justitiarius Wolff zu Lublinitz.
2	Bitschin	Tost	Justitiarius Hoffmann	Ober-Landes-Gerichts-Assessor Fischer zu Ujest.
3	Krobusch	Neustadt	Justizrath Giersberg	Justitiarius Hofrichter zu Ober-Glogau.
4	Trawnig	Cosel	derselbe	derselbe.

Nach-

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Namen der Ortschaften.	Kreis.	Namen der Schiedsmänner.
1	Kalkau	Neisse	Gutsbesitzer Pohl zu Kalkau.
2	Grottkau	Grottkau	Apotheker Ebell zu Grottkau.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat November 1845.

№	Namen der Städte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel.																	
		Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen ...	2	28	9	2	17	„	1	20	6	1	5	4	„	19	10	9	26	3
2	Cosel	2	25	„	2	16	3	1	22	„	1	5	„	„	22	„	7	5	„
3	Creutzburg ..	2	18	3	2	6	1	1	24	5	1	3	3	„	21	4	6	15	„
4	Falkenberg ..	3	„	„	2	15	„	1	19	„	1	4	„	„	22	„	6	„	„
5	Gleiwitz ...	2	23	9	2	14	8	1	23	10	1	4	2	„	22	3	8	2	6
6	Grottkau ...	2	25	„	2	15	„	1	21	6	1	3	„	„	20	„	6	12	„
7	Leobschütz ...	2	24	1	2	16	9	1	22	3	1	4	7	„	17	9	5	13	9
8	Lublinitz ...	2	18	„	2	8	„	1	22	6	1	3	6	„	16	„	7	15	„
9	Neisse	3	2	3	2	16	3	1	21	2	1	3	5	„	21	„	8	„	„
10	Neustadt ...	2	28	6	2	15	9	1	17	8	1	3	2	„	18	„	7	20	„
11	Oppeln	2	23	9	2	13	„	1	21	9	1	4	3	„	22	9	5	27	6
12	Pleß	„	„	„	2	27	9	„	„	„	1	3	10	„	18	„	7	10	„
13	Ratibor	2	19	8	2	17	7	1	21	10	1	4	9	„	18	6	6	1	3
14	Rosenberg ..	3	1	8	2	5	„	1	26	8	1	1	8	„	15	8	6	„	„
15	Rybnik	„	„	„	1	7	6	„	„	„	1	7	6	„	21	„	8	„	„
16	Gr.-Strehlitz .	2	18	3	2	8	„	1	14	„	1	6	6	„	25	9	5	„	„

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 51.

Oppeln, den 23sten December 1845.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 38. enthält:

(№ 2643.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 15ten September 1845., betreffend die von den Führern und ersten Maschinenwärtern der Dampfschiffe auf dem Rheine und der Mosel zu bestellenden Cautionen.

(№ 2644.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 17ten October 1845., betreffend die Abänderung des §. 10. des Regulativs vom 7ten Juni 1844., in Betreff des Verfahrens bei Chaussée-Polizei-Contraventionen.

(№ 2645.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 7ten November 1845., wegen Abänderung des §. 109. des Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Westphalen vom 5ten Januar 1836.

(№ 2646.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 7ten November 1845., betreffend die Veröffentlichung von Immediat-Gesuchen und Adressen.

(№ 2647.) Verordnung, wegen Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen, vom 18ten Februar 1838. D. d. 7ten November 1845.

(№ 2648.) Verordnung, über mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuer-Societät der sämmtlichen Städte des Regierungs-Bezirks Gumbinnen, vom 29sten April 1838. D. d. den 14ten November 1845.

(№ 2649.) Verordnung, über mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuer-Societät der sämmtlichen Städte des Regierungs-Bezirks Königsberg, vom 29sten April 1838. D. d. den 14ten November 1845.

(№ 2650.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 15ten November 1845., wegen Er-

weiterung der Befugnisse der Kreis-Justizräthe, zur Vollstreckung der Execution.

(№ 2651.) Bekanntmachung, über die unterm 17ten October 1845. erfolgte Bestätigung der Statuten, den für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussée von Wriezen nach Freienwalde zusammengetretenen Actien-Gesellschaft. Vom 20sten November 1845.

(№ 2652.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 24sten November 1845., wegen Beibehaltung der ermäßigten Durchgangs-Zollsätze von dem auf der Weichsel und Niemen transitirenden Getreide während der Tarif-Periode von 1846. bis 1848.

№ 39. enthält:

(№ 2653.) Reglement für die ritterschaftliche Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt. Vom 21sten November 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 249.
Betr. die Vorschriften über das Verfahren bei Versendung von Schießpulver durch Privat-Personen.

Es ist bemerkt worden, daß beim Transport von Schießpulver für Rechnung von Privat-Personen, von diesen, so wie von den Führern der Fracht nicht die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln beachtet werden, welche zur Abwendung möglicher Gefahr erforderlich sind.

Wir verordnen daher auf Grund der hierüber stehenden Bestimmungen *Folgendes*:

§. 1. Schießpulver muß zur Verhütung des Streuens in dichten, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickten Fässern versendet werden, gleichviel ob die Versendung zu Wasser oder zu Lande geschieht.

§. 2. Ein Jeder, welcher Schießpulver in größerer Menge als zehn Pfund versendet, ist verpflichtet, darüber einen Frachtbrief auszustellen, welchen der Führer des Schiffsgefässes oder des Fuhrwerkes der Polizei-Behörde des Absendungs-Ortes zur Visirung und eventuell zur Kenntnißnahme von der ordnungsmäßigen Verpackung und demnächst der Polizei-Behörde jedes Ortes, welchen er auf der Fahrt berührt, bevor er in denselben einfährt, vorzulegen hat.

§. 3. Beim Auf- und Abladen und beim Verpacken des Schießpulvers, ist die größte Vorsicht zu beobachten, und besonders die Reibung oder das Herabgleiten der Fässer zu vermeiden. — Deshalb müssen diese stets gehoben und nicht geschoben, auch nicht gerollt, sondern jederzeit getragen werden. — Desgleichen dürfen sie nicht auf die bloße Erde, sondern müssen auf Decken gelegt werden. Beim Auf- und Zuschlagen der Fässer dürfen nur hölzerne oder kupferne Instrumente angewendet werden.

Trans-

Transport zu Lande.

§. 4. Bei Transporten zur Achse muß das zu versendende Schießpulver außer den im §. 1. gedachten Fässern, noch in einen dichten leinenen Sack, welcher den innern Raum des Fasses ausfüllt und über dem Pulver gut zu verschnüren ist, gepackt werden.

§. 5. Zur Verhütung möglicher Gefahr durch Reibung, muß jedes Faß äußerlich so dicht mit Stroh umhüllt werden, daß die Holztheile desselben nirgends zu Tage kommen. Eben so sind die Eisentheile, Ketten rc. des Wagens, welche mit den Pulverfässern in Berührung kommen können, zu umhüllen.

§. 6. Mit leicht Feuer erzeugenden Frachtgütern darf Schießpulver gleichzeitig nicht verladen werden.

§. 7. Jeder Wagen, welcher Pulver geladen hat, ist auf beiden Seiten mit einer schwarzen Flagge, auf welcher ein weißes P. deutlich gezeichnet seyn muß, zu versehen. Besteht der Transport aus mehreren Wagen, so genügt für jeden Wagen eine Flagge, die dann abwechselnd auf der rechten und linken Seite zu befestigen ist.

§. 8. Wagen, welche Schießpulver geladen haben, dürfen nur im Schritt, und bei Transporten von mehreren Wagen, in Entfernungen von 100 bis 150 Schritt, von einander fahren; ein dichtes Auffahren ist durchaus nicht zuläßig. Die Pulverwagen müssen jederzeit die Seite rechts der Fahrstraße halten, andere, ihnen entgegen kommende Fuhrwerke, haben diesen auszuweichen, und dürfen dieselben nur im Schritt passiren.

§. 9. Das Tabacksrauchen ist den Fuhrleuten, welche Pulver geladen haben, während des Transports bei 5 Rthlr. Geldbuße oder achttägiger Gefängniß-Strafe untersagt, und ebenso sind dieselben für ihre Knechte oder andere, den Transport begleitende Personen, bei gleicher Strafe verantwortlich.

Personen, welche dem Wagen tabackrauchend entgegen kommen, hat der Fuhrmann höflich zu erinnern, daß sie in der Nähe der Pulverwagen, das Rauchen unterlassen, und muß derselbe deshalb dem Wagen selbst vorausgehen, oder einen Knecht vorausgehen lassen. Ueberhaupt hat sich ein Jeder, welcher einem solchen Wagen begegnet, in der Nähe desselben des Feuerschlagens und Rauchens zu enthalten, und sollen diesfällige Contraventionen mit einer Geldbuße von fünf Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe geahndet werden.

§. 10. Während eines Gewitters dürfen Fuhrleute, welche Pulver geladen haben, nicht fahren, sondern müssen auf freiem Felde und wenigstens 1000 Schritt von bewohnten Ortschaften oder Gebäuden entfernt halten bleiben, bis das Gewitter vorüber ist.

Befindet sich der Transport beim Beginnen des Gewitters nahe an Gebäuden, so sind dieselben zu passiren und erst 1000 Schritte von demselben zu halten.

§. 11. Berührt der Schießpulver-Transport eine Stadt, so muß um die Stadt, oder insofern dies nicht möglich ist, auf dem kürzesten und gefahrlosesten Wege durch die Stadt, ohne anzuhalten, nach Anweisung der Polizei-Behörde, gefahren werden. Im Fall das Pulver zum weitern Transport in der Stadt verbleibt, muß dasselbe in das dazu vorhandene Magazin, oder in dessen Ermangelung, an einen andern sichern Ort außerhalb der Stadt und entfernt von den Gebäuden, gebracht werden, auch unter Aufsicht eines Wächters bleiben.

Ueberhaupt ist das Passiren bewohnter Orte möglichst zu vermeiden, wo dies nicht angeht, hat der Transportführer, ehe er in ein Dorf ꝛc. einfährt, durch einen seiner Leute, die betreffende Orts-Polizei, von der Ankunft eines Pulver-Transports in Kenntniß zu setzen. Durch Letztere ist zu veranlassen, daß das Feuer in den nahe an der Straße belegenen Schmiedewerkstätten, Backöfen und Häusern, ausgelöscht werde.

§. 12. Die mit Pulver beladenen Wagen dürfen während des Transports nicht vor den Gasthäusern oder Schenken aufgefahren werden, sondern müssen beim Anhalten und Füttern der Pferde dreihundert Schritt von Gebäuden entfernt halten und zur Nachtzeit außerhalb der Städte und Dörfer auf dreihundert Schritt Entfernung, unter der Aufsicht eines Wächters, bleiben.

Das Auffahren der Wagen muß wo möglich auf dem Felde seitwärts der Straße, jedenfalls aber nach der Seite des Dorfes ꝛc. hin, in der Art geschehen, daß dasselbe den folgenden Tag nicht passirt werden darf. — Für die öftere Revision des Wächters in der Nacht, so wie für etwaige Versehen desselben, bleibt der Führer des Transportes verantwortlich.

Licht, auch wenn es sich in gut verschlossenen Laternen befindet, darf unter keinem Vorwande zu einem mit Pulver beladenen Wagen gebracht werden.

§. 13. Die Pulverwagen müssen jeden Morgen vor der Abfahrt geschmiert werden.

Transport zu Wasser.

§. 14. Geschieht die Versendung zu Wasser, so darf das Pulver nicht auf der gewöhnlichen Schiffs-Anlande verladen, sondern es muß in der zu §. 11. angegebenen Art, so daß die Stadt so wenig als möglich berührt wird, zu Schiffe gebracht werden.

§. 15. Einer Verpackung der Pulverfässer mit Stroh bei Transporten auf Schiffen bedarf es in der Regel nicht, hat jedoch das Schiff noch andere, leicht feuererzeugende Güter geladen, so ist das Pulver abgesondert von denselben in einem besonderen Verschlage zu verladen; wo dies nicht angeht, müssen die Fässer mit

Stroh

Stroh oder Decken umhüllt, oben aufgeladen und durch ein hölzernes Verdeck vor Gefahr von Außen geschützt werden.

§. 16. Schiffe, welche Pulver geladen haben, müssen, ähnlich wie die Wagen, mit einer schwarzen, doch größeren, mit einem **P.** bezeichneten Flagge versehen werden, und schwarze Wimpel aufstecken.

§. 17. Kein ganz oder zum Theil mit Pulver beladenes Schiff darf in der Nähe von Gebäuden anlegen. Der Führer eines solchen Schiffes soll, so oft er sich einer Schiffsanlegestelle nähert, die daselbst vor Anker liegenden Schiffe von dem Inhalt seiner Ladung vorausbenachrichtigen und sie auffordern lassen, ihre Feuer auszulöschen. — Auch hat er bei der Ankunft an seinem Bestimmungs-Orte eine gleiche Meldung vorauszuschicken und das Pulver sofort und zwar außerhalb der Stadt auszuschiffen und zur vorschriftsmäßigen Aufbewahrung zu brin..en.

§. 18. Was im §. 10. bei Transporten zu Lande in Bezug auf das Fahren der Wagen während eines Gewitters gesagt ist, gilt auch für die Schiffe mit der Maaßgabe, daß dieselben beim Anlegen 300 Schritt — ihrer Fahr-Distance — von einander entfernt bleiben.

§. 19. Das Feuer- oder Licht-Anmachen, Rauchen 2c. auf einem mit Pulver beladenen Schiffe, ist nicht gestattet, und verfallen die Schiffsführer, welche dies gestatten, für jeden einzelnen Fall in eine Geldbuße von 10 Rthlr. oder vierzehntägige Gefängniß-Strafe. Das Kochen der Speisen muß daher am Lande geschehen, jedoch ist hierbei das Feuer wenigstens 800 Schritt von den Pulverschiffen — wo möglich in Gruben oder Vertiefungen — und so anzumachen, daß die Funken vom Winde nicht auf das Schiff zugeweht werden können.

§. 20. Contraventionen wider die obigen Vorschriften sollen, insofern in den einzelnen §§. nicht schon bestimmte Strafen angedroht sind, nach Bewandniß der Umstände mit einer Geldbuße von 5 bis 50 Thalern, oder mit Gefängniß von 8 Tagen bis 6 Wochen bestraft werden.

Da auch in Erfahtung gebracht worden, daß Kaufleute und Fuhrleute auf ihren Wägen und unter andern Waaren, Pulver zum Verkauf verpacken, solches verheimlichen und ohne alle Vorsicht bei dem Uebernachten und sonstigen Anhalten die Wagen vor den Gasthöfen und Krügen stehen lassen, so werden die Gendarmen angewiesen, ihre Aufmerksamkeit auf derartige Verladungen zu richten, und in vorkommenden Fällen die Orts-Polizei davon in Kenntniß zu setzen.

Die Herren Landräthe und die Orts-Polizei-Behörden aber werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften streng zu halten, auch dahin zu wirken, daß die Kaufleute, Privat-Personen und Fuhrleute, welche mit Pulver handeln, es versenden oder verfahren, darauf aufmerksam gemacht werden, indem die Nichtbeachtung dieser Vorschriften, auch wenn kein Schaden daraus entstanden, die verordneten Strafen ohne Nach-

sicht

sicht zur Folge hat, und im Falle eines Unglücks nicht allein der Ersatz des Schadens, sondern auch nach §. 1496., Tit. 20., Theil II. A. L. = R. eine Verschärfung der sonst verwirkten Strafe eintritt. Oppeln, den 21. November 1845.

№ 250.
Betr. die Aufnahme junger Leute in das Königliche Musik-Institut zu Berlin.

Auf Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Staats = Ministers Dr. Eichhorn, und mit Bezugnahme auf das Publicandum im Amtsblatt vom 20sten Juli 1833., wird wiederholt bekannt gemacht, daß die Aufnahme junger Leute in das Königliche Musik = Institut zu Berlin behufs ihrer Ausbildung für kirchliche und Schul = Zwecke, jährlich zweimal, zu Ostern und zu Michaeli, stattfindet.

Die Bedingungen der Aufnahme sind:

1) Ein Alter von wenigstens 17 Jahren;
2) Daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe, oder mit dem Anstellungs = Fähigkeits = Zeugniß aus einem Königlichen Schullehrer = Seminar entlassen sey;
3) Daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und Fertigkeit im Klavier = Spiel habe;
4) Daß er, bei unentgeldlichem Unterricht, doch die Kosten seines Unterhalts in Berlin bestreiten könne;
5) Daß er vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des Directors unterziehe.

Das Gesuch um Aufnahme ist jeder Zeit an uns, und zwar zwei Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Cursus, mithin spätestens zum 1sten Februar und 1sten August jeden Jahres, zu richten, und sind glaubwürdige Atteste über die ad 1. bis 4. bemerkten Punkte, so wie ein vom Aspiranten selbst verfaßter Lebenslauf, mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung in wissenschaftlicher und musikalischer Hinsicht, dem Gesuche beizufügen. Oppeln, den 5. December 1845.

№ 251.
Betr. die Einrichtung der Stoberauer Flöß-Verwaltung.

Dem Publicum wird hiermit bekannt gemacht, daß vom 1sten Januar 1846. ab, für die Stoberauer Flöß = Verwaltung eine anderweite Einrichtung getroffen ist, und zwar:

1) Die Flöß = Direction und obere Leitung des gesammten Flöß = Wesens verbleibt dem Forstmeister Liebeneiner mit dem bisherigen Aufenthalt in Stoberau.
2) Von der bisherigen Flößerei = Verwaltung werden sämmtliche Cassen = Geschäfte getrennt und diese mit der in Poppelau etablirten Forst = Casse vereinigt.

   Die dort gebildete Flöß = Casse empfängt und leistet nur Zahlung auf besondere Anweisung des Forstmeisters Liebeneiner in Stoberau.
3) Die Leitung der gesammten Flößerei ist dagegen vom 1sten Januar 1846. ab, dem Flöß = Controleur Stiller in Schubenik bei Carlsruhe übertragen.

Bei

Bei ihm sind demnach von jenem Zeitpunkte ab, auch sämmtliche Anmeldungen zur Verflößung von Bau= und Brennholz schriftlich zu machen.

Der rc. Stiller wird über diese Anmeldungen Reihefolge=Register, und zwar vom Bauholz wie vom Brennholz besonders führen, welche in seiner Amtsstube zu Jedermanns Einsicht stets bereit liegen werden.

Sollte in irgend einer Beziehung Anlaß zu gerechten Beschwerden gegeben werden, so sind solche zunächst bei dem Forstmeister Liebeneiner in Stoberau anzubringen.

4) Alle Flößerei=Cassen=Angelegenheiten bis Ende 1845., verbleiben dem Forstmeister Liebeneiner in Stoberau zur Abwickelung.

Oppeln, den 8. December 1845.

№ 252. Betr. die Verwaltung der Forst=Casse von der Oberförsterei Poppelau.

Die zeither mit der Domainen=Rent=Amts=Casse zu Kupp verbunden gewesene Verwaltung der Forst=Casse der Oberförsterei Poppelau, ist von dieser getrennt und der Lieutenant Hohndorf in Poppelau, als besonderer Rendant für die Oberförsterei Poppelau und zugleich für die Königliche Flöß=Verwaltung zu Stoberau vom 1sten Januar 1846. ab, angestellt worden.

Alle Zahlungen werden daher, sofern solche die Oberförsterei Poppelau betreffen, an die Casse in Poppelau vom 1sten Januar 1846. ab geleistet, wo hingegen die Cassen=Geschäfte bis ult. December 1845. noch in bisheriger Art verwaltet werden.

Oppeln, den 9. December 1845.

№ 253. Betr. die Handhabung der Vorschriften über Maaße und Gewichte.

Unter Bezugnahme auf unser Publicandum vom 13ten October d. J., betreffend die strengere Handhabung der Vorschriften über Maaße und Gewichte, in Nr. 43. des diesjährigen Amtsblattes, bringen wir hiermit in Erinnerung, daß nach der Allerhöchsten Cabinets=Order vom 25sten Mai 1820. (Gesetz=Sammlung de 1820. S. 79.)

die Hälfte der für Maaß= und Gewichts=Vergehungen gesetzlich feststehenden Geldstrafen den Denuncianten zu Theil werden soll.

Sämmtliche Landräthe und Magisträte haben vorstehende Bekanntmachung sofort in die Kreis= und Localblätter einrücken zu lassen. Oppeln, den 10. December 1845.

№ 254. Betr. die Blutegel=Preise.

Bei dem hochgestiegenen Preise der Blutegel finden wir uns veranlaßt, den officinellen Preis auf 3 Sgr. für das kleinere, und auf 4 Sgr. für das größere Stück, bis zum 1sten Mai k. J. zu erhöhen. Oppeln, den 18. December 1845.

№ 255. Betr. die Erledigung der Kreis=Chirurgenstelle zu Cosel.

Die Kreis=Chirurgenstelle zu Cosel ist erledigt, weshalb qualificirte Bewerber aufgefordert werden, sich innerhalb vier Wochen, unter Beibringung der erforderlichen Zeugnisse zu melden. Oppeln, den 18. December 1845.

№ 256.
Betr. den Verkehr auf den Eisenbahnen.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit beim Eisenbahn-Betriebe, und zum Schutze der Eisenbahn-Anlagen gegen Beschädigungen, wird hiermit auf Grund des §. 23. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen, vom 3ten November 1838., was folgt, verordnet:

§. 1.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von dem Gesellschafts-Vorstande, Behufs Aufrechthaltung der Ordnung, beim Transport der Personen und Effecten getroffen werden.

Die Erhaltung der Ordnung und der Sicherheit des Betriebes, so wie der Schutz der Bahn nebst sämmtlichen Zubehör, ist den vereideten, mit Uniform oder Dienst-Abzeichen versehenen Gesellschafts-Beamten übertragen, deren Anweisung bei Ausübung der gedachten Functionen unweigerlich Folge zu leisten ist.

§. 2.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Löschungen, Dämme, Gräben, Brükken u. s. w., dürfen vom Publicum nicht betreten werden, außer an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind.

§. 3.

Ohne Erlaubniß-Karte darf Niemand die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude, außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publicum geöffnet sind.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe, an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§. 4.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barrieren, und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen, ist untersagt.

§. 5.

Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind; das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§. 6.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und andern Geräthen, sowie von Baumstämmen und dergleichen, ohne untergelegte Schleifen, ist verboten.

§. 7.

Die blos zum Privat-Gebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke, dürfen nur von den Berechtigten, unter den besonders dafür bestimmten Modalitäten benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung verboten.

§. 8.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 52.

Oppeln, den 30sten December 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 257. Betr. die Herausgabe einer Karte der Provinz Schlesien.

Auf Veranlassung der Königlichen Regierung zu Breslau und mit Hülfe der von sämmtlichen Regierungen in Schlesien gelieferten Materialien, hat die Buchhandlung Graß, Barth & Comp. zu Breslau die Herausgabe einer Karte der Provinz Schlesien in vier Blättern von etwa 16 □=Fuß bewirkt, in welcher die Straßen, Chausséen, Eisenbahnen und sonstigen Communications=Mittel durch verschiedene Farben, auf eine in die Augen fallende Weise angegeben ist.

Da diese Karte einem fühlbaren Bedürfnisse abhilft, und deren Verbreitung im allgemeinen Interesse der Provinz wünschenswerth erscheint, so sind wir höhern Orts beauftragt worden, dem Publicum diese Karte, deren Preis 6 Rthlr. beträgt, hierdurch zu empfehlen. Oppeln, den 6. December 1845.

№ 258. Betr. die Getreide= und Rauchfutter=Marktpreise an Martini 1845.

Die Getreide= und Rauchfutter=Marktpreise an Martini d. J. in den Kreis=Städten des hiesigen Verwaltungs=Bezirks sind nach der gezogenen Fraction auf

Rthlr.	Sgr.	Pf.	
2	24	—	für den Scheffel Weitzen;
2	13	7	= = = Roggen;
1	20	9	= = = Gerste;
1	4	3	= = = Hafer;
„	19	11	= = Centner Heu;
6	25	8	= das Schock Stroh,

Preußisch Maaß und Gewicht festgestellt worden.

Oppeln, den 15. December 1845.

Belobungen.

Durch die Lebensrettung Ertrinkender haben sich verdient gemacht:

1) der Königliche Lieutenant in der Abtheilung der 6ten Artillerie=Brigade, Herr

Kurgaß zu Neisse, welcher den 7 Jahr alten Sohn des dasigen Bürgers und Schankwirths Hiller aus dem Bielecanal gezogen;
2) der Stiefsohn des Hüttenvogts Franz Sendel, Namens Anton Soßnitza, zu Stahlhammer, Lublinitzer Kreises, welcher den beim Baden verunglückten, achtjährigen Sohn des Gerichts-Executors Neumann daselbst gerettet, und
3) der Schuhmacher August Huch aus Lassoth, welcher den Knecht Peter Scholz, aus der Neisse gezogen hat. Oppeln, den 17. December 1845.

Geschenk.

Die verwittwete Bauerguts-Auszüglerin Anna Datibor in Polanowitz, bei Pitschen, hat der dortigen Kirche 12 Rthlr., zur Anschaffung eines Kelchs, zu den Krankencommunionen geschenkt. Oppeln, den 17. December 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

№ 259
Betr. die Ernennung des Justiz-Amtmanns, Justiz-Raths Rösler, zum Kreis-Justiz-Rath Leobschützer Kreises.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht, daß an die Stelle des verstorbenen Kreis-Justiz-Raths Lautner, der Justiz-Amtmann, Justiz-Rath Rösler zu Leobschütz, zum Kreis-Justiz-Rath des Leobschützer Kreises, mit der Amts-Wirksamkeit nach dem Allerhöchsten Reglement vom 15ten August 1750. nebst den dasselbe erläuternden resp. abändernden Bestimmungen, Allerhöchst ernannt worden ist. Ratibor, den 19. December 1845.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 260.
Betr. die Resultate der Rechnungslegung bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät pro 1843. und 1844.

Nachdem in Gemäßheit der Bestimmung des §. 101. des Reglements für die Provinzial-Land-Feuer-Societät vom 6ten Mai 1842. die Rechnung der von der Königl. Instituten-Haupt-Casse hierselbst abgelegten Jahres-Rechnungen über die bei der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Casse pro 1843. und 1844. vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben erfolgt, und über erstere von den auf dem achten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Landständen die Decharge ertheilt worden ist, werden die Ergebnisse derselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Haupt-Versicherungs-Summe von 83,801,940 Rthlr., mit welcher die Societät am 1sten Januar 1843. ihre Wirksamkeit eröffnete, hat sich durch neue Versicherungen und durch Erhöhung schon bestehender Versicherungen im Laufe des Jahres 1843. um 3,293,480 Rthlr., und im Jahre 1844. um 5,269,410 Rthlr. gesteigert,

gert, so daß die Verwaltung das Jahr 1845. mit einer Versicherungs-Summe von 92,364,830 Rthlr. begonnen hat.

Diese Zugänge zerfallen nach den einzelnen Beitrags-Klassen:

a) I. Klasse pro 1843.	= 468,460 Rthlr.,	pro 1844.	= 762,980 Rthlr.;
b) II. " "	= 781,650 "	"	= 862,180 "
c) III. " "	= 709,040 "	"	= 717,600 "
d) IV. " "	= 1,334,330 "	"	= 2,926,650 "

Summa pro 1843 = 3,293,480 Rthlr., pro 1844. = 5,269,410 Rthlr.

Die Haupt-Versicherungs-Summe betrug nach den einzelnen Beitrags-Klassen, und zwar:

	am 1. Januar 1843.	am 1. Januar 1844.	am 1. Januar 1845.
I. Klasse..	4,080,770 Rthlr.	4,549,230 Rthlr.	5,312,210 Rthlr.
II. " ..	6,798,100 "	7,579,750 "	8,441,930 "
III. " ..	16,014,020 "	16,723,060 "	17,440,660 "
IV. " ..	56,909,050 "	58,243,380 "	61,170,030 "
Summa..	83,801,940 Rthlr.	87,095,420 Rthlr.	92,364,830 Rthlr.

Unter der Versicherungs-Summe waren für Dominial-Gehöfte enthalten, in der

I. Klasse, 1843.	= 2,575,240 Rthlr.	1844.	= 3,380,660 Rthlr.
II. " "	= 2,600,660 "	"	= 3,241,180 "
III. " "	= 4,252,650 "	"	= 5,085,570 "
IV. " "	= 4,870,690 "	"	= 6,040,700 "
überhaupt 1843.	= 14,299,240 Rthlr.	1844.	= 17,748,110 Rthlr.

Alle übrigen Versicherungen betreffen die Gebäude der Dorfgemeinden mit Inschluß der Kirchen, Pfarreien und Schulen. Das reglementsmäßige Beitrags-Simplum betrug von der Versicherungs-Summe zum 1sten Januar 1843. = 101,298 Rthlr. 1 Sgr. 1 Pf., und steigerte sich bis zum 1sten Januar 1845. bis auf = 112,235 Rthlr. 2 Sgr. 9 Pf.

Mit dem ausgeschriebenen dreifachen Beitrage sollten im Jahre 1843. einkommen = 312,239 Rthlr. 7 Sgr., welche auch bis auf einen im Laufe des Jahres 1844. ebenfalls eingezahlten Rest von 13,566 Rthlr. 2 Sgr. eingingen. An außerordentlicher Einnahme kamen 10 Rthlr. Strafgelder nach §. 12. des Reglements vom 6ten Mai 1842. ein. Außerdem ward im Jahre 1843. noch der volle Vorschuß aus der Königl. General-Staats-Casse zur Zahlung der ersten Hälfte der im ersten halben Jahre 1843. vorgekommenen Brandschäden sowie zur Bestreitung der ersten Einrichtungs-Kosten, mit

60* = 81,000 Rthlr.

= 81,000 Rthlr. benutzt, so daß die Rechnung pro 1843. eine Gesammt-Einnahme nachwies von = 379,683 Rthlr. 5 Sgr.

Die Ausgabe pro 1843. betrug:

A. An Einrichtungskosten.

Rthlr.	Sgr.	Pf.	
1,224	26	—	An Diäten für die Revision der Ortslagerbücher, für Beheizung und Beleuchtung der Geschäfts-Zimmer, für Schreibmaterialien, für Geschäfts-Bedürfnisse und Ausstattung des Bureaus.
5,112	9	7	Für Drucksachen zu den Ortslagerbüchern.
2,584	—	—	Den Landräthen, resp. Kreis-Feuer-Societäts-Directoren fixirte Bureau-Kosten-Entschädigungen.
7,104	15	1	Meilengelder für die Kreis-Feuer-Societäts-Directoren und die Kreis-Feuer-Societäts-Commissarien, für die örtliche Prüfung der Ortslagerbücher.
16,025 Rthlr.	20 Sgr.	8 Pf.	

B. Currente Ausgaben pro 1843.

Rthlr.	Sgr.	Pf.	
296,460	22	11	An Brandschaden-Vergütigungen.
2,711	23	8	An Prämien auf Grund des §. 126. a. b. des Reglements vom 6ten Mai 1842. und zwar 2,460 Rthlr. 15 Sgr. für die Anspänner der auf den Brandplätzen zuerst erschienenen und in Thätigkeit gesetzt gewesenen Feuerspritzen und Wasser-Zufuhr-Wagen 100 Rthlr. Prämie für Entdeckung eines Brandstifters, 35 Rthlr. Prämien für verdienstvolle Handlungen und 115 Rthlr. 23 Sgr. 8 Pf. Ersatz für verloren gegangene und beschädigte Feuer-Löschgeräthe.
8,804	8	7	An Betriebskosten und zwar: 2,457 Rthlr. 20 Sgr. 8 Pf. bei der Provinzial-Direction auf Besoldungen, für Schreibmaterialien, Drucksachen, Miethe, Beheizung und Beleuchtung der Geschäfts-Zimmer und für sonstige Bureau-Bedürfnisse, incl. für die Cassen-Verwaltung, 2,510 Rthlr. den Landräthen als Kreis-Feuer-Societäts-Directoren, fixirte Bureau-Kosten-Entschädigung, 1,186 Rthlr. 11 Sgr. Meilengelder für Abschätzung der Brandschäden, Prüfung von Versicherungs-Declarationen,
307,976 Rthlr.	25 Sgr.	2 Pf.	..... Latus.

307,976 Rthlr.

307,976 Rthlr. 25 Sgr. 2 Pf. . . . . . Transport.
incl. der Gebühren und Fuhrkosten für Sachverständige bei Abschätzung partieller Brandschäden, und 2,650 Rthlr. 11 Sgr. Tantieme den Kreis-Steuer-Einnehmern für Einhebung der Feuer-Societäts-Beiträge 2c.

307,976 Rthlr. 25 Sgr. 2 Pf. überhaupt sub B. dazu
16,025 „ 20 „ 8 „ sub A.

324,002 Rthlr. 15 Sgr. 10 Pf. in Summa. Am Schlusse des Jahres 1843. verblieb daher ein Bestand von 55,680 Rthlr. 19 Sgr. 2 Pf.

Dieser Bestand wurde in die Rechnung pro 1844. übertragen, außerdem 130 Rthlr. an defectirten, in debite gezahlte Brand-Bonification wieder eingezogen. Mit dem ausgeschriebenen zwei und dreiviertelfachen Beitrage sollten im Jahre 1844. = 303,180 Rthlr. 15 Sgr. 3 Pf. einkommen, welcher auch bis auf einen im Laufe des Jahres 1845. ebenfalls eingezahlten Rest von 21,054 Rthlr. 27 Sgr. 9 Pf. eingingen. An außerordentlicher Einnahme = 6 Rthlr. 14 Sgr. Strafgelder nach §. 12. und §§. 27. und 38. des Reglements. Die Gesammt-Einnahme pro 1844. betrug daher = 351,540 Rthlr. 10 Sgr.

B. Ausgabe.

I. Reste-Ausgaben.

472 Rthlr. 9 Sgr. 10 Pf. Tantieme der Kreis-Steuer-Einnehmer, welche pro II. Semester 1843. noch zu verausgaben war.
31,000 „ — „ — „ Auf den Vorschuß von 81,000 Rthlrn. wurden der Königl. General-Staats-Casse zurückgezahlt.

31,472 Rthlr. 9 Sgr. 10 Pf. überhaupt.

II. Currente Ausgaben.

244,924 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf. An Brandschaden-Vergütigungen.
2,585 „ — „ — „ An Prämien und zwar: 2,411 Rthlr. für die ersten Feuerspritzen 2c., 38 Rthlr. für verdienstvolle Handlungen und 136 Rthlr. Ersatz für Feuer-Löschgeräthe.
12,317 „ — „ 5 „ An Betriebskosten und zwar: 3,361 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. bei der Provinzial-Direction, 2,535 Rthlr. den Landräthen, 3,389 Rthlr. 4 Sgr. 10 Pf. Meilengelder und 3,031 Rthlr. 23 Sgr. 1 Pf. Tantieme der Kreis-Steuer-Einnehmer.
22 „ 24 „ — „ Für rückgängig gewordene Versicherungen die Beiträge zurückerstattet.

259,849 Rthlr.

259,849 Rthlr. 21 Sgr. 1 Pf. überhaupt ad II., und
31,472 = 9 = 10 = überhaupt ad I.

291,322 Rthlr. — Sgr. 11 Pf. in Summa. Die Gesammt=Einnahme betrug dagegen
351,540 = 10 = — = und es verblieb daher Ende December 1844. Bestand

60,218 Rthlr. 9 Sgr. 1 Pf. Von diesen Bestandsgeldern muß der, der Königlichen General=Staats=Casse noch zu erstattende Vorschuß von 50,000 Rthlr. in Abzug gebracht werden. Der Ueberrest von 10,218 Rthlr. 9 Sgr. 1 Pf. bildet mit den am Schlusse des Jahres verbliebenen Einnahme=Resten von 21,054 Rthlr. 27 Sgr. 9 Pf., welche im Laufe dieses Jahres bereits eingegangen sind, und 5,884 Rthlr. 5 Sgr. an in debite gezahlten und wieder erstatteten Brand=Bonifications=Geldern mit einem Betrage von 37,157 Rthlr. 11 Sgr. 10 Pf. den ersten Stamm des nach §. 29. des Reglements vom 6ten Mai 1842. zu Bestreitung der ersten halbjährigen Rate der für Brandschäden zu zahlenden Brand=Bonification aufzusammelnden eisernen Fonds.

Zur Bestreitung der oben nachgewiesenen Ausgaben wurde pro 1843. ein dreifacher Betrag nach §. 34. des Reglements festgesetzten Beitrags=Simplums, pro 1844. zwei und dreiviertel dieses Simplums ausgeschrieben, so daß in

Klasse	1843.	1844.		oder		und			
Klasse I.	6 Sgr.	5 Sgr.	6 Pf.	2 Tlr.	— Sgr.	1 Tlr.	25 Sgr.	— Pf.	pro mille
= II.	= 8 =	= 7 =	4 =	= 2 =	20 =	= 2 =	13 =	4 =	pro mille
= III.	= 10 =	= 9 =	2 =	= 3 =	10 =	= 3 =	1 =	8 =	pro mille
= IV.	= 12 =	= 11 =	— =	= 4 =	— =	= 3 =	20 =	— =	pro mille

bezahlt werden durften.

Brände, wofür Brand=Bonification gezahlt werden mußte, kamen vor
399 im Jahre 1843.,
367 im Jahre 1844.

766 überhaupt, und erlitten 1,345 Besitzer an 1,077 Wohngebäuden und an 1,637 Nebengebäuden Brandschäden.

Verursacht wurden davon 34 durch böswillige Brandstiftung, 43 durch Blitzstrahl, 25 durch grobe Vernachläßigung, 11 durch erwiesene Unvorsichtigkeit, 46 durch fehlerhafte Feuerungs=Anlagen, 11 durch Flugfeuer von Bränden an Gebäuden, welche bei der vaterländischen Societät nicht versichert waren, 211 aus nicht ermittelten Ursachen, bei welchen indeß böswillige Brandstiftung vermuthet wurde, 86 aus nicht ermittelten Ursachen, bei welchen indeß Vernachläßigung oder Unvorsichtigkeit vermuthet ward und 299 aus unermittelt gebliebenen Ursachen. Unter den abgebrannten Gebäuden befanden sich: 76 Dominial=Gebäude, 2 Kirchen und 1 Thurm, 9 Pfarrgebäude, 5 Schulen, 11 Wassermühlen incl. 1 Papier=Fabrik, 8 Windmühlen, 3 Flachsdörrhäuser, 2 Schmieden, 6 Gebäude zu Kalkbrennereien gehörig, 3 Ziegelöfen und 1 Torfschuppen. Alle übri=

übrigen abgebrannten Gehöfte bestanden in Wohn- und Neben-Gebäuden von Rustical-Besitzern.

Ein Brand wurde durch den Damnificaten selbst absichtlich herbeigeführt, und ging derselbe dadurch der Brandschaden-Vergütigung verlustig. Die mehrsten Brandunfälle sind im Jahre 1843. vorgekommen in den Kreisen: Leobschütz 19, Lauban 17, Wohlau 16, Liegnitz 16, Frankenstein 14 und Rothenburg 13. — Die wenigsten Brände kamen vor in den Kreisen: Glatz, Habelschwerdt, Bolkenhain, Freistadt, Landeshut, Sagan und Falkenberg.

Im Jahre 1844. waren die mehrsten Brände in den Kreisen: Münsterberg 17., Breslau 15, Leobschütz 12, Pleß 12, und die wenigsten in den Kreisen: Guhrau, Habelschwerdt und Sprottau.

Obschon in den ersten Monaten des laufenden Jahres nur wenige Brände vorkamen, und die Hoffnung gehegt wurde, daß für das Jahr 1845., wo nicht mit einem geringeren, doch wenigstens mit demselben Beitrage wie im verflossenen Jahre die Brandschäden und sonstigen Ausgaben der Societät würden befriedigt werden können, so traten leider in den Monaten Mai, Juni und Juli c. bedeutende Brandschäden ein. Namentlich erforderten die Brand-Bonificationen für die in dem ganz eingeäscherten Marktflecken Berun im Kreise Pleß zerstörten Gebäude im Betrage von 26,369 Rthlr., sowie für die ungewöhnlichen, im Kreise Leobschütz bis jetzt schon auf 23 gesteigerten Brände, für welche allein 51,739 Rthlr. vergütigt werden müssen, bedeutende Geldmittel und tritt die unabwendbare Nothwendigkeit ein, für das II. Semester c. wiederum einen ganzen und einen halben Beitrag des nach den Bestimmungen des §. 34. des Reglements festgesetzten Beitrags-Simplums, oder pro Hundert der Versicherungs-Summe

der I. Klasse................. 3 Sgr.,
= II. = ... 4 =
= III. = ... 5 =
= IV. = ... 6 =

auf Grund der Vorschriften der §§. 28. und 29. des Reglements und §. 22. der Ausführungs-Verordnung vom 6ten Mai 1842. hiermit auszuschreiben.

Diese Beiträge werden nach §. 119. des Reglements mit den landesherrlichen Steuern zu Anfang des Monats Januar 1846. von den Königlichen Kreis-Steuer-Cassen eingezogen werden. Breslau, den 4. December 1845.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.
v. Wedell.

№ 261.
Betr. die Abgaben-Erleichterungen bei dem Verkehr zwischen

Bei dem Verkehre zwischen den Staaten des Zoll- und des Hannover-Oldenburgischen Steuer-Vereins sind in Folge der Uebereinkunft VI. vom 16ten October d. J. Ges.-Samm-

den Staaten des Zoll= und des Hannover=Oldenburgischen Steuer=Vereins.

Sammlung 1845., Seite 707. u. f.) rücksichtlich der unmittelbaren Einführung gewisser Erzeugnisse in das Gebiet des andern Vereins gegenseitig durch Ermäßigung, resp. durch Erlaß der tarifmäßigen Eingangs=Abgaben Erleichterungen vereinbart worden, und am 1sten d. Mts. in Kraft getreten.

Indem ich solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich: daß die Zoll= und Steuer=Behörden angewiesen und im Stande sind, über die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten und Controll=Vorschriften jede zu wünschende Auskunft zu ertheilen. Breslau, den 8. December 1845.

Für den Geheimen Ober=Finanz=Rath und Provinzial=Steuer=Director.
Der Geheime Regierungs=Rath. Riemann.

№ 262.
Betr. die Organisation und Formation der Jäger und Schützen.

Durch Allerhöchste Cabinets=Order vom 24sten April 1845. haben Se. Majestät der König eine anderweite Organisation und Formation der Jäger und Schützen anbefohlen.

Die bisherigen vier Schützen=Abtheilungen (erste bis vierte) sind vom 1sten October 1845. an, in Jäger=Abtheilungen umgestaltet worden, unter dem Namen fünfte bis achte Jäger=Abtheilung. Die Garnisonen derselben sind unverändert in Görlitz, Breslau und Wetzlar geblieben. Sämmtliche Jäger=Abtheilungen sind in Bezug auf Formation, Ergänzung, Bekleidung und Besoldung, sowie auf die Verpflichtungen und Rechte der Jäger vollkommen gleichgestellt, mithin können diejenigen Jäger, welche mit einem vorschriftsmäßigen Lehrbriefe versehen sind, durch den Eintritt in das Garde=Jäger=Bataillon oder in eine der gedachten acht Jäger=Abtheilungen und eine zwanzigjährige tadellose Dienstzeit in denselben, bei sonstiger Qualification sich eben dieselben Ansprüche auf eine Königliche Forst=Versorgung erwerben, wie dies früher nur in dem Garde=Jäger=Bataillon, und den vier ersten Jäger=Abtheilungen der Fall gewesen ist.

Potsdam, den 9. December 1845.

Königliche Inspection der Jäger und Schützen.
von Knobloch, Oberst und interim. Inspecteur.

№ 263.
Betr. den Chausseezoll bei der zu Ellguth=Petersdorf errichteten Empfangsstelle.

Nachdem die Chaussee von Gleiwitz nach Tarnowitz vollständig ausgebaut und auf 2¼ Meile fahrbar ist, soll neben der bisher schon bestandenen Chausseegeld=Erhebung für eine Meile zu Friedrichswille nunmehr auch für die Benutzung der neu ausgebauten Strecke vom 1sten Januar k. J. an die Abgabe nach dem Tarif vom 29sten Februar 1840. und nach dem Satze für eine und eine halbe Meile bei der zu Ellguth=Petersdorf errichteten Empfangsstelle erhoben werden, wovon das betheiligte Publicum hiermit in Kenntniß gesetzt wird. Breslau, den 15. December 1845.

Der Geheime Ober=Finanz=Rath und Provinzial=Steuer=Director.
In Vertretung desselben: der Geheime Regierungs=Rath. Riemann.

Der



